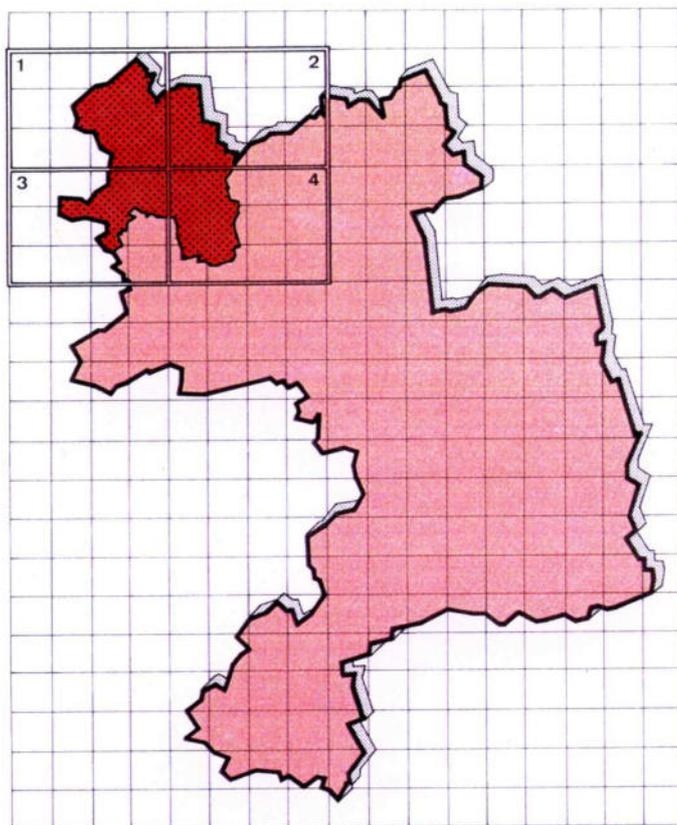


KREIS



UNNA



LANDSCHAFTSPLAN NR. 3
RAUM SELM

L a n d s c h a f t s p l a n

Nr. 3

R a u m S e l m

K r e i s U n n a

- A. Einleitung**
- B. Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Erläuterungen**
- C. Textliche Festsetzungen und Erläuterungen**

Bearbeitung:

Kreis Unna: Fachbereich Natur und Umwelt
Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben

Kommunalverband
Ruhgebiet: Abteilung Landschaftsplanung

Stand: April 1991

Angepasst: August 2019; inklusive Änderungen 1-3 sowie Einarbeitung
rechtskräftiger Bebauungspläne sowie redaktioneller Änderungen

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. EINLEITUNG

1	Rechtsgrundlagen, Rechtswirkung, Satzungsbestandteile	1
2	Geltungsbereich	2
3	Planungsvorgaben	3
4	Karten- und Planungsgrundlagen	4
5	Charakteristik des Planungsraumes	5
6	Ziele der Landschaftsentwicklung - Zielkonzept -	7

B. TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE UND ERLÄUTERUNGEN

1	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	11
2	Entwicklungsziel 1.2 „Temporäre Erhaltung“	24
3	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	30
4	Entwicklungsziel 4.2 „Ordnung der Erholungsnutzung“	45
5	Entwicklungsziel 5 "Auenentwicklung"	47

	Seite	
C.	<u>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN</u>	
1	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>	51
1.1	Naturschutzgebiete	53
1.1.1 (1)	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	54
1.1.1 (2)	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	73
1.1.1 (3)	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“	103
1.1.1 (4)	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Spinnloh“	113
1.2	Landschaftsschutzgebiete	114
1.2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	115
1.2.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	119
1.3	Naturdenkmale	131
1.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	132
1.3.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	134
1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	150
1.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	152
1.4.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile	154
2	<u>Zweckbestimmung für Brachflächen</u>	243
3	<u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung</u>	244

	Seite	
3.1	Bestimmung der Baumarten bei Erst- aufforstung	245
3.2	Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung	246
3.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	250
4.	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs- maßnahmen</u>	252
4.1	Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	253
4.2	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen	278
4.3	Herrichten von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener baulicher oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	339
4.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wieder- herstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grün- flächen in Verdichtungsgebieten	340
4.5	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen	341

Quellenverzeichnis

A. EINLEITUNG

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	1 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile	
<p>Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV NW S. 62) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV NW S. 683).</p> <p>Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes gelten § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) sowie § 2 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 (Beteiligung der Bürger) des Bundesbaugesetzes (BBauG) entsprechend.</p> <p>Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Unna. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten die folgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen in seinem Geltungsbereich außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Arnsberg vom 01.03.1985 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Kreis Unna vom 04.12.1984. <p>Die Ausweisungen der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Lüdinghausen" vom 23.07.1970 sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gem. § 42 LG aufzuheben.</p> <p>Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gem. § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festsetzungen des als Satzung aufgestellten Landschaftsplanes sind nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 34 - 40 LG gegenüber jedermann rechtsverbindlich.</p> <p>Der Landschaftsplan besteht aus einem kartographischen und einem textlichen Teil. Der kartographische Teil umfaßt die Karte der Entwicklungsziele (4 Einzelblätter) sowie die Festsetzungskarte (4 Einzelblätter). Der textliche Teil beinhaltet - den Karten zugehörig - die textliche Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) mit den entsprechenden Erläuterungen und die textlichen Festsetzungen der Schutzausweisungen (§§ 19 - 23 LG), der Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG), der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) einschließlich der Erläuterungen dieser Festsetzungen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen gemäß Abschnitt C dieses Landschaftsplanes getroffen wurden.</p>		

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	2 Seite
2 Unterabschnitt/Ziffer	Geltungsbereich	

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist § 16 LG. Danach ist der Landschaftsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne aufzustellen. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Um jedoch keine bauplanungsrechtliche Vorentscheidung über den Innen-, bzw. Außenbereich im Sinne der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu treffen, wird darauf hingewiesen, daß, soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art liegt. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den planungsrechtlichen Vorschriften zu klären. Bestehende bauliche Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind, wurden in der Regel dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch gewerbliche Anlagen (u.a. Anlagen des Bergbaus) sowie die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abfallwirtschaft dienenden Anlagen.

Die konkrete Abgrenzung wurde auf Grundlage der Deutschen Grundkarte verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000 unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger relevanter Informationen vorgenommen.

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	3 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Planungsvorgaben	
<p>Gemäß § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten.</p> <p>Der Landschaftsplan setzt diese gesetzliche Anforderung um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen. Auf der Ebene der Entwicklungsziele erfolgt dies über die Festlegung des Sonderzieles "Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Nutzung, der Bauleitplanung oder der bestehenden fachplanerischen Festsetzungen" für alle flächenhaften Planungsvorhaben; linienhafte Planungsvorhaben (z.B. Straßenplanungen) werden in den speziellen Erläuterungen zu den einzelnen Entwicklungsräumen textlich angesprochen.</p> <p>In Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird darauf hingewiesen, daß durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme von Flächen für beachtenspflichtige Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist zu keinen Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger, vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die temporären Charakter haben, verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbsttätig aufgehoben.</p> <p>Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar; gem. den Bestimmungen des LG (§§ 4-6) sind für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Die geplanten Vorhaben selbst werden im Landschaftsplan nicht zeichnerisch dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen.</p>		

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	4 Seite
4 Unterabschnitt/Ziffer	Karten- und Planungsgrundlagen	

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienten die Blätter der Deutschen Grundkarte des Raumes Selm im Maßstab 1 : 5.000 und mit dem überwiegenden Bearbeitungsstand von 1988. Sie wurden auf den Maßstab 1 : 10.000 verkleinert und zu 4 Blättern entsprechend dem auf den Karten dargestellten Blattschnitt montiert.

Gemäß § 17 LG geht der Erarbeitung des Landschaftsplanes als Planungsgrundlage die Analyse des Naturhaushaltes, die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden - zusammengefaßt im ökologischen Fachbeitrag - voraus.

Diese Arbeitsinhalte als auch die Umsetzung des land- und forstwirtschaftlichen Fachbeitrages gem. § 27 Abs. 2 LG sowie weiterer Gutachten und Informationen stellen als Planungsgrundlagen die inhaltlichen Grundlagen des Landschaftsplanes Raum Selm dar.

Die Fachbeiträge zum Landschaftsplan sind in einem Materialband zusammengefaßt.

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	5 Seite
5 Unterabschnitt/Ziffer	Charakteristik des Planungsraumes und Zielsetzung	
<p>Unter den Bedingungen der naturräumlichen Gliederung mit stark atlantischer Klimaprägung, der Differenzierung der Bodenverhältnisse in verschiedene Lehme und Sande als auch dem feingliedrigen Relief hat sich im Planungsraum Selm eine bedeutsame Land- und Forstwirtschaft entwickelt.</p> <p>Die Wälder bilden im Planungsraum das wesentliche ökologische Rückgrat mit höchster Wertigkeitsstufe. Sie lassen sich überwiegend zu drei Gruppierungen zusammenfassen. Es sind dies die Typen "Buchenwälder", "Eichen-Hainbuchenwälder" und "Stieleichen-Birkenwälder".</p> <p>Während der südliche Teil des Planungsraumes durch einen blockartig zusammenhängenden Waldkomplex (insbesondere Buchen) geprägt ist, sind die Waldflächen im Norden parzelliert über den Gesamttraum verteilt und vor allem dem Typus des Eichen-Hainbuchen- bzw. im Nordwesten des Stieleichen-Birkenwaldes zuzuordnen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Waldungen im Planungsraum schon in naher Zukunft durch die großräumige Immissionsbelastung nachhaltigen Schädigungen unterliegen können. Alle Verebnungsflächen des Planungsraumes unterliegen einer starken landwirtschaftlichen Nutzung, soweit die Böden dafür geeignet sind. Dies hat zur Folge, daß in den Auenniederungen keine bedeutsamen naturnahen Lebensräume mehr vorhanden sind. Grünlandflächen bzw. wenig gedüngte Weiden haben hierbei im Vergleich zu intensiv genutzten Ackerflächen eine höhere ökologische Wertigkeit. Besondere Beeinträchtigungen zeigen sich im Raum Ternsche. Ansonsten ist die Landschaft in Selm teilweise sehr stark parzelliert und vergleichsweise reich mit ausgeprägten, typischen Strukturmerkmalen wie Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen gegliedert.</p> <p>Natürliche Seen fehlen im Raum. Der Planungsraum besitzt eine ganze Reihe von kleineren und größeren Bachsystemen, die gänzlich oder in den wesentlichen Anteilen innerhalb der Planungsgrenzen verlaufen. Ein Großteil der Quellbereiche und Quellabflüsse, die im wesentlichen im Raum Cappenberg liegen, ist hinsichtlich Struktur und Wasserqualität noch weitgehend intakt. Die Oberläufe sind in der Aueregion durch Regulierung und mangelnde Wasserqualität denaturiert. Hier sind auch intakte morphologische Gewässerstrukturen in ihrer ökologischen Wertigkeit stark gemindert. Dies ist häufig auch bei stehenden Kleingewässern der Fall, die sich im gesamten Planungsraum verteilen.</p> <p>Neben der Bedeutung für den Artenschutz und das Landschaftsbild hat nahezu der gesamte Raum eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung (Trinkwassergewinnungsgebiet Halterner Stausee).</p> <p>Für die Erholungsnutzung hat der Planungsraum überregionale Bedeutung durch den Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Cappenberger See" mit den sich nördlich anschließenden Cappenberger Wäldern als auch regionale Bedeutung durch den Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Ternscher See".</p> <p>Während sich die Aktivitäten im Raum Ternsche fast ausschließlich auf und um die Wasseroberfläche konzentrieren, hat der Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Cappenberger See" mit seinen unterschiedlichen Aktivitätsbereichen eine über dem Planungsraum hinausgehende, herausragende Bedeutung für die Ganzjahreserholung.</p> <p>Eine besondere Bedeutung für die lokale landschaftsbezogene Erholungsnutzung kommt daneben dem vielfältig strukturierten Raum "Zeichenbusch" zwischen Selm und Bork (Alte Zeichenbahn, Lüffe-Park) zu.</p>		

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	6 Seite
5 Unterabschnitt/Ziffer	Charakteristik des Planungsraumes und Zielsetzung	
<p>Der Planungsraum Selm liegt in der Ballungsrandzone und zeichnet sich durch eine überwiegend landwirtschaftlich geprägte Landschaft mit niedriger Bebauungsdichte und geringem Ausstattungsgrad an industriellen Arbeitsplätzen aus. Wanderungsgewinne sind im wesentlichen wohnungsorientiert. Die gute Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes im Ballungskern sowie das günstige Wohnumfeld bieten eine hohe Attraktivität. Die Landwirtschaft spielt im Planungsraum die bedeutendste Rolle. Nahezu 70 % der Fläche werden von der Landwirtschaft bewirtschaftet. Dies läßt erwarten, daß die Landwirtschaft auch weiterhin im Raum eine bedeutsame Rolle spielen kann. Das heißt aber auch, daß der eingeleitete Landschaftswandel, beeinflußt u.a. auch durch entsprechende rahmenrechtliche Vorgaben vergangener Jahre (Milchquotenregelung mit einhergehendem Grünlandumbruch), weiter fortgeschritten wird.</p> <p>Abgesehen von der zu erwartenden Intensivierung in der Landwirtschaft läßt sich die weitere Inanspruchnahme des Freiraumes durch städtebauliche Maßnahmen, z.B. Gewerbe-, Wohn- und Grünflächen, Intensivierung der Freizeit- und Erholungsbereiche sowie die Zersiedlung in den Außenbereichen entlang von Straßentrassen aufzeigen.</p> <p>Neben den Maßnahmen, die den Freiraum betreffen, wird der Planungsraum von der Verlagerung des Kohleabbaus in die sogenannten Nordfelder mit einer Vielzahl von Eingriffen in den Naturhaushalt betroffen sein. Mit der Nordwanderung gelangt der Bergbau in eine Region, die von verschiedensten Nutzungsansprüchen gekennzeichnet ist.</p> <p>Arten- und Biotopschutz, Freizeit und Erholung, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie die Berücksichtigung des Flächenbedarfs für Industrie und Gewerbe sind heute auf der Grundlage der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Ballungskern und Ballungsrandzone die Funktionen, die der Planungsraum Selm zu erfüllen hat (im wesentlichen "ökologischer Ausgleichsraum zum Ballungskern").</p> <p>Dies bedeutet, daß zur Gewährleistung der vielfältigen Ausgleichsfunktionen für den Ballungskern die Erhaltung der vorhandenen Freiflächen- und Nutzungsstruktur unabdingbar ist und jeder unvermeidbare Eingriff ein hohes Maß an Ausgleich fordern muß.</p> <p>Um eine langfristige und dauerhafte Sicherung und Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Planungsraumes zu gewährleisten, ist eine haushaltende, pflegliche und auf Nachhaltigkeit zielende Nutzung der natürlichen Ressourcen deshalb unabdingbar. Das heißt im wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der einzelnen Naturfaktoren Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt und des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen und Schäden bzw. Sanierung bereits vorhandener Schädigungen. - eindeutige, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes angepaßte Nutzungsabgrenzungen und Nutzungsregelungen. 		

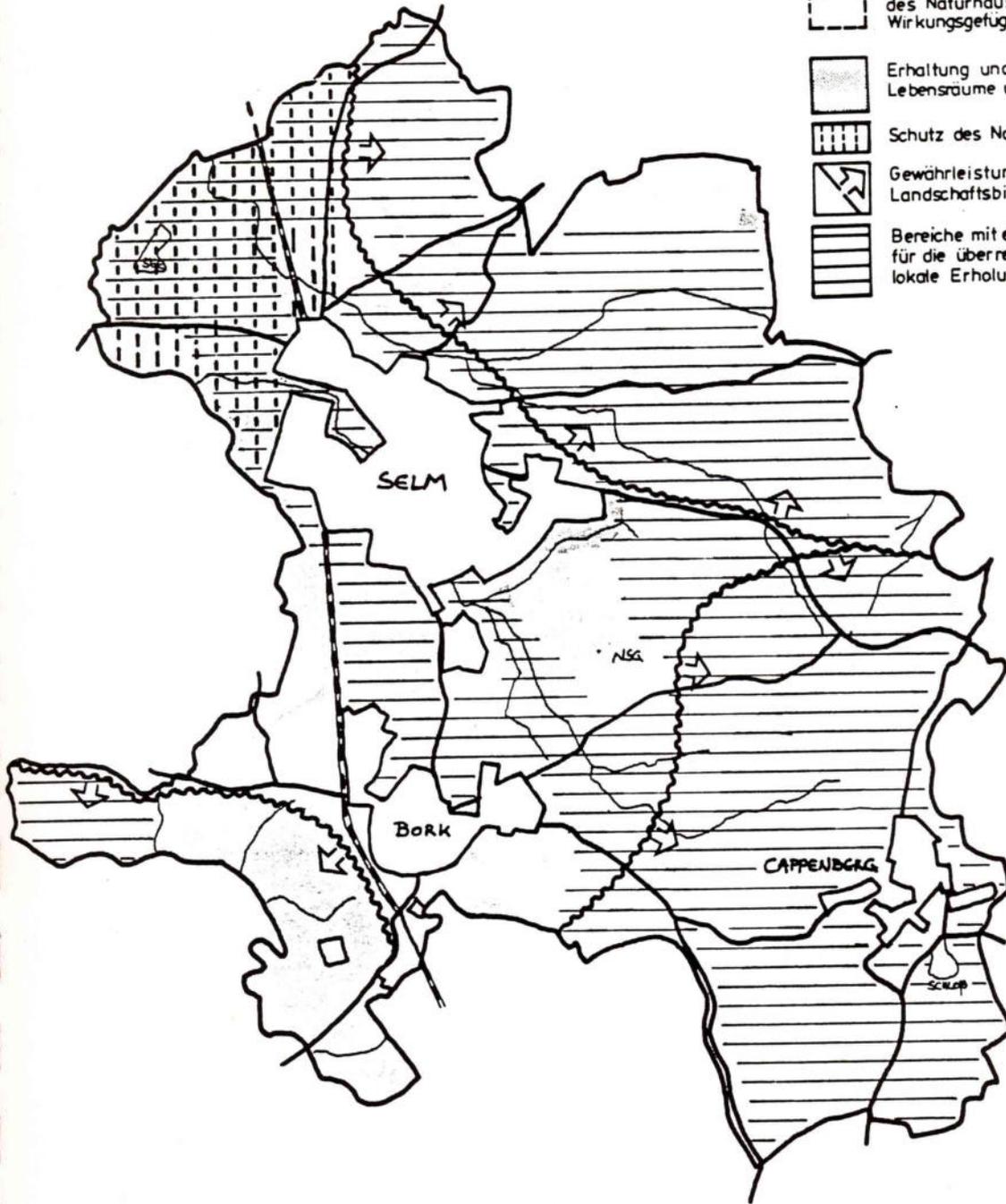
A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	7 Seite
6 Unterabschnitt/Ziffer	Ziele der Landschaftsentwicklung - Zielkonzept -	
<p>Gemäß § 1 LG ist die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft <p>als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.</p> <p>Die sich aus diesem Absatz ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.</p> <p>Gemäß § 15 LG erfüllt der Gebietsentwicklungsplan (hier Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm) die Funktion des Landschaftsrahmenplanes, d.h. daß der GEP für seine Planungsebene die sich aus § 1 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abgewogen und den Rahmen der zukünftigen Nutzungsentwicklungen im Landschaftsraum festgelegt hat. Diese Vorgaben des GEP sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanes einzuhalten.</p> <p>Um für die Bestimmung der einzelnen Entwicklungsziele, Schutzzuweisungen und Maßnahmen eine großräumige, regionale Zusammenhänge herstellende Orientierung zu bekommen, wurden unter Auswertung aller Grundlagendaten zum Landschaftsplan sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum "Planungsleitlinien" in Form eines Zielkonzeptes räumlich konkretisiert (s. Skizze "Zielkonzept").</p> <p>Dieses Zielkonzept stellt die zur Erfüllung der Ziele des § 1 LG erforderlichen vorhandenen oder angestrebten besonderen Raumfunktionen für den Planungsraum dar. Das Zielkonzept ist das Ergebnis einer planerischen Abwägung und somit die planerisch notwendige Zielvorgabe des gewünschten (vorläufigen) Endzustandes, d. h. das Zielkonzept stellt dar, was erreicht werden soll. Der dorthin zu beschreitende Weg wird durch die Entwicklungsziele gem. § 18 LG markiert.</p> <p>Im Zielkonzept werden für den Raum Selm folgende Planungsleitlinien formuliert und räumlich bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als komplexes Wirkungsgefüge</u> <p>Hier formuliert sich die Anforderung, daß der <u>gesamte Raum</u> (aufgrund der Systematik des Landschaftsplanes kann hier nur der Außenbereich angesprochen werden) im ökologischen Sinne sich selbst tragen soll: der Naturhaushalt soll in sich stabil sein. Es soll damit keine räumliche Funktionstrennung erfolgen. Ökologisch und ökonomisch bedeutsame Funktionskreise müssen erhalten bzw. geschaffen werden. Ein gesundes Mischungsverhältnis zwischen allen ökonomischen und ökologischen Anforderungen ist kleinräumig herzustellen. Die Flächen sollen beerntbar bleiben, die nachwachsenden Ressourcen sind so zu nutzen, daß ihre Existenz nicht gefährdet wird und das Ertragsvermögen bzw. Leistungsvermögen auf unbeschränkte Zeit hinaus erhalten bleibt. Die Regenerierung der Flächen soll und muß durch natürliche Stoff- und Energieflüsse erfolgen. Diese Anforderungen gelten im gesamten Planungsraum (keine zeichnerische Darstellung).</p>		

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	8 Seite
6 Unterabschnitt/Ziffer	Ziele der Landschaftsentwicklung - Zielkonzept -	
<p>2. <u>Erhaltung und Vernetzung naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften</u></p> <p>Eine wesentliche Forderung des Landschaftsplanes ist die Sicherung des natürlichen Inventares, was infolge der zivilisationsbedingten Landschaftsentwicklung zunehmend schwieriger wird.</p> <p>Ferner sollen durch fördernde Maßnahmen Strukturen und Strukturgefüge wieder in einen natürlichen Zustand gebracht werden. Ausgehend von dem Gedanken, daß die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten nur bei entsprechender räumlicher Größe und Ausstattung ohne Isolationseffekte gewährleistet ist, ist eine Biotopverbund- und Vernetzungssystem als Ziel formuliert. Aufgrund vielfältiger naturnaher Lebensräume und Strukturen im Planungsraum kann diese Zielsetzung zum großen Teil flächig aufrecht erhalten bzw. über Achsen kleinräumig hergestellt werden. Ansatzpunkte bilden hierbei insbesondere die Fließgewässer.</p> <p>3. <u>Schutz des Naturgutes Wasser</u></p> <p>Ein weiterer zentraler Auftrag an die Landschaftsplanung ist der Ressourcenschutz. Die Ziele und Grundsätze des Landschaftsgesetzes fordern u.a. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu unterlassen bzw. auszugleichen, nicht erneuerungsfähige Ressourcen sparsam zu nutzen und den Verbrauch sich erneuernder Naturgüter so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen. Neben dem Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Luft als Teile des Gesamtsystems spielt insbesondere das Naturgut Wasser als Lebensgrundlage für den Menschen im Planungsraum eine bedeutsame Rolle. Nahezu der gesamte Planungsraum hat eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung (Wassergewinnungsgebiet Halterner Stausee). Aufgrund der Durchlässigkeit des Substrates und der Grundwassernähe hat insbesondere der Raum Ternsche eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung; bei allen behördlichen Maßnahmen im Planungsraum sollte deshalb dem Schutz des Grundwassers hohe Aufmerksamkeit geschenkt werden.</p> <p>4. <u>Gewährleistung des charakteristischen Landschaftsbildes</u></p> <p>Die Erhaltung des Erlebniswertes der Landschaft ist gemäß Landschaftsgesetz als gleichrangiges Ziel neben Arten-, Biotop- und Ressourcenschutz anzustreben. Dabei sind Räume, die eine Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufweisen, bei den Schutzausweisungen hinreichend zu berücksichtigen. Das wesentliche Ziel hierbei ist es, den umfassenden Gestaltungsausdruck, das Charakteristische des Raumes zu erhalten bzw. die geschichtliche Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstrukturen in ihrem Zusammenspiel erlebbar zu belassen. Die in der Vorzeit entstandene Gliederung des Naturraumes gibt dem Planungsraum die unverwechselbare Identität. Im einzelnen bedeutet dies, sowohl die landschaftliche Ausstattung mit gliedernden und gestaltenden Elementen als auch die das Landschaftsbild prägenden morphologischen Gegebenheiten langfristig zu erhalten. Die bedeutsamsten Räume sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Hochflächen und Hangzonen der Cappenberger Höhe mit den großflächig zusammenhängenden Waldkomplexen 		

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	9 Seite
6 Unterabschnitt/Ziffer	Ziele der Landschaftsentwicklung - Zielkonzept -	
<ul style="list-style-type: none"> - das Lippetal mit dem Flußlauf der Lippe und seinen Zuflüssen und der Geländeanstieg nach Altenbork mit den Laubholzbeständen des Dahler Holzes - die Südkirchener Flachwellen mit den Talauen und der Funne, dem Schlobdach, dem Teufelsbach und einer Vielzahl gliedernder und belebender Landschaftselemente. <p>5. <u>Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die lokale, regionale und überregionale Erholungsnutzung</u></p> <p>Der Planungsraum hat neben eigenen lokalen Ansprüchen im Bereich Freizeit und Erholung insbesondere für den Ballungskern Entlastungsfunktionen wahrzunehmen. Der GEP Dortmund-Unna-Hamm entspricht dieser Forderung mit der Darstellung des überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Cappenberger See als auch mit der Darstellung des regionalen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Ternscher See. Daneben werden im wesentlichen der östliche und der nördliche Planungsraum als Erholungsbereiche dargestellt. Die Freiräume von Selm (Beifang, Ternsche, Ondrup, Netteberge, Cappenberg) entsprechen im wesentlichen der Anforderung, stadtnahe, schnell erreichbare und erlebbare Freiräume mit der entsprechenden Ausstattung zu sein. Zielsetzung ist es, die mit dieser Raumfunktion belegten Räume in ihrer Attraktivität zu erhalten bzw. zu verbessern.</p>		

Zielkonzept

-  Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als komplexes Wirkungsgefüge im gesamten Planbereich.
-  Erhaltung und Vernetzung naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften.
-  Schutz des Naturgutes „Wasser“.
-  Gewährleistung des charakteristischen Landschaftsbildes.
-  Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die überregionale, regionale und lokale Erholungsnutzung.



**B. TEXTLICHE DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELE UND
ERLÄUTERUNGEN**

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	10 Seite
Unterabschnitt/Ziffer	Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Erläuterungen	
<p style="text-align: center;">Entwicklungsziele für die Landschaft</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die im Zielkonzept räumlich konkretisierten "Planungsleitlinien" werden in einem ersten Schritt durch die Entwicklungsziele umgesetzt.</p> <p>Während das Zielkonzept den planerisch konzipierten, zu erreichenden Endzustand aufzeigt, stellen die Entwicklungsziele maßnahmeorientiert den Weg zur Erreichung des Zielzustandes dar. Auf der Grundlage eines großmaßstäblichen Soll- Ist-Vergleiches verteilen sie die Schwergewichte der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung im Raum.</p> <p>Gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Sie richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.</p> <p>Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p> <p>Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z. B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden in die jeweilige Entwicklungszieldarstellung integriert. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Ansprüchen und Bindungen der Entwicklungsziele.</p> <p>In § 18 gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Die Zielaussagen des vorliegenden Landschaftsplanes sind auf diesen Katalog abgestimmt. Lediglich für die Beachtung der Erfordernisse der Regional- und Bauleitplanung sowie der Fachplanungen wurde ein gesondertes Entwicklungsziel (1.2 : "Temporäre Erhaltung ...") formuliert.</p> <p>Gemäß dem gemeinsamen Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten "Mitwirkung der Straßenbaubehörden bei Verfahren im Zusammenhang mit Landschaftsplänen" ist sicherzustellen, daß die verbindlichen Aussagen des Landschaftsplanes geplanten, beachtenspflichtigen Straßenbauvorhaben nicht widersprechen. Die Entwicklungsziele stehen im übrigen dem Rad- und Wanderwegebau entlang von klassifizierten Straßen in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Die für die einzelnen Entwicklungsräume dargestellten Entwicklungsziele beeinträchtigen nicht die spätere Inanspruchnahme von Flächen für die als Planungsvorgaben geltenden Straßenbauvorhaben. Die Vorhaben werden im einzelnen in den sie betreffenden Entwicklungsräumen angesprochen.</p> <p>Die allgemeine inhaltliche Bestimmung des jeweiligen Entwicklungszieles und ihre räumliche Zuordnung ist den betreffenden Entwicklungsräumen als Erläuterung vorangestellt. Auf dieser Grundlage werden die konkreten Entwicklungsziele für die einzelnen Entwicklungsräume differenziert dargestellt.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	11 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Erläuterungen:

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG hinsichtlich der

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- nachhaltigen Nutzbarkeit der Ressourcen
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Dies ist in der Regel in kleinteilig strukturierten Landschaften mit hoher Nutzungsvielfalt und vereinzelt extensiven Nutzungsformen der Fall. Solche Landschaftsräume bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten und sind damit die Grundlage für die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der noch relativ stabilen Ökosysteme der Agrar- oder Waldlandschaften.

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Struktur- und Nutzungsgefüge mit ihren Wechselbeziehungen und somit der Verhinderung nachteiliger Veränderungen.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll, zumal gem. § 18 (2) LG die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen sind. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit durch dieses Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Ergänzende Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege- und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG stehen diesem Entwicklungsziel im Grundsatz nicht entgegen.

Die Entwicklungsräume mit der lfd. Nr. 1.1.1 - 1.1.8 sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

1.1.1 "Raum Westerfelde"

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum "Westerfelde" weist - bedingt durch die geomorphologische Struktur, das differenzierte Kleinrelief sowie die wechselnden Standortbedingungen - eine kleinteilige Nutzungsstruktur auf, die teilweise noch durch eine hohe landschaftliche und ökologische Vielfalt gekennzeichnet ist. Bestimmend ist ein Kleinwald (Waldparzellen des Eichen-Hainbuchen-Typus) - Viehweiden-Grünland-Feuchtwiesen-Mosaik mit zahlreichen Kleinstrukturen wie Hecken, Wallhecken, Baumreihen und Gehölzstreifen. Darüber hinaus sind noch ökologisch wertvolle Fließgewässer mit intakten Bachbett- und Saumstrukturen sowie Kleingewässer mit höchster Wertigkeitsstufe vorzufinden.

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	12 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung und Stabilisierung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente; dies gilt insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> - die Laubholzbestände und kleinparzelligen Felgehölze, die teilweise durch eine stufige Waldstruktur, hohen Feuchtigkeitsgrad und gut ausgebildete Waldränder gekennzeichnet sind; - die stark gegliederten Grünlandbereiche (Bodenrelief und Standortvielfalt hinsichtlich der Wasser- und Nährstoffversorgung) und vielfältigen Kulturlandschaftsbereiche mit Einzelhoflagen, Obstwiesen und Gehölzstrukturen; - die gegliederten Talbereiche mit den mäandrierenden Bachabschnitten, die angrenzenden Feuchtwiesen und Weiden sowie die entsprechenden Gehölzstrukturen; - die geschlossenen und artenreichen Hecken und Wallheckenkomplexe sowie Baumreihen und Alleen; - die Teiche und Tümpel; <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum "Westerfelde" ist im gesamten Planungsraum mit seinem differenzierten Flächenmosaik der wertvollste Flächenverbund für Besiedlungsmöglichkeiten durch Arten mit unterschiedlichen Flächenansprüchen an ihren Lebensraum. Die naturnahe und vielfältige Ausstattung des Raumes entspricht noch weitestgehend der Zielsetzung und Anforderung des § 1 Abs. 1 LG und ist insgesamt zur weiteren Funktionserfüllung zu erhalten.</p> ● Wiedervernetzung gestörter und getrennter naturräumlicher Verflechtungen (insbesondere im Bereich zerschnittener Waldgebiete); <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Dieser ökologisch wertvolle Landschaftsraum wird von zwei Verkehrsadern durchschnitten, der Südkirchener Straße im Norden und der Werner Straße im Süden. Durch das Verkehrsaufkommen und die Führung hat insbesondere die Werner Straße negativen Einfluß auf die Tierwelt. Hier konzentriert sich im unmittelbar anrainenden Bereich ein beträchtlicher Teil der ökologisch besonders wertvollen Landschaftsstrukturen (Kleinwaldbestände, Grünlandflächen). An mehreren Stellen werden Laich- und Sommeraufenthaltsräume von Amphibien empfindlich gestört. Zur Artensicherung sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Fangzäune).</p> ● die Schaffung von Vernetzungsstrukturen; <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Trotz der in diesem Entwicklungsraum vorhandenen ökologisch wertvollen Kleinflächen unterschiedlichen Charakters, liegen wichtige Teile noch isoliert inmitten intensiver Ackerbereiche. Die Vernetzung soll der Verinselung entgegenwirken und darüber hinaus erforderliche Rückzugs-, Erhaltungs- und Ausbreitungsflächen schaffen.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	13 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<ul style="list-style-type: none"> ● die Verbesserung minderer bzw. Erhaltung guter Wasserqualitäten der Bachläufe und Kleingewässer; <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Um den Lebensraum "Fließgewässer" voll zu aktivieren, ist es erforderlich, die weitestgehend gut strukturierten (in Bezug auf die Bachbettstruktur und die Ausbildung der Saumvegetation) Fließgewässer Schlobach und Hagebach insbesondere durch die Verbesserung der Wassergüte in ihrer Wertigkeit zu steigern bzw. zu erhalten. Darüber hinaus hat der gesamte Entwicklungsraum eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung (Haltemer Stausee), was ebenfalls einen sorgfältigen Umgang mit allen gewässerbelastenden Substanzen erfordert.</p> ● Erhaltung des vorhandenen Wegenetzes für die Erholungsnutzung, ggf. Netzergänzung, aber keine weitere Flächenerschließung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum zählt durch seine landschaftliche Vielfalt zum extensiven Teil des südlich gelegenen überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes "Cappenberger See"; er dient der stillen Erholung in einer historisch bedeutsamen Landschaft und übernimmt Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen für die Kernzone des Erholungsbereiches. Das vorhandene Wegenetz ist für Erholungsaktivitäten wie Wandern und Radfahren geeignet.</p> <p>1.1.2 "Raum Zechenbusch"</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Siedlungsnähe bzw. Isolation zum landschaftlichen Umfeld bestimmen hier einen sehr kleinflächigen Entwicklungsraum, der insbesondere durch einen Buchenwald (Körperschaftswald) mit verschiedenen Altersklassen gekennzeichnet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung der naturnahen Laubholzbestockung bzw. nach Erreichen der Umtriebszeit sukzessive Umstrukturierung der geschlossenen Laubwaldbestände in naturnahe Laubmischbestände. Die Umstrukturierung sollte zu einem ungleichaltrigen Aufbau der Bestände führen, sofern die standörtlichen Gegebenheiten dies zulassen. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Waldbereich zeigt einen stufigen, alle Altersklassen umfassenden Aufbau mit einer einhergehenden hohen ökologischen Wertigkeit, so daß innerhalb dieser Walddifferenzierung viele Lebensraummöglichkeiten geboten werden. Zur Optimierung des Gesamtkomplexes sind die nicht bodenbeständigen Bestände umzuwandeln in Bestände mit einem ungleichaltrigen Aufbau, um dauerhaft einem ausgewogenen Naturhaushalt mit der erforderlichen Funktionsvielfalt zu entsprechen.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	14 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung der infrastrukturellen Ausstattung für die lokale Erholungsnutzung; <ul style="list-style-type: none"> <li style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u> <li style="text-align: center;">Die unmittelbare Siedlungsnähe als auch die Ausstattung mit einer Freizeit- und Erholungsinfrastruktur verleihen dem Raum eine hohe Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung. ● Erhaltung der Immissionsschutz- u. Abschirmungsfunktion der Waldfläche gegenüber dem östlich gelegenen Gewerbegebiet <ul style="list-style-type: none"> <li style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u> <li style="text-align: center;">Insgesamt erfüllt der Entwicklungsraum auf Grund seiner innerstädtischen Lage eine Vielzahl von Funktionen, die seine Erhaltung als Waldbereich erfordern. 1.1.3 Raum Netteberge <ul style="list-style-type: none"> <li style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u> <li style="text-align: center;">Der Entwicklungsraum Netteberge ist geprägt durch mehrere Untereinheiten der ökologischen Raumeinheit Flugsandgebiet und weist diesbezüglich unterschiedliche Schwerpunkte auf. Im nördlichen, grundwasserbeeinflussten Niederungsbereich zeigt sich ein stadtrandnaher Laubwaldkomplex, der abschnittsweise durch den mäandrierenden Selmer Bach gegliedert ist. Der mittlere staunasse Bereich wird durchweg agrarisch genutzt. Der südliche Teilbereich mit geringmächtiger zum Teil fehlender Auflage über tiefgründigen Sanden wird einerseits durch kleinflächige Forst- und Grünlandbereiche, andererseits durch den aus der Abgrabung von Kreidesanden entstandenen Biotopbereich mit seiner engen Verknüpfung von Feucht- und Trockenstandorten gekennzeichnet. ● Erhaltung und Stabilisierung naturnaher Lebensräume und gliedernder und belebender Landschaftselemente; dies gilt insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> - die Waldbereiche mit einem ungleichaltrigen Aufbau (teilweise feucht) - die durch Sandgrabungen entstandenen Biotopbereiche - die Bachauenbereiche, mäandrierenden Bachläufe und Bachkerben mit entsprechenden Gehölzsäumen - die Grünlandparzellen - die Teiche und Tümpel <ul style="list-style-type: none"> <li style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u> <li style="text-align: center;">Die naturnahe und vielfältige Ausstattung des Raumes entspricht noch weitestgehend der Zielsetzung und Anforderung gemäß § 1 Abs. 1 LG. Im Verbund können beide Teilräume die ökologische Wertigkeit und Tragfähigkeit des Gesamttraumes erheblich stützen. Durch die hohe ökologische Vielfalt ist das Abtragungsgelände derzeit mit dem Status "Naturschutzgebiet" belegt. 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	15 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<ul style="list-style-type: none"> <p>● Erhaltung der naturnahen Laubholzbestockung bzw. nach Erreichen der Umtriebszeit sukzessive Umstrukturierung der geschlossenen Laubwaldbestände in naturnahe Laubmischbestände. Die Umstrukturierung sollte zu einem ungleichaltrigen Aufbau der Bestände führen, sofern die standörtlichen Gegebenheiten dies zulassen</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Waldbereiche zeigen teilweise einen alle Altersklassen umfassenden Aufbau mit einer hohen ökologischen Wertigkeit. Zur Optimierung des Gesamtkomplexes sind die nicht bodenständigen Bestände, insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes, in bodenständige Bestände mit einem ungleichaltrigen Aufbau umzuwandeln, um dauerhaft einem ausgewogenen Naturhaushalt mit der erforderlichen Funktionsvielfalt zu entsprechen.</p> <p>● Rückführung des Selmer Baches in einen naturnahen Zustand mit einer entsprechenden Saumentwicklung und Wasserqualität</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der am Nordrand des nördlichen Waldgebietes verlaufende Selmer Bach zeigt in einem kurzen Abschnitt noch das naturnahe Bachbett. Zur Optimierung der vorhandenen ökologischen Kapazitäten ist die angrenzende Bachbettstruktur des Selmer Baches naturnah zu entwickeln und die Wasserqualität zu verbessern. Dies dient auch der Vernetzungsfunktion dieses Bereiches zu westlich angrenzenden Flächen am südlichen Stadtrand von Selm (zukünftiger Lüffepark und Raum Beifang). Darüber hinaus hat der gesamte Entwicklungsraum eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung, was ebenfalls einen sorgfältigen Umgang mit allen gewässerbelastenden Substanzen erfordert.</p> <p>● Einbeziehung von Pufferzonen im Bereich des Naturschutzgebietes "Netteberge"</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>An das Abtragungsgelände angrenzende Intensiv-Ackerkulturen wirken sich auf die Leistungsfähigkeit des Naturschutzgebietes negativ aus. Um das Gebiet für den Biotop- und Artenschutz zu stabilisieren, sind angrenzend an den Kern des Naturschutzgebietes puffernde Flächen (Grünland) festzulegen sowie Vernetzungsstrukturen zwischen dem Waldbereich und dem NSG aufzubauen.</p> <p>● Schaffung von Vernetzungsstrukturen zwischen dem Naturschutzgebiet "Netteberge" und dem nördlichen Waldgebiet</p> <p>● Steuerung des Erholungsverkehrs zur Vermeidung von Trittschäden und sonstigen Störungen</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Den aktuellen Beeinträchtigungen durch Lagern und Durchstreifen des Naturschutzgebietes soll durch eine Verlegung des Wanderweges an den Randbereich entgegengewirkt werden.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	16 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<p>1.1.4 Raum Beifang</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>In diesem stadtrandnahen Entwicklungsraum befindet sich noch eine große Zahl von ökologisch wertvollen Kleinflächen (Teiche, Hecken, Feuchtwiesen). Vor allem eine große Anzahl von Kleingewässern sind besonders erhaltenswert. Restflächen von Feucht- und Naßwiesen sowie Kleingehölzbiotope und mehrere Hoflagen mit Grünlandbereichen in einer engen Verzahnung kennzeichnen insbesondere den nördlichen sandig-lehmigen und mittel-staunassen Bereich. Der Entwicklungsraum umfaßt am nördlichen und südlichen Rand die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingarten, Sport- und Spielplatz. Sie sind in ihren Funktionen durch das Entwicklungsziel nicht betroffen.</p> <p>Die Neutrassierung der B 236 n als Ortsumgehung von Bork berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung und Stabilisierung des Kulturlandschaftsbereiches mit den vielfältigen naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen; dies gilt insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> - die gut ausgebildeten Gehölzstreifen wie Hecken, Einzelbäume, Gebüsche und Baumreihen (auch im Bereich der Bahntrassen) - die Teiche und Tümpel - die eingegrünten Hoflagen mit Obstwiesen - die Feuchtwiesen - die kleineren Waldparzellen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die enge Verzahnung und vielfältige Ausstattung des Raumes entspricht noch weitgehend der Zielsetzung und Anforderung des § 1 Abs. 1 LG und ist insgesamt zu erhalten; lokale Erholungsansprüche sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Schaffung von unbewirtschafteten Säumen und Flächen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Eine bedeutsame Entwicklungsmaßnahme in diesem Raum ist die Schaffung unbewirtschafteter Säume zu beiden Seiten der alten Zechenbahn, da hier über lange Strecken die Vernässungszonen liegen. Darüber hinaus sollte die chemische Behandlung der Böschungsflächen verhindert werden.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	17 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<ul style="list-style-type: none"> ● Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum östlich angrenzenden Großraum Netteberge (ehemalige Müllkippe). <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zur Stabilisierung dieses Raumes sind Vernetzungsstrukturen zu dem östlich angrenzendem Berich um die ehemalige Müllkippe aufzubauen. Dieser Bereich wird im Rahmen der Umgestaltung zu einer Grünfläche (Lüffepark) mit naturnahen Lebensräumen und Landschaftselementen ausgestattet und erreicht damit eine bedeutend höhere Wertigkeit für die Tier- und Pflanzenwelt.</p> ● Erhaltung des vorhandenen Wegenetzes bzw. Optimierung der Anbindung des Ortsteiles Bork an diesen städtischen Erholungs- und Verbindungsraum <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum entspricht im wesentlichen der Anforderung, ein stadtnaher, schnell erreichbarer und erlebbarer Freiraum mit einer entsprechenden Ausstattung zu sein. Da sich die "Alstedder Mark" bedingt durch die Inanspruchnahme von Bundeswehr und Bereitschaftspolizei eher als Barriere denn als ein siedlungsnaher und gut zugänglicher Freiraum erweist, ist der Siedlungsraum besser an diesen Erholungs- und Verbindungsraum anzubinden. Das gewährleistet darüber hinaus die zügige und sichere Anbindung an die Bereiche "Sandforter Forst" und "Ternscher See".</p> ● Qualitative und quantitative Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der gesamte Entwicklungsraum hat eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung (Halterner Stausee). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar und ist in Qualität und Quantität nachhaltig zu sichern.</p> <p>1.1.5 Raum Forst Cappenberg Nord</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der weitgehend geschlossen bewaldete Entwicklungsraum wird im wesentlichen vom Schnippenbach und Paßbach geprägt. Entsprechend dem geologischen Untergrund dominiert im Waldbestand die Buche. Der Paßbach als die südliche Begrenzung weist in Teilabschnitten noch eine naturnahe Bachbettstruktur mit einer entsprechenden Ufervegetation auf. Nördlich an den Forst Cappenberg schließt ein vielgliedriger Kulturlandschaftsbereich mit einer hohen strukturellen Vielfalt an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung und Stabilisierung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente; dies gilt insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> - die zusammenhängenden und teilweise vielschichtigen Laubholzbestände und kleinparzellierten Feldgehölze 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	18 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<ul style="list-style-type: none"> - die natürlich mäandrierenden Bachabschnitte mit der entsprechenden Säumvegetation - den gut gegliederten Kulturlandschaftsbereich <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die naturnahen Lebensräume, Strukturen und Strukturelemente des Raumes entsprechen noch der Zielsetzung und Anforderung des § 1 Abs. 1 und sind insgesamt zu erhalten. Mit den umliegenden größeren Waldbereichen steht der Entwicklungsraum in einem funktionalen Zusammenhang und bildet für Arten mit größerem Flächenbedarf des Biotopes Wald, insbesondere Buchenwald, die einzigen Lebensraummöglichkeiten im östlichen Planungsraum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der naturnahen Laubholzbestockung bzw. nach Erreichen der Umtriebszeit sukzessive Umstrukturierung der geschlossenen Laubwaldbestände in naturnahe Laubmischbestände. Die Umstrukturierung sollte zu einem ungleichaltrigen Aufbau der Bestände führen, sofern die standörtlichen Gegebenheiten dies zulassen. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Durch die Umwandlung der bodenständigen und nicht bodenständigen Laubwaldbestände in naturnahe, ungleichaltrige Bestände soll eine dauerhafte Funktionserfüllung (Erholungsfunktion, Bodenschutzfunktion, Produktionsfunktion etc.) erreicht werden.</p> <p>Nur ein Bestand mit verschiedenen Altersstufen auf engstem Raum kann diese Anforderungen dauerhaft erfüllen. Die den Entwicklungsraum prägenden Bereiche sind in der Mehrzahl nahezu gleichaltrig und werden entsprechend den Möglichkeiten in der Endnutzung möglicherweise großflächig als Altersklassenbestand abgetrieben. Dies bedingt häufig ein periodisches Ausfallen der ökologisch höherwertigen Waldanteile mit ihrer entsprechenden Funktionsvielfalt. Nutzungsformen, die eine wie auch immer geartete Annäherung an einen naturnah gestuften Aufbau ermöglichen bzw. ergeben, sind anzustreben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung bzw. Entwicklung eines Waldmantels zu angrenzenden Nutzungen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Da der Wald im Entwicklungsraum meist flächig vorhanden ist und sich scharfe Übergänge zu angrenzenden Nutzungen abzeichnen, sind gut strukturierte Waldränder kaum vorzufinden. Eine gezielte Entwicklung von Waldrändern zur Erhöhung des Lebensraumangebotes für "Waldrandarten" ist anzustreben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Anreicherung der Bachläufe und Zuflüsse sowie Sicherung, bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die naturnahe Anreicherung der Bachläufe (z.B. mit Ufergehölzen, Kolken uä.) und die Verbesserung der Wasserqualität (anzustreben ist ein unbelasteter Zustand) wirkt sich durch das Umfeld (Wald) besonders wertsteigernd aus. Darüber hinaus hat der gesamte Entwicklungsraum eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung (Halterner Stausee), was ebenfalls einen sorgfältigen Umgang mit allen gewässerbelasteten Substanzen erfordert.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	19 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung der infrastrukturellen Ausstattung für die überregionale und lokale Erholungsnutzung, aber kein weiterer Ausbau für Erholungsnutzung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">In Ergänzung zum überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Cappenberger See" dient der Raum der stillen Erholung im Wald. Er soll weiterhin zugänglich bleiben, wobei sensible Bereiche nicht gefährdet und belastet werden sollen.</p> ● Die als FFH-Gebiet (DE-4311-304 „Wälder bei Cappenberg“) gemeldeten und als Naturschutzgebiet festgesetzten Gebietsteile des Entwicklungsraumes sind zur Erhaltung eines günstigen Zustandes hinsichtlich des Vorkommens natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der FFH-relevanten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und der nach § 62 LG NW besonders geschützten Biotop in besonderer Weise zu erhalten, in Einzelfällen auch wiederherzustellen bzw. zu optimieren. <p>1.1.6 Raum Dahler Holz</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Entwicklungsraum Dahler Holz ist gekennzeichnet durch eine starke Reliefprägung. Auf einem überwiegend nach Süden ausgerichteten Hang mit welligem Kleinrelief stocken bedingt durch Standortverhältnisse unterschiedlich naturnahe Laubholzbestände. Im Norden steht ein Buchenaltholzbestand, der Süden ist geprägt von Eichen-Hainbuchenbeständen. Zusammen mit der Lippeaue und den Lippezufüssen weist dieser Raum noch zahlreiche bedeutende Landschaftsstrukturen für die Tier- und Pflanzenwelt auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung und Stabilisierung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente; dies gilt insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> - die Laubwaldbestände und Feldgehölze mit ihren Teichen, Tümpeln, Kerben und Bächen - den gegliederten Grünlandbereich mit der Bachstruktur und entsprechendem Ufergehölz <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Waldblock "Dahler Holz" bildet im westlichen Planungsraum den einzigen Lebensraum für waldbritende Greifvögel. Darüber hinaus gibt es Nachweise von Waldeidechsen, Feuersalamander und Ringelnatter. Dies kennzeichnet u. a. den hohen Wert dieses Waldkomplexes für den gesamten westlichen Planungsraum und begründet die Forderung nach "Erhaltung" dieses Lebensraumes, der weitgehend der Zielsetzung und Forderung des § 1 Abs. 1 LG entspricht.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	20 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<ul style="list-style-type: none"> <p>● Sukzessive Umstrukturierung der geschlossenen Laubwaldbestände (insbesondere Altholzbestände) zu einem Bestand mit einem ungleichaltrigen Aufbau</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Für die im Augenblick noch vorhandenen, ökologisch wertvollen Waldflächen besteht die Gefahr der totalen, schlagweisen Beerntung. Diese hat für knapp die Hälfte der Fläche schon stattgefunden. Die Durchführung der Endnutzung für die bestehenden Flächen würde das Gebiet in nicht hinnehmbarer Weise schädigen. Um ein periodisches Ausfallen der ökologisch hochwertigen Waldanteile mit der entsprechenden Funktionsvielfalt (Artenschutz, Ressourcenschutz etc.) zu vermeiden, sind Nutzungsformen, die eine wie auch immer geartete Annäherung an einen ungleichaltrigen Aufbau ermöglichen bzw. ergeben, anzustreben.</p> <p>● Steuerung des Erholungsverkehrs zur Vermeidung von Trittschäden und sonstigen Störungen</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Wald hat eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung der umliegenden Siedlungsbereiche der Städte Selm, Waltrop und Datteln. Zur Vermeidung von Trittschäden und sonstigen Störungen ist insbesondere im Bereich der Kleingewässer der Erholungsverkehr besonders zu lenken.</p> <p>● Qualitative und quantitative Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der gesamte Entwicklungsraum hat eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser für die Trinkwasserversorgung (Haltemer Stausee). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar und ist in Qualität und Quantität nachhaltig zu sichern.</p> <p>1.1.7 Raum Forst Cappenberg Süd</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Hauptmerkmal dieses Entwicklungsraumes ist neben einer besonderen topographischen Situation der hohe Bewaldungsgrad. Der Cappenberger Wald - insbesondere geprägt vom Buchen-Typus - bildet mit dem angrenzenden Kohuesholz und der Alstedder Mark einen blockartig zusammenhängenden, naturnahen Waldkomplex von einmaliger ökologischer Bedeutung und Größe im ansonsten waldarmen Kreisgebiet. Das vielfältige Mosaik von großen Waldgebieten, dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, Bachtälern, der Schloßanlage Cappenberg mit Nebengebäuden und historischem Ortskern in einer attraktiven Hügellandschaft sowie die günstige Lage zum Ballungskern verleiht diesem Entwicklungsraum eine überregionale Bedeutung für die Erholungsnutzung. Neben den allgemeinen Wohlfahrtswirkungen und Produktionsfunktionen erfüllen die Waldflächen darüberhinaus Klima- und Immissionsschutzfunktionen. Hervorzuheben sind hierbei die Südhänge des Südholzes, die der Überlastungszone zuzuordnen sind und wesentliche Funktionen zum Schutz gegen Luftverunreinigung haben.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	21 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung und Stabilisierung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente; dies gilt insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> - die zusammenhängenden, großflächigen und teilweise vielfältig strukturierten Laubwaldbestände und Feldgehölze - die naturnahen Quellbereiche und Oberläufe sowie Still-Kleingewässer - die naturnah bewirtschafteten Talbereiche und Grünlandkomplexe - die vielgestaltige Parklandschaft um das Schloß Cappenberg <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der überwiegende Teil der Wäldungen im Entwicklungsraum wird zum einen bestimmt durch den Altholzcharakter und zum anderen durch einen ungleichaltrigen Aufbau. Unter diesen Bedingungen bietet der Wald die genannten Wohlfahrtsfunktionen als auch ein Maximum an Artenvielfalt in einem entsprechenden, dauerhaften Lebensraum. Verstärkt wird diese eigene hohe ökologische Wertigkeit der Waldbestände durch den Kontakt zu einer Vielzahl von Quell- und Oberlaufbereichen von Bächen, Stillwasser- Kleinstrukturen und Grünlandkomplexen.</p> ● Erhaltung der morphologischen Gegebenheiten und des vielfältigen Kleinreliefs als Voraussetzung der Standortvielfalt bzw. des Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Den Entwicklungsraum prägt eine besondere topographische Situation mit vielfältigen Randeffekten (Weitsichtmöglichkeit). Hangzonen, Hochflächen, Kuppen, Kerb- und Bachtäler sind wertvolle Bestandteile für einen erhöhten Erholungswert. Die natürliche Eigenart bzw. das Arteninventar des Raumes sind entscheidend von den wechselnden Standortbedingungen (z. B. feucht, trocken, Beschattung) bzw. von der vielfältigen Gesamtstruktur des Raumes geprägt.</p> ● Erhaltung des Boden-, Grund- und Oberflächenwasserhaushaltes mit den davon abhängigen Vegetationsbeständen ● Qualitative und quantitative Sicherung des Naturgutes Wasser <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Vielzahl der Quellbereiche und Bachoberläufe im Entwicklungsraum wirkt sich besonders wertsteigernd für die Tier- und Pflanzenwelt aus, da sie strukturell und bezüglich des qualitativen und quantitativen Wasserangebotes stabil sind. Darüber hinaus hat der Entwicklungsraum in Teilbereichen eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser für die Trinkwasserversorgung (Halturner Stausee). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar und ist in Qualität und Quantität nachhaltig zu sichern.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	22 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<ul style="list-style-type: none"> <p>● Erhaltung der naturnahen Laubholzbestockung bzw. nach Erreichen der Umtriebszeit sukzessive Umstrukturierung der geschlossenen Laubwaldbestände in naturnahe Laubmischbestände. Die Umstrukturierung sollte zu einem ungleichaltrigen Aufbau der Bestände führen, sofern die standörtlichen Gegebenheiten dies zulassen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Ähnlich wie im Entwicklungsraum "Dahler Holz" und "Forst Cappenberg Nord" müssen die entsprechenden Flächen im Entwicklungsraum für Bestandsumerziehung und Neubestockung mit dem Ziel eines ungleichaltrigen Aufbaus in Angriff genommen werden, um dauerhaft eine Funktionserfüllung (Immissionsschutzfunktion, Erholungsfunktion etc.) zu gewährleisten.</p> <p>● Entwicklung eines Waldmantels zu angrenzenden Nutzungen</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Da der Wald im Entwicklungsraum meist flächig vorhanden ist und sich scharfe Übergänge zu angrenzenden Nutzungen abzeichnen, sind gut strukturierte Waldränder kaum vorzufinden. Eine gezielte Entwicklung von Waldrändern zur Erhöhung des Lebensraumangebotes für "Waldrandarten" ist anzustreben.</p> <p>● Erhaltung des kulturhistorischen (Schloß Cappenberg mit historischem Ortskern und Nebengebäuden) und naturräumlichen (Wald mit den vielfältigen Ausprägungen) Gutes mit der entsprechenden infrastrukturellen Ausstattung für die überregionale, regionale und lokale Erholungsnutzung</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der gesamte Entwicklungsraum hat bedingt durch die vielfältigen landschaftlichen Bestandteile, die durch die Schloßanlage Cappenberg nebst historischem Ortskern und Nebengebäuden ergänzt bzw. abgerundet werden, eine bedeutsame Funktion für Freizeit und Erholung insbesondere für den Ballungskern wahrzunehmen (überregional bedeutsamer Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Cappenberger See"). Dem Besucherstrom bietet sich ein attraktiver Gesamttraum mit unterschiedlichen Angeboten. Zu nennen sind insbesondere vier miteinander verflochtene Teilräume mit unterschiedlichen Angeboten:</p> <p><u>1. Teilraum:</u></p> <p>Netteberge, Westerfelde, Ondrup mit dem Schwerpunkt der extensiven, landschaftsbezogenen, ruhigen Erholung in einer kulturhistorisch bedeutsamen, offenen Landschaft</p> <p><u>2. Teilraum:</u></p> <p>Forst Cappenberg, Nierstenholz, Kohusholz mit dem Schwerpunkt der extensiven landschaftsbezogenen ruhigen Erholung im Wald</p> <p><u>3. Teilraum:</u> Schloß und Dorf Cappenberg mit dem Schwerpunkt des kulturhistorischen Erlebens sowie Restaurationsbetrieben.</p> <p><u>4. Teilraum:</u></p> <p>Cappenberger See, Vogelsberg mit dem Schwerpunkt intensiver Freizeitgestaltung wie Spiel und Sport, Baden mit Restaurationsbetrieb, Tiergehege, Tennis usw.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	23 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<p style="text-align: center;">Neben einer erforderlichen Ergänzung und Vernetzung der unterschiedlichen Aktionsbereiche ist der Raum insbesondere durch Lenkungs- und Steuerungsmaßnahmen sowie einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit in seiner Aufgabe als Träger von landschaftlich-ökologischen und erholungs- und freizeitbezogenen Belangen zu optimieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die als FFH-Gebiet (DE-4311-304 „Wälder bei Cappenberg“) gemeldeten und als Naturschutzgebiet festgesetzten Gebietsteile des Entwicklungsraumes sind zur Erhaltung eines günstigen Zustandes hinsichtlich des Vorkommens natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der FFH-relevanten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und der nach § 62 LG NW besonders geschützten Biotope in besonderer Weise zu erhalten, in Einzelfällen auch wiederherzustellen bzw. zu optimieren. 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	24 Seite
2 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Temporäre Erhaltung“	

Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Nutzung, der Bauleitplanung oder der bestehenden fachplanerischen Festsetzungen

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel ergibt sich durch Auswertung des Gebietsentwicklungsplans, der Flächennutzungspläne und der Fachplanungen.

Mit dem Entwicklungsziel 1.2 werden Flächen belegt, die zwar auf Grund ihrer eindeutigen Zuordnung zum planungsrechtlichen Außenbereich des § 35 BauGB im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gem. § 16 (1) LG liegen, aber auf Grund von verbindlichen Planungsvorgaben im Sinne des § 16 (2) LG für landschaftsfremde Nutzungen vorgesehen sind. Dies sind in der Regel die Darstellungen von Siedlungs- und Gewerbeansiedlungsbereichen im Gebietsentwicklungsplan, bzw. die Darstellungen von Bauflächen in den Flächennutzungsplänen.

Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die derzeitige Landschaftsstruktur im wesentlichen zu erhalten.

Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Fläche durch die in der Planungsvorgabe vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplans tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplans für diesen Bereich automatisch zurück.

Der Landschaftsplan bezieht auch die von den Planungsvorgaben belegten Bereiche in seine Untersuchungen und Bewertungen ein und kommt im Rahmen des zulässigen Interpretationsspielraumes der Planungsvorgaben anhand der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten zur Abgrenzung dieses besonderen Entwicklungsziels, in Ausnahmefällen auch zu maßvollen Schutz- und Maßnahmefestsetzungen.

Entsprechend den in § 1 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigen. Der Landschaftsplan gibt dafür in seiner detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung der landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Hinweise. Über Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB besteht auch in Bebauungsplänen die Möglichkeit, die im Landschaftsplan getroffenen Schutzausweisungen zu übernehmen.

Bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen, die sich als Eingriff in die Landschaft im Sinne des § 4 LG darstellen, sollten entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Bebauungsplan integriert werden.

In der Regel erfordert das Landschaftsbild auch eine situationsgerechte Ausgestaltung des Grenzbereiches zwischen neuer Siedlungsfläche und der umliegenden Landschaft.

Neben diesen allgemein zu beachtenden Anforderungen sind die nachfolgend für die einzelnen Entwicklungsräume ausgeführten Gesichtspunkte bei der Realisierung oder weiteren Planung der Planungsvorgaben zu beachten.

Die Entwicklungsräume mit den lfd. Nrn. 1.2.1 bis 1.2.15 sind zeichnerisch in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	25 Seite
2 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Temporäre Erhaltung“	
<p>1.2.1 Dreiecksfläche zwischen der Bahnlinie und dem Weg In den Kämpen</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Fläche liegt am Nordrand der Ortslage Selm und wird durch die landesplanerische Zielsetzung als Wohnsiedlungsbereich festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der landesplanerisch festgelegten siedlungsräumlichen Nutzung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist von siedlungsbestimmten Nutzungen umgeben, so daß ihr innerhalb des landschaftlichen Gefüges keine besondere Funktion zukommt.</p> <p>1.2.2 Flächen zwischen Friedhof und Badestraße</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Flächennutzungsplan der Stadt Selm stellt für diesen Entwicklungsraum öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Friedhof" dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Raum ist überwiegend ackerbaulich genutzt und wird durch die ausgebaute Funne begrenzt. Die östlich angrenzenden Teiche mit den naturnahen Gehölzstrukturen bieten bedeutsame naturnahe Lebensräume in der Siedlungsrandlage und verstärken die Vernetzungsfunktion zwischen den Räumen zu beiden Seiten der Funne.</p> <p style="text-align: center;">Der nördl. gelegene Schlobbach sowie die sich anschließende Funneniederung sollten in Konkretisierung der FNP-Darstellung von der Friedhofsnutzung nicht in Anspruch genommen werden, um die Durchgängigkeit eines potentiellen Erholungsreiches entlang Funne und Schlobbach zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Beachtung der landschaftlichen Strukturen als naturnaher Lebensraum von Pflanzen und Tieren bei der Bauleitplanung. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Teiche mit den entsprechenden Gehölzstrukturen sind Bestandteile der hochwertigen Vernetzungsader "Schlobbachniederung" und sind bei der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	26 Seite
2 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Temporäre Erhaltung“	
<p>1.2.3 Fläche westlich der Römerstraße</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der landesplanerisch festgelegten siedlungsräumlichen Nutzung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Fläche liegt im Nordwesten der Ortslage Selm und wird durch die landesplanerische Zielsetzung als Wohnsiedlungsbereich festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Beachtung der landschaftlichen Strukturen als naturnaher Lebensraum von Pflanzen und Tieren bei der Bauleitplanung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Insbesondere der südliche Teil des Entwicklungsraumes weist wertvolle Biotope - vor allem Wallhecken - auf, im nördlichen Teil finden sich ökologisch bedeutsame Obstwiesen. Diese Strukturen sind im Zuge der Bauleitplanung möglichst zu erhalten.</p> <p>1.2.4 Fläche nördlich der Südkirchener Straße</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Fläche liegt am Ostrand der Ortslage Selm und wird durch die landesplanerische Zielsetzung als Wohnsiedlungsbereich festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der landesplanerisch festgelegten siedlungsräumlichen Nutzung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die angesprochene Fläche grenzt an den gegliederten Talbereich des auf weiten Strecken in natürlichem Bachbett fließenden Schlobbaches und wird überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet. Bei der Konkretisierung durch die Bauleitplanung ist diesem visuellen Aspekt ein hoher Stellenwert einzuräumen. Darüber hinaus sind zur ökologischen Optimierung zwischen den städtischen und landschaftlichen Räumen entsprechende naturnahe Lebensräume und gliedernde und belebende Landschaftselemente in den Festsetzungskatalog gem. § 5 und § 9 BauGB mitaufzunehmen.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	27 Seite
2 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Temporäre Erhaltung“	
<p>1.2.5 entfällt</p> <p>1.2.6 Flächen nördlich der Werner Straße</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Flächen liegen am östlichen Stadtrand der Ortslage Selm und werden durch die landesplanerische Zielsetzung als Gewerbe- und Industriesiedlungsbereiche festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der landesplanerisch festgelegten siedlungsräumlichen Nutzung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Neben den allgemein zu beachtenden ökologischen Anforderungen gem. § 1 BauGB und § 1 LG kommt vor allem der Einbindung und Durchgrünung dieser Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in das landschaftliche Umfeld ein besonderer Stellenwert zu. Die Möglichkeiten gem. § 9 BauGB sind hierzu u.a. auszuschöpfen.</p> <p>1.2.7 Flächen im Bereich der Bahntrasse in Selm Beifang</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Flächen liegen am Westrand der Ortslage Selm und werden durch die landesplanerische Zielsetzung als Wohnsiedlungsbereich festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der landesplanerisch festgelegten siedlungsräumlichen Nutzung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Flächen im Nahbereich des Hofes "Spinn-Evert" weisen teilweise noch eine hohe ökologische und landschaftliche Vielfalt auf und stehen in einem räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem Raum Beifang (Entwicklungsraum 1.1.4 "Erhaltung"). Zur ökologischen Einbindung des Siedlungsbereiches sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heckenkomplexe und Einzelbäume zu erhalten - zusätzliche Lebens- und Rückzugsräume im Sinne eines vernetzenden Systems zu entwickeln (insbesondere im Bereich der Bahntrasse) - die Erfordernisse einer zügigen und sicheren Wegeführung im Zuge der Erholungsachse Bork-Sandforter Forst- Ternscher See zu beachten. 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	28 Seite
2 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Temporäre Erhaltung“	
<p>1.2.8 entfällt</p> <p>1.2.9 Fläche westlich der Luisenstraße</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Flächennutzungsplan der Stadt Selm stellt für diesen Entwicklungsraum öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage/Bad dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Fläche bildet das intensiv genutzte Kernstück einer großräumig geplanten Erholungsanlage am Südrand der Ortslage Selm (Lüffe-Park), die zum Teil landschaftlich geprägt sein soll, zum Teil aber auch Spielplatz- und Sportanlagen, einen Badeplatz, Kleingartenanlagen u. ä. aufnehmen soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Beachtung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen bei der Bauleitplanung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der am Südrand des Entwicklungsraumes verlaufende Bach ist zusammen mit den begleitenden Gehölzstrukturen im Zuge der Bauleitplanung möglichst zu erhalten.</p> <p>1.2.10 entfällt</p> <p>1.2.11 entfällt</p> <p>1.2.12 entfällt</p> <p>1.2.13 Fläche nördlich der Netteberger Straße</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Fläche liegt am nord-östlichen Ortsrand Bork und ist auf Grund der landesplanerischen Festlegung als Siedlungsbereich vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	29 Seite
2 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Temporäre Erhaltung“	
<ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der landesplanerisch festgelegten siedlungsräumlichen Nutzung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der nördlich angrenzende Entwicklungsraum Beifang ist mit einer Vielzahl ökologisch wertvoller Kleinfächen ausgestattet; insofern sind bei der Konkretisierung der landesplanerischen Zielvorgabe durch die Bauleitplanung Vernetzungsstrukturen zwischen dem Siedlungsbereich und dem Raum Beifang zu entwickeln.</p> <p>Der waldartige Parkbereich "Dornenkamp" bildet eine wertvolle stadtnahe Grünstruktur.</p> <p>Die Planungsvorgabe der Orsumgehung Bork (B 236 n) berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Kap. A3 stehenden Erläuterungen zur Berücksichtigung von Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p> <p>1.2.14 Flächen am Südostrand der Ortslage Bork</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Flächen werden durch die landesplanerische Zielsetzung als Wohnsiedlungsbereich festgelegt. Sie werden begrenzt bzw. im nördlichen Abschnitt durchquert von der geplanten Trasse der Orsumgehung Bork L 809 n (Planungsvorgabe). Auf die im Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p> ● Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der landesplanerisch festgelegten siedlungsräumlichen Nutzung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Durch die Trasse der L 809 n wird eine deutliche Grenzlinie zwischen Siedlung- und Landschaft entstehen. Die nördlich dieser Trasse liegenden Flächen stehen aus landschaftlicher Sicht uneingeschränkt für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung, dabei sollen jedoch die vorhandenen landschaftlichen Strukturen (insbesondere Feldhecken) erhalten und in das Grünsystem des neuen Wohngebietes integriert werden.</p> <p>Der südlich der Trasse gelegene Bereich des Entwicklungsraumes weist einen deutlichen Bezug zur freien Landschaft auf. Zur Erhaltung einer klar ablesbaren Gliederung zwischen Landschaft und Ortslage sollte dieser Bereich des Entwicklungsraumes nur nachrangig von der Bauleitplanung entwickelt werden, wenn andere Bauflächenpotentiale in Bork nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	30 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterungen:

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel "Erhaltung ...") nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist in intensiv landwirtschaftlich genutzten Räumen und monostrukturierten Waldgebieten vielfach der Fall. Fehlende Strukturen der Feldflur und großflächig einheitliche, intensive Nutzungsformen haben zum Verlust von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und zur Gefährdung ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften und damit auch zur Beeinträchtigung des den Raum bestimmenden Ökosystems der Agrarlandschaft sowie zur Monotonie eines vormals vielfältigen Landschaftsbildes geführt.

Das Entwicklungsziel dient der Anreicherung dieser Räume mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage, Entwicklung und Pflege verschiedenster Lebensstätten wie unbewirtschafteter Säume, Ufergehölze, Kleingewässer, Feldhecken u. a. gem. § 26 LG oder auch mittels forstlicher Festsetzungen gem. § 25 LG. Diese Maßnahmen sollen die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, daß sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- nachhaltigen Nutzbarkeit des Ressourcen
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

weitgehend entspricht.

Dies ist nicht immer mit den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eines Landschaftsplanes und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer zu erreichen. Über die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen des § 26 LG hinaus können in den mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung ..." dargestellten Entwicklungsräumen insbesondere zur Sicherung der räumlich-funktionalen Beziehungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit Biotopverbundsystemen Schutzfestsetzungen getroffen werden.

Die Entwicklungsräume mit den lfd. Nrn. 2.1 - 2.9 sind zeichnerisch in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

2.1 Raum Ternsche Nord

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum bildet die nördliche Fortsetzung des Raumes 4.2 "Ternsche" und ist ebenfalls bestimmt durch eine sandige Niederterrasse. Die stark ausgebaute und nahezu strukturlose Stever bildet die westliche Begrenzung des Raumes. Durchquert wird der Raum von der Funne, die in weiten Teilabschnitten nur noch eine Vorflutfunktion erfüllt. Abgesehen von kleinflächigen Grünlandanteilen sowie eines Waldkomplexes westlich der L 835 herrscht eine intensive ackerbauliche Nutzung vor. Bedingt durch die starke Überformung bzw. intensive Landbewirtschaftung ist diese vormals ökologisch höchst wertvolle Bach- und Flußauenlandschaft stark entwertet.

Die Planung einer Verbindungsstraße zwischen der B 236 und der K 2 zur nordwestlichen Umgehung der Ortslage Selm berührt diesen Entwicklungsraum; auf die im Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	31 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<ul style="list-style-type: none"> ● Schaffung von unbewirtschafteten Säumen und Flächen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Durch unbewirtschaftete Säume und Flächen soll in diesem stark genutzten Raum zusätzlicher Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem erhöhten Maß zurückgewonnen werden. Darüber hinaus stärken unbewirtschaftete Säume und Flächen den Raum insbesondere in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> ● Wiederherstellung der Säume entlang der Stever ● Naturnaher Ausbau und Wasserqualitätsverbesserung der Funne mit einer entsprechenden Saumentwicklung. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Ansprüche nach einem geordneten Bodenwasserhaushalt und Hochwasserschutz haben intakte Lebensräume an den Fließgewässern von Funne und Stever nahezu restlos zerstört. Durch entsprechende Maßnahmen sind zumindest in Teilabschnitten die spezifischen Lebensräume wiederherzustellen. Da es sich bei der Stever um einen Grenzfluß handelt, können Maßnahmen zur Einleitung einer ökologischen Stabilisierung des Fließgewässers insbesondere nur am Ostufer festgesetzt werden. Im Rahmen der erforderlichen Abstimmung benachbarter Landschaftspläne ist eine Fortsetzung der Maßnahmen am Westufer anzuregen, um zumindest ansatzweise den Lebensraum "Fließgewässer" mit seinen vielfältigen Strukturen wiederherzustellen.</p> ● Anreicherung des Raumes mit Hecken, Baumreihen entlang des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum weist nur noch wenig naturnahe Lebensräume auf und zeigt unter der Zielsetzung des § 1 LG Abs. 1 deutliche Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung des intensiv genutzten Raumes soll ein erforderliches "Grundgerüst" an Lebensräumen gewährleisten, der Vernetzungs- und Austauschfunktion mit den wiederherzustellenden Lebensräumen von Funne und Stever dienen sowie attraktive Begehungsräume zur Entlastung des Bereiches um den Ternscher See schaffen.</p> ● Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Kleinere, teilweise feuchte Wiesen sowie ebenfalls noch vorhandene Heckenkomplexe als auch kleinere Waldflächen stellen innerhalb dieses Raumes wichtige Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere dar und bestimmen das "Grundgerüst" an naturnahen Lebensräumen des Raumes, an denen sich erforderliche Anreicherungsmaßnahmen zu orientieren haben.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	32 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<ul style="list-style-type: none"> <p>• Erhaltung der naturnahen Laubholzbestockung bzw. nach Erreichen der Umtriebszeit sukzessive Umstrukturierung der geschlossenen Laubwaldbestände in naturnahe Laubmischbestände. Die Umstrukturierung sollte zu einem ungleichaltrigen Aufbau der Bestände führen, sofern die standörtlichen Gegebenheiten dies zulassen</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die mageren Sandböden der Niederterrasse sind Standorte des heimischen Stieleichen-Birkenwaldes. Zur ökologischen Stabilisierung des Gesamttraumes ist ein allmählicher Umbau zu naturnahen und bodenständigen Stieleichen-Birkenwäldern auf den heutigen Kiefernstandorten erforderlich.</p> <p>• Qualitative und quantitative Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Durch die leichten sandigen Böden und die Grundwassernähe hat der Raum eine besondere Bedeutung in der Abführung und Anreicherung von Grund- und Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung (Haltemer Stausee). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar und ist in Qualität und Quantität nachhaltig zu sichern.</p> <p>2.2 Raum Ondrup</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem Entwicklungsraum Ondrup handelt es sich um einen größeren zusammenhängenden und nahezu störungsfreien Raum annähernd gleicher geomorphologischer Struktur (Südkirchener Flachwellen). Die den Raum durchquerenden Bachläufe sind morphologisch und strukturell stark entwertet; vormals wechselfeuchte bzw. nasse Standorte im Raum werden weitgehend ackerbaulich genutzt. Eine Aufwertung erfährt der Raum durch Kleinwaldflächen. Im Osten zeigen sich auf Geschiebelehm über Kalk- und Sandmergel Waldformen des Eichen-Hainbuchen-Typus mit einer Reihe wichtiger Kleingewässer. Im Westen stocken auf den Ausläufern der Niederterrasse mit den mageren Sandböden insbesondere reine Kiefernforste. Hofnahes Grünland an Einzelhoflagen sowie mehrere Heckenkomplexe gliedern die Feldflur.</p> <p>• Anreicherung der Waldbereiche durch Umwandlung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubmischwälder</p> <p>• Schaffung unbewirtschafteter Säume entlang der Waldränder</p> <p>• Erhaltung der naturnahen Laubholzbestockung bzw. nach Erreichen der Umtriebszeit sukzessive Umstrukturierung der geschlossenen Laubwaldbestände in naturnahe Laubmischbestände. Die Umstrukturierung sollte zu einem ungleichaltrigen Aufbau der Bestände führen, sofern die standörtlichen Gegebenheiten dies zulassen.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	33 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die naturnahen Waldflächen stellen in den intensiven Ackerkulturen wertvolle Inseln für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Um diesen Raum im Sinne des § 1 LG Abs. 1 aufzuwerten, sind Waldränder zu entwickeln sowie die reinen Kiefernforste in naturnahe Laubmischwälder umzustrukturieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Naturnaher Ausbau und Wasserqualitätsverbesserung der Funne <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Eine besondere Nahtstelle zwischen dem Raum Ondrup und dem Raum Westerfelde - welcher durch eine hohe landschaftliche und ökologische Vielfalt gekennzeichnet ist - stellt die ökologisch stark entwertete Funne dar. Eine Wiederherstellung der Funne in ihrer Struktur (Bachbett und Säume) - zumindest streckenweise - als auch die Verbesserung der Wasserqualität würde das Lebensraumangebot für die Tier- und Pflanzenwelt in diesem Raum um ein Vielfaches erhöhen. Darüber hinaus hat der gesamte Raum eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwässern (Halteener Stausee), was ebenfalls einen sorgfältigen Umgang mit allen gewässerbelastenden Substanzen erfordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Schaffung von Vernetzungsstrukturen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die naturnahen Lebensräume - insbesondere Wälder und Feldgehölze - liegen zu meist als Inseln stark isoliert inmitten intensiver Ackerkulturen. Eine Vernetzung soll der Verinselung entgegenwirken, die angrenzenden Räume anbinden und somit zusätzlich erforderliche und stabile Rückzugs-, Erhaltungs- und Ausbreitungsflächen für Tier- und Pflanzenwelt schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung, ggf. Netzverknüpfung des vorhandenen Wegenetzes für die extensive Erholungsnutzung, keine weitere Flächenerschließung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Neben der lokalen Bedeutung für die Erholungsnutzung zählt der Raum mit zum extensiven Teil des südlich gelegenen überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes "Cappenberger See"; er dient der extensiven Erholungsnutzung in einer offenen, von Feld und Flur geprägten Landschaft und übernimmt Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz ist zur Mitbenutzung durch Erholungsaktivitäten wie Radfahren und Wandern geeignet.</p> <p>2.3 Raum zwischen dem Stadtinnenbereich und der B 236</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die B 236 im Norden, der Hüttenbach im Westen sowie der westliche Siedlungsrand von Selm bilden die Grenzen des Entwicklungsraumes. Der Ausbau der vorhandenen Bachsysteme (Selmer Bach und Hüttenbach) sowie Drainmaßnahmen ermöglichen eine intensive ackerbauliche Nutzung und formten ein gleichmäßig strukturiertes Landschaftsbild, welches nur noch durch einen Waldkomplex, hofnahes Grünland und Obstwiesen sowie einige Gehölzstrukturen gegliedert wird. Die Ackerflächen ziehen sich bis in den Innenstadtbereich und bestimmen auch hier ein nicht mehr zeitgerechtes Erscheinungsbild. Der Sandforter Forst bestimmt die Kulisse und steht mit dem Entwicklungsraum räumlich-funktional in enger Beziehung.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	34 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<p style="text-align: center;">Der Entwicklungsraum umfaßt die Kläranlage Selm nebst östlicher Erweiterungsfläche sowie die geplanten öffentlichen Grünflächen im stadtnahen Bereich des Selmer Baches. Das Entwicklungsziel "Anreicherung" bedeutet dazu keinen Widerspruch und steht der Realisierung dieser Planung nicht entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen u.a. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Raum weist noch einige naturnahe Lebensräume auf, zeigt jedoch unter der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 LG deutliche Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung des Raumes soll ein erforderliches "Grundgerüst" an Lebensräumen gewährleisten und insbesondere die Wechselbeziehung zum Sandforster Forst verbessern. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stärken die lokale Erholungsfunktion als Verbindungsraum zwischen den regionalen Erholungsbereichen des Ternscher Sees und des Sandforster Forstes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anreicherung des Selmer Baches mit naturnahen Lebensräumen sowie Verbesserung seiner Wasserqualität • Ausbau und Ergänzung des für die lokale Erholungsnutzung bedeutsamen Wegenetzes entlang des Selmer Baches mit Anschluss zum "Ternscher See" und "Sandforster Forst" <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Selmer Bach stellt schon jetzt streckenweise im Stadtgebiet von Selm eine markante Leitlinie für die Erholungsnutzung dar und soll eine sichere und zügige Fortführung in den landschaftlichen Außenbereich mit einer Anbindung an den Ternscher See sowie dem Sandforster Forst erfahren. Da das Umfeld des Selmer Baches ökologisch entwertet ist, bringt die Anreicherung des Baches mit naturnahen Lebensräumen im und am Wasser (Flach- und Stillwasserzonen, Bachsaumentwicklung mit extensiven Begleitflächen u.ä.) und die Wasserqualitätsverbesserung in Kombination mit dem wegemäßigen Ausbau neben der erholungsspezifischen Verbesserung eine deutliche ökologische Aufwertung.</p> <p style="text-align: center;">Im Rahmen der Gestaltung der Bachbettstrukturen sind die alten Bachschlingen (westlich der Kläranlage) nicht in den Bachlauf miteinzubeziehen, sondern als Waldteiche zu erhalten. Da die städtebauliche Entwicklungsstrategie gem. FNP (öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage) für den Bereich zwischen Römerstraße und Sportgelände mit der Zielrichtung des Landschaftsplanes übereinstimmt, wurde auf ein gesondertes Entwicklungsziel verzichtet. Die konkretisierenden Planungsebenen sollten neben dem wegemäßigen Ausbau für diesen Bereich den naturnahen Ausbau des Selmer Baches mit einer entsprechenden Saumentwicklung sowie die Anlage einiger Teiche vorsehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anreicherung des Hüttenbaches mit naturnahen Lebensräumen sowie Verbesserung seiner Wasserqualität 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	35 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Hüttenbach stellt zwischen dem Selmer Bach, dem Sandforter Forst sowie der ackerbaulich geprägten Feldflur im Südwesten des Planungsraumes eine wichtige Vernetzungsstruktur dar, die jedoch durch mangelnde Wasserqualität und wasser-technischen Ausbau im wesentlichen entwertet ist. Die Nachbarschaft zum Sandforter Forst sowie zu im Einzugsbereich befindlichen Grünlandflächen und Gehölzstrukturen unterstützt eine ökologische Aufwertung des Hüttenbaches und fördert den Artenverbund und -austausch zwischen diesen unterschiedlichen Landschaftsstrukturen.</p> <p>Da der Hüttenbach die nordwestliche Plangebietsgrenze markiert, sind Anreicherungsmaßnahmen mit diesem Landschaftsplan in großen Teilabschnitten nur am östlichen Ufer durchzusetzen; zur Ausschöpfung der vollen ökologischen Kapazität sind deshalb bei der Aufstellung des benachbarten Landschaftsplanes entsprechende Festsetzungen einzubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung der naturnahen Laubholzbestockung bzw. nach Erreichen der Umtriebszeit sukzessive Umstrukturierung der geschlossenen Laubwaldbestände in naturnahe Laubmischbestände. Die Umstrukturierung sollte zu einem ungleichaltrigen Aufbau der Bestände führen, sofern die standörtlichen Gegebenheiten dies zulassen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen</u></p> <p>Die mageren Sandböden der Niederterrasse sind Standorte des hier heimischen Stilleichen-Birkenwaldes. Zur ökologischen Wertigkeitssteigerung sind geeignete Kiefernforste dahingehend zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Qualitative und quantitative Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wassers <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Durch die leichten sandigen Böden sowie die Grundwassernähe hat der Raum eine besondere Bedeutung in der Abführung und Anreicherung von Grund- und Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung (Halterner Stausee). Das Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar und ist in Qualität und Quantität nachhaltig zu sichern.</p> <p>2.4 Raum zwischen Selm-Ost und Netteberge</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 2.4 handelt es sich geomorphologisch um den Übergangsraum von den Südkirchener Flachwellen zu den Cappenberger Höhen. Der Raum unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung und weist nur noch im Bereich der Hoflagen bzw. entlang der Siedlungsränder naturnahe Strukturen und Bestandsreste auf. Ausgeprägte Strukturen mit einem besonderen Stellenwert für die Vernetzung städtisch geprägter Lebensräume mit dem landschaftlichen Umfeld zeigen sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes östlich der Industriestraße.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen wie Hecken, Baumreihen, insbesondere entlang des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie der Siedlungs- und Gewerbegebietsränder 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	36 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum weist noch einige naturnahe Lebensräume auf, zeigt jedoch unter der Zielsetzung des § 1 LG Abs. 1 in weiten Bereichen deutliche Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung des Raumes soll ein erforderliches "Grundgerüst" an Lebensräumen gewährleisten, die Vernetzungsfunktion zwischen den Räumen Netteberge und Westerfelde stärken sowie der landschaftlichen Vielfalt für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die gegliederten und teilweise feuchten Grünlandparzellen sowie die Hecken und Gehölzstreifen stellen innerhalb der intensiv bewirtschafteten Ackerschläge wichtige Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere dar und bestimmen das "Grundgerüst" an naturnahen Lebensräumen des Raumes, an denen sich erforderliche Anreicherungsmaßnahmen zu orientieren haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung des vorhandenen Wegenetzes sowie Netzverknüpfungen für die extensive Erholungsnutzung; keine weitere Flächenerschließung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Entwicklungsraum hat Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen für den überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Cappenberger See" wahrzunehmen. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz ist zur Mitbenutzung durch Erholungsaktivitäten wie Wandern und Radfahren geeignet und ggf. zur Netzverknüpfung zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Qualitative und quantitative Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der gesamte Entwicklungsraum hat eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung (Halturner Stausee). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar und ist in Qualität und Quantität nachhaltig zu sichern.</p> <p>2.5 Raum zwischen dem südlichen Stadtrand Selm und Altenbork</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Entwicklungsraum 2.5 liegt zwischen der Eisenbahntrasse und der westlichen Plangebietsgrenze, erstreckt sich von Hüttenbachweg bis zur Vinnummer Straße und ist durch eine hohe ackerbauliche Inanspruchnahme gekennzeichnet. Bedingt durch die Zäsur der Eisenbahntrasse steht der Raum im wesentlichen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden Landschaftsraum der Stadt Olfen. Zu den wenigen Gliederungselementen des Raumes zählen insbesondere die hofnahen Grünlandflächen und Obstwiesen mit ihren Gehölzen. Der Hüttenbach ist als Lebensraum für Tiere- und Pflanzen stark entwertet und erfüllt im wesentlichen eine Vorflutfunktion.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	37 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<ul style="list-style-type: none"> • Anreicherung des Raumes mit unbewirtschafteten Säumen sowie Hecken und Baumreihen insbesondere entlang der Bach- und Grabenläufe als auch dem vorhandenen Wegenetz und der Siedlungsränder <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum weist noch einige naturnahe Lebensräume auf, zeigt jedoch unter der Zielsetzung des § 1 LG Abs. 1 Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherungen sollen insbesondere die vorhandenen Lebensräume, Teiche, Heckenkomplexe, Feuchtwiesen etc. miteinander vernetzen und an die benachbarten, wichtigen ökologischen Räume Sandforster Forst, Dahler Holz und Lippeaue anbinden.</p> • Anreicherung des Hüttenbaches mit naturnahen Lebensräumen sowie Sicherung und Verbesserung seiner Wasserqualität • Erhaltung der naturnahen Lebensräume und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die hofnahen Grünlandkomplexe und Obstwiesen sowie einzelne Gehölzstrukturen sowie vorhandene Teiche und Tümpel stellen innerhalb der intensiv bewirtschafteten Ackerschläge wichtige Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere dar und bestimmen das "Grundgerüst" an naturnahen Lebensräumen des Raumes, an denen sich erforderliche Anreicherungsmaßnahmen zu orientieren haben.</p> • Qualitative und quantitative Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der gesamte Entwicklungsraum hat eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung (Halturner Stausee). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar und ist in Qualität und Quantität nachhaltig zu sichern.</p> <p>2.6 Raum zwischen Selm und dem Forst Cappenberg</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Entwicklungsraum 2.6 ist geprägt durch das offene, weite Tal des Paß-, Selmer- und Schnippenbaches zwischen dem Südrand der Ortslage Selm und dem Forst Cappenberg Nord. Das Maß der Landbewirtschaftung hat hier die vormals ökologisch noch hochwertigen Bachbett- und Bachsaumstrukturen als auch die bachbegleitenden Feucht- und Grünlandflächen weitgehend verändert, so daß sich dieser Raum heute als "Sperrgürtel" zwischen den umliegenden ökologisch hochwertigen Teilräumen darstellt und wichtige Vernetzungsfunktionen nicht mehr wahrnehmen kann. Der Entwicklungsraum umfaßt am südlichen Stadtrand von Selm öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Spiel- und Sportplatz, Badeplatz, Parkanlage, Kleingärten (Lüffe-Park). Das Entwicklungsziel "Anreicherung" bedeutet dazu keinen Widerspruch und steht der Realisierung der Planung nicht entgegen.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	38 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<ul style="list-style-type: none"> ● Anreicherung der Paß-, Selmer- und Schnippenbaches mit naturnahen Lebensräumen und Sicherung, bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität ● Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen etc. entlang des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Entwicklungsraum weist noch einige naturnahe Lebensräume auf, zeigt jedoch unter der Zielsetzung des § 1 LG Abs. 1 Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherungen sollen die Wechselbeziehungen zu den ökologisch wertvollen Räumen um Beifang, Netteberge und Forst Cappenberg Nord mit ihren vielfältigen Lebensräumen verbessern bzw. miteinander vernetzen. Insbesondere die Verbesserung der typischen Lebensräume entlang und in den Fließgewässern Paß-, Selmer- und Schnippenbach lassen eine Stabilitätszunahme des gesamten Raumes erwarten. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stärken die hier gegebene Erholungsfunktion des Raumes.</p> ● Qualitative und quantitative Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der gesamte Raum hat eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser (Halterner Stausee). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar und ist in Qualität und Quantität nachhaltig zu sichern.</p> ● Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die gegliederten Grünlandbereiche, Gehölzstrukturen, Teiche und Tümpel stellen innerhalb der intensiv bewirtschafteten Ackerschläge wichtige Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere dar und bestimmen das "Grundgerüst" an naturnahen Lebensräumen des Raumes, an denen sich erforderliche Anreicherungsmaßnahmen zu orientieren haben.</p> ● Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen beim Ausbau der öffentlichen Grünlandflächen entsprechend der Zweckbestimmung in der Bauleitplanung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Entwicklungsraum umfaßt am Südrand der Stadt Selm Bereiche, die im FNP als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Sport- und Spielplatz sowie Freibad dargestellt sind. Ungeachtet der Einbeziehung dieser Flächen steht das Entwicklungsziel "Anreicherung" in dem Entwicklungsraum gem. § 16 LG einer Realisierung der Bauleitplanung nicht entgegen. Sie soll sich jedoch in der Maßnahmengestaltung auch an den landschaftsplanerischen Zielvorgaben ausrichten. Diesem Gelände kommt sowohl eine wichtige ökologische Vernetzungsfunktion zwischen dem Entwicklungsraum Beifang und dem Großraum Netteberge als auch eine weiterentwicklungsfähige Eignung für die extensive Naherholung zu.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	39 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<p data-bbox="193 293 852 327">2.7 Raum zwischen Bork und Cappenberg</p> <p data-bbox="592 394 746 421"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 443 1406 734">Der Entwicklungsraum erstreckt sich insbesondere auf den Hochflächen der Cappenberger Höhen vom Westrand des Kohus Holzes vorbei am Nordrand der Ortslage Cappenberg bis hin zur Ortslage Bork. Die B 236 stellt eine markante Zäsur dar und bildet zwei Teilräume aus. Insgesamt ist der Raum durch eine hohe ackerbauliche Inanspruchnahme gekennzeichnet und weist im wesentlichen um die Ortslage Hassel naturnahe Lebensräume und gliedernde und belebende Landschaftselemente auf. Die Neutrassierung der L 809 (einschließlich der geplanten Zufahrtsstraße zur Bereitschaftspolizei) als Ortsumgehung von Bork berührt diesen Entwicklungsraum; des weiteren sieht der Flächennutzungsplan eine Erweiterung der Sportflächen "Am Kohusholz" in süd-westlicher Richtung vor. Auf die in Abschnitt A2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p> <ul data-bbox="193 815 1406 1025" style="list-style-type: none"> • Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen Hecken, Baumreihen etc. insbesondere entlang des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes • Rekultivierung des Landschaftsschadens (Deponie für Bauschutt) und Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes <p data-bbox="592 1093 746 1120"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1142 1406 1388">Der Raum weist noch einige naturnahe Lebensräume auf, zeigt jedoch unter der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 LG in weiten Bereichen deutliche Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung des intensiv genutzten Raumes soll ein erforderliches "Grundgerüst" an Lebensräumen gewährleisten und das Beziehungsgefüge der großflächigen Waldkomplexe (Alstedder Mark, Cappenberger Forst Nord und Süd) zumindest teilweise wiederherstellen. Eine bedeutsame Maßnahme zur Wiederherstellung der räumlichen und funktionalen Verflechtungen der Waldkomplexe stellt dabei die Rekultivierung der Bauschuttdeponie dar. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stärken die hier gegebene Erholungsfunktion des Raumes.</p> <ul data-bbox="193 1464 1406 1532" style="list-style-type: none"> • Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente <p data-bbox="592 1599 746 1626"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1648 1406 1796">Die Feuchtwiesen im Grenzbereich der Bachläufe mit entsprechenden Gehölzstrukturen, die Feldgehölze sowie die Grünlandflächen um die Bauernschaften stellen im wesentlichen innerhalb der bewirtschafteten Ackerschläge wichtige Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere dar und bestimmen das "Grundgerüst" an naturnahen Lebensräumen des Raumes, an denen sich erforderliche Anreicherungsmaßnahmen zu orientieren haben.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	40 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Ein bedeutsamer Beitrag zur ökologischen Wertigkeitssteigerung ist die Wasserqualitätssicherung und -verbesserung, dies auch im Hinblick auf die Bedeutsamkeit dieses Raumes für den Einzug von Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung (Halteener Stausee).</p> ● Erhaltung bzw. Verknüpfung des Wegenetzes für die extensive Erholungsnutzung; keine weitere Flächenerschließung <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Entwicklungsraum hat Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen für den überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Cappenberg See" wahrzunehmen. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz ist zur Mitbenutzung durch Erholungsaktivitäten wie Wandern und Radfahren geeignet und ggf. zur Netzverknüpfung zu ergänzen.</p> 2.8 Raum Altenbork <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Entwicklungsraum Altenbork ist in Teilbereichen wesentlich geprägt von der ökologischen Raumeinheit der Lippeaue und der sandigen Niederterrassenplatte mit tiefstehendem Grundwasser. Mehrere kurze Zuflüsse zur Lippe als Bach- und Saumstrukturen, die Lippe mit Auenstrukturen (Altwasserarm, Ufer und Säume), Grünflächen mit kleinflächigen Anteilen der wertvollen Typen Grünlandbrache und Feuchtwiese bzw. Feuchtwiese bilden im wesentlichen die naturnahen Lebensräume in diesem Raum. Eine Reihe von Still-Klein-Gewässern unterstützen diese naturnahen Gegebenheiten. Die ökologisch höherwertigen Teilstrukturen liegen meist isoliert inmitten hochintensiver Ackerkulturen und sind in ihrer Stabilität stark gefährdet.</p> <p>Der Flächennutzungsplan sieht Erweiterungsflächen der Kläranlage an der Lippestraße in nördlicher Richtung vor. Auf die im Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p> ● Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Säumen, Hecken, Baumreihen etc. insbesondere entlang des vorhandenen Fluß-, Bach- und Grabensystems <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum weist noch naturnahe Lebensräume auf, zeigt jedoch unter der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 LG Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Durch entsprechende Anreicherungsmaßnahmen sind insbesondere die vorhandenen naturnahen Lebensräume zu stabilisieren und die Vernetzungs- und Austauschfunktionen der unterschiedlichen Lebens- und Teillebensräume zu stärken. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stärken die hier gegebene Erholungsfunktion des Raumes.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	41 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<ul style="list-style-type: none"> <p>● Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Entwicklungsraum erschließt mit den bedeutsamen Flächen und Strukturen jenseits der Lippe die Gesamtkapazität des Lebensraumes "Fließgewässer". Während im Planungsraum Selm insbesondere die naturnahen Lippezuflüsse, die zum Teil noch naturnahen Lippeufer mit einer entsprechenden Saumvegetation sowie kleinere Grünland- bzw. Feuchtwiesen bedeutsame linienhafte Teilstrukturen inmitten intensiver Ackerkulturen darstellen, liegen jenseits der Lippe (Kreis Recklinghausen/Stadt Waltrop) großflächige, ökologisch wertvolle Bereiche mit einer entsprechenden Arten- und Strukturvielfalt (extensive Grünlandflächen mit einem hohen Anteil an Kopfbäumen, Altarme mit unterschiedlichen Verlandungsgraden, Flußlauf mit naturnaher Uferausbildung und Ufergehölze, Stillwasserbereiche mit Röhrrichtzonen, Terrassengehölze etc.). Insgesamt gesehen sind grenzübergreifende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Stabilisierung dieses hochwertigen Lebensraumes erforderlich. Für den Planungsraum Selm bedeutet dies eine Sicherung und Stabilisierung der aufgezeigten Strukturen bzw. Optimierung durch die Anlage von Pufferungs- und Vernetzungsstrukturen. Die hohe Struktur- und Artenvielfalt jenseits der Lippe erfordert eine Sicherungsmaßnahme, die den Raum in seinem flächigen Wirkungsgefüge bzw. in seinem Gesamtzusammenhang stabilisiert (Naturschutzgebietsvorschlag). In einer größeren Entwicklungskonzeption wäre auch denkbar, das westlich anschließende, ehemalige Riesefeldgebiet als großräumigen, ökologischen Lebensraum ähnlich wie die Riesfelder in Münster weiterzuentwickeln.</p> <p>● Erhaltung, ggfls. Verknüpfung des vorhandenen Wegenetzes für die extensive Erholungsnutzung; keine weitere Flächenerschließung</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Dem Raum kommt trotz der zurückhaltenden Erschließung eine eingeschränkte regionale und lokale Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.</p> <p>2.9 Raum Langern zwischen der Ortslage Werne-Langern und der Schloßanlage von Cappenberg</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der kleinflächige Entwicklungsraum liegt am Fuß der Schloßanlage Cappenberg, wird ackerbaulich genutzt und vom strukturell entwerteten Kiliansbach nebst Zuflüssen durchquert. Der Raum wird in seiner Entwicklung von den Entwicklungsrichtungen der angrenzenden Landschaftspläne Lünen und Werne-Bergkamen mitbestimmt.</p> <p>● Anreicherung des Raumes mit Hecken, Baumreihen entlang des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum weist keine naturnahe Lebensräume auf und zeigt daher unter der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 LG deutliche Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung des genutzten Raumes soll eine erforderliche "Grundausrüstung" an Lebensräumen gewährleisten und der Vernetzungs- und Austauschfunktion zu den benachbarten ökologisch hochwertigen Räumen um Werne-Langern und dem Waldblock von Cappenberg dienen.</p> 		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	42 Seite
3 Unterab- schnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<ul style="list-style-type: none">● Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität des Kiliansbaches und seiner Zuflüsse <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Gewässergütekarte des Kreises Unna (1985) stellt für den Kiliansbach die Güteklasse I-II "gering belastet" fest. Diese Güteklasse wird im Norden des Kreises Unna nur von wenigen Bächen erreicht und beinhaltet eine besondere ökologische Wertigkeit.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	43 Seite
Unterab- schnitt/Ziffer		
<p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Dieses Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	44 Seite
Unterab- schnitt/Ziffer		

Ausbau der Landschaft für die Erholung

Erläuterungen:

Dieses Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	45 Seite
4 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 4.2 „Ordnung der Erholungsnutzung“	

Ordnung der Erholungsnutzung

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel wird für Räume dargestellt, die nach vorhandener Qualität, Ausstattung mit entsprechenden Freizeiteinrichtungen und tatsächlicher Inanspruchnahme durch die Bevölkerung eine herausragende Bedeutung für die regionale oder überregionale Erholungs- und Freizeitnutzung haben.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung konzentriert sich dabei auf Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen, um die verschiedentlich auftretenden Konflikte zwischen der intensiven Erholungsnutzung und dem naturhaushaltlichen Leistungsgefüge räumlich zu lösen und die Belastung zu begrenzen.

Der Entwicklungsraum mit der Nr. 4.2.1 ist zeichnerisch in die Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

4.2.1 Raum Ternsche

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum Ternsche wird bestimmt durch die ebene Niederterrassenplatte aus Sand und ist geprägt durch die Wasserfläche des Ternscher Sees mit den südlich angrenzenden Waldflächen. Der See ist die einzige größere Wasserfläche im Planungsraum und hat neben seiner -aufgrund der starken sommerlichen Nutzungseingeschränkten Bedeutung für den Artenschutz eine besondere Funktion für die lokale und regionale Erholungsnutzung (regional bedeutsamer Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Ternscher See"). Gegenwärtig ist die Situation gekennzeichnet durch eine weiter ausufernde Wochenendhaus- und Dauerwohnsitzbebauung, die in immer stärkeren Maße den See und die umliegende Landschaft beeinträchtigt. Bezogen auf den Raum führt die Attraktivität des Sees insbesondere an sonnigen Wochenenden durch eine Vielzahl von Erholungssuchenden zu erheblichen Belastungen (Lagern, Trittschäden, Müll etc.).

Der Entwicklungsraum umfaßt die öffentlichen Grünflächen im Seebereich sowie die Wochenendhausgebiete und Parkplätze; sie sind in ihrer Funktion durch das Entwicklungsziel nicht betroffen.

- Verbesserung des Landschaftsbildes durch die Einbindung bzw. Gestaltung der wesentlichen Leitstrukturen
- Begrenzung der baulichen Entwicklung bzw. der Campingplatzkapazität auf das derzeitige Maß

Erläuterungen:

Der Raum um den Ternscher See erfüllt die Anforderung, ein schnell erreichbarer, stadtnaher und erlebbarer Freiraum mit einer Infrastruktur insbesondere für die gewässerorientierte Erholungsnutzung zu sein. Neben den städtischen Ansprüchen hat der Raum eine regionale Bedeutung. Bezogen auf den verfügbaren Raum führt diese Attraktivität punktuell insbesondere an sonnigen Wochenenden zu erheblichen unterschiedlichen Belastungen. Die genannten Ziele sollen innerhalb eines Bündels unterschiedlicher behördlicher Maßnahmen ihren Beitrag dazu leisten, daß die öffentliche und private Erholungsnutzung am Ternscher See langfristig gesichert wird.

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	46 Seite
4 Unterab- schnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 4.2 „Ordnung der Erholungsnutzung“	

- Erhaltung der naturnahen Laubholzbestockung bzw. nach Erreichen der Umtriebszeit sukzessive Umstrukturierung der geschlossenen Laubwaldbestände in naturnahe Laubmischbestände. Die Umstrukturierung sollte zu einem ungleichaltrigen Aufbau der Bestände führen, sofern die standörtlichen Gegebenheiten dies zulassen

Erläuterungen:

Die mageren Sandböden der Niederterrasse sind potentielle Standorte des hier heimischen "Stieleichen-Birken-Waldes". Zur ökologischen Wertigkeitssteigerung sind geeignete Kiefernforste dahingehend zu entwickeln.

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	47 Seite
5 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 5 "Auenentwicklung"	

Auenentwicklung

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf die Lippeaue, die über die Grenzen des Kreises Unna hinaus von herausragender ökologischer Bedeutung ist. Im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Dortmund, Unna, Hamm wird die Lippeaue als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt. Außerdem wurde die Lippe als FFH-Gebiet gemeldet. Der Kreis hat entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie diese gemeldeten Gebiete zu besonderen Schutzgebieten auszuweisen. Darüber hinaus betreibt der Lippeverband im Rahmen des Gewässerauenprogrammes die Planungen zur naturnahen Umgestaltung der Lippe und angrenzender Flächen. Diese Zielsetzungen werden im Entwicklungsziel Auenentwicklung subsummiert.

Auch die Lippeinsel bei Haus Dahl wird dem Entwicklungsziel Auenentwicklung zugeordnet, obwohl die von der Lippe und einem Umlaufgraben begrenzte Insel nur als Bereich mit temporärer Erhaltung und Auenentwicklung mit zeitlicher Begrenzung festgesetzt wird.

Der Entwicklungsraum mit der Nr. 5.1 ist zeichnerisch in die Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

(1) **Entwicklungsraum 5.1**

Lippeaue

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über den gesamten Lippeabschnitt im Bereich des Landschaftsplanes Selm. Er umschließt im wesentlichen das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Lippe und orientiert sich – wo möglich – an vorhandenen Terrassenkanten der Lippeaue.

Ein Schwergewicht der Aufgaben besteht in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes bezogen auf das Vorkommen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. So steht die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flußauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung im Vordergrund der Schutzbemühungen. Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus diesem Grund im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.

- Erhaltung (in Einzelfällen auch Wiederherstellung) eines günstigen Zustandes hinsichtlich des Vorkommens natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der FFH-relevanten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und der nach § 62 LG NW besonders geschützten Biotope sowie der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

Erläuterungen:

Trotz der in diesem Raum vorherrschenden ackerbaulichen Nutzung sind noch einige naturnahe Strukturen wie Hochstaudenfluren, Gehölzbestände, einzelne Grünlandflächen, Lippealtwässer, Brachflächen und einzelne Grünlandflächen erhalten geblieben. Das Entwicklungsziel gilt der Erhaltung dieser Strukturelemente. Sofern im Rahmen des Lippeauenprogrammes der Erhalt einzelner Strukturen im Interesse einer gesamtökologisch positiven Auenentwicklung nicht gewährleistet werden kann, steht das hier angesprochene Entwicklungsziel der Umsetzung des

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	48 Seite
5 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 5 "Auenentwicklung"	

Lippeauenprogrammes vom Grundsatz nicht entgegen. Gleichwohl bedarf es einer entsprechenden Einzelfallbetrachtung.

Vordringliche Ziele des Lippeauenprogrammes sind die Renaturierung der Lippe (u.a. Wiederherstellung der Überflutungsdynamik), die Auwaldentwicklung und die extensive Grünlandnutzung. Durch die Entwicklung einer Vielzahl von auentypischen Strukturen und Lebensräume bietet sich in Verbindung mit der Größe des Gebietes ein enormes Potential z.B. im Hinblick auf eine großräumige Auwaldentwicklung.

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Säumen, Hecken, Baumreihen etc. insbesondere entlang des vorhandenen Fluss-, Bach- und Grabensystems

Erläuterungen:

Der Raum weist noch naturnahe Lebensräume auf, zeigt jedoch unter der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 LG Defizite auf, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Durch entsprechende Anreicherungsmaßnahmen sind insbesondere die vorhandenen naturnahen Lebensräume zu stabilisieren und die Vernetzungs- und Austauschfunktionen der unterschiedlichen Lebens- und Teillebensräume zu stärken. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stärken die hier gegebene Erholungsfunktion des Raumes.

- Naturnahe Entwicklung der Lippe und seiner Aue durch Sohlanhebung und Profilverbreiterung, Schaffung von Pufferstreifen, Sukzessions- und Auwaldflächen sowie Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen

Erläuterungen:

Das Lippeauenprogramm beinhaltet konzeptionelle Entwicklungsperspektiven auch für die Lippeaue in Selm. Gleichwohl erstreckt sich der maßgebliche Umgestaltungsbereich auch auf Flächen im Kreis Recklinghausen mit dem dortigen Naturschutzgebiet. Träger der Maßnahmen wird der Lippeverband sein. Vor Realisierung sind detaillierte Ausführungspläne und entsprechende Genehmigungsverfahren erforderlich. In diesen Verfahren werden Einzelheiten der zukünftigen Auenentwicklung geregelt.

- Erhalt und Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundsystemes von bundesweiter Bedeutung

Erläuterungen:

Das Lippeauenprogramm beinhaltet konzeptionelle Entwicklungsperspektiven

Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus diesem Grund im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.“

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	49 Seite
Unterab- schnitt/Ziffer		

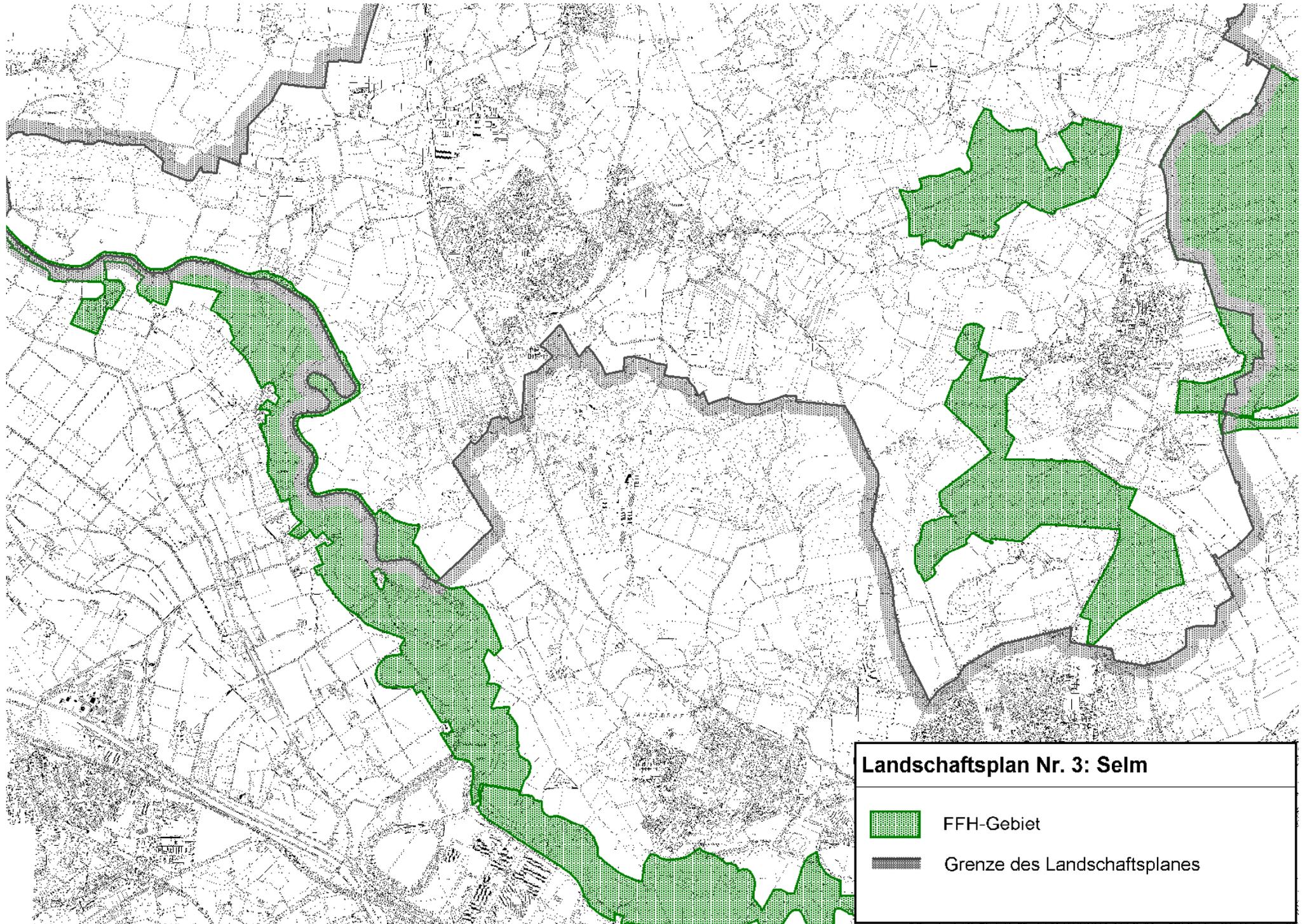
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Erläuterungen:

Dieses Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

**C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
UND ERLÄUTERUNGEN**

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	51 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (gem. § 19 LG)	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote.</p> <p>Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) Nr. 3 LG den unteren Landschaftsbehörden.</p> <p>Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF) die gem. § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.</p> <p>Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.</p> <p>Gem. § 48 Abs. 1 LG werden die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Naturdenkmale von der unteren Landschaftsbehörde in Verzeichnisse eingetragen.</p> <p>Darüber hinaus wird bei der unteren Landschaftsbehörde auch ein entsprechendes Verzeichnis über die geschützten Landschaftsbestandteile geführt. Die Verzeichnisse werden in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht.</p> <p>Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden gem. § 48 Abs. 2 LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus sollen auch die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet werden, sofern die Kennzeichnung zweckmäßig ist. Einzelheiten der Kennzeichnung sind im Abschnitt IV der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.86 (GV NW 1986, S. 683) geregelt.</p> <p>Der Landschaftsplan hat die nach der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) bekanntgemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20-23 zu erklären. Die Festsetzung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Die FFH-Gebiete sind in der folgenden Beikarte nachrichtlich dargestellt.</p>		



C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	52 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (gem. § 19 LG)	
<p>Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft</p> <p>(1) Von allen Verboten und Geboten nach C 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten nach C 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.</p> <p>(3) Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben die vom Kreis als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjekts unberührt. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen gem. § 19 Abs. 2 LG ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p> <p>(4) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	53 Seite
1.1 Unterabschnitt/Ziffer	Naturschutzgebiete (gem. § 20 LG)	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oderc) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a).</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	54 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>(1) Naturschutzgebiet "Netteberge"</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist in seinen genauen Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000, im nachfolgenden Text sowie in der Karte des Pflege- und Entwicklungsplans festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet "Netteberge" handelt es sich im wesentlichen um einen durch Abgrabung von Kreidesanden entstandenen Biotopkomplex. Im Gebiet wechseln auf engem Raum trockene und feuchte bis nasse Flächen einander ab. Trocken sind die höher gelegenen sandigen Bereiche, feucht bis naß sind die Stellen, an denen mergelig-tonige Schichten mehr oder weniger oberflächennah anstehen und Druck- und Drainwasser aus den höher gelegenen Randgebieten eindringt. Der Bereich ist derzeit durch die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturschutzgebieten im RP-Arnsberg vom 01.03.85 unter Naturschutz gestellt. Über diese Verordnung hinaus wird das Naturschutzgebiet im Süden und Nordosten um zwei Flächen erweitert.</p> <p>Für das NSG "Netteberge" ist bereits im Jahre 1985 durch Herrn Prof. Stichmann ein Pflege- und Entwicklungsplan im Auftrag des Kreises Unna (untere Landschaftsbehörde) erstellt worden.</p> <p>Dieser PEP ist die Grundlage für die im Anschluss ausführlich formulierten Ge- und Verbote.</p> <p>Alle zur Realisierung anstehenden Maßnahmen müssen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Die für die südliche Erweiterungsfläche erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind durch die untere Landschaftsbehörde in den Ge- und Verbotskatalog eingearbeitet worden.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG</p> <p>1. Zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.</p> <p>Als Lebensstätten gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grünlandbereiche - die Sukzessionsflächen - die Sandrasenfläche - die Kleingewässer mit Röhrichtzone sowie die Quellbereiche - die Weiden- und Birkenbüsche - die naturnahen Waldparzellen - die Ruderalfluren mit ihrer spontanen Vegetationsentwicklung. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	55 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Weniger das Vorkommen einzelner besonders seltener Arten als vielmehr die enorme Artenfülle (nach Büscher 1983 insgesamt 155 Arten höherer Pflanzen) und die Biotopvielfalt auf engem Raum macht den besonderen hohen ökologischen Wert dieses Naturschutzgebietes aus. Ihnen ist auch der große Artenreichtum der Vogelwelt sowie der Libellen-, Amphibien- und Schmetterlingsfauna zu verdanken. Dies belegen auch die beiden Gutachten von Runge (1975) und dem IVL (1982) zu dem NSG "Netteberge". Beide Gutachten dienten als Grundlage für den derzeitigen Pflege- und Entwicklungsplan.</p> <p>2. zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen</p> <p>3. wegen der Seltenheit und Eigenart der hier aufgeschlossenen campanzeitlichen Sande und der durch die Verwitterung freigelegten Sandsteine</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>An den Hangkanten der Netteberge finden sich die besten Aufschlüsse campanzeitlicher Ablagerungen im Kreisgebiet Unna.</p> <p>Unvermittelt treten innerhalb der Sande quarzitisches Kalksandsteinblöcke auf, die aber keinen geschlossenen Horizont bilden. Mitunter sind auch festere Sandlagen zu beobachten, die das Anfangsstadium der Sandsteinbildung darstellen. Ihre Entstehung verdanken diese Sandsteine dem feucht-warmen Klima der Tertiärzeit, unter dessen Einfluß Eisen und Kieselsäure chemisch gelöst wurden, so daß die vordem lockeren Sande zu Sandsteinen verfestigt wurden, die heute als morphologisch herauspräparierte Härtlinge die Netteberge bilden. Die bizarre Erscheinungsform einzelner Sandsteinblöcke zeigt, daß die Verfestigung nicht vollständig war, so daß lose Sande im Innern später durch Wind und Wasser ausgeräumt wurden.</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><u>Insbesondere ist verboten:</u></p> <p>1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes 		

1.1.1 (1)

Unterab-
schnitt/Ziffer

Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“

- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

2. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden. Unberührt von dem Verbot bleibt das Nachstellen der besonders geschützten Rabenvögel, sofern der Kreis Unna eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 g Abs. 6 BNatSchG erteilt hat.

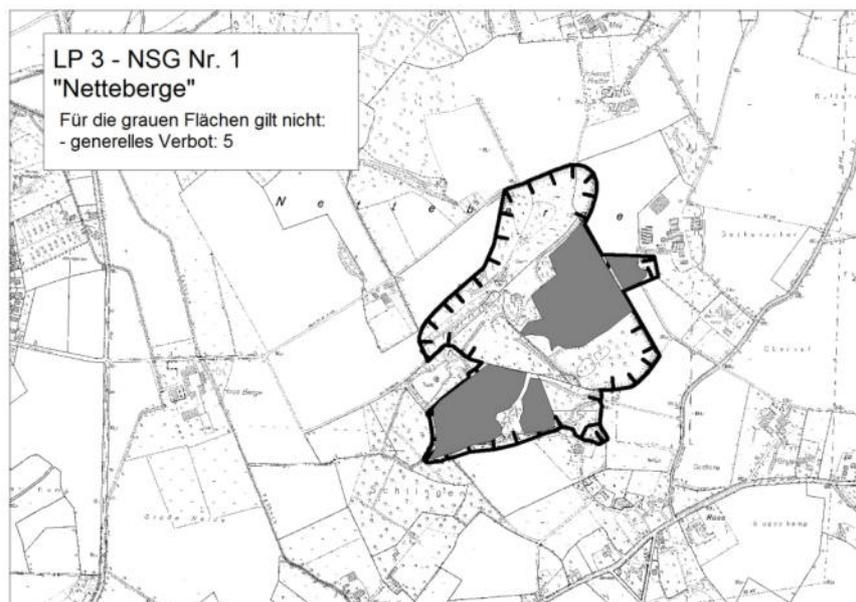
3. Wildlebende Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

4. Biozide anzuwenden oder zu lagern.

Erläuterungen:

Biozide sind z. B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel.

5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte dargestellten Flächen.



C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	57 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>6. Das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen; unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> <p>7. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen; unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern und Wildfütterungseinrichtungen für Notzeiten nach vorheriger Standortabstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen g) Hochsitze. <p>8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.</p> <p>9. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen oder zu kennzeichnen.</p> <p>10. Gewässer, einschließlich Teichanlagen, oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	58 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziffer II) sowie auf den Rd-Erlaß des MELF vom 26.11.84 (MBL. NW 1985) S. 4 verwiesen.</p> <p>11. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.</p> <p>12. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.</p> <p>13. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.</p> <p>14. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen.</p> <p>15. Zu lagern oder Feuer zu machen.</p> <p>16. Gewässer mit Motorbooten zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren; unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Unterhaltungspflichtigen oder den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p> <p>17. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern.</p> <p>18. Den Grundwasserflurabstand zu verändern</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	59 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>19. Motor- und Modellsport zu betreiben</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Dazu gehören auch Ultra-Leichtflieger und Modellsegelflieger.</p> <p>20. Grünland umzubrechen oder nachzusäen oder Grünland in Acker umzuwandeln</p> <p>21. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) der Grünlandflächen vom 15. März bis zum 15. Juni</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Verbot dient der Sicherung und Schaffung von Lebensgemeinschaften der Wiesenvögel.</p> <p>22. das Angeln an allen Stillgewässern (auch neuangelegten) ganzjährig,</p> <p>23. die Stillgewässer innerhalb des Naturschutzgebietes mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische anzufüttern. Dieses gilt auch für neu angelegte Gewässer.</p> <p>24. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder von Baumschulen vorzunehmen.</p> <p>25. mit anderen als einheimischen und standortgerechten Gehölzen wiederaufzuforsten.</p> <p>26. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz bleibt unberührt.</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- oder Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Rd-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S. 4) verwiesen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	60 Seite
1.1.1 (1) Unterab- schnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>2. Alle Hecken abschnittsweise in 10-15jährigem Abstand auf-den-Stock-zu setzen sowie alle Kopfbäume in 8-12jährigem Abstand zu schneiteln.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	61 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>Die zur Realisierung anstehenden Maßnahmen sind mit der Flurstücksbezeichnung (Gemarkung/Flur/Flurstück) und der dem Text entsprechenden Nummerierung in die als Anlage beigefügte Maßnahmenkarte übernommen worden.</p> <p>Diese Karte ist verbindlicher Bestandteil dieses Landschaftsplanes.</p> <p>Sofern es sich bei den nachfolgenden Geboten um Optimierungsmaßnahmen handelt, erfolgen diese als Festsetzungen gem. § 26 LG.</p> <p><u>Gebote für die Waldflächen (I)</u></p> <p>1. Stabilisierung des vorwiegend Buchen-Eichen-Mischbestandes (Bork/19/14, 15)</p> <p>a) Vereinzelte Entnahme von Birke und Pappel aus den unterständischen Kernholzarten am Bestandesrand</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">In dem 80- bis 110-jährigen Buchen-Eichenmischbestand hat die Eiche einen Flächenanteil von etwa 5 %. Der Bestand steht dichtgedrängt und weist wohl vor allem deshalb nur geringe Bodenvegetation auf. Im Süden und Südwesten zur landwirtschaftlichen Nutzfläche hin stocken ca. 35- bis 45-jährige Pappeln, teilweise auch Eschen und 25- bis 30-jährige Birken. Bei etwas stärkerem Lichteinfall wird es in Zukunft zur natürlichen Verjüngung der am Südrand stockenden Esche kommen.</p> <p>b) Hochdurchforstung mit Herabsetzung des Bestockungsgrades auf 0,8 im Bestand.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Diese Maßnahme wird zu einer stärkeren Entfaltung der Bodenflora führen.</p> <p>2. Umwandlung des Fichtenbestandes in einen bodenständigen Waldtyp aus Eiche, Hainbuche, Erle und Vogelkirsche (Bork/20/22)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">23- bis 25-jähriger Fichtenbestand, der im 1 x 1 m - Verband begründet wurde und noch keinen Eingriff erfahren hat. Der Bestand wächst dichtgedrängt mit schlechten Kronenformen und nahezu ohne jedwede Bodenvegetation. Vereinzelt stehen dazwischen gute Erlen und Weidenstockausschläge. Die Bestandsrandausbildung im Norden und teilweise auch im Süden ist durchaus gut (Weide, Zitterpappel, Birke).</p> <p>a) Erhaltung einzelner gutgewachsener Fichten im Randbereich.</p> <p>b) Die Schwarzerle ist an den Graben sowie auf den feuchteren Teilen im Nordosten zu pflanzen (2 x 2 m Dreiecksverband) und nach einigen Jahren auf den Stock zu setzen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	62 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>c) Truppweises Einbringen der Vogelkirsche in den Grundbestand aus Eiche und Hainbuche.</p> <p>d) Pflanzen von Stieleiche und Hainbuche in einem Mischverhältnis von 2 : 1 (Dreiecksverband 1,5 m x 1,5 m).</p> <p>e) Die Neuanpflanzung ist durch einen rehwild- und kaninchensicheren Zaun zu schützen.</p> <p>f) Einbeziehung der Wildackerfläche in die Aufforstung.</p> <p>3. Umwandlung des Mischbestandes in einen bodenständigen Bestand spätestens nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen (Bork/20/4, 5, 6, 8)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Auf dieser Fläche wachsen 15- bis 20-jährige Fichten und Lärchen, Hybridpappeln, Roteichen und Bergahorn in einem recht labilen und wenig ansehnlichen Bestand.</p> <p>a) Entfernen aller nicht bodenständigen Gehölze in der Nähe des nördlichen Weges.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Nach der Entnahme des Nadelholzes wird sich der teilweise schon vorhandene Ahorn stark verjüngen.</p> <p>b) Starke Läuterung der Roteichen entlang des südlichen Weges.</p> <p>4. Umwandlung der mit Hybridpappeln bestockten Fläche in eine dauerhafte bodenständige Bestockung (Bork/20/4, 8)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die auf dieser Fläche stockenden 20- bis 35-jährigen Pappeln weisen eine Gesamtmasseleistung von etwa 40 Erntefestmetern auf. Da sie größtenteils nicht geästet sind und schlechte Schafformen aufweisen, ist der Gesamtholzwert (werbungskostenfrei) derzeit mit etwa 1 200 bis 1 500 DM anzusetzen.</p> <p style="text-align: center;">Im Bereich des geplanten Teiches und des Baches empfiehlt sich eine Bepflanzung mit Schwarzerle.</p> <p>a) Entnahme der beiden Pappelreihen am Wegrand</p> <p>b) Entfernung der Pappelreihe am Feldrand</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	63 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>c) Streifenweise Aufforstung der Freifläche mit Stieleichen und Schwarzerlenheistern im Verhältnis 2 : 1 in einem 1,8 m x 1,8 m - Dreiecksverband.</p> <p>d) Rehwild- und kaninchensichere Einzäunung</p> <p>5. Umwandlung des Fichten-Reinbestandes in einen Eichen-Hainbuchenbestand mit Vogelkirsche (Bork/20/22,8)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Hier handelt es sich um einen ca. 20-jährigen Fichtenreinbestand, der im 1 m x 1 m-Verband begründet wurde und in dem bisher keine Maßnahmen durchgeführt wurden.</p> <p>a) Rehwild- und kaninchensichere Einzäunung.</p> <p>6. Umwandlung des Kiefernbestandes in eine Mischkultur (Bork/20/8, 9) Norden der Fläche (Bork/20/9, tlw. 8)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Im Norden der Fläche stockt auf sehr feuchtem Standort eine 15- bis 18-jährige Kiefern dickung, die im Verband 1,2 m x 0,5 m begründet wurde und einen hohen Totholzanteil aufweist (Schneebruch und Folge des dichten Kronenschlusses).</p> <p>a) Belassung einzelner sperriger Kiefern und Läuterung.</p> <p>b) Pflanzen von Schwarzerlenheistern in den Freiräumen (2 m x 2 m - Verband).</p> <p>c) Schutz der o. g. Heister mit Kiefernläuterungsmaterial gegen Fegeschäden.</p> <p>d) Erhaltung des Außenrandes zum Acker hin</p> <p>Süden der Fläche (Bork/20/8, tlw. 9)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Auf dem südlichen Teil der Fläche wachsen 25- bis 30-jährige Kiefern, die in der Krone stark eingeeengt sind.</p> <p>e) Starke Durchforstung unter Erhaltung des einzeln eingesprengten Laubholzes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	64 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>f) Herabsetzung des Bestockungsgrades im mittleren Bereich auf ca. 0,4 in mindestens 4 Eingriffen mit einem zeitlichen Abstand von je 5 - 7 Jahren.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das anfallende Holz hat lediglich Industrieholzqualität; der Erlös deckt evtl. die Werbungskosten. Der größtenteils intakte Bestandesrand kann durch die Entnahme einzelner Kiefern noch weiter gestärkt werden. Durch die langfristige Maßnahme soll erreicht werden, daß die Fläche zum einen nicht plötzlich waldfrei ist; zum anderen kann die Bestockung nach diesen Eingriffen mit standortgerechtem Laubholz ergänzt werden, so daß kurzfristig ein naturnaher Laubmischwaldbestand entstehen kann, ohne die ökologischen Nachteile einer waldfreien Periode.</p> <p>g) Bepflanzung einer ca. 0,3 ha großen Fläche mit Stieleichen und Hainbuchen im Verhältnis 2 : 1 (Dreiecksverband 1,8 m x 1,8 m) sowie Eingatterung der Fläche.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die genannten Maßnahmen können durchaus innerhalb eines kurzen Zeitraumes durchgeführt werden, weil es durch den vorgeschlagenen behutsamen Umwandlungsmodus zu keinen größeren Kahlfleichen kommt und das Landschaftsbild - mit Ausnahme der leider erforderlichen Einzäunung - ästhetisch ansprechend bleibt.</p> <p>Nordosten der Fläche</p> <p>h) Natürliche Sukzession</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die spontan herangewachsenen Weiden- und Birkengebüsche bleiben in der Fläche von allen Eingriffen unberührt der natürlichen Entwicklung überlassen. Kleinere Eingriffe sind nur in Gewässernähe geplant, um die Grasfroschlaichplätze zu optimieren.</p> <p>Gebote für die landwirtschaftlichen Nutzflächen (II)</p> <p>1. Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Extensivgrünland (Bork/20/22)</p> <p>a) Reduzierung der Beweidung auf 2 Rinder/ha innerhalb von 2 - 3 Jahren</p> <p>2. Anlage einer Hecke an der Hangoberkante am Südostrand der o. g. Weidefläche (Bork/20/22)</p> <p>a) Aufwerfen eines 5 m breiten u. ca. 75 cm hohen Walls mit muldenförmiger Krone.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	65 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Mulde soll das Austrocknen der Jungpflanzen verhindern. Das Material wird von der nördlich angrenzenden Fläche abgeschoben, z. T. durch die Aushebung des Grabens gewonnen.</p> <p>b) Aushebung eines flachen Grabens (max. 75 cm tief und 1,50 m breit) vor dem Wall.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Wall und der Graben dienen u. a. der Ableitung des Wassers von der Weide an der südöstlich angrenzenden Sandrasen- und Kleingewässerfläche vorbei in den tiefer liegenden Bereich.</p> <p>c) Schaffung einer Ablaufvorrichtung (Rohr) im Bereich des Weges</p> <p>d) Pflanzung einer 5-reihigen Hecke (innen: Stieleiche, Vogelkirsche, Feldahorn und Hainbuche (Heister 125/150 cm); außen: Weißdorn, Hasel, Hartriegel (Lohen 65/100 cm) Pflanzabstand: 60 cm, Reihenabstand 1 m.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Boden im Bereich der künftigen Hecke und des Grabens ist überwiegend recht flachgründig. Unter einem 25 cm mächtigen humosen und lehmigen Pflughorizont steht ein grauer, sehr dichter Mergel an. Zur Vermeidung von Totalausfällen durch zwischenartliche Konkurrenz werden die Sträucher jeweils zu viert gepflanzt. Die Schwarzerle wird als Pflegeholz mit eingebracht. Weiden, Aspen und Birken und später auch Schwarzer Holunder werden sich von selbst hinzugesellen.</p> <p>e) Einzäunung zum Schutz gegen Viehverbiß.</p> <p>f) Einzelschutz der Baum-Hochheister gegen Wild.</p> <p>3. Anlage einer durchgehenden Hecke an der Westseite des grasbewachsenen Wirtschaftsweges, Nordhälfte als Wallhecke, Südhälfte als Feldhecke (Bork/20/22)</p> <p>a) 3-reihig</p> <p>b) Aufwerfen eines Dammes (ca. 5 m breit und 75 cm hoch) mit muldenförmig eingetiefter Krone</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Boden ist hier tiefgründiger als auf dem vorher genannten Standort. Es handelt sich um einen Pelosol-Pseudogley, unter dem in 80 cm Tiefe der graue, sehr dichte Mergel ansteht.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	66 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>c) Ausheben von flachen Gräben beiderseits des Dammes</p> <p>d) Artenauswahl (s. II. 2. d)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Während sich die geplante Hecke im nördlichen Bereich auf einer Fläche befindet, die im Eigentum des KVR steht, muß für die Hecke im südlichen Bereich ein Flächentausch oder ein Ankauf in Erwägung gezogen werden. Der in Anspruch genommene Geländestreifen ist ca. 5 m breit.</p> <p>e) Einzäunung zum Schutz gegen Viehverbiß</p> <p>f) Einzelschutz der Baum-Hochheister gegen Wild.</p> <p>4. Entnahme der landwirtschaftlichen Fläche nordöstl. des grasbewachsenen Wirtschaftsweges aus der Nutzung (Bork/20/13)</p> <p>a) Anlage einer 5-reihigen Hecke an der Nord- und Südgrenze der Fläche</p> <p>b) Anlage eines Walles ca. 25 cm hoch mit muldenförmig vertiefter Krone für die Anlage der Hecke</p> <p>c) Anlage von ca. 50 cm tiefen und 1,50 m breiten Gräben beidseitig des Walles</p> <p>d) Pflanz- und Reihenabstände, Gehölzarten und Pflanzengrößen s. Pkt. 2 d</p> <p>e) Anpflanzung von 3 Gehölzinseln im Innern der Fläche mit jeweils 3 - 5 Bäumen (Stieleiche, Vogelkirsche; Heister mind. 2 m groß; Pfahl und Einzelschutz) und begleitenden Sträuchern (Weißdorn, Schlehdorn, Hundsrose, Hasel, je 100 - 150 cm Größe) je Insel, auf 64 qm ca. 75 Sträucher insgesamt</p> <p>f) Spontane Vegetationsentwicklung auf der gesamten übrigen Fläche.</p> <p>5. Erhaltung und Pflege der in der südlichen Grünlandfläche stehenden Obstbäume (Bork/20/20)</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	67 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>Gebote für die Gewässer (III)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuerrichtung des "Mönchs" im Bereich des Dammes auf dem Fußweg (Bork/20/22) 2. Sicherung der Dämme (Bork/20/22) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Durch beide Maßnahmen soll gewährleistet werden, daß der gesamte Wasserabfluß über den "Mönch" erfolgt. Das schließt die Möglichkeit ein, den Wasserspiegel ggf. noch um 5 - 10 cm anzuheben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Freihalten des Teiches, der Gräben und des Feuchtbereiches von Gehölzbewuchs (Bork/20/22) <ol style="list-style-type: none"> a) Entfernung der am Gewässerrand stehenden Gehölze alle 3 Jahre b) Abtransport der Gehölze außerhalb des Gebietes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zielen darauf ab, die bereits gut stabilisierten und recht artenreichen Kleingewässer zu sichern und drei weitere, von Fischen freizuhalten Kleingewässer als Amphibien- und Libellengewässer neu anzulegen bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Die Auflichtung der Randbereiche außerhalb der Teiche wird dort die Eignung als Amphibien- und Libellenlaichplatz erheblich verbessern, weil sich im Licht mehr Wasserpflanzen ansiedeln können. In den eigentlichen Fischteichen werden sich angesichts des Fischbesatzes für viele wasserbewohnende Tierarten keine optimalen Bedingungen ergeben. Dennoch wird hier von dem Versuch des vollständigen Abfischens der Teiche aus mehreren Gründen abgeraten: Einmal wird sich der Fischbesatz ohne weitere menschliche Eingriffe selbst regulieren und in den Phasen hohen Besatzes u. a. dem Graureiher gute Jagdbedingungen bieten; zum anderen wäre eine künstliche Regulation des Fischbesatzes nur durch ständig wiederholtes Abfischen zu erreichen, das angesichts der geringen Tiefe und des reichen Pflanzenwuchses elektrisch kaum effektiv und mechanisch mit erheblichen Schäden an der Vegetation verbunden wäre. Deshalb sollten die beiden Fischteiche bis auf weiteres ihrer natürlichen Weiterentwicklung überlassen bleiben. Ob in einigen Jahren eine Entschlammung notwendig wird, ist noch nicht abzusehen, hängt auch im wesentlichen davon ab, wie weit eine Verringerung des Nährstoffeintrags aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen gelingt.</p> 4. Wiederherrichtung einer Freiwasserfläche im Ostteil eines ehemaligen größeren Flachwassers (Bork/20/8, 9) <ol style="list-style-type: none"> a) Ausheben einer ca. 25 x 30 m großen Fläche mit abgeflachten Rändern (1 : 4), etwa 1,20 m tief und Abtransport der anfallenden Bodenmassen außerhalb des NSG b) Schonung des westlich angrenzenden Schilfrohr-Bereiches 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	68 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>c) Entfernung des Gehölzbewuchses bis in 5 m Abstand vom neu geformten Muldenrand und Abtransport des Abraumes außerhalb des NSG</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Arbeiten sind über den auf der alten Parzellengrenze verlaufenden, nur noch schwach erkennbaren Weg von Südosten und im Bestande selbst von Osten her auszuführen, so daß das westlich angrenzende Schilfrohr unangetastet bleibt. Der anfallende Aushub (ca. 772 m³) wird über eben diese Arbeitstrasse an den Ostrand des Gebietes gebracht. Der dort befindliche Weg, der ohnehin eingezogen werden soll, wird dadurch übererdet.</p> <p>Das abzutransportierende Material ist sehr stark eutrophiert. Über einer tieferliegenden und bei der Bohrung bis in 1,20 m Tiefe an keiner Stelle erreichten Mergelschicht liegen untersenonische Nettesande, die in den oberen 30 cm rötlich gefärbt und darunter stark gebleicht sind und stellenweise Quarzitbrocken enthalten.</p> <p>Ein Wasserabfluß aus den angrenzenden Bereichen im Westen und Süden in die neu entstandene Mulde wird sich anfangs nicht vermeiden lassen. Erst wenn die Mulde mit Wasser gefüllt ist, werden sich die Randbereiche wieder vernässen. Vorher ist aus den Randbereichen noch der Gehölzaufwuchs bis in 5 m Abstand vom neu geformten Muldenrand zu entfernen.</p> <p>Obwohl der Hausmüll, der sich im westlich angrenzenden Bereich befinden soll, an keiner Stelle erbohrt werden konnte, ist der gesamte Muldenbereich stark eutrophiert (intensiver Schwefelwasserstoffgeruch). Durch den Aushub der Mulde und die Rücknahme der Randgehölze wird sich nach Wiederauffüllung der Mulde mit Wasser die Situation deutlich verbessern. Das früher einmal sehr bedeutende Libellengewässer wird nach Wiederausbreitung der Vegetation zweifellos wieder einer artenreicheren Libellenfauna, aber auch den Amphibien bessere Lebensbedingungen bieten. Dennoch muß damit gerechnet werden, daß das Gewässer, das über die stark drainenden Sande (ob aus der angrenzenden Landwirtschaft oder dem doch noch irgendwo unter der inzwischen vegetationsbedeckten Bodenschicht lagernden Hausmüll?) eutrophiert wird, im Laufe der Jahre wieder verlandet und erneut ausgehoben werden muß.</p> <p>5. Anlage eines neuen Kleingewässers (22 m x 22 m, ca. 1 m tief, Randböschung 1 : 4) (Bork/20/4)</p> <p>a) Verlegung des Grabens an den Wegrand</p> <p>b) Trennung von Graben und Kleingewässer durch einen kleinen Damm</p> <p>c) Schaffung einer Verbindung zwischen Graben und Kleingewässer mittels einer Tonröhre in Höhe des Grabenbodens</p> <p>d) Abtransport des anfallenden Aushubs im Norden und Nordosten des Kleingewässers außerhalb des Naturschutzgebietes</p> <p>e) Entfernung von 12 Pappeln auf der künftigen Wasserfläche und im Umland</p> <p>f) Erhaltung der Pappel mit dem ungewöhnlichen 3-stämmigen Wuchs</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Da im Bereich des geplanten Kleingewässers der untersenonische Mergel als stark verdichteter wasserundurchlässiger Horizont oberflächennah ansteht und der Graben genügend Wasser führt (außerdem Druckwasser aus dem Hang), dürfte es mit der Wasserführung des Kleingewässers keine Probleme geben. Allerdings muß trotz der Verringerung des Laubeintrags durch die Zurücknahme der Gehölze um 15 m (vor allem vom südwestlichen Gewässerrand) mit einer Eutrophierung des Wassers aus der</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	69 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p style="text-align: center;">benachbarten Landwirtschaft und über den Grabenzufluß gerechnet werden, was jedoch kein Grund sein kann, die Anlage des Kleingewässers in Frage zu stellen.</p> <p>6. Auslichtung von Zeit zu Zeit durch Zurückverlegung des Gehölzrandes bis 3 m von der Böschungsoberkante an den kleinen, früher als Ententeiche genutzten Wasserstellen in der Nähe des Gebäudes sowie Entschlammung der Wasserstellen (Bork/20/8, 22)</p> <p>7. Freistellung der wassergefüllten Rinne und des Teiches (Bork/20/8)</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Entfernen der Gehölze in einem Abstand von ca. 3 m, gemessen von der Böschungsoberkante an</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Entfernen der höheren Birken in einer Entfernung bis zu 15 m (vor allem im südl. angrenzenden Bereich)</p> <p>8. Optimierung einer Quellmulde (Bork/19/14, 15)</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Säuberung von allem eingebrachten Material</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Freilegung des Abflusses</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Einbeziehung der angrenzenden Grünlandfläche in einer Breite von 5 m vom Mittelpunkt der Quellmulde (Bork/19/)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der versumpfte Bereich der angrenzenden Grünlandfläche (nur wenige Quadratmeter) sollte - obwohl außerhalb des NSG gelegen - in die Renaturierungsmaßnahme einbezogen und möglichst mit angekauft werden. Dann entfielen auch der Anlaß, gegen die rückschreitende Erosion an der Böschungskante vorzugehen, so daß die Quellmulde ihre natürliche Ausformung wiederbekäme.</p> <p>9. Optimierung des Teiches südwestlich vom Hof Wiesmann (Bork/20/13)</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Lichtung des dichten Weidengebüsches am Südrand des Teiches</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Abflachung (1 : 2) der westlichen Randböschung des Teiches</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Abtrennung des Teiches von der östlich angrenzenden intensiv genutzten Koppel (unter Verwendung des bei b. anfallenden Materials)</p> <p style="margin-left: 20px;">d) Reduzierung der zahlreichen "Hochflugbrutenten" durch Abschuß</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	70 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Enten tragen in erheblichem Maße zur Eutrophierung des Teiches und zur Beeinträchtigung der Vegetation bei.</p> <p>e) Anlage mehrerer (4 - 6) kleiner (10 - 15 qm) flacher Mulden nach Fertigstellung der Anpflanzungen auf der Fläche</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Da der Mergel etwa 80 cm unter Flur liegt, müssen die Ränder ggf. etwas mechanisch verdichtet werden. Angestrebt sind hier Tümpel, die durchaus zeitweilig trockenfallen können. Durch sie soll das Habitatangebot für weitere Tierarten noch zusätzlich ausgeweitet werden.</p> <p>10. Renaturierung dreier ehemaliger Teiche in der südlichen Grünlandfläche (Bork/20/20)</p> <p>a) Erdaushub zur Wiederherstellung des Teichprofiles</p> <p>b) Sicherung der Uferbereiche durch Weidezäune zum Schutz vor Trittschäden</p> <p>c) Entfernung des herabgebrochenen Weidenholzes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">3 bombentrichterähnliche Mulden unter alten Weiden beleben das Landschaftsbild der Grünlandfläche und können nach erfolgter Renaturierung auch zu einer ökologischen Bereicherung im NSG "Netteberge" beitragen.</p> <p style="text-align: center;">Der derzeit fehlende Wasserstand ist u. U. auf den Ausbau von 4 fischereimäßig genutzten Teichen längs des östlich verlaufenden Grabens sowie auf den Teich in der Südwestecke des NSG zurückzuführen.</p> <p style="text-align: center;">Ansonsten siehe auch Verbote 26 und 27.</p> <p>11. Schaffung eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich des Grabens zum Acker hin (gerechnet von der Oberkante der Böschung an) (Bork/13/15, 17)</p> <p>12. Optimierung der 4 längs des südl. Grabens gelegenen Teiche (Bork/20/20) (Bork/13/15)</p> <p>a) Lichtung des Uferbewuchses</p> <p>b) Optimierung des Grabens</p> <p>c) Entschlammungsmaßnahmen</p>		

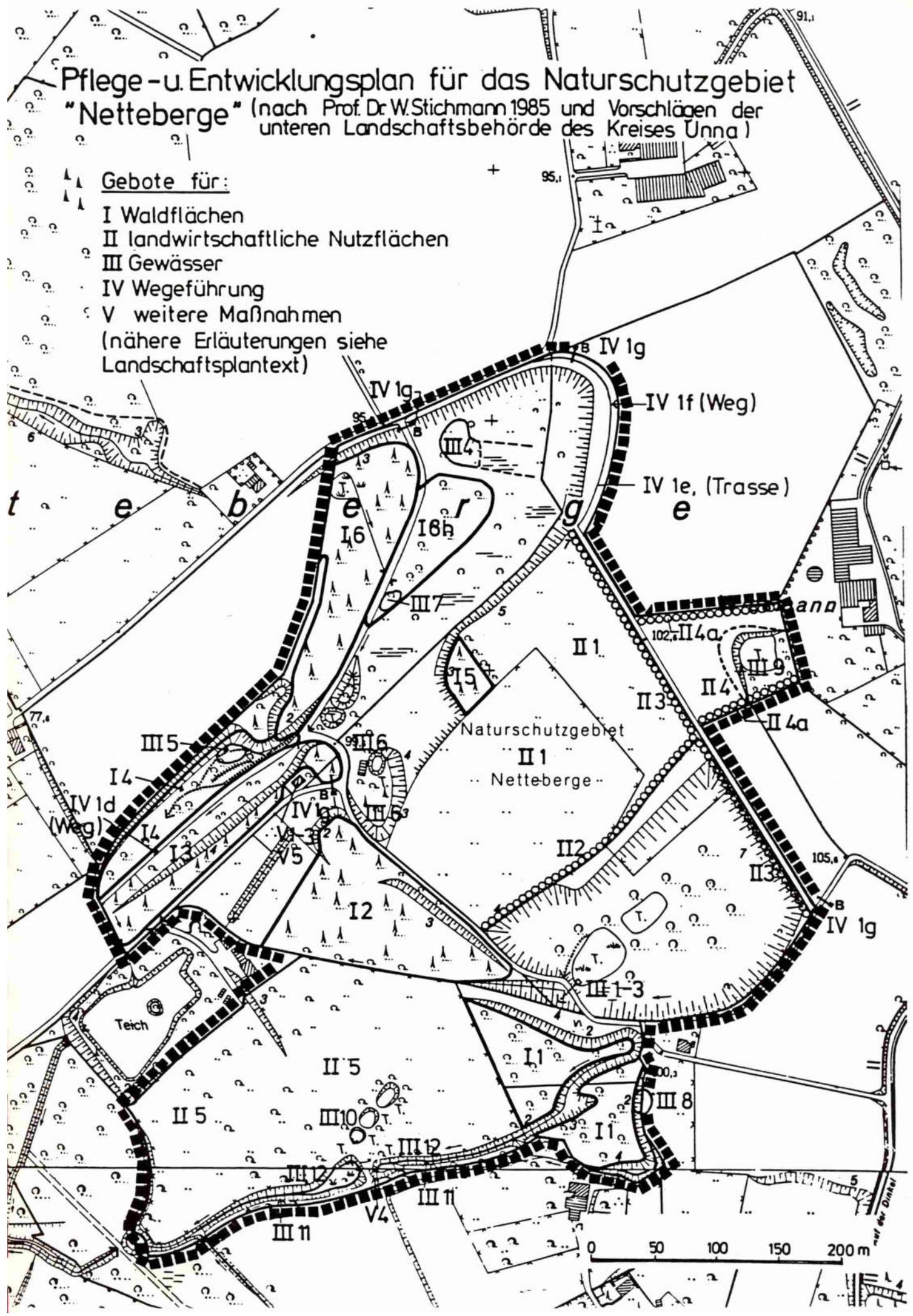
C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	71 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>Gebote für die Wegeführung (IV)</p> <p>1. Regelung der Wegeführung</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebiet sollte für die naturkundlich interessierte Bevölkerung durch einen einzigen Wanderweg (Rundwanderstrecke) erschlossen werden, der auf bereits vorhandenen bzw. einer für landwirtschaftliche Belange ohnehin neu anzulegenden Trasse zu führen ist.</p> <p style="text-align: center;">Dieser Rundwanderweg sollte markiert und auch bei feuchtem Wetter begehbar sein. Er ist in der Karte dargestellt.</p> <p>a) Erschließung des Gebietes auf der bereits vorhandenen bzw. einer f. landwirtschaftliche Belange neu anzulegenden Trasse</p> <p>b) Markierung des Rundwanderweges</p> <p>c) Begeharmachung für feuchte Wetterlagen</p> <p>d) Einziehung und Aufpflügung des nördlichen Parallelweges im Südwestteil des NSG; spontane Vegetationsentwicklung (Bork/20/4)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Parallelweg im Südwestteil des NSG wird eingezogen, aufgepflügt und der spontanen Vegetationsentwicklung überlassen.</p> <p>e) Beseitigung der landwirtschaftlich genutzten Fahrtrasse im Nordostteil (Bork/20/13)</p> <p>f) Verlegung des unter e) genannten Weges an den Rand des NSG und Anbindung an den von Südosten heranzuführenden Grasweg (Bork/20/13)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Da offenbar Bedarf für einen landwirtschaftlichen Weg besteht, wird dieser unmittelbar an den Rand des Gebietes verlegt (nicht weiter befestigter Grasweg in Anbindung an den von Südosten heranzuführenden Grasweg). Dieser Weg auf der Böschungskrone würde zugleich als Teil des Rundwanderweges genutzt und böte einen interessanten Ausblick auf das Naturschutzgebiet. Breite des neuen Weges: ca. 2 m; kein Bodenaushub für den Wegebau, sondern Aufbau des Weges.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	72 Seite
1.1.1 (1) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Netteberge“	
<p>g) Errichtung von Barrieren zur Sperrung des am östlichen NSG-Randes verlaufenden Gehweges (Bork/20/4, 9, 13, 22) (Bork/19/</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es muß durch Barrieren sichergestellt werden, daß der am gesamten Ostrande des NSG verlaufende Grasweg nur von Anliegern befahren werden kann. Die mit Barrieren zu sperrenden Wegabschnitte sind gekennzeichnet (B = Ort der Barriere).</p> <p>Gebote für weitere Maßnahmen (V)</p> <p>1. Langfristige Beseitigung des Hauses "Sandgrube Nr. 8" (Bork/20/5, 8)</p> <p>2. Renaturierung der Gebäude-, Hof- und Gartenfläche sowie Einbeziehung in die Aufforstung (Bork/20/5, 6, 8, 22)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Langfristig müssen das Haus "Sandgrube Nr. 8" beseitigt und die Gebäude-, Hof- und Gartenfläche renaturiert und in die Aufforstung mit einbezogen werden. Die Pyramidenpappeln und andere Gartengewächse sind in diesem Zusammenhang zu beseitigen. Der jetzige Zustand ist vor dem Hintergrund der Ansprüche an ein Naturschutzgebiet nicht tolerierbar und kann nur als sozial motivierte Übergangsphase interpretiert werden.</p> <p>3. Beseitigung der Pyramidenpappeln und von Gartengewächsen in Hausnähe</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Schon jetzt ist mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß über den Bereich von Haus und Hof sowie von zugestandenem Garten- und Grabeland keinerlei weitere Flächen genutzt werden, weder durch freilaufende Haustiere (Hühner, Enten, Hunde) noch durch Ablagerungen oder durch Abwasserverrieselung.</p> <p>4. Beseitigung der am südlichen Graben gelegenen Fischerhütte und des Toilettenhäuschens (Bork/20/20) (Bork/13/15)</p> <p>5. Landschaftseingebundener Erhalt der besonders auffälligen Formen unterschiedlich verfestigter Sandsteinblöcke in der Nähe des Hauses "Sandgrube Nr. 8"</p>		

Pflege- u. Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet "Netteberge" (nach Prof. Dr. W. Stichmann 1985 und Vorschlägen der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna)

Gebote für:

- I Waldflächen
 - II landwirtschaftliche Nutzflächen
 - III Gewässer
 - IV Wegeführung
 - V weitere Maßnahmen
- (nähere Erläuterungen siehe
Landschaftsplantext)



C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	73 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p data-bbox="196 293 831 327">(2) Naturschutzgebiet " Lippeaue Selm "</p> <p data-bbox="592 394 746 421"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 443 1406 613">Das ca. 102 ha große Naturschutzgebiet der Selmer Lippeaue erstreckt sich am südwestlichen Rand des Stadtgebietes, von der auf der Kreisgrenze verlaufenden Lippe über die nördlich und östlich angrenzenden Ufer- und Auenbereiche. Das Naturschutzgebiet umfasst das Natura-2000-Gebiet mit der Nr. DE-4209-302. Seine Ausdehnung orientiert sich weitgehend am (gesetzlichen) Überschwemmungsgebiet der Lippe, welches sich nördlich und südlich der Waltroper Straße stark aufweitet. Lokal wurden angrenzende Grünlandflächen mit in die NSG-Kulisse einbezogen.</p> <p data-bbox="592 636 1406 689">Die Fließrichtung der Lippe verläuft von Südosten nach Nordwesten. Im folgenden wird die Lippeaue jedoch entgegen der Fließrichtung beschrieben.</p> <p data-bbox="592 689 1406 1055">Ein der Lippe zufließender kleiner Bachlauf bildet die Westgrenze des NSG's zum Kreis Coesfeld und südlich davon zum Kreis Recklinghausen. Die NSG-Kulisse erstreckt sich dort bis zum Laubwaldkomplex des Dahler Holzes und weiter nach Osten bis Haus Dahl. Im Gehölzschatten des Waldes befindet sich ein vegetationsarmes Kleingewässer mit üppiger Teichlinsengesellschaft. An der Lippe erstreckt sich ein gut ausgebildeter und von Flutrinnen durchzogener Silberweidenauwald. Es handelt sich dabei um den einzigen Auwaldbestand in der Selmer Lippeaue. Ansonsten markieren von Baum- und Strauchweiden dominierte und mit Erlen, Eschen, Stieleichen und Holunder durchsetzte Ufergehölze den Verlauf des Flusses. Stellenweise sind auch Pappel-Baumreihen und kleinflächige Pappelbestände vertreten. Die Ufergehölze werden stellenweise von Hochstaudenfluren, Rohrglanzgras-Röhrichtern und lokal auch von Schilfbeständen begleitet. Die Lippe wird stellenweise von Unterwasservegetation wie dem Ähren-Tausendblatt und Laichkräutern besiedelt. Wasserschwaden-Röhrichte erstrecken sich teils entlang kleinerer Siepen, die zu einer Vernetzung des Gewässers mit den fern der Aue liegenden Lebensräumen beitragen.</p> <p data-bbox="592 1055 1406 1346">Südlich von Haus Dahl dehnen sich bis zu einer aufgestauten Teichkette und der Kläranlage von Bork, an der Lippestraße, Grünlandflächen aus. Nordwestlich der Lippe befindet sich in einer ehemaligen Lippeschleife ein Altwasser mit entsprechender Schwimmblattvegetation wie Teichrosen und diversen Teichlinsen sowie einem begleitenden Schilfsaum. Südlich der Kläranlage weitet sich das Tal der Lippe, die in einem weiten Bogen gen Westen fließt. Dort erstrecken sich bis zur Waltroper Straße und noch weiter nach Süden, teilweise Grünlandflächen, vorrangig in den Lippe ferneren Lagen, am Rande der stark aufgeweiteten Siedlung Horstheide. Uralte und z.T. neu gepflanzte Kopfweiden, Einzelbäume, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen gliedern diesen Landschaftsraum. Zwischen der Waltroper Straße und dem Stadtgebiet von Lünen sowie dem Gelände der ehemaligen Schleuse Horst, durchfließt der Südfeldbach, begleitet von eutrophierten Säumen, weitere Grünlandflächen.</p> <p data-bbox="592 1346 1406 1469">Die von der Lippe und einem Umlaufgraben umschlossene Lippeinsel bei Haus Dahl wird dem Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“ aufgrund der geringen Größe angegliedert, es handelt sich dabei aber um einen Bereich mit temporärer Schutzwürdigkeit. Die Lippeinsel unterliegt damit bis zur Realisierung einer entsprechenden Nutzung den Festsetzungen des zugehörigen Naturschutzgebietes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	74 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG NW</p> <p>1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender, teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des landesweit bedeutsamen Auenkorridors der Lippe im Stadtgebiet von Selm mit seinen herausragenden Refugial- und Vernetzungsfunktionen. Als besonders schutzwürdige Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lippe samt ihrer Unterwasservegetation - kleinere Fließgewässer und wasserzügige Siepen - natürliche, eutrophe Stillgewässer und Altwasser samt Schwimmblatt- und Unterwasservegetation - Teiche - Röhrichte und Schilfbestände - trockene bis feuchte Brachen - Saumgesellschaften - Hochstaudenfluren - Weidelgras-Weißkleewiden verschiedener Ausprägung - Gebüschkomplexe und Baumstrukturen - Weiden-Auwald samt begleitender Baumarten - Weiden-Ufergehölze - Kopfweiden - Obstwiesen <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der im Stadtgebiet von Selm liegende Bereich der Lippeaue ist durch ein abwechslungsreiches Mosaik an schutzwürdigen Lebensräumen gekennzeichnet. Im Wechsel von Acker- und Grünland, Ufergehölz- und Auwaldrelikten, diversen Baumstrukturen und Gebüsch, unterschiedlichsten Gewässern mit Unterwasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichten, teils feuchten Hochstaudenfluren und Säumen zeigt sich der Strukturreichtum und die Bedeutung dieses Abschnittes der Lippeaue für die Pflanzen- und Tierwelt.</p> <p>Bei Fließgewässern handelt es sich um auf natürlichem Wege entstandene Biotopverbundsysteme, die mit ihren Lebensgemeinschaften in der heutigen Zeit generell als bedroht und damit als schutzwürdig anzusehen sind. Der Lippe, einem großen Fließgewässer, kommt zusätzlich zur regionalen Ebene auch im landesweiten Verbund eine bedeutende Vernetzungsfunktion zu.</p> <p>Insbesondere für ziehende Wat- und Wasservögel übernimmt die Selmer Lippeaue schon heute eine bedeutende Funktionen als Lebens-, Rast- und Nahrungsraum. Aufgrund des hohen Entwicklungspotentials der vorhandenen Lebensräume erfüllt das Gebiet innerhalb des weiträumigen und ansonsten intensiv bewirtschafteten Landschaftsraumes weitere wichtige ökologische Funktionen als Trittsteinbiotop.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	75 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>2. Zum Schutz, zur Optimierung und zur Entwicklung von natürlichen Lebensräumen und von Habitaten wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind.</p> <p>Zu den Bestandteilen des FFH-Gebietes „Lippeaue“ (DE-4209-302) zählen, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse i.S. des § 48d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) <p>a) Die Lippeaue von Selm hat für zahlreiche Vogelarten als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Überwinterungs- und/oder Mauergebiet eine besondere Bedeutung.</p> <p>Zu den im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten, für die entsprechend die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG gelten, gehören u.a. insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Rohrweihe <p>b) Darüber hinaus fungiert die Lippeaue auch als Teil-Lebensraum für u.a. folgende, nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführte Vogelarten, für die ebenfalls die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG gelten:</p> <p>Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Zwergtaucher, Kiebitz, Nachtigall sowie zahlreiche weitere Wat- und Wasservögel</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Selmer Lippeaue ist Bestandteil einer zentralen Achse von erheblicher Flächengröße, welche die Westfälische Bucht von Ost nach West durchzieht. Neben der Ems stellt sie den wichtigsten Auenkorridor der Westfälischen Bucht mit landesweiter und gesamtstaatlicher Bedeutung dar. Ausschlaggebend sind hierfür die Großräumigkeit der Aue, die weitgehend vorhandene Durchgängigkeit des Gewässers und die in zentralen Bereichen noch naturnahe Erscheinung der Lippe und ihrer Flachland-Aue. Bedingt durch das abwechslungsreiche und vielfältig gegliederte Erscheinungsbild der Lippeaue, sind auch heute noch zahlreiche Elemente ehemaliger Auenlandschaften enthalten. Daran angepasst hat sich ein typisches Pflanzen- und Tierartenspektrum in der Lippeaue etabliert, das die besondere Schutzwürdigkeit dieser Flussaue begründet. Beispielsweise sind bestimmte Lebensräume ausgebildet, die nach der FFH-Richtlinie eines besonderen Schutzes bedürfen oder aber entscheidend für die optimale Entwicklung einer bedeutsamen Tier- oder Pflanzenart sind. Zusätzlich zu diesen Kernbereichen unterstützen weitere Flächen und Biotopstrukturen innerhalb der NSG-Kulisse die Verbundfunktion der Lippeaue, auch wenn diese nicht unter den spezifischen FFH-Schutz fallen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	76 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>Die im nördlichen Kreisgebiet von Unna verlaufende Lippeaue stellt im Gegensatz zur Ruhraue einen noch weitgehend naturnahen und großflächig zusammenhängenden und vielgestaltigen Biotopkomplex dar. Innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft kommen der Lippeaue zahlreiche Funktionen u.a. als Rückzugs- und Refugialraum für Flora und Fauna zu. Für wandernde Fischarten, wie dem Flussneunauge, kommt der Lippe eine besondere Bedeutung zu. Auch eine flussauentypische Brutvögelnose hat sich in der Selmer Lippeaue etabliert. Zu ihr gehören zahlreiche Brutvogelarten, die dem besonderen Schutz der FFH-Richtlinie unterliegen, aber auch selten anzutreffende, jedoch mehr oder weniger regelmäßig zu beobachtende Durchzügler wie z.B. diverse Entenarten und Gänsesäger.</p> <p>Fließgewässerabschnitte mit flutender Unterwasservegetation, der vorhandene Silberweidenauwald mitsamt einem temporär wasserführenden Altarmrest und ein Altwasser linksseitig der Lippe, mit Schwimmblatt- und z.T. Verlandungsvegetation, unterliegen neben dem Schutz der FFH-Richtlinie zusätzlich dem Schutz des § 62 LG NW. Dagegen handelt es sich bei einem Kleingewässer südlich des Dahler Holzes und einem Wasserschwadentrüchtl vor der Terrassenkante ebenfalls um Biotop gemäß § 62 LG NW, sie unterliegen jedoch keinem besonderen Schutz gemäß der FFH-Richtlinie.</p> <p>Über diese besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten hinaus bietet die Lippeaue aber auch zahlreichen weiteren Tier- und Pflanzenarten Lebensmöglichkeiten. Sie beherbergt eine artenreiche Flora und Fauna mit verschiedensten Vogel- und Fledermausarten, Amphibien, Tag- und Nachtfalterarten, Heuschrecken, Libellen, Käfern, Fischen und zahlreichen Wasserinsekten.</p> <p>3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen insbesondere zur Erhaltung und Förderung einer ausgedehnten, naturnahen Flussaue mit einem abwechslungsreichen Lebensraummosaik und einer besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Entscheidend für die naturschutzfachliche Bedeutung der Lippeaue ist zum einen ihre Großräumigkeit und weitgehende Durchgängigkeit des sich zwischen dem Weserbergland im Osten und dem Niederrheinischen Tiefland im Westen erstreckenden Flusses und zum anderen ihre weitgehend naturnahe Ausprägung mit auentypischen Strukturelementen und Lebensräumen.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser landeskundlichen Gegebenheiten und der naturgeschichtlichen Entwicklung der Aue und ihrer Nutzungen wurde auf Grundlage des Gewässerauenprogrammes des Landes NRW ein spezielles Lippeauenprogramm erarbeitet. Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines landesweit bedeutsamen intakten Fluß-Auen-Ökosystems für diesen gewundenen bis mäandrierenden Tieflandfluss. Bezogen auf eine Länge von ca. 150 km im Mittel- und Unterlauf der Lippe, zwischen Lippborg und Wesel, wurde ein konzeptionelles Gutachten auf wissenschaftlicher Basis als Programm vom Lippeverband erstellt und soll zukünftig umgesetzt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes und damit auch die Ausweisung des Selmer Teilbereiches der Lippeaue als Naturschutzgebiet ausreichend begründet.</p> <p>4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Lippe und ihrer Aue</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die weitgehend unverbaute, großräumig durchgängige und in weiten Bereichen noch naturnahe Flussaue mit einem steten Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, gliedernden und belebenden Gehölzelementen sowie typischen Lebensräumen einer Gewässeraue mit Altwasser und Auwaldresten, bewirkt den besonderen Charakter und damit die Eigenart und Schönheit der Lippeaue.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	77 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p style="text-align: center;">Die vorhandene Vielfaltigkeit dieses Lebensraumkomplexes bedingt auch die Eignung der Aue für die Erholung. Aufgrund der siedlungsnahen Lage zu Bork und Horstheide werden insbesondere die Bereiche der aufgeweiteten Lippeaue von Spaziergängern gerne angenommen.</p> <p>Die zur Umsetzung des Landschaftsplanes als notwendig erachteten forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG lassen sich anhand ihrer Nummerierung in der Festsetzungskarte räumlich zuordnen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 25 LG NW durchzuführen:</u></p> <p>F1 Der Auwaldrest südlich des Dahler Holzes ist aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Größe ca. 4,2 ha</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Entlang der Lippeufer sind heute nur noch in wenigen Teilbereichen flächige Gehölzbestände erhalten. Diese werden nur z.T. von einheimisch und standortgerechten Gehölzbeständen eingenommen. Der unmittelbar am Lippeufer, im Bereich der Weichholzaue stockende Gehölzbestand wird von Silberweiden dominiert. Erlen und Eschen sind eingestreut. Schon heute übernimmt dieser Auwaldrest die Funktion eines naturnahen Gewässerrandstreifens, welche in anderen Abschnitten der Lippeaue im Kreis Unna weiträumig fehlen und neu anzulegen sind. Dieser kleinflächige Weidenauwald gehört zu den nach § 62 LG NW geschützten Biotoptypen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG NW durchzuführen:</u></p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Mit der vom Land NRW geplanten Umsetzung des Lippeaueprogrammes werden ggf. weitere, hier nicht aufgeführte Maßnahmen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes realisiert. Die Maßnahmen des Landschaftsplanes stehen der Umsetzung des Lippeaueprogrammes nicht grundsätzlich entgegen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	78 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>1. Anpflanzung von 3-reihigen Feldhecken</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anpflanzung von Feldecken erfüllt innerhalb des Naturhaushaltes wichtige Funktionen hinsichtlich der Gliederung und Strukturaneicherung der Landschaft. Die Hecken erweitern das Habitatangebot und unterstützen die Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume miteinander. Mehrreihige Hecken führen zur Ausbildung unterschiedlicher mikroklimatischer Verhältnisse unmittelbar vor den Gehölzen sowie im Inneren der Anpflanzung. Es entsteht ein Mosaik unterschiedlichster Lebensräume, die von zahlreichen Vögeln, Käfern, Schmetterlingen, Hautflüglern, Spinnen, Schnecken, Reptilien, Amphibien und (Klein-)Säugetern besiedelt werden. Feldhecken fungieren für die Arten als Nahrungsreservoir, Überwinterungsquartiere, werden als Ganzjahreslebensraum oder nur während einiger Monate im Jahr aufgesucht und angenommen. Feldhecken bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden und werden als Brut- und Jagdreviere, als Ansitz- und Singwarten von zahlreichen Vogelarten aufgesucht.</p> <p>Die Feldhecken sind in der Regel als 3-reihige Hecken mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1 m anzupflanzen. Beidseitig vorgelagert ist ein ungenutzter Streifen (Rain) anzulegen. Feldhecken, die als Maßnahme aus dem alten LP Selm unverändert übernommen wurden, sind mit der dort vorgesehen Gesamtbreite von 7 m anzupflanzen. Bei der Anlage neu geplanter Hecken im Bereich der Lippeaue, sind diese entsprechend dem derzeitigen Stand der Landschaftsplanung im Kreis Unna mit einer Gesamtbreite von 8 m anzulegen.</p> <p>Feldhecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als auf 50 % der Gesamtlänge, alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Überhälter sind vereinzelt stehen zu lassen. Bei einer angrenzenden Weidenutzung sind die Hecken samt Raine zu umzäunen und vor dem Zutritt des Weideviehs zu sichern. Bei angrenzender Mahdnutzung kann ggf. ein Abpflocken der Hecke samt Rain sinnvoll sein. In Teilbereichen dienen die Hecken der Abschirmung des Naturschutzgebietes gegenüber den angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie den Siedlungsflächen.</p> <p>1.1 Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze zwischen Lippe und Dahler Holz. Unterhalb einer Geländekante ist eine Feldhecke zur besseren landschaftlichen Eingliederung anzupflanzen. Länge ca. 100 m, Breite 7 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Selm (Kap. 4.2 Nr. 120).</p> <p>1.2 entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	79 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>1.3 Zwei Feldhecken entlang von Wegen zwischen der Lippe und der Waltroper Straße. Im Bereich der Flurstücke Kolk und Wordken sind nördlich der Lippebrücke an der Waltroper Straße westlich eines Grasweges und östlich eines Wirtschaftsweges Feldhecken anzupflanzen. Länge insgesamt ca. 450 m, Breite 7 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme reichert den Niederungsbereich der Lippeaue mit Gehölzstrukturen an und vernetzt im Zusammenhang mit anderen Festsetzungen die Gehölzstrukturen der Lippeufer mit den sich weiter randlich erstreckenden feuchten bzw. extensiv genutzten Grünlandflächen. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Selm (Kap. 4.2 Nr. 132).</p> <p>2. Anpflanzung von Kopfbäumen</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Kopfbäume und Kopfbaumreihen gehören zum Inventar kulturhistorisch geprägter Auenlandschaften. Sie werden vorwiegend von Weidenarten gebildet und übernehmen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt. Mit ihrem Alt- und Totholz, ihren Baumhöhlen etc. bieten sie typische Sonderstandorte, die für die Ansiedlung zahlreicher Käfer- und Falterarten von besonderer Bedeutung sind. Mit voranschreitendem Alter stellen Kopfbäume gleichzeitig ein bedeutendes Bruthabitat für den Steinkauz dar.</p> <p>Kopfbäume und Kopfbaumreihen dienen der Belebung und Anreicherung des Landschaftsbildes im Niederungsbereich der Lippeaue. Sie unterstützen dabei auch die Vernetzung von Lebensräumen. Vor allem alte, dickstämmige Kopfweiden im Bereich feuchter Grünlandflächen zählen zu den insektenreichsten Pflanzenarten überhaupt.</p> <p>Kopfbaumreihen sind mit einem Gehölzabstand von jeweils 10 m anzupflanzen. Bei einer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung ist ein unbewirtschafteter Rain von 2 m Breite als Pufferstreifen anzulegen. Eine regelmäßige Pflege und ein Rückschnitt der Kronen ist sicher zu stellen.</p> <p>2.1 Kopfbaumreihe südlich eines Grabens in der ausgedehnten Niederung der Lippeaue in Selm-Altenbork. Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Selm (Kap. 4.2 Nr. 131).</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	80 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>2.2 Kopfbaumreihe östlich eines Grabens in der Lippeaue in Selm-Altenbork. Südlich der Kläranlage Bork ist wegbegleitend eine Kopfbaumreihe zur Biotopvernetzung anzupflanzen. Länge ca. 180 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Selm (Kap. 4.2 Nr.129).</p> <p>2.3 Kopfbäume innerhalb einer Grünlandfläche westlich des Sportplatzes Horstheide. Südlich der Kläranlage Bork sind auf der Fläche 6 Kopfweiden in Gruppen angeordnet, anzupflanzen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Selm (Kap. 4.2. Nr. 130). Sie liegt innerhalb des ehemaligen geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 120 „Grünland- und Brachflächen westlich der Straße Horstheide“.</p> <p>2.4 Kopfbaumreihe in der ausgedehnten Niederung der Lippeaue in Selm-Altenbork. Zwischen der Lippe und der Waltroper Straße ist nördlich eines Grabens eine Kopfbaumreihe mit einem 7 m breiten Saum anzupflanzen. Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Selm (Kap. 4.2 Nr. 132a).</p> <p>2.5 entfällt</p> <p>3. entfällt</p> <p>4. entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	81 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>5. Anpflanzung von Ufergehölzen (entlang kleinerer Fließgewässer)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die sich entlang der Fließgewässer erstreckenden Ufergehölze stellen Relikte der ehemals weit verbreiteten Auwälder dar. Diese Gehölzbestände stehen in enger Wechselbeziehung zum Fließgewässer und sind Teil dieses Ökosystems. Ufergehölze dienen der Vernetzung der Lippe mit weiteren naturnahen Bereichen innerhalb der Lippeaue. Sie erhöhen die Vielgestaltigkeit der Landschaft, unterstützen die biologische Anreicherung, schaffen Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten sowie Brut- und Nahrungshabitate. Ufergehölze markieren den Verlauf der Gewässer innerhalb der Talauen des Flachlandes und dienen der ökologischen Ufersicherung. Vor allem Schwarzerlen, in großen Flußauen auch Weiden, sichern mit ihrem Wurzelwerk die Uferböschungen vor einem Bodenabtrag. Gleichzeitig beschatten die Gehölze den Gewässerkörper und die Uferbereiche und vermeiden damit einen Anstieg der Wassertemperaturen.</p> <p>In Abhängigkeit von der Böschungsbreite sind die Ufergehölze in der Regel als 1- bis 3-reihige Pflanzungen heimischer Baum- und Straucharten anzulegen, jeweils in Abhängigkeit von der Böschungsbreite. Beginnend ab Höhe der Mittelwasserlinie werden hierzu vornehmlich Schwarzerlen, eingestreut auch Faulbaum, Wasserschneeball oder Strauchweiden gepflanzt.</p> <p>5.1 Ufergehölz auf der Nordseite des Südfeldbaches. Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Ufergehölz wird funktional durch die beidseitige Anlage von unbewirtschafteten Säumen und Rainen ergänzt. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Selm (Kap. 4.2 Nr. 134).</p> <p>6. Anlage unbewirtschafteter Säume</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Säume erstrecken sich als lineare Strukturen meist entlang von Fließgewässern, Gehölzbeständen, Parzellengrenzen und z.T. auch entlang von Wirtschaftswegen. Sie übernehmen vielfältigste Funktionen im Naturhaushalt und werden meist in Bereichen angelegt, in denen die Anpflanzung von Hecken aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten weder möglich, noch sinnvoll erscheint. Säume ergänzen das Habitatangebot des jeweiligen Raumes. Bereits nach kurzer Nutzungsaufgabe weisen sie einen hohen Artenreichtum an Kräutern und Gräsern auf, der sie besonders für zahlreiche Tierarten interessant werden lässt. Sie schaffen neue Lebensräume und fungieren als Trittsteinbiotope inmitten der vielerorts eher weiträumigen Feldflur. Lokal unterstützen sie auch die Biotopvernetzung. Sie übernehmen wichtige Pufferfunktionen und schützen Fließgewässer und Gehölzbestände vor Nährstoffeinträgen und Bioziddrift von angrenzenden, meist intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.</p> <p>Säume sind entsprechend den Vorgaben des alten Landschaftsplanes mit einer Breite von 7 m anzulegen. In den ersten 5 Jahren sind sie ggf. jährlich im Herbst zu mähen, damit es verstärkt zur Aushagerung der Böden kommt. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem Abstand von 3-5 Jahren zu entfernen.</p> <p>Für die Entfernung der Gehölze bieten sich neben der Mahd auch eine einzelstammweise Entnahme oder das Fällen älterer Gehölze an. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren, um einen Nährstoffeintrag zu vermeiden. Säume dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	82 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p style="text-align: right;">Eine Nutzung als Reit- und Wanderwege sowie ein Befahren der Säume, außer während der Mahd, ist nicht zugelassen. Die grundsätzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmenden Säume sind gegenüber angrenzenden Nutzflächen in geeigneter Art und Weise zu markieren und bei angrenzendem Weidegrünland durch einen Zaun vor dem Weidevieh zu schützen.</p> <p>6.1 Saum entlang eines Bachlaufes an der Grenze zum Kreis Recklinghausen. Länge ca. 140 m, Breite 7 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der auf der Ostseite des Baches liegende Saum dient der Vernetzung der Lippeaue mit dem ausgedehnten Waldgebiet des Dahler Holzes. Es handelt sich dabei um einen kleinen Teil einer Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Selm (Kap. 4.1 Nr. 58).</p> <p>6.2 Saum entlang eines Weidenauwaldes südlich des Dahler Holzes. An der Nord- und Westseite eines teils feuchten Weidenauwaldes ist ein 5 m breiter Saum anzulegen und aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Länge ca. 140 m, Breite 5 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Saum dient als Pufferstreifen gegenüber der angrenzenden Ackerfläche und soll Nährstoff- und Pestizideinträge sowie den Eintrag von Oberboden verhindern. Gegenüber der angrenzenden Ackerfläche ist der Saum durch eingeschlagene Pflöcke zu markieren und vor einer In-Nutzungnahme sichern.</p> <p>6.3 Zwei Säume südöstlich Haus Dahl. Beidseitig eines nordwestlich des Hofes Veltmann verlaufenden Baches sind Säume anzulegen. Länge ca. 235 m, Breite 7 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die beiden Säume am Rande eines Teichauslaufes dienen als Pufferflächen zu den angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Es handelt sich dabei um Teilbereiche einer Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Selm nach § 26 LG (Kap. 4.1 Nr. 61).</p> <p>6.4 entfällt</p> <p>6.5 entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	83 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p data-bbox="312 297 1302 360"> 6.6 Saum am Rande der alten Lippeschleife westlich der Kläranlage Bork. Länge ca. 550 m, Breite 7 m </p> <p data-bbox="592 432 746 454"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 479 1406 600"> Mit der Schaffung eines nutzungsfreien Saumes wird ein Pufferstreifen zur angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche angelegt und gleichzeitig die Ausbreitung des vorhandenen Schilfbestandes am Gewässerrand gefördert. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 aus dem alten Landschaftsplan Selm (vgl. LB 116). </p> <p data-bbox="312 669 475 696"> 6.7 entfällt </p> <p data-bbox="312 770 1406 869"> 6.8 Saum am Ostrand des Naturschutzgebietes, entlang einer Parzellengrenze südlich des Südfeldbaches. Länge ca. 110 m, Breite 7 m </p> <p data-bbox="592 938 746 960"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 985 1406 1059"> Die Anlage eines Saumes entlang der Grenze des Naturschutzgebietes dient vorrangig der Vermeidung von Nährstoffeinträgen von den angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen in den Kernbereich der Lippeaue. </p> <p data-bbox="197 1162 767 1189"> 7. Anlage unbewirtschafteter Flächen </p> <p data-bbox="592 1261 746 1283"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1308 1406 1503"> Brachflächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, übernehmen ähnliche Funktionen für den Naturhaushalt, wie Säume. Aufgrund ihrer Flächenausdehnung sind sie aber in der Lage, einer größeren Anzahl an Pflanzen und Tieren mit teilweise unterschiedlichen Standortansprüchen Lebensraum zu bieten. So dienen sie zahlreichen Blüten-besuchenden Insektenarten als Nahrungsbiotop, fungieren als Winterquartiere für Wirbellose, bieten Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten und übernehmen als Bruthabitate für verschiedenste Vogelarten eine besondere Bedeutung. </p> <p data-bbox="592 1532 1406 1771"> Die Flächen sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder die Erhaltung ihres offenen Charakters ist mit entsprechenden Pflegemaßnahmen sicher zu stellen. Ggf. sind die Flächen in einem Turnus von 3-5 Jahren zu mähen oder auf andere Weise von Gehölzen freizuhalten. Ggf. anfallendes Mahdgut ist zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen zu entfernen. Die Flächen dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Eine Nutzung als Reit- und Wanderweg sowie ein Befahren der Flächen ist mit Ausnahme während der Mahd selber nicht zugelassen. Bei einer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung ist eine hinreichende Sicherung der Brachflächen vor einer jeglichen In-Nutzungsnahme ggf. durch die Errichtung eines Zaunes zu gewährleisten. </p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	84 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>7.1 Unbewirtschaftete Fläche im Bereich der Flur Dahler Feld. Zwischen der Terrassenkante und dem geplanten Gewässerrandstreifen entlang der Lippe ist die vorhandene Ackernutzung aufzugeben und eine unbewirtschaftete Fläche anzulegen. Größe ca. 0,9 ha</p> <p>7.1a Unbewirtschaftete Fläche östlich eines kleinen Auwaldes nahe dem Dahler Holz. Zwischen der Lippe, dem geplanten Gewässerrandstreifen und einem Feldweg ist die vorhandene Ackernutzung aufzugeben. Größe ca. 0,5 ha</p> <p>7.2 entfällt</p> <p>8. Anlage von Rainen</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Raine übernehmen in erster Linie Pufferfunktionen gegenüber Stoffeinträgen von angrenzenden Flächen. Sie dienen dem Schutz und der ungestörten Entwicklung vorhandener Biotopstrukturen wie Feldhecken, Gehölzstreifen und Gräben. Ähnlich wie die Säume tragen auch sie zur Verbesserung des Lebensraumangebotes in der Lippeaue für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bei.</p> <p>Die Anlage nutzungsfreier Raine erfolgt mit einer Regelbreite von 3 m. Ihre Verbuschung ist ebenso wie bei den Säumen durch eine regelmäßige Gehölzentfernung in einem Turnus von 3-5 Jahren zu unterbinden. Nur so kann der Charakter eines von Hochstauden dominierten Streifens erhalten werden. Anfallendes Mahdgut ist zu entfernen. Die Streifen dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Ein Befahren der Raine ist ebenso verboten wie eine Nutzung als Reit- oder Wanderwege. Gegenüber angrenzenden Nutzungen sind sie mit Hilfe geeigneter Maßnahmen zu sichern.</p> <p>8.1 Rain entlang der Westseite eines Grabens nahe der Flur Dahler Feld. Länge ca. 750 m, Breite ca. 3 m</p> <p>8.2 Zwei Raine beidseitig eines Grabens westlich Haus Dahl. Länge ca. 160 m, Breite 3 m</p> <p>8.3 Raine entlang der Uferländer eines Stillgewässers nordwestlich der Waltroper Straße. Länge ca. 110 m, Breite 3 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	85 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>8.4 Rain entlang der Südseite des Südfeldbaches südlich der Waltroper Straße. Länge ca. 300 m, Breite 3 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Selm (Kap. 4.1 Nr. 67).</p> <p>8.5 Rain entlang der Westseite eines kleinen Bachlaufes im Bereich der Feldflur Wordken nördlich der Lippebrücke an der Waltroper Straße Länge ca. 300 m, Breite 3 m</p> <p>9. Anlage und Entwicklung von Gewässerrandstreifen entlang der Lippe</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Gewässerrandstreifen erstrecken sich als häufig nutzungsfreie Uferbereiche entlang der Fließgewässer und führen zu einer Aufwertung des Übergangsbereiches zwischen Gewässer und Land, des sogenannten amphibischen Bereiches. Sie sind als Bestandteile eines intakten Fließgewässersystems zu sehen und unterliegen optimalerweise der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers. Dabei übernehmen sie vielfältige Schutz- und Pufferfunktionen, die sowohl dem Gewässer selber, als auch den angrenzenden Nutzungen zugute kommen.</p> <p>Die für ein naturnahes Flusssystem typischen Umlagerungsprozesse im Gewässerbett bleiben je nach Breite und (Gehölz-)Bewuchs des Gewässerrandstreifens auf dieselben weitgehend beschränkt. Gleichzeitig vermeiden sie den Eintrag von Nährstoffen etc. aus den angrenzenden, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie führen zu einem erhöhten und mitunter stark differenzierten Lebensraumangebot und erlangen im Rahmen der Biotopvernetzung eine besondere Bedeutung als Leit- und Wanderungslinien für zahlreiche Tierarten.</p> <p>Mit der geplanten Umsetzung des vom Land NRW unterstützten Lippeauenprogrammes wird es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu zahlreichen Umgestaltungsmaßnahmen entlang der Lippeufer kommen. Vorrangig sollen diese in den Bereichen zwischen den Wehren Werne und Beckinghausen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft umgesetzt werden. Dabei wird es ggf. zu einem Rückbau der Uferbefestigungen und einer Neugestaltung der Lippeufer sowie zur Ausweisung von mindestens 10 m (bzw. bis zu 20 m) breiten Gewässerrandstreifen kommen.</p> <p>Die Gewässerrandstreifen sind beidseitig der Lippe anzulegen und in Teilbereichen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Auf diesen Flächen ist der Sukzession Vorrang zu gewähren, so dass eine eigenständige und natürliche Entwicklung hin zu Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Weidengebüschern erfolgen kann.</p> <p>Sinnvoll ist die Entwicklung möglichst abwechslungsreicher Lippeufer mit unterschiedlichen Vegetationsstrukturen. Dabei erscheint es wünschenswert ggf. magere Uferstandorte mit ihrer angepassten Vegetation durch eine entsprechende Nutzung erhalten zu können. In Teilbereichen erscheint es deshalb, nach Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises denkbar, eine ggf. extensive Nutzung vor dem Hintergrund botanischer und ornithologischer Überlegungen aufrecht zu erhalten.</p> <p>Ggf. können aber auch Initialpflanzungen mit standortheimischen Arten an einigen Uferabschnitten sinnvoll sein, um kurzfristig eine gewisse Festigung der Ufer zu erreichen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	86 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>9.1 Gewässerrandstreifen südlich des Dahler Holzes von der Kreisgrenze bis zu einem Auwaldrest. Länge ca. 447 m, Breite 10 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Gewässerrandstreifen umfasst den westlichen Teil eines im alten Landschaftsplan Selm als Geschützten Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Uferstreifens der Lippe (vgl. LB 110a). Gleichzeitig ersetzt er die geplante Festsetzung eines Saumes aus dem alten Landschaftsplan nach § 26 LG (Kap. 4.1 Nr. 58).</p> <p>9.2 Gewässerrandstreifen von einem Auwaldrest südlich des Dahler Holzes bis zu einem in die Lippe mündenden Bachlauf südwestlich der Flur Dahler Feld. Länge ca. 1040 m, Breite 10 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Gewässerrandstreifen umfasst Teile eines im alten Landschaftsplan Selm ausgewiesenen Geschützten Landschaftsbestandteiles (vgl. LB 110a und 110b). Gleichzeitig ersetzt er laut altem Landschaftsplan in Teilen die Ausweisung eines lippebegleitenden Saumes nach § 26 LG (Kap. 4.1 Nr. 58).</p> <p>9.3 Gewässerrandstreifen von der Flur Dahler Feld bis nach Haus Dahl. Länge ca. 520 m, Breite 10 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Gewässerrandstreifen umfasst Teile eines im alten Landschaftsplan Selm ausgewiesenen Geschützten Landschaftsbestandteiles (vgl. LB 110a und 110b). Gleichzeitig ersetzt er laut altem Landschaftsplan in Teilen die Ausweisung eines lippebegleitenden Saumes nach § 26 LG (Kap. 4.1 Nr. 58).</p> <p>9.4 Gewässerrandstreifen von Haus Dahl bis zur Kläranlage Bork. Länge ca. 700 m, Breite 10 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Gewässerrandstreifen ersetzt in Teilbereichen die Ausweisung eines im altem Landschaftsplan Selm nach § 26 LG festgesetzten Saumes (Kap. 4.1 Nr. 61).</p> <p>9.5 Gewässerrandstreifen am Nordufer der Lippe im Bereich der Lippeschleife. Länge ca. 95 m, Breite 10 m</p> <p>9.6 Gewässerrandstreifen südlich der Kläranlage Bork bis zur Flur Kolk. Länge ca. 860 m, Breite 10 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Gewässerrandstreifen ersetzt in Teilbereichen die Ausweisung eines im altem Landschaftsplan Selm nach § 26 LG festgesetzten Saumes (Kap. 4.1 Nr. 61).</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	87 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>9.7 Gewässerrandstreifen von der Flur Kolk bis zur Lippebrücke an der Waltroper Straße. Länge ca. 785 m, Breite 10 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Gewässerrandstreifen ersetzt in Teilbereichen die Ausweisung eines im altem Landschaftsplan Selm nach § 26 LG festgesetzten Saumes (Kap. 4.1 Nr. 61).</p> <p>9.8 Gewässerrandstreifen von der Lippebrücke an der Waltroper Straße bis zur Schleuse Horst. Länge ca. 800 m, Breite 10 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Gewässerrandstreifen erstreckt sich teilweise im Bereich eines Geschützten Landschaftsbestandteiles laut altem Landschaftsplan Selm (LB 125). Gleichzeitig ersetzt die Ausweisung einen im altem Landschaftsplan nach § 26 LG festgesetzten Saum (Kap. 4.1 Nr. 68).</p> <p>10. Anlage stehender Gewässer</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Naturnahe Flußauen weisen ein vielgestaltiges Lebensraummosaik auf, zu dem auch periodisch wasserführende Tümpel und Kleingewässer zählen. Insbesondere Kleingewässer mit flachen, sonnigen und zum Teil vegetationsarmen Uferzonen werden von einigen Tierarten bevorzugt aufgesucht. Sie dienen zahlreichen Libellen und Amphibien als Fortpflanzungshabitat und bieten Limikolen und Wasservögeln Nahrungs- und Bruthabitate an. Gleichzeitig bieten sie beste Voraussetzungen für die Ansiedlung einer vielfältigen Sumpf- und Röhrichtvegetation. Aufgrund der engen Verzahnung von Wasser- und Landlebensräumen, tragen (Klein-)Gewässer zur Erhöhung des Lebensraumangebotes und zur Strukturierung der Lippeaue bei.</p> <p style="text-align: center;">Bei einer Neuanlage von Kleingewässern ist besonderes Augenmerk auf die Ausbildung einer vielgestaltigen Sohle sowie Ufermorphologie mit Flach- und ggf. Steiluferbereichen zu legen.</p> <p>10.1 Anlage eines Kleingewässers westlich Horstheide in Selm-Altenbork, zwischen der Lippestraße und der Waltroper Straße. Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Selm (Kap. 4.1 Nr. 64).</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	88 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>11. Optimierung eines Röhrichtbestandes und Erhalt des Offenland-Charakters</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Erhalt und die Optimierung von Röhrichtbeständen dient der Erhöhung des Lebensraumspektrums und der Strukturergänzung innerhalb des Naturschutzgebietes Lippeaue. Vorrangig dienen Röhrichtbestände als Brutplätze und Winterquartiere, Nahrungs- und Lebensraum für Wirbellose wie Käfer, Wespen, Spinnen und Nachtfalter. Doch auch einigen Fischen, Schnecken, Säugetieren, Reptilien und Amphibien sowie diversen Vogelarten bieten sie Versteck- und Brutplätze, Nahrungs- und Lebensräume.</p> <p>Zum Erhalt des Offenland-Charakters dieses Biotoptyps ist eine regelmäßige Vegetationskontrolle und bei drohender Verbuschung ggf. eine Gehölzentfernung durchzuführen. In einem Turnus von 3-5 Jahren sollte bei einem flächigen Aufkommen junger Gehölze ggf. im Winter eine abschnittsweise Mahd erfolgen. Anfallendes Mahdgut ist zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen von den Flächen zu entfernen. Bei dem Aufkommen nur weniger Gehölze kann ggf. eine einzelstammweise Entnahme bzw. das Roden der Gehölze sinnvoller erscheinen.</p> <p>11.1 Optimierung und Erhalt eines Röhrichtbestandes westlich Flur Dahler Feld. Das sich westlich von Haus Dahl und am Ostrand eines Grabens erstreckende Wasserschwadenröhricht ist durch die Entfernung aufkommender Gehölze vor einer Verbuschung zu sichern. Größe ca. 0,2 ha</p> <p>12. Entfernung nicht einheimischer und nicht standortgerechter Gehölze</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zu einer naturnahen Gewässeraue gehören sowohl regelmäßig überflutete und von Weiden dominierte Weichholzauwälder, wie auch am Rande der Aue stockende Hartholzauwälder, die von Eschen, Stieleichen, Hainbuchen und Ahorn dominiert werden und nur noch selten eine Überflutung erfahren. Zahlreichen, an wechselnde Wasserstände angepassten Pflanzen- und Tierarten bieten Auwälder Lebensraum. In der heutigen Lippeaue sind nur noch wenige Reste der ehemals weit verbreiteten Auwälder erhalten. Stattdessen dominieren Arten, die nicht zur heutigen potentiell natürlichen Vegetation gehören wie z.B. Hybrid-Pappeln, sofern überhaupt noch Kleinwaldflächen und Ufergehölze vorhanden sind. Diese Arten übernehmen keinerlei uferbefestigenden Funktionen, da ihre Wurzeln, anders als bei den heimischen Arten, das Wasser meiden und eher flach in die Breite streichen.</p> <p>Die vorhandenen Pappelbestände und Pappel-Baumreihen sind deshalb mit Erreichen ihrer Umtriebszeit sukzessive zu entfernen und die Ausbreitung einheimischer und standortgerechter Laubholzbestände ist zu unterstützen. Dieses kann im Bereich der zukünftig einzurichtenden Gewässerrandstreifen ggf. im Rahmen der natürlichen Entwicklung erfolgen. Es können aber im Einzelfall auch Initialpflanzungen zur raschen Festlegung und zum Schutz der Uferbereiche erfolgen.</p> <p>12.1 Sukzessive Entfernung einer bachbegleitenden Pappelbaumreihe an der Kreisgrenze, südwestlich des Dahler Holzes. Länge ca. 140 m</p> <p>12.2 entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	89 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>12.3 entfällt</p> <p>12.4 entfällt</p> <p>13. Sperrung von Wegen und Trampelpfaden</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Errichtung von Wegesperren an Feldwegen und Trampelpfaden erfolgt aus Gründen des Gebietsschutzes. Mit der Ausweisung der Lippeaue als Naturschutzgebiet wird die Schaffung einer störungsfreien Kernzone in unmittelbarer Gewässernähe als zentrales Anliegen verfolgt. Hierzu ist eine Sperrung bestimmter Wege oder Wegeabschnitte unumgänglich. Eine Festlegung auf die Art der Sperrung (z.B. mittels Schranken, einer Bepflanzung, Totholzbarrieren oder einem vollständigen Rückbau) erfolgt vorläufig nur im Einzelfall. Eine endgültige Entscheidung bzgl. des Mittels zur Sperrung soll vielmehr in Abstimmung mit den Betroffenen und Eigentümern erfolgen.</p> <p>13.1 Errichtung einer Schranke am Lippeufer nahe der Kläranlage Selm-Bork.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Unterbindung einer ungehinderten Zufahrt ins Naturschutzgebiet und bis an die Lippeufer heran.</p> <p>14. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland</p> <p>Umwandlung der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Ackerflächen in Grünland.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Umwandlung der Ackerflächen kann durch Ansaat einer standorttypischen Grünlandmischung oder Selbstberasung erfolgen. Vor allem auf Ackerflächen mit einer erhöhten Bodenfeuchte und in der unmittelbaren Umgebung der Vorkommen schutzwürdiger Ackerwildkräuter besteht auch die Möglichkeit einer Umwandlung der Flächen mittels einer Selbstberasung. Gerade auf diesen Standorten ist häufig noch das ehemalige Artenpotential im Boden anzutreffen und es bieten sich beste Voraussetzungen für eine eigenständige und rasche Entwicklung der Flächen. Mit der Umwandlung der Ackerflächen soll der Stoffeintrag in das Gewässer unterbunden und gleichzeitig die Wasserqualität, als Voraussetzungen für eine artenreiche Gewässerfauna, positiv beeinflusst werden. Die Ausdehnung der Grünlandkulisse, fördert sowohl die Entwicklung stabiler Wiesenvogellebensgemeinschaften, als auch eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	90 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>(1) <u>Verbote</u></p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><u>Inbesondere ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsenden Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Traufbereich. <ol style="list-style-type: none"> 2. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit nachfolgend nichts anderes verboten oder geboten wird. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Wildlebende Tiere sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzu- bringen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	91 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>4. Das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten. Ferner ist es verboten, in dem Naturschutzgebiet zu reiten, es zu befahren, in ihm zu parken oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen (Ausnahme: Jagdhunde im jagdlichen Einsatz). Die gruppenweise Ausbildung von Jagdhunden sowie Jagdhundeprüfungen sind nicht erlaubt. Im Naturschutzgebiet ist in der Zeit vom 21.12. bis 31.03. eines jeden Jahres auch die Ausbildung einzelner Jagdhunde untersagt.</p> <p>Unberührt bleibt das Betreten, das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, soweit dieses zu deren Ausübung unabdingbar ist und soweit nachfolgend nichts anderes verboten oder geboten wird.</p> <p>Unberührt bleibt auch das Reiten auf den ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitweg gekennzeichneten Wegen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> <p>5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. Unberührt bleibt ferner, die Errichtung von Ansitzleitern und Wildfütterungsanlagen für Notzeiten nach vorheriger Standortabstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen g) Kanzeln <p>Die aufgezählten Anlagen können negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben (z.B. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Bei einem nennenswert zunehmenden Schwarzwildbestand in der Lippeaue kann für das Naturschutzgebiet N 2 von der unteren Landschaftsbehörde und nach Einzelfallprüfung ggf. auf Anfrage eine Befreiung von dem Verbot des Kanzelbaus erteilt werden.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	92 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.</p> <p>7. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen oder zu kennzeichnen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Dazu gehört auch die Veränderung von grünen Feldwegen.</p> <p>8. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.</p> <p>9. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können.</p> <p>10. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.</p> <p>11. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen. Ausgenommen sind Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1-5 und Abs. 5 der BauO NW vom 07.03.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 622).</p> <p>12. Zu lagern oder Feuer zu machen.</p> <p>13. Motor- und Modellsport zu betreiben.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen sowie das Betreiben von Ultra-Leichtfliegern und Modellsegelfliegern.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	93 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>14. Schilfflächen und Röhrichte zu zerstören oder in irgendeiner Form zu beeinträchtigen.</p> <p>15. Brachflächen abzubrennen oder zu mulchen sowie anderweitig in Nutzung zu nehmen oder zu drainieren.</p> <p>16. Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von (Flut-) Mulden, Senken oder Geländerrücken vorzunehmen.</p> <p><u>Gewässerbezogene Regelungen</u></p> <p>17. Gewässer, einschließlich Teichanlagen, oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Umgestaltung der Lippeufer im Rahmen einer Umsetzung des Lippeaunenprogrammes sind nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.</p> <p>18. Gewässer mit Motorbooten zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren. Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Unterhaltungspflichtigen, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Unberührt bleibt ferner, das Betreten der Eisfläche zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagdausübung</p> <p>19. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen wie z.B. den Grundwasserflurabstand abzusenken, vorzunehmen.</p> <p><u>Landwirtschaftliche Regelungen</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Mit der Ausdehnung von Grünlandflächen, die einer extensiven Bewirtschaftung unterliegen, soll dieser in Gewässerauen typische Lebensraum auch in der Lippeaue erhalten, optimiert und erweitert werden. Mit der Ausdehnung der Grünlandkulisse werden nicht nur die Strukturvielfalt und das Lebensraumangebot zur Sicherung von Wiesenvogel Lebensgemeinschaften erweitert, es werden auch Strukturen für rastende Limikolen geschaffen.</p> <p style="text-align: center;">Mit diesen Festsetzungen wird einer, im Rahmen des Lippeaunenprogrammes und der Lippeumgestaltung geplanten, Ansiedlung von Auwald nicht grundsätzlich widersprochen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	94 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>20. Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.</p> <p>21. Grünland umzubrechen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln sowie anderweitig in Nutzung zu nehmen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Sollte aus landwirtschaftlicher Sicht nachweislich eine Grasnarbenerneuerung erforderlich werden, kann in begründeten Einzelfällen, sofern naturschutzfachliche Gründe dem nicht entgegenstehen, eine Ausnahme zugelassen werden.</p> <p>22. Biozide anzuwenden oder zu lagern. Dieses Verbot bezieht sich nur auf Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert oder mit einer Doppelschraffur dargestellt sind.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen zum Beispiel Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder Unkrautvernichtungsmittel.</p> <p>23. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Jauche, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern und/oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. Dieses Verbot bezieht sich nur auf Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert oder mit einer Doppelschraffur dargestellt sind.</p> <p>24. entfällt</p> <p>25. entfällt</p> <p>26. entfällt</p> <p>27. Einen Besatz der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert dargestellt sind, mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei diesen Bereichen handelt es sich um Grünlandflächen, die in früheren Zeiten und z.T. auch heute noch aufgrund der vorhandenen Vegetation deutliche Anklänge an Mager- oder Feuchtgrünland aufweisen. Zur weiteren Optimierung der Flächen bzw. dem Erhalt der mageren bzw. feuchten Vegetation sollen die Böden stärker ausgemagert werden.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	95 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p style="text-align: center;"><u>Forstwirtschaftliche Regelungen</u></p> <p>28. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.</p> <p>29. Bei der Wiederaufforstung andere als standortheimische Laubgehölze zu verwenden; auch die Hybrid-Pappel fällt unter dieses Verbot (nach § 25 LG NW).</p> <p style="text-align: center;"><u>Jagdliche Regelungen</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Lippeaue östlich von Werne kommt neben ihrer Funktion als Lebensraum und Brutplatz für zahlreiche heimische Vogelarten insbesondere auch eine hohe Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wasservögel in den Wintermonaten sowie während des Zuges im Frühjahr und im Herbst für Durchzügler zu.</p> <p>Um diese Funktionen weiterhin beizubehalten und zu stärken und somit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes gerecht werden zu können, sind auch Beschränkungen der Jagdausübung erforderlich. Neben anderen Störeinflüssen können bestimmte jagdliche Aktivitäten erhebliche Störwirkungen insbesondere auf rastende und überwinternde Wasservögel nach sich ziehen. Dieses gilt vor allem für herbstliche Bewegungsjagden mit mehreren beteiligten Jägern, Treibern und Hunden sowie für Wasservogeljagden in der Lippeaue und an der Lippe selbst. Von diesen Jagdformen gehen für die in großer Zahl vorkommenden Entenarten, Säger, Taucher und Rallen die größten Vertreibungseffekte aus. In größeren Vogelansammlungen reagieren immer die empfindlichsten Individuen auf Störungen als Erste und reißen beim Flüchten meist auch die übrigen weniger störeffindlichen Individuen mit sich. Ständige Ortswechsel erhöhen aber nicht nur den Energieverbrauch, sondern können auch zum vollständigen Verlassen eines Überwinterungsgebietes führen. Eine Überwinterungstradition (Aufsuchen derselben Gebiete in aufeinanderfolgenden Jahren) kann sich so bei ziehenden Arten und sich wiederholenden Störungen kaum entwickeln.</p> <p>Vor dem Hintergrund der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie und ihrem Ziel sämtliche wildlebende Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, ihre Lebensräume, Vermehrungs-, Mauser-, Überwinterungsgebiete und ihre Rastplätze zu erhalten, ist der Schutz der in der Lippeaue auftretenden Vogelarten unerlässlich.</p> <p>Beeinträchtigungen der Vogelwelt gehen aber nicht alleine von der Jagd aus. Vielmehr müssen diese in ihrem gesamten Ausmaß betrachtet werden, von dem nur ein Teil der Jagd zuzuschreiben ist. Nur das Zurückdrängen oder Verhindern von sämtlichen Störwirkungen, unabhängig vom jeweiligen Verursacher, kann dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes gerecht werden. Vor allem auch die unterschiedlichen Freizeitnutzungen spielen hierbei eine große und zunehmende Rolle. Auch für sie sieht der Landschaftsplan Einschränkungen vor.</p> <p>30. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben. Unberührt bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz. Kirsungen von Schwarzwild sind nach Maßgabe der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 zulässig.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	96 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>31. In der Zeit vom 01.10. – 15.04. Bewegungsjagden durchzuführen. Unberührt davon bleiben eine Gesellschaftsjagd pro Jagdrevier mit mehr als vier Personen sowie zwei weitere Bewegungsjagden pro Jagdrevier mit bis zu vier Personen in der Zeit vom 01.10. bis zum 20.12. eines jeden Jahres. Die Termine dieser zulässigen Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.</p> <p>32. Wasservögel zu jagen. Unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Kanadagans, Nilgans sowie Stockenten und Blässhühner an zwei Terminen pro Jahr in der Zeit vom 01.09. bis 20.12. Die Termine der zulässigen Wasservogeljagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen. Weiterhin unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Nilgänse vom 16.04. bis 31.08., sofern dies jagdrechtlich zulässig ist.</p> <p><u>Fischereiliche Regelungen</u></p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Lippeaue stellt neben der Ruhraue im Kreis Unna und über das Kreisgebiet hinaus ein bedeutendes Überwinterungs-, Rast- und auch Brutgebiet für eine Vielzahl an Wasser- und Watvögeln dar. Insbesondere in der Selmer Lippeaue mitsamt der alten Lippeschleife konnten bedeutsame Konzentrationen an rastenden und überwinternden Entenarten, aber auch verschiedene Säger- und Gänsearten nachgewiesen werden. Während der Zugzeit nutzen insbesondere die Limikolen mit Vorliebe die Flachwasserbereiche in den teilweise entfesselten Uferabschnitten. Die Lippeaue fungiert so als bedeutender Lebensraum und/oder als Überwinterungsgebiet für die verschiedensten Vogelarten.</p> <p>Die avifaunistische Bedeutung dieses Lippeabschnittes ist neben dem Winterhalbjahr aber auch in den Sommermonaten gegeben, in denen die Lippe als Brut- und Nahrungsgebiet fungiert. Neben dem Eisvogel sind auch Zwergtaucher und Teichrosensänger und die an Gewässer und Feuchtgebiete gebundene Beutelmeise zu den Brutvögeln gehören.</p> <p>Die einzelnen Lippeabschnitte variieren hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung sowohl in räumlicher als auch z.T. zeitlicher Hinsicht. So haben sich einige Bereiche als Brutgebiete für eine Vielzahl heimischer Vogelarten etabliert, während andere Lippebereiche eher die Funktion eines Überwinterungsgebietes für diverse Zugvögel übernehmen. Als Ursachen für diese Unterschiede sind nicht allein nur strukturelle Gegebenheiten ausschlaggebend, sondern mit Sicherheit auch die vorhandenen anthropogenen Störeinflüsse und ihre unmittelbar daraus resultierenden Folgen.</p> <p>Solche Störeinflüsse können durchaus auch von einer einzelnen, sich relativ ruhig verhaltenden Person ausgehen, wenn sich diese in unmittelbarer Nähe eines Brutplatzes aufhält. Altvögel können dann vom Brutgeschäft bzw. von der Versorgung der Jungvögel abgehalten werden, was wiederum bis zum vollständigen Verlust der Brut führen kann.</p> <p>In den Wintermonaten ist hingegen die Fluchtdistanz der einzelnen Arten der bestimmende Faktor für die jeweiligen Störwirkungen anwesender Personen. Bei größeren Vogeltrupps reagieren immer die empfindlichsten Individuen zuerst und verlassen meist auch die übrigen Vögel zur Flucht. Nach störungsökologischen Untersuchungen kann bereits ein einziger Angler aufgrund der teils hohen Fluchtdistanzen einzelner Vogelarten eine massive Verringerung der Bestandesdichten brütender und rastender Wasservögel verursachen. Der hohe Kraftaufwand durch erneutes Auffliegen infolge wiederholter Störungen führt insbesondere bei den Wintergästen zu einer deutlichen Verschlechterung ihrer Fitness, was wiederum Auswirkungen auf den Bruterfolg der Tiere in den Sommermonaten nach sich ziehen kann.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	97 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p style="text-align: right;">Beschränkungen der (Freizeit-)Nutzungen dienen darüber hinaus auch dem Schutz der bereits entfesselten Lippeufer und der vorhandenen Ufervegetation. Die an der Lippe anzutreffenden FFH-Lebensraumtypen wie z.B. Auwaldreste und Gewässerabschnitte mit vorhandener Unterwasservegetation, aber auch Ufergehölze und kleinere Röhrichtbestände unterliegen nach der FFH-Richtlinie oder aufgrund des § 62 LG zudem eines besonderen Schutzes.</p> <p style="text-align: right;">Zum Erhalt und zur Optimierung der ökologischen Bedeutung der Selmer-Lippeaue sind neben räumlichen auch zeitlich begrenzte Verbote u.a. auch des Angelsports in besonders sensiblen Bereichen der Lippeaue ganzjährig, in den Winter- oder nur in den Sommermonaten unumgänglich. Dabei wurden die Belange der ortsansässigen Vereine in die als Abwägungsergebnis festgesetzten Angelverbote mit einbezogen.</p> <p>33. Stillgewässer über 0,5 ha (auch neu angelegte) zu düngen oder zu kalken oder Fische in ihnen anzufüttern. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) des Landesfischereigesetzes.</p> <p>34. Stillgewässer unter 0,5 ha (auch neu angelegte) mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken, in diesen Gewässern zu angeln oder Fische anzufüttern.</p> <p>35. An allen Stillgewässern und Blänken (auch neu angelegten) sowie dem Altwasser westlich Horstheide zu angeln. Unberührt von dem Verbot bleibt das Aufsuchen von Fischen in temporären Tümpeln nach Hochwasserereignissen (gem. § 19 Landesfischereigesetz).</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: right;">Die in der Selmer Lippeaue vorhandenen Stillgewässer weisen trotz ihres unterschiedlichen Charakters eine häufig typische Vegetationszonierung mit Unterwasserarten, Schwimmblattpflanzen, Röhrichtbeständen und teils feuchten Staudenfluren auf.</p> <p style="text-align: right;">Ein Beangeln dieser Gewässer würde aufgrund ihrer teilweise geringen Größe, zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ufervegetation führen. Darüber hinaus erschweren künstlich mit Fischen besetzte und beangelte Stillgewässer häufig eine Ansiedlung von Amphibien und Libellen. Auch die sich an den Gewässern aufhaltenden Wasservögel wie z.B. Enten werden durch die Anwesenheit von Anglern nachhaltig gestört und letztendlich vollständig vertrieben.</p> <p>36. Ganzjährig in dem in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitt an der Lippe zu angeln (Nordufer westlich der Kläranlage Bork).</p> <p>37. Im Winterhalbjahr vom 01.10. - 15.04. in dem in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitt an der Lippe zu angeln.</p> <p>38. Ein Fischbesatz in die Lippe darf nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 LFischG erfolgen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	98 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p style="text-align: center;"><u>Kanu- und Rudersport</u></p> <p>39. Das Befahren der Lippe durch kommerzielle Kanu-, Rudersport- und sonstige Anbieter. Ebenfalls verboten ist das Befahren der Lippe mit Flößen, Schlauchbooten und sonstigen Wasserfahrzeugen. Unberührt davon bleibt das nicht kommerzielle Befahren mit Kanus nach Maßgabe der Verbote Nr. 40 - 42.</p> <p>40. Das Befahren der Lippe mit Kanus in den Wintermonaten vom 16.10. -31.03. eines jeden Jahres. In Jahren, in denen Ostern vor dem 01.04. liegt, ist das Anpaddeln bereits ab Karfreitag zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Lippe gilt als einer der bedeutendsten Flusskorridore in NRW. Dieser übernimmt aus landesweiter Sicht für den Biotopverbund eine besondere Bedeutung. Sie beherbergt schutzwürdige und empfindliche Artenbestände zu denen neben Brutvögeln auch zahlreiche Wasservögel und Limikolen gehören, die sich vor allem während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst sowie zur Rastzeit in den Wintermonaten in der Selmer Lippeaue tummeln. Die Lippe bietet einen Ausweichraum für gestörte Bereiche in der weiteren Umgebung. Entsprechend der FFH-Richtlinie sind die dort vorkommenden Brut- und Zugvögel in ihren (Teil-)Lebensräumen, zu denen auch die Überwinterungsgebiete gehören, nachhaltig zu schützen.</p> <p>Eine Befahrung der Lippe während dieser Monate mit Kanus, Ruderbooten oder sonstigen Wassergefährten würde erhebliche Störungen nach sich ziehen. Die Fluchtdistanz vieler Vögel liegt bei mehreren hundert Metern und so würden sie immer versuchen durch ein Auffliegen der Störquelle auszuweichen. Solch ständiger Stress aber zehrt an den Energiereserven der Vögel und verhindert ein Auftanken der Arten vor ihrem Rückflug in die Brutgebiete.</p> <p>Das Verbot basiert auf einer Absprache der Unteren Landschaftsbehörde mit dem Kanuverband und den ortsansässigen Vereinen zur Regelung des Kanusports innerhalb des Kreises Unna. Es ist auch in Ergänzung mit den Einschränkungen anderer Freizeitnutzungen (Jagd, Angelsport) zu sehen, da die Kombination vielfältiger Störeinflüsse eine enorme Beeinträchtigung des Gebietes für die dort anzutreffenden Arten bedeuten würde.</p> <p>41. In der Zeit vom 01.04. – 15.10. ist eine Befahrung der Lippe mit mehr als 30 Kanus täglich im Bereich der Waltroper Straße flussabwärts bis zu westlichen Kreisgrenze verboten. Im Bereich von der östlichen Stadtgebietsgrenze bis zur Waltroper Straße sind nur 15 Kanus täglich in maximal fünf Gruppen zulässig. Für diesen Teilabschnitt ist eine Anmeldung der Befahrung über die Homepage des Landeskanoverbandes erforderlich.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	99 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Viele Wasservögel nutzen die Uferzonen und die teilweise in den bereits entfesselten Uferbereichen entstandenen Flachwasserzonen als Brutgebiete während des Frühjahres und bis in die Sommermonate hinein. In dieser Zeit sind die heimischen Vogelarten besonders gefährdet, denn auftretende Störungen veranlassen die Tiere dazu ihre Nester wiederholt zu verlassen, wodurch letztendlich ihre Brut gefährdet wird. Aus diesem Grunde ist während der Frühjahrs- und Sommermonate die Lippeaue nur im Rahmen einer limitierten Befahrensregelung nutzbar. Damit den Arten ausreichend lange, störungsfreie Zeiten zur Rückkehr an das Gewässer und ihre an Brutplätze zur Verfügung stehen, ist eine zeitliche Regelung der Befahrung unerlässlich. Der von der Waltroper Straße flussaufwärts gelegene kurze Lippeabschnitt fällt in einen größeren, sich auf Lünener Gebiet erstreckenden Befahrungsabschnitt, für den eine Anmeldung erforderlich ist. Die Anmeldung kann über die Internetseite des Landeskanuverbandes vorgenommen werden. Ist das festgelegte Kontingent von maximal 15 Booten/Tag in maximal fünf Gruppen pro Befahrungsabschnitt ausgeschöpft, sind am selben Tag keine weiteren Befahrungen möglich, so dass auf einen anderen Termin ausgewichen werden muss. Die Lippe im Kreis Unna ist in drei Befahrungsabschnitte eingeteilt. Für die beiden östlichen Befahrungsabschnitte von der Kreisgrenze im Osten [bzw. auf Hammer Gebiet gelegene Brückenquerung] bis zum Wehr Beckinghausen sowie vom Wehr Beckinghausen bis zur Waltroper Straße (L 809) in Lünen ist die oben genannte Anmeldung erforderlich. Sollen beide Abschnitte ganz oder teilweise befahren werden, sind separate Anmeldungen für jeden Abschnitt vorzunehmen.</p> <p>Für den überwiegenden Streckenabschnitt der Lippe im Bereich Selm ist keine Anmeldung erforderlich und lediglich die Anzahl der Boote reglementiert. Hintergrund ist eine bestehende vertragliche Vereinbarung für die Lippe im Kreis Recklinghausen, die mit dem Kanuverband NW abgeschlossen worden ist. Da die Lippe die gemeinsame Grenze mit dem Kreis Recklinghausen bildet, hat sich der Kreis Unna der dort bereits bestehenden Regelung angeschlossen.</p> <p>42. Das Anlanden am Lippeufer sowie an Sand- und Kiesbänken. Ein Befahren der Lippe ist nur in der Flussmitte und in deutlichem Abstand zu Röhrichtbeständen, Uferstauden, Ufergehölzen sowie Sand- und Kiesbänken zulässig. Das Kreisgebiet ist zügig zu durchfahren, wobei nur die Fahrt in Fließrichtung erlaubt ist. Das Ein- und Aussetzen der Boote ist nur an folgenden Stellen zulässig: Waltroper Straße, Haus Dahl und Vinnerumer Brücke Unberührt davon bleibt das Umtragen der Boote an den Wehren.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Verbot des Anlandens dient ebenso wie das Fahren im Stromstrich dem Schutz der Ufervegetation und dem Schutz der Wasservögel. In der gegenüber jeglicher Beanspruchung empfindlichen Ufervegetation, bestehend aus Röhrichtbeständen und teils feuchten Hochstaudenfluren, brüten diverse Vogelarten, die bei auftretenden Störungen von ihrem Brutgeschäft abgehalten werden. Insbesondere die Uferpartien im Bereich bereits entfesselter Gewässerabschnitte gehören mit ihren Flachuferbereichen, Sand- und Kiesbänken zu den sensibelsten Bereichen in der Lippeaue.</p> <p>Die Ein- und Ausstiegsstellen werden in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Die übrigen, außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Ein- bzw. Ausstiegsstellen an der Lippe im Kreis Unna, sind dem Kanu-Wanderführer zu entnehmen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	100 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>(2) <u>Gebote</u></p> <p>1. Im Einzelfall erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Gewässerunterhaltung darf nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. durchgeführt werden (gilt nicht an der Lippe).</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- oder Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBI. NW 1985 S. 4) verwiesen.</p> <p>2. Alle Hecken sind abschnittsweise in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. in 10- bis 15-jährigem Abstand "auf den Stock zu setzen". Alle Kopfbäume sind in 7- bis 10-jährigem Abstand zu schneiden.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei diesem Gebot handelt es sich um eine Festsetzung gem. § 26 LG NW.</p> <p>3. Vorhandene Steilufer sind zu erhalten und ggf. neue durch das Abstechen geeigneter Uferabbrüche zu entwickeln.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Neuanlage und Pflege vorhandener Steilhänge dient der Ausbildung eines naturnahen Fließgewässers mit einem vielgestaltigen Standortmosaik. Gleichzeitig werden mit dieser Maßnahmen Strukturen geschaffen, die potentielle Brutplätze für Eisvögel und Uferschwalben darstellen. Diese Maßnahmen werden vom Unterhaltungsträger oder dem Eigentümer der Lippe umgesetzt.</p> <p>4. Vorhandene Uferbefestigungen sind ggf. zu entfernen. Die bestehenden Uferbefestigungen sind entsprechend den Vorgaben aus dem Lippeauenprogramm und der Lippeumgestaltung zurückzubauen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eine Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung des Lippeauenprogrammes durch den Lippeverband.</p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient der Optimierung und Schaffung von Brutplätzen u.a. für Eisvögel und Uferschwalben. Durch den Verzicht auf erneute Befestigungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen mit einem Rückbau bestehender Befestigungen erhält die Lippe die Möglichkeit zur eigenständigen Entwicklung. Notwendige Maßnahmen im Rahmen einer Umsetzung des Lippe-Auenprogrammes bleiben von diesem Verbot unberührt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	101 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>5. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Hierzu gehören im Gebiet u.a. folgende Flächen, die in Teilbereichen auch Feuchvegetation aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - östlich Flur Kolk, am Rande eines kleinen Bachlaufes nördlich der Waltroper Straße, - einem Waldbestand vorgelagerter Streifen im Bereich der Flur Naustein, am östlichen Rande des Naturschutzgebietes. <p>6. Für Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die FFH-Gebiete in der Lippeaue in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie durchzuführen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Nach der FFH-Richtlinie und in Anwendung des § 19 BNatSchG bzw. § 48 d LG NW sind für Pläne und Projekte, die eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes als Teil des Naturschutzgebietes darstellen können und bei einem Zusammenwirken verschiedener Planungen, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.</p> <p>Neben der auf örtlicher Ebene laufenden Landschaftsplanung hat das Land Nordrhein-Westfalen 1990 das Gewässerauenprogramm ins Leben gerufen. Ziel dieses Programms ist es, ausgedehnte Gewässernetze und Flussauen als natürliche Lebensadern in der Landschaft zu erhalten. Hierfür sollen ein landesweiter Gewässerverbund und darüber hinaus Voraussetzungen für einen ökologischen Hochwasserschutz durch die Reaktivierung von Überflutungsbereichen geschaffen werden.</p> <p>Konkretisiert wird dieses landesweit gültige Programm durch das Lippeauenprogramm. Dieses hat zum Ziel, über den Erhalt des Status Quo hinausgehend Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die zur Optimierung der ökologischen Verhältnisse und vor dem Hintergrund der komplexen Wirkungszusammenhänge der Lippeaue sinnvoll sind. Eine Umsetzung der hierzu notwendigen wasserbaulichen Maßnahmen erfolgt durch den Lippeverband, zunächst vom Bereich des Streichwehres Werne bis zum Wehr Beckinghausen. Die im Rahmen dieser Planungen anstehenden Entfesselungen der Lippeufer, die geplanten Profilaufweitungen mitsamt einer Rücknahme der Uferböschungen bei gleichzeitiger Sohl-anhebung sollen durch die Maßnahmen des Landschaftsplanes in sinnvoller Weise ergänzt und begleitet werden.</p> <p>Die für die Naturschutzgebiete geltenden Ge- und Verbote insbesondere das Erstaufforstungsverbot sowie alle Festsetzungen in der Fläche wie zur Grünlandnutzung und der Bewirtschaftungsauflagen zu Gehölzanpflanzungen, Säumen, Rainen usw., stehen den im Rahmen der Umsetzung des Lippeauenprogrammes geplanten Maßnahmen nicht grundsätzlich entgegen. Gleiches gilt für die vorgesehenen Düngeverbote und Bewirtschaftungsauflagen, welche nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Anlage von Flutrinnen und Gewässerrandstreifen ebenfalls nicht grundsätzlich entgegen stehen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	102 Seite
1.1.1 (2) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Lippeaue Selm“	
<p>Die Umsetzung der im Landschaftsplan festgeschriebenen Gewässerrandstreifen ist dahingehend zu verstehen, dass sich ihre tatsächliche Lage immer nach der aktuell vorhandenen Uferlinie, entsprechend den voranschreiten Entfesselungsmaßnahmen, zu richten hat.</p> <p>Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Planungsgebietes, so obliegt Ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 37 LG NW). Dieses gilt in Naturschutzgebieten auch für Optimierungsmaßnahmen (gem. § 26 LG NW) handelt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	103 Seite
1.1.1 (3) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“	
<p>(3) Wälder bei Cappenberg</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das größte zusammenhängende Laubwaldgebiet im Kreis Unna stellen die Waldflächen bei Cappenberg dar. Ihre Größe, Struktur, weitgehende Naturnähe und vor allem ihre vegetationskundliche Ausprägung haben das Land NW dazu bewogen, einen Großteil dieser Wälder (mehr als 670 ha) als FFH-Gebiet an die Europäische Union zu melden (Bezeichnung: DE-4311-304 „Wälder bei Cappenberg“). Dieses FFH-Waldgebiet bildet einen wichtigen Mosaikstein zum Aufbau des europaweiten Netzwerkes an Schutzgebieten unter der Bezeichnung „Natura 2000“. Als Träger der Landschaftsplanung hat der Kreis Unna in Erfüllung des europäischen Naturschutzrechtes die Pflicht zur Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes, hier eines Naturschutzgebietes. Die Gebietskulisse entspricht weitestgehend der Kulisse des FFH-Gebietes. Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über Teile des Stadtgebietes von Selm (ca. 260 ha) hinaus auch auf Teilgebiete der Stadt Werne (ca. 365 ha) und in einem kleineren Bereich auf das Gebiet der Stadt Lünen (ca. 45 ha). Somit ist auch eine entsprechende Anpassung des Landschaftsplanes Werne-Bergkamen vorzunehmen.</p> <p>Bestandteile des Naturschutzgebietes sind im wesentlichen das Kohusholz, Teile des Südholzes, Vogelberg, Zechenberg sowie das Osthüser Holz und Griesenholz. Das Naturschutzgebiet setzt sich aus drei Teilflächen zusammen. Die größte zusammenhängende Teilfläche fällt zum überwiegenden Teil in den Bereich des Landschaftsplanes Werne-Bergkamen und umfasst im wesentlichen das Kohusholz. Die beiden übrigen Teilflächen des Naturschutzgebietes entfallen auf den Bereich des Landschaftsplanes Selm. Insgesamt umfasst das NSG im Landschaftsplan Selm eine Fläche von ca. 253 ha.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und b) LG NW</p> <p>1. zur Erhaltung, Herstellung und Entwicklung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes mit Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern unter weitest möglicher Schonung bzw. Förderung der entsprechenden Krautschicht sowie im Zusammenhang mit dem Wald stehender schutzwürdiger Bachläufe und Quellbereiche. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stieleichen-Hainbuchenwälder - Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen (Hainsimsen - und Waldmeister-Buchenwälder) - Erlen-Eschen-Auwälder - Bachläufe und Bacheinschnitte - Quellbereiche <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das FFH-Gebiet umfasst eines der größten zusammenhängenden Laubwaldgebiete innerhalb des Kernmünsterlandes mit hohem Natürlichkeitsgrad. Innerhalb dieser Waldfläche dominieren Waldgesellschaften, die nach der FFH-Richtlinie eines besonderen Schutzes bedürfen. Innerhalb der NSG-Kulisse gibt es zusätzlich Verbundwaldflächen, die zwar den Anforderungen an die spezifischen FFH-Lebensraumtypen nicht erfüllen, aber dennoch zur Schaffung eines zusammenhängenden Komplexes als Bestandteil des NSG zu integrieren sind. Überhaupt ist die Großflächigkeit dieses naturnahen Waldes ein wesentliches wertbestimmendes Merkmal. Im Kreis Unna gibt es nur im Nordkreis zahlreiche, allerdings kleinflächige Laubwälder. Im Südkreis dominieren große, dann aber meist naturferne Nadelwälder</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	104 Seite
1.1.1 (3) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“	
<p>während die Hellwegböden landschaftstypisch nur vereinzelt Waldflächen aufweisen. Insoweit kommt den Wäldern bei Cappenberg kreispezifisch ein besonderer Stellenwert zu.</p> <p>Mehrere Bäche wie u.a. der Passbach im Griesenholz oder ein Nebenbach des Gerlingsbaches am Westrand des Kohusholzes durchfließen die Naturschutzgebiets-teilflächen im Landschaftsplan Selm. Sie stellen mit ihren zahlreichen Mäandern, Steilufern und Quellbereichen naturnahe Fließgewässer dar und genießen den Schutz des § 62 LG NW. Die Waldbäche bilden einen wichtigen Lebensraum für an Fließgewässer gebundene Tierarten. An den Bachrändern haben sich stellenweise standorttypische Bestände der Bach-Erlen-Eschen-Wälder entwickelt, die gemäß der FFH-Richtlinie als prioritär zu schützender Biotoptyp gelten.</p> <p>2. zum Schutz, zur Optimierung und Entwicklung von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 E0, Prioritärer Lebensraum) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Waldmeister-Buchenwald (9130) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) <p>Außerdem handelt es sich um Biotope für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittelspecht - Wespenbussard - Schwarzspecht <p>Des Weiteren haben die Cappenberger Wälder eine große Bedeutung als Lebensraum für weitere Vogelarten, waldbewohnende Tag- bzw. Nachfalter sowie für verschiedene Fledermausarten.</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Wälder bei Cappenberg mit ihren Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern, ihrem stufigen Aufbau, ihrer artenreichen Kraut- und Strauchschicht, ihrem hohen Alt- und Totholzanteil bieten einer Vielzahl waldbewohnender spezialisierter Tierarten Lebensraum. Neben den Arten und Biotopen, die in der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie genannt sind, bieten die Waldflächen aber auch weiteren Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen. Hierzu zählen vor allem Tag- und Nachfalter, Fledermausarten aber auch Waldschnepfe, Hohltaube, Grün- Bunt- und Kleinspecht, Pirol und weitere Vogelarten.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	105 Seite
1.1.1 (3) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“	
<p>3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskulturellen Gründen insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Funnebaches und seiner Zuläufe sowie der historisch gewachsenen Waldwirtschaftsform im Cappenberger Wald.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Wälder bei Cappenberg werden nach dem Prinzip der naturnahen Waldwirtschaft genutzt. Auf die herkömmliche Kahlschlagwirtschaft wird dabei verzichtet und dem Femelhieb bzw. der Einzelstammnutzung der Vorzug gegeben. Dies führt zur Ausbildung eines stufigen und strukturreichen Waldes, ohne dass der Waldcharakter verloren geht. Zahlreiche Altbaumbestände, einige erreichen ein Alter von mehr als 180 Jahren, blieben erhalten. Die Bewirtschaftung unterscheidet sich deutlich von der Bewirtschaftung umliegender Waldgebiete, so dass die unterschiedliche Nutzung und ihre Auswirkungen gut nachvollzogen werden können. Zudem ist die waldbauliche und historische Entwicklung der Waldflächen sehr gut dokumentiert. Somit sind auch wissenschaftliche und landeskulturelle Aspekte maßgebend für die Ausweisung dieses Naturschutzgebietes.</p> <p>4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Lage am Rande des Ruhrgebietes und die Anziehungskraft des Cappenberger Schlosses bedingen, dass die von zahlreichen Waldwegen durchzogenen Waldflächen in hohem Maße von Erholungssuchenden aufgesucht werden. Die Erholungsnutzung beschränkt sich dabei nicht nur auf die ortsansässige Bevölkerung, sondern bezieht auch Erholungssuchende aus einem überregionalen Einzugsgebiet ein. Die Naturnähe, der Strukturreichtum sowie die Großflächigkeit der Wälder tragen wesentlich zum besonderen Naturgenuss bei.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	106 Seite
1.1.1 (3) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“	
<p><u>Insgesondere ist verboten:</u></p> <p>1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichten des Bodens im Traufbereich. <p>2. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit nachfolgend nichts anderes verboten oder geboten wird.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.</p> <p>3. Wildlebende Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p> <p>4. Biozide anzuwenden oder zu lagern.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel.</p> <p>5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Jauche, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern und/oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	107 Seite
1.1.1 (3) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“	
<p>6. Das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten. Ferner ist es verboten in dem Naturschutzgebiet zu reiten, es zu befahren, in ihm zu parken oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen (Ausnahme: Jagdhunde im jagdlichen Einsatz). Die Ausbildung von Hunden ist nicht erlaubt. Unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, soweit dieses zu deren Ausübung unabdingbar ist und nachfolgend nichts anderes verboten oder geboten wird. Unberührt bleibt auch das Reiten auf den ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitweg gekennzeichneten Wegen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> <p>Das Reiten auf sonst selten genutzten, abgelegenen Wegen kann zu Störungen empfindlicher Tierarten führen. Die immer intensiver werdende Nutzung des Cappenberger Waldes durch die Erholungsnutzung, zu der auch der Reitsport zählt, lässt kaum noch Räume übrig, die in diesem Waldgebiet von europäischem Rang als beruhigt gelten können. Demzufolge sind Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen unausweichlich. Ein offizielles Reitwegesystem kann zur Konfliktminimierung beitragen.</p> <p>Dem Reitsport kommt auch im Raum Cappenberg eine immer größere Bedeutung zu. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und eine landschaftsverträgliche Steuerung des Reitens zu unterstützen, erarbeitet das Umweltzentrum Westfalen unter anderem für den Raum Cappenberg ein Reitwegekonzept. Dieses Konzept befindet sich, bezogen auf das FFH- und Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“, gegenwärtig in der Abstimmungsphase mit dem Waldbesitzer, dem Forstamt und der Unteren Landschaftsbehörde. Sobald ein einvernehmliches Ergebnis vorliegt, werden die einzelnen Wegeführungen zu offiziellen Reitwegen erklärt und in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.</p> <p>7. Straßen und Wege über den Individualgebrauch hinaus so zu nutzen, dass eine erhebliche Beunruhigung des Waldes erfolgt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Organisierte Großveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde und der Anzeige bei der Unteren Forstbehörde. Als Richtwert für Großveranstaltungen sind 30 Teilnehmer und darüber anzusetzen.</p> <p>8. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen; unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen; unberührt bleibt ferner die Errichtung von Ansitzleitern und Wildfütterungseinrichtungen für Notzeiten nach vorheriger Standortabstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	108 Seite
1.1.1 (3) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen g) Kanzeln <p>Die aufgezählten Anlagen können negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben (z.B. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).</p> <p>9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.</p> <p>10. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen oder zu kennzeichnen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Dazu gehört auch die Veränderung von grünen Feldwegen.</p> <p>11. Gewässer, einschließlich Teichanlagen, oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot laut Rd-Erlass des MELF vom 26.11.84 (MBL. NW 1985) S. 4 verwiesen.</p> <p>12. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.</p> <p>13. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	109 Seite
1.1.1 (3) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“	
<p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.</p> <p>15. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen. Ausgenommen sind Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1-5 und Abs. 5 der BauO NW vom 07.03.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 622).</p> <p>16. Zu lagern oder Feuer zu machen.</p> <p>17. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.</p> <p>18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen wie z.B. den Grundwasserflurabstand abzusenken, vorzunehmen.</p> <p>19. Motor- und Modellsport zu betreiben.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugzeugmodellen, sowie das Betreiben von Ultra-Leichtfliegern und Modellsegelfliegern.</p> <p>20. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.</p> <p>21. Bei der Wiederaufforstung andere als einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden; auch die Hybrid-Pappel fällt unter dieses Verbot (nach § 25 LG NW).</p> <p>22. Wild zu füttern, Wildfütterungen zu betreiben oder Wildäcker anzulegen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz bleibt unberührt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	110 Seite
1.1.1 (3) Unterab- schnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“	
<p>23. Kirrungen oder sonstige Ablenkfütterungen innerhalb der FFH-relevanten Waldflächen vorzunehmen. Auf allen anderen Flächen sind Kirrungen von Schwarzwild nach Maßgabe der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Durch das Verbot soll eine unnatürliche Konzentration von Wild innerhalb der FFH-Lebensraumtypen vermieden und die Krautvegetation geschont werden.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Beseitigung von Abflusshindernissen (ohne Veränderung der gewachsenen Sohle und Uferböschungen) bleibt bei der Gewässerunterhaltung unberührt. Weitere Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan niedergelegt und gelten als mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- oder Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Rd-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S. 4) verwiesen.</p> <p>2. die Fortschreibung und Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzeptes (SOMAKO) bzw. die langfristige Erarbeitung eines Waldpflegeplanes für das FFH-Gebiet DE-4311-304 „Wälder bei Cappenberg“.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">In diesem Fachkonzept bzw. -plan werden alle zum Schutz und zur Entwicklung des FFH-Gebietes notwendigen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen vorgeschlagen. Über vertragliche Vereinbarungen können die dort niedergelegten Vorschläge verbindlich abgesichert werden. Hierzu zählen auch Vorschläge etwa zur Erhaltung von bis zu 10 Starkbäumen des Oberstandes in über 120-jährigen Laubholzbeständen sowie weitere spezielle Maßnahmen. Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan ersetzt den für alle Naturschutzgebiete aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan (s. u. C 1.1.1 (2) – allgemeine Gebote).</p> <p>Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Planungsgebietes, so obliegt Ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 37 LG NW). Dies gilt auch für die Gebote für Naturschutzgebiete, soweit es sich um Optimierungsmaßnahmen (gem. § 26 LG NW) handelt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	111 Seite
1.1.1 (3) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“	
<p><u>Spezielle Regelungen für die Forstwirtschaft:</u></p> <p>3. Unberührt von den Verboten unter C.1.1.1 bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Im Cappenberger Wald hat der weitgehend naturnahe Waldbau eine lange Tradition. Dies hat wesentlich zur Erhaltung der heutigen ökologischen Wertigkeit des Cappenberger Waldes beigetragen. Gleichwohl sind innerhalb des Naturschutzgebietes Waldflächen enthalten, die nicht zu den FFH-Lebensraumtypen zählen und auch mit nicht einheimischen Baumbeständen bestockt sind. Andererseits existieren Waldbestände mit besonders ausgeprägten naturnahen Strukturen. Es ist beabsichtigt, Teile dieser naturnahen Flächen als Naturwaldzelle nach dem Landesforstgesetz auszuweisen. Einzelheiten werden in dem separaten Ausweisungsverfahren geregelt.</p> <p>4. Verboten ist jedoch,</p> <p>a) die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald.</p> <p>b) den Erhaltungszustand der FFH-relevanten Waldgesellschaften durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen zu verschlechtern. Einzelheiten regelt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan.</p> <p>c) die Anlage von Weihnachtsbaum, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen.</p> <p>d) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Verfahren zur organisatorischen Abwicklung (Erfassung, Markierung, Informationsaustausch) regelt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan. Der Schutz von Horstbäumen richtet sich nach § 64 (1), Satz 3 LG.</p> <p>e) Waldwege und Holzlagerplätze zu befestigen, auszubauen oder neu anzulegen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Für Wegebaumaßnahmen, die einvernehmlich zwischen Eigentümer, Forstamt und Unterer Landschaftsbehörde abgestimmt und im Sofortmaßnahmenkonzept oder in einer vertraglichen Vereinbarung verankert sind, erteilt die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung, in der Einzelheiten der Bauausführung festgelegt werden.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	112 Seite
1.1.1 (3) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“	
<p>f) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden. Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Fegeschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>g) Düngemittel auszubringen. Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb der Flächen nach § 62 LG NW nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>h) Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der für die „Wälder bei Cappenberg“ nach FFH-Richtlinie relevanten Waldgesellschaften führen.“</p> <p>i) stehendes und liegendes Totholz mit einem Durchmesser von über 30 cm (in 1 m Höhe) zu entnehmen</p> <p>j) innerhalb der FFH-Lebensräume Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren durchzuführen</p> <p>k) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen den Oberbestand unter 10 Bäume je Hektar abzusenken</p> <p>Wird mit dem Waldbesitzer ein Vertrag über die forstliche Nutzung im FFH- und Naturschutzgebiet abgeschlossen, treten die forstlichen Verbote für die Dauer des Vertrages für den Waldbesitzer außer Kraft.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	113 Seite
1.1.1 (4) Unterabschnitt/Ziffer	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Spinnloh“	
<p>(4) Spinnloh</p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Nach § 40 Abs. 1 (GV. NRW v. 24.11.2016) können zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnahe alt- und totholzreiche Waldflächen als Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche fest (§ 40, Abs. 3 LNatSchG NRW). Die Wildnisentwicklungsgebiete werden vom MULNV im Ministerialblatt NRW bekanntgegeben (§ 40, Abs. 3 LNatSchG NRW). Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete gesetzlich geschützt (§ 40, Abs. 1 LNatSchG NRW). Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen (§ 40, Abs. 3 LNatSchG NRW). Das Wildnisentwicklungsgebiet „Spinnloh“ wurde im Ministerialblatt NRW 2017 Nr. 13 vom 24.04.2017 bekanntgegeben und ist seit dieser Zeit ein gesetzlich geschütztes Naturschutzgebiet.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 40, Abs. 1-3 LNatSchG NRW</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur dauerhaften Erhaltung eines naturnahen alt- und totholzreichen Waldes 2. zur Schaffung eines geeigneten Lebensraumes für insbesondere die an die Alters- und Zerfallphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Wildnisentwicklungsgebiet Spinnloh (WG-UN-0001) ist 9,6 ha groß und liegt im westlichen Teil des Arenbergischer Forstes („Spinnloh“) bei Disselbrede. Das Gebiet wird von einem naturnahen und altholzreichen Eichen-Hainbuchenwald eingenommen. Die staunassen Bestände sind dem typischen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald zuzurechnen. Etwa zwei Drittel des Waldgebietes bestehen aus Altholzbeständen. Diese haben u.a. große Bedeutung als Lebensraum für verschiedene gefährdete Fledermausarten.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die Nutzung von Holz ist untersagt.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 40 Abs. 2 LNatSchG NRW alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	114 Seite
1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG	

Die Landschaftsschutzgebiete sind unter der Ziffer C 1.2.2 lfd. Nrn. (1) - (9) in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Landschaftsschutzgebiet liegt, so gilt das fragliche Grundstück oder Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Straßenkörper von vorhandenen Land- und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen ist von den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete ausgenommen. (Erlaß des Ministers für Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 05.02.1985 - AZ.: IV B 5 - 1.06.00)

Erläuterungen:

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter C 1.2.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete". Für die einzelnen LSG gelten die unter C 1.2.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete".

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	115 Seite
1.2.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	
<p>(1) <u>Verbote</u></p> <p>In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 34 Abs. 2 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. <ol style="list-style-type: none"> 2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Gärten. 3. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten oder mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Dazu gehört auch die Anlage oder der Ausbau von Reitwegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Gewässer, einschl. Teichanlagen, oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschl. des Gewässerbettes, zu verändern. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	116 Seite
1.2.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. 2) sowie auf den Rd-Erlaß des MELF vom 26.11.84 (MBI. NW 1985, S. 4) verwiesen.</p> <p>5. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.</p> <p>6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Endnutzung von Bäumen, Sträuchern, Feld- und Ufergehölzen ist nur über eine Ausnahme/Befreiung möglich.</p> <p style="text-align: center;">Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichten des Bodens im Traufbereich. <p style="text-align: center;">Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfaßt auch den Abtrieb von Wald, wenn anschließend neu angepflanzt wird.</p> <p>7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen; unberührt bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.</p> <p>8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten und von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	117 Seite
1.2.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	
<p>9. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen.</p> <p>Ausgenommen sind Werbeanlagen und Warenautomaten i. S. von § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauONW vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419).</p> <p>10. Auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen; unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und Fernmeldeleitungen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>11. Außerhalb der Hofräume ein Zelt aufzustellen oder Feuer zu machen; unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Aufstellen von Kleinzelten auf einer an den Hofraum angrenzenden Rasenfläche bleibt zulässig. Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.</p> <p>12. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren; unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei sowie durch den Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>13. Motorsport- und Modellsport zu betreiben.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Dazu gehören auch Ultra-Leichtflieger und Modellsegelflieger.</p> <p>14. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen, einzubringen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	118 Seite
1.2.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eine Beunruhigung kann z. B. durch Lärmen, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.</p> <p>(2) <u>Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verlegen oder Ändern von Drainagen sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern, unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Landschaftsbehörde. 2. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Rd-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S. 4) verwiesen.</p> <p>(3) <u>Ausnahmen</u></p> <p>Über die Befreiungsmöglichkeit für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gem. Ziff. C 1 (1) hinaus gilt für Landschaftsschutzgebiete folgende Ausnahmeregelung:</p> <p>Auf Antrag ist von den Verboten nach C 1.2.1 (1) von der unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem besonderen Schutzzweck zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	119 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<p>(1) Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Ternsche"</p> <p>Gebiet im nordwestlichen Planungsraum zwischen der L 835 und dem Sandforter Forst.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Entwicklungsräumen 2.1, 4.2.1 und 2.3</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch <ul style="list-style-type: none"> - grundwassergeprägte, niederungstypische Lebensräume, - die Randbereiche des Ternscher Sees mit den südlich gelegenen Waldflächen - die Feldflur mit ihren vielfältigen Säumen und kleineren Waldparzellen und - durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Geprägt ist der Raum durch die Stever-Talebene mit den Sohlentälern von Funne und Selmer Bach. Es handelt sich um einen offenen, stark landwirtschaftlich genutzten Raum mit geringen Höhenunterschieden, der insbesondere durch kleinere Laub- und Nadelwaldbestände als auch durch den Ternscher See (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt) gegliedert wird. Das hohe Maß der Landbewirtschaftung beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum erheblich. Durch die Festsetzung des Raumes als Landschaftsschutzgebiet sollen insbesondere die verbliebenen naturnahen Strukturen mit ihrer entsprechenden Funktionsvielfalt gesichert bzw. sollen durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen die Funktionen gestärkt werden. Der Sandforter Forst bildet den ökologischen Hintergrund für diesen Raum und stabilisiert erforderliche Maßnahmen.</p> 2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Raum hat eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser (Trinkwassergewinnungsgebiet Halterner Stausee) und aufgrund der leichten Böden und Grundwassernähe eine Bedeutung für die Grundwasseranreicherung.</p> 3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	120 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Ternscher See besitzt eine hohe Attraktivität für Camping, Freizeitwohnen und wasserorientierte Erholung und hat eine regionale Bedeutung (regionaler Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Ternscher See). Darüber hinaus hat der Wald- und Seebereich aufgrund der kurzen Wegeentfernung und Infrastrukturausstattung eine besondere Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziff. C 1.2.1 (1)</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziff. C 1.2.1 (2)</p> <p>Die Ge- und Verbote gelten mit folgender Einschränkung:</p> <p>Im Bereich des Nordufers des Ternscher Sees überlagert das Landschaftsschutzgebiet eine Fläche, die durch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Gebietsentwicklungsplan des RP Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, Ziel 48) als regionaler Freizeit- und Erholungsschwerpunkt definiert ist. Etwaige Maßnahmen, die der Realisierung dieses Zieles dienen, bleiben von den Ge- und Verbote unberührt.</p> <p>(2) Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 "Ondrup"</p> <p>Gebiet im nördlichen Planungsraum zwischen L 835 und der Funne</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Entwicklungsraum 2.2.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG</p> <p>1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wald- und Feldgehölzkette mit wichtigen Kleingewässern (Stillgewässer), - die Funne-Niederung mit entsprechenden Bachbett- und Saumstrukturen, 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	121 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<ul style="list-style-type: none"> - die Feldflur mit ihren vielfältigen Säumen und - durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>In Fortsetzung des südöstlichen Waldblocks "Cappenberg" über "Spinnloh" bildet die Waldparzellenkette in diesem Raum das ökologische Rückgrat des Gesamtplanungsraumes. Im Landschaftsschutzgebiet dominiert der Eichen-Hainbuchtentypus. In den Laubwaldbeständen sind eine Reihe wichtiger Kleingewässer für verschiedene Amphibienarten und Wasserpflanzen anzutreffen. Gliedernde, belebende und vernetzende Landschaftselemente sind nur in geringem Umfang anzutreffen und liegen meist isoliert inmitten intensiver Ackerkulturen. Durch die Festsetzung des Raumes als Landschaftsschutzgebiet sollen die verbliebenen naturnahen Lebensräume mit der damit einhergehenden Funktionsvielfalt gesichert bzw. durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden.</p> <p>2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum hat eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser (Trinkwassergewinnungsgebiet Halterner Stausee).</p> <p>3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Dieser Teilraum dient der stadt- und regionsbezogenen Erholungsnutzung mit dem Schwerpunkt der extensiven, ruhigen Erholung in der offenen Feldflur.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziff. C 1.2.1 (1)</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziff. C 1.2.1 (2)</p> <p>(3) Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 "Westerfelde"</p> <p>Gebiet im nordöstlichen Planungsraum südlich der Funne und zu beiden Seiten der Werner Straße.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Entwicklungsraum 1.1.1.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	122 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG</p> <p>1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - kleinparzellierte naturnahe Waldungen und Feldgehölze, - Bachsysteme mit einem hohen Anteil an natürlichen Bachbett- und Saumstrukturen, - die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem relativ hohen Grünlandanteil, - saumartige Landschaftsstrukturen und durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum ist geprägt durch eine Vielzahl ökologisch wertvoller Strukturen flächiger und saumartiger Natur unterschiedlichen Charakters. So zeigen sich auf den zu Staunässe neigenden Böden Waldparzellen des Eichen-Hainbuchen-Typus sowie die flächenmäßig größten Grünlandflächen mit einem hohen Anteil von Feuchtwiesen. Strukturiert wird der Raum durch naturnah belassene Bachoberläufe mit den entsprechenden Gehölzen als auch einer Vielzahl gliedernder und belebender Landschaftselemente, die neben der visuellen Bereicherung auch gleichzeitig den hohen ökologischen Wert dieses Raumes mit ausmachen. Insgesamt gesehen ist dies der wertvollste zusammenhängende Flächenverbund im Planungsraum für Arten, die die Lebensräume offene Landschaft/Waldränder/Hecken bevorzugen.</p> <p>Die Festsetzung des Bereiches als Landschaftsschutzgebiet soll dieses ökologisch bedeutsame Strukturgefüge für vielfältige Funktionen nachhaltig sichern bzw. durch geringfügige Anreicherungsmaßnahmen weiterentwickeln.</p> <p>2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum hat eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser (Trinkwassergewinnungsgebiet Halterner Stausee)</p> <p>3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Landschaftsbild in diesem Raum wird durch das leicht wellige bis hügelige Gelände mit den Talauen des Schlobaches und des Hagebaches geprägt. Wesentliche Gliederungselemente des Raumes sind die verstreut liegenden Hoflagen, die von hofnahen Wiesen- und Weideflächen sowie von Obstwiesen umgeben sind. Darüber hinaus erhält die Landschaft ihren Reiz und ihre Anziehungskraft durch den Abwechslungsreichtum. So zeigen sich noch vielfältige, artenreiche und kulturhistorisch bedeutsame Hecken, Feldgehölze, Teiche, mäandrierende Bachläufe mit einem ent-</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	123 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<p style="text-align: right;">sprechenden Gehölzsaum in der für das Münsterland typischen Kleinteiligkeit der Feldflur.</p> <p>4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Aufgrund der landschaftlichen Vielfalt und dem vorhandenen Wirtschaftswegenetz dient dieser Teilraum der stadt- und regionsbezogenen Erholungsnutzung mit dem Schwerpunkt der extensiven ruhigen Erholung.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziff. C 1.2.1 (1)</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziff. C 1.2.1 (2)</p> <p>(4) Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 "Paßbachniederung"</p> <p>Gebiet im Kern des Planungsraumes zwischen dem Waldblock nordwestlich von Cappenberg und dem Südostrand von Selm.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Entwicklungsräumen 2.4 und 2.6 sowie teilweise in 1.1.3 und 1.1.5</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG</p> <p>1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Leistungsfähigkeit in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundwasserbeeinflusste Talauenbereiche, - größere Waldbestände und Feldgehölze, - Kleingewässer und - die Feldflur mit vielfältigen Säumen und durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	124 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<p style="text-align: center;">Ferner hat das Landschaftsschutzgebiet eine bedeutsame Funktion in der Stabilisierung und Pufferung des Naturschutzgebietes "Netteberge"</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich einerseits in das stadtrandnah gelegene naturnahe Waldgebiet mit noch intakten Bachlaufstrukturen und andererseits den Talauenbereichen des Paßbaches und des Schnippenbaches mit größeren Grünlandanteilen und vereinzelt Gehölzstrukturen. Das Waldgebiet sowie der südlich angrenzende Bereich der ehem. Sandgruben (NSG) sind im Verbund geeignet, die ökologische Wertigkeit des Gesamttraumes zu stützen. Zur Stabilisierung, Optimierung und Vernetzung zu den umliegenden Räumen (Waldblock Cappenberg und Westerfelde) sind große Randbereiche in die Schutzkonzeption miteinbezogen worden, die durch eine entsprechende Entwicklung ökologisch aufzuwerten sind.</p> <p>2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Raum hat eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser (Trinkwassergewinnungsgebiet Halterner Stausee)</p> <p>3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Raum erhält seine markanteste Ausprägung durch die enormen Höhenunterschiede. Das Gelände fällt im südöstlichen Bereich von den Cappenberger Höhen zu den Siedlungsbereichen von Selm und Bork ab und erlaubt an den Rändern der Cappenberger Höhen einen weiten Einblick in die umliegenden Landschaftsräume.</p> <p>4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Neben der Stabilisierung des lokalen Beziehungsgefüges zwischen den Siedlungsbereichen und den größeren Waldbeständen von Cappenberg hat der Raum extensive Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen für den überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Cappenberger See" wahrzunehmen.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziff. C 1.2.1 (1)</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziff. C 1.2.1 (2)</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	125 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<p>(5) Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 "Beifang"</p> <p>Gebiet zwischen Selm und Bork zu beiden Seiten der B 236</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Entwicklungsraum 1.1.4.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG</p> <p>1. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine große Zahl von ökologisch hochgradig wertvollen Flächen wie Kleingewässer, Feuchtwiesen und Weiden, - Gehölzstrukturen wie Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältigen Kulturlandschaftsbereich mit einer engen Verzahnung ökologisch wertvoller Kleinflächen. Vor allem eine große Anzahl von Kleingewässern mit höchster Erhaltungswertstufe, wichtige Restflächen von Feuchtwiesen und Pflanzengesellschaften vom Typus der Röhrichte und Großseggen (im Planungsraum nahezu verschwunden) sowie eine Vielzahl von Gehölzstrukturen machen den hohen ökologischen Wert dieses Raumes aus. Die Festsetzung des Bereiches als Landschaftsschutzgebiet soll dieses ökologisch bedeutsame Nutzungs- und Strukturgefüge für die vielfältigsten Funktionen sichern bzw. durch geringfügige Anreicherungsmaßnahmen weiterentwickeln. Darüber hinaus kommt dem Raum eine wichtige Vernetzungsfunktion zu den umliegenden ökologisch hochwertigen Teilräumen (LSG "Paßbachniederung") und den städtisch geprägten Lebensräumen zu.</p> <p>2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum hat eine Bedeutung für den Einzug von Oberflächenwasser (Trinkwassergewinnungsgebiet Halterner Stausee)</p> <p>3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum entspricht durch seine räumliche Nähe zu den Siedlungsbereichen Selm und Bork, die vielfältige Ausstattung mit natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Strukturen als auch das vorhandene Wirtschaftswegenetz der Anforderung, ein</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	126 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<p style="text-align: right;">stadtnaher und schnell erreichbarer Freiraum für die lokale Erholungsnutzung zu sein.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziff. C 1.2.1 (1)</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziff. C 1.2.1 (2)</p> <p>(6) Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 "Altenbork"</p> <p>Gebiet im westlichen Planungsraum zwischen Lippeaue, Dahler Holz und der Borker/Vinnumer Straße</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG</p> <p>1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zusammenhängenden Laubwaldflächen mit Kleingewässerstrukturen und Feldgehölze, - die Lippezuflüsse, - die Gehölzstrukturen und - durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen. <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt neben den Lippezufüssen insbesondere die Buchen- und Eichen-Hainbuchenaltholzbestände des Dahler Holzes. Sie stellen für an diese Strukturen gebundene Lebensgemeinschaften den bedeutendsten Lebensraum im westlichen Planungsraum dar. Entsprechend der Bedeutung der Waldflächen kommt der Erhaltung und Entwicklung der Waldstrukturen im Aufbau eine besondere Bedeutung zu. Grenzübergreifende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Lebensraumes "Fließgewässer samt Aue" sind unbedingt erforderlich.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	127 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<p>2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Geländeeanstieg von der Lippeaue nach Altenbork mit den von Gehölzen begleitenden Nebenbächen der Lippe und den Laubholzbeständen des Dahler Holzes prägen den Raum und geben ihm sein charakteristisches Gefüge.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziff. C 1.2.1 (1)</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziff. C 1.2.1 (2).</p> <p>(7) Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 "Lippeaue"</p> <p>Gebiet im südwestlichen Planungsraum zwischen der Lippe und der Alstedder Mark</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG</p> <p>1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lippezuflüsse als Bach- und Saumstrukturen, - Grünlandflächen mit Anteilen von Grünlandbrache, Feuchtwiesen bzw. Feuchtwiesen - die Klein-Stillgewässer und - durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Raum, begrenzt durch die Lippeaue im Westen und durch die Bahnlinie, ist geprägt durch die ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen, wie die Lippezuflüsse, Kleingewässer sowie verschiedene, z.T. extensiv genutzte Grünlandflächen und ist einzigartig im Gesamtplanungsraum. Durch die Lage inmitten intensiver Ackerkulturen sind die Strukturen jedoch meist isoliert und in ihrer Stabilität gefährdet. Für die bedeutenden Teilstrukturen und Flächen in der Lippeaue, die teilweise naturschutzwürdig sind, und die siedlungsnahen Waldungen von Bork-Süd, sind deshalb ergänzende und unterstützende Maßnahmen zur allgemeinen Optimierung und zur Unter-</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	128 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<p style="text-align: right;">stützung ihres Lebensraumpotentials auf den sich angrenzend an die Lippeaue erstreckenden Flächen sinnvoll und erforderlich.</p> <p>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Raum, in dem die Eigenart einer abwechslungsreichen, bäuerlich geprägten Kulturlandschaft zwischen einer großräumigen Flussaue und den Siedlungsflächen von Bork durch Acker- und Grünlandnutzung mit entsprechenden Vegetationsstrukturen, wie diversen Gehölzelementen, Hecken und Kleinwaldflächen, noch weitgehend erhalten geblieben ist.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziff. C 1.2.1 (1)</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziff. C 1.2.1 (2)</p> <p>(8) Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 "Hassel"</p> <p>Gebiet zwischen Bork-Hassel, Alstedder Mark und den Waldgebieten westlich von Cappenberg zu beiden Seiten der B 236.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Entwicklungsraum 2.7.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) LG</p> <p>1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Feldflur mit ihren vielfältigen Säumen, - die Hoflagen mit Obstgärten, Grünland und entsprechenden Gehölzstrukturen und - durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	129 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<p>Ferner hat das Landschaftsschutzgebiet eine bedeutsame Funktion in der Stabilisierung, Vernetzung und Pufferung der umliegenden ökologisch höchst wertvollen Waldkomplexe.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen offenen Kulturlandschaftsbereich an der unmittelbaren Siedlungsrandlage von Bork mit Grünlandanteilen und vereinzelt Gehölzstrukturen. Durch die Lage zu den angrenzenden ökologisch wertvollen Teilbereichen Alstedder Mark, Forst Cappenberg und Netteberge hat der Raum eine besondere Bedeutung für die Stabilisierung, Pufferung und Vernetzung dieser Teilbereiche und ist diesbezüglich zu optimieren.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziff. C 1.2.1 (1)</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziff. C 1.2.1 (2)</p> <p>(9) Landschaftsschutzgebiet Nr. 9 "Cappenberg"</p> <p>Gebiet im südöstlichen Planungsraum von der Netteberger Straße bis zur südöstlichen Plangebietsgrenze am Nordrand von Lünen mit Ausnahme des Naturschutzgebietes Nr. 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Landschaftsschutzgebiet deckt den Entwicklungsraum 2.9 vollständig ab und erstreckt sich auf Teile der Entwicklungsräume 1.1.5, 1.1.7, 2.9 und teilweise in 2.4 und 2.7.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG</p> <p>1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die großflächigen, blockartig zusammenhängenden Waldungen, - die Bachsysteme mit einem hohen Anteil an natürlichen Bachbett- und Saumstrukturen, - die Feldflur mit ihren vielfältigen Säumen und kleineren Waldflächen, 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	130 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG	
<ul style="list-style-type: none"> - die Kleingewässer, Quellbereiche, Bachkerben und Waldbäche und - die Niederungsbereiche mit baumbestandenen Hoflagen, Grünlandflächen, Feldgehölzen und Hecken. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch die blockartig zusammenhängenden Waldkomplexe des Cappenberger Forstes auch im Umfeld des dortigen Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Waldflächen sind meist durch den Buchen-Typ entsprechend dem geologischen Untergrund bestimmt und bieten insbesondere für Waldarten mit größerem Flächenbedarf die einzige Lebensmöglichkeit im Planungsraum. Aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung kommt der Erhaltung und Entwicklung der Waldstrukturen im Aufbau eine wesentliche Bedeutung zu. Neben dem hohen ökologischen Wert der Waldflächen sind insbesondere die Wohlfahrtswirkungen (Immissionsschutz, Bodenschutz, Klimaschutz etc.) der Waldbereiche hervorzuheben. Bedingt durch das Umfeld wirken sich insbesondere die Quellbereiche, Bachläufe, Waldbäche und Waldkerben, die zu einem großen Teil intakt sind, ökologisch wertsteigernd aus. Besondere Sicherungsmaßnahmen für diese Strukturen sind erforderlich.</p> <p>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die markanteste Ausprägung und damit eine besondere Attraktivität weist der Planungsraum in diesem Teilbereich durch die besondere topographische Situation auf. Die Hochflächen, Hangzonen, Kuppen und Kerbtäler der Cappenberger Höhen mit ihren sehr unterschiedlich aufgebauten und großflächig zusammenhängenden Laubholzbeständen und deren Übergang zu unbewaldeten Flächen bilden einen deutlichen Kontrast zum Umland. Die Oberflächengestalt, der Wechsel von bewaldeten und unbewaldeten Flächen als auch der kulturhistorisch bedeutsame Südrand der Cappenberger Höhen mit dem Schloßberg und der Schloßanlage Cappenberg mit Nebenanlagen bewirken eine besondere Raum- und Kulissenbildung.</p> <p>3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Cappenberger Schloß ist als Ziel- und Ausgangspunkt für die regionale bzw. überregionale Erholungsnutzung anzusehen (kulturhistorischer Teilbereich des überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes "Cappenberger See"). Von diesem Punkt ausgehend verteilt sich in der Regel der Besucherstrom auf die unterschiedlichen Räume mit den entsprechenden Angeboten. Neben der überregionalen Bedeutung sind die Waldbereiche als die stadtrandnahen Erholungsgebiete für die südlich angrenzende Wohnbevölkerung von Lünen anzusprechen.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziff. C 1.2.1 (1)</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziff. C 1.2.1 (2)</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	131 Seite
1.3 Unterabschnitt/Ziffer	Naturdenkmale (gem. § 22 LG)	
<p>Die Naturdenkmale sind unter der Ziffer C 1.3.2 lfd. Nrn. 1 - 70 nach ihrer Art und Lage im nachfolgenden Text, in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 und der Beikarte bezeichnet und festgesetzt.</p> <p>Bei Bäumen wird die zum Schutz des Naturdenkmales mitgeschützte Umgebung durch den Traufbereich der Kronen begrenzt, soweit dieser nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen</p> <p style="padding-left: 40px;">oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Bei Bäumen und Baumgruppen erstreckt sich der Schutz auch auf die Fläche unter den Baumkronen, soweit sie nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.</p> <p>Für alle Naturdenkmale gelten die unter C. 1.3.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale" sowie die unter C 1.3.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale".</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	132 Seite
1.3.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	
<p>(1) <u>Verbote:</u></p> <p>Gemäß § 34 Abs. 3 LG gelten zum Schutz der Naturdenkmale folgende Verbote, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf.</p> <p><u>Inbesondere ist verboten:</u></p> <p>Das Naturdenkmal</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu verändern, oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen und <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.</p> <p>Im Schutzbereich des Naturdenkmales</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. bauliche Anlagen aller Art, auch befestigte Wege, überirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge zu errichten, zu verlegen, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern, 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt durch anderweitige Eingriffe zu verändern sowie die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten, <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Zum Befestigen des Traufbereiches gehört u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - asphaltieren - betonieren - pflastern und plattieren. <ol style="list-style-type: none"> 4. Dünger oder Biozide anzuwenden, aufzubringen, zu lagern oder abzulagern oder Silagemieten anzulegen, <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Ist ein Naturdenkmal im Wald oder am Waldrand von einer forstlichen Kompensationskalkung betroffen, so ist diese nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	133 Seite
1.3.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	
<p>5. Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen,</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Als Stoffe in diesem Sinne sind u. a. Salze, Öle, Säuren und Laugen anzusehen. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern und Jagdhochsitzen erfolgen. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.</p> <p>6. den Grundwasserflurabstand zu verändern,</p> <p>7. außerhalb der Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren und</p> <p>8. Feuer zu machen oder zu zelten.</p> <p>(2) <u>Gebote:</u></p> <p>1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.</p> <p>2. Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen bei vorhandenen oder bereits genehmigten Anlagen im Schutzbereich des Naturdenkmales bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Unterschutzstellung verpflichtet die Landschaftsbehörde, vorsorglich und laufend alle Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmales gewährleisten. Damit einher geht die Pflicht, Dritte vor Gefahren zu sichern, die von einem eingetragenen Naturdenkmal ausgehen, und zwar eigenständig und primär (Verkehrssicherungspflicht). Dieser Pflicht soll durch regelmäßige äußerliche Inspektion (mindestens einmal jährlich) und ggf. anschließender baumpflegerischer oder sogar baumchirurgischer Behandlung nachgekommen werden. Wenn das äußere Erscheinungsbild eines Baumes erkennbare Anzeichen für sein Kränkeln liefert, sind auch gründliche und aufwendige Untersuchungen geboten.</p> <p style="text-align: center;">Ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht enthielte dann die Verletzung einer Amtspflicht und bedeutet die Haftung für eingetretene Schäden. Für unabwendbare Ereignisse (höhere Gewalt) muß niemand einstehen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	134 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung aller Naturdenkmale erfolgt gem. § 22 b LG wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, sofern nicht ein besonderer Schutzzweck angegeben ist.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Klammerzusatz bei der Festsetzung jedes einzelnen Naturdenkmales entspricht folgenden Bezeichnungen:</p> <p style="text-align: center;">Gemarkung / Flur / Flurstück</p> <p style="text-align: center;">Bei den Erläuterungen bedeuten:</p> <p style="text-align: center;">U = Stammumfang</p> <p style="text-align: center;">K = Durchmesser Kronenbereich</p> <p>(1) entfällt</p> <p>(2) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Im Hofraum des Hauses Olfener Straße 161 (Selm/5/176)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,05 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p> <p>(3) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Inmitten des Innenhofes von Hof "May" in Selm Ternsche. (Selm/4/236)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 5,55 m</p> <p style="text-align: center;">K = 22 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	135 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(4) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 100 m südwestlich der Funne nördlich eines Feldweges. (Selm/4/148)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,65 m</p> <p style="text-align: center;">K = 15 m</p> <p>(5) Blutbuche (Fagus sylvatica purpurea)</p> <p>Am Hof "Schulze-Osterhaus" ca. 90 m nordwestlich der Lüdinghauser Straße (Selm/1/12)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,50 m</p> <p style="text-align: center;">K = 22 m</p> <p>(6) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 150 m südöstlich der Lüdinghauser Straße und ca. 200 m südöstlich des Hofes "Schulze-Osterhaus" (Selm/1/114)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,25 m</p> <p style="text-align: center;">K = 15 m</p> <p>(7) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 450 m östlich der Lüdinghauser Straße und ca. 170 m nordöstlich des Hofes "Plogmaker". (Selm/1/88)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,15 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	136 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(8) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 150 m östlich des Hofes "Plogmaker" und ca. 20 m nördlich eines Grabens (Selm/2/83)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,75 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p> <p>(9) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 450 m nördlich des Hofes "Lippelt" am Ostufer eines Bachgrabens (Selm/1/82)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,15 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p> <p>(10) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 200 m südlich der Olfener Straße unmittelbar neben einer Grundstückseinfahrt (Selm/5/358)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,85 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p> <p>(11) entfällt</p> <p>(12) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 150 m westlich der Römerstraße (Selm/6/1675)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,35 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	137 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(13) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 85 m südlich des Sandforter Weges am Hof "Frenzer" (Selm/6/2330)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,75 m</p> <p style="text-align: center;">K = 20 m</p> <p>(14) Platane (Platanus acerifolia)</p> <p>Am Hof "Spinn-Evert" südlich des Beifanger Weges Nr. 27 (Selm/9/3012)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 4,45 m</p> <p style="text-align: center;">K = 25 m</p> <p>(15) Blutbuche (Fagus sylvatica purpurea)</p> <p>Am Hof "Spinn-Evert" südlich des Beifanger Weges Nr. 27 zwischen Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude (Selm/9/3012)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 4,05 m</p> <p style="text-align: center;">K = 20 m</p> <p>(16) Blutbuche (Fagus sylvatica purpurea)</p> <p>Am Hof "Spinn-Evert" ca. 30 m südlich des Hofgebäudes Beifanger Weg Nr. 27 (Selm/9/3012)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 4,75 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	138 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(17) entfällt</p> <p>(18) entfällt</p> <p>(19) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 200 m östlich des Röhrweges und ca. 125 m nordwestlich des Schlodbaches (Selm/17/360)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,05 m</p> <p style="text-align: center;">K = 12 m</p> <p>(20) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Am nordöstlichen Ufer eines Grabens, an einer Feldwegabzweigung, ca. 200 m nordöstlich des Hofes "Homann", Wörenberg 9 (Selm/18/109)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,70 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p> <p>(21) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>An einer Wegegabelung ca. 50 m südwestlich des Hofes "Homann", Wörenberg 9 (Selm/18/119)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,75 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	139 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(22) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Unmittelbar westlich des Weges "Wörenberg" ca. 100 m südlich des Hofes "Hofmann", Wörenberg 9 (Selm/18/124)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,60 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p> <p>(23) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Unmittelbar westlich des Weges "Wörenberg" ca. 125 m südlich des Hofes "Hofmann", Wörenberg 9 (Selm/18/124)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,50 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p> <p>(24) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Unmittelbar westlich des Weges "Wörenberg" ca. 170 m südlich des Hofes "Hofmann", Wörenberg 9 (Selm/18/135)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,85 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p> <p>(25) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 250 m nordöstlich des Hofes "Große-Holz" zwischen Funne und dem Weg "Buxfort" (Selm/20/35)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,70 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	140 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(26) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 70 m südlich des Hofes "Große-Holz", unmittelbar südlich der Südkirchener Straße (Selm/23/97/3)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,40 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p> <p>(27) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Im Kreuzungsbereich Buxfort/Südkirchener Straße, südlich Hof "Schulte", Südkirchener Str. 111 (Selm/15/274)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,60 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p> <p>(28) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 50 m südöstlich des Weges "Buxfort" und ca. 450 m nordöstlich von Haus "Buxfort" (Selm/30/59)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,55 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p> <p>(29) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Unmittelbar südlich des Hofes "Albers", Südkirchener Str. 142 (Selm/14/42)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,80 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	141 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(30) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 400 m nördlich des Straßenabzweigs Netteberger Straße/Am Schnippenbach (Bork/26/26)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,60 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p> <p>(31) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 130 m westlich der B 236 am Westufer eines Bachgrabens (Bork/2/10)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,75 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p> <p>(32) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Südlich der Wiesenstraße am Südrand eines Bachgrabens (Bork/2/40)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,50 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p> <p>(33) entfällt</p> <p>(34) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 250 m westlich Haus "Dahl", Im Dahler Feld, an einem Graben (Bork/89/68)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,75 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	142 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(35) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 150 m nordwestlich Haus "Dahl", Im Dahler Feld, ca. 30 m östlich des Weges (Bork/89/20)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,30 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p> <p>(36) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 100 m westlich von Haus "Dahl", Im Dahler Feld am Ostufer eines Bachgrabens ca. 15 m nördlich der Hofzufahrt (Bork/89/19)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,60 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p> <p>(37) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Im Niederungsbereich der Lippe, nordwestlich der Lippebrücke an der Waltroper Straße (Bork/76/37 u. 38)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,60 m</p> <p style="text-align: center;">K = 17 m</p> <p>(38) Silberhorn (Acer saccharinum)</p> <p>Ca. 25 m südlich der Netteberger Straße und ca. 50 m nördlich der Lünener Straße "Parkplatz Dornenkamp" (Bork/6/269)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,85 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	143 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(39) Platane (Platanus acerifolia)</p> <p>Ca. 60 m südlich der Netteberger Straße und ca. 30 m nördlich der Lünener Straße "Parkplatz Dornenkamp" (Bork/6/269)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,25 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p> <p>(40) Silberhorn (Acer saccharinum)</p> <p>Ca. 25 m südlich der Netteberger Straße und ca. 60 m nördlich der Lünener Straße "Parkplatz Dornenkamp" (Bork/6/269)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,95 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p> <p>(41) Platane (Platanus acerifolia)</p> <p>Ca. 75 m südlich der Netteberger Straße und ca. 25 m nördlich der Lünener Straße "Parkplatz Dornenkamp" (Bork/6/269)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,15 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p> <p>(42) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 200 m nordwestlich der Netteberger Straße "Bremmenkamp" (Bork/8/41)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,95 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	144 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(43) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 100 m südöstlich der Netteberger Straße unmittelbar westlich eines Weges (Bork/14/1)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,45 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p> <p>(44) Silberweide (Salix alba)</p> <p>Ca. 175 m südlich der Netteberger Straße westlich eines Weges (Bork/14/4)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 4,10 m</p> <p style="text-align: center;">K = 20 m</p> <p>(45) entfällt</p> <p>(46) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 200 m nordöstlich der Lünener Straße "Dollenkamp" (B 236) (Bork/60/28)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,75 m</p> <p style="text-align: center;">K = 10 m</p> <p>(47) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Unmittelbar westlich des Weges Summerknapp und ca. 120 m südlich der Lünener Straße (Bork/7/483)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,55 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	145 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(48) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>Ca. 120 m südlich der Ecke Sandweg/Cappenberger Damm (Bork/40/4)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,40 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p> <p>(49) Gegabelte Hain-Buche (Carpinus betulus)</p> <p>Im Kreuzungsbereich zwischen einem Wirtschaftsweg und dem Weg "Zum Birkenbaum" (Bork/53/22)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 1,60 m bzw. 1,45 m</p> <p style="text-align: center;">K = 12 m</p> <p>(50) entfällt</p> <p>(51) Blutbuche (Fagus sylvatica purpurea)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/8 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 4,66 m</p> <p style="text-align: center;">K = 24 m</p> <p>(52) Roteiche (Quercus rubra)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/8 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 4,30 m</p> <p style="text-align: center;">K = 26 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	146 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(53) Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/8 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,50 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p> <p>(54) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/3 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 4,10 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p> <p>(55) Geschlitzblättrige Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i> "Laciniata")</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/4 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 4,05 m</p> <p style="text-align: center;">K = 17 m</p> <p>(56) entfällt</p> <p>(57) Blutbuche (<i>Fagus sylvatica purpurea</i>)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/4 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 4,02 m</p> <p style="text-align: center;">K = 20 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	147 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(58) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/4 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 4,12 m</p> <p style="text-align: center;">K = 21 m</p> <p>(59) Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/4 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,84 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p> <p>(60) Roßkastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/18 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,34 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p> <p>(61) Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/18 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,06 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p> <p>(62) entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	148 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
<p>(63) Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/15 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,37 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p> <p>(64) Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/15 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,25 m</p> <p style="text-align: center;">K = 15 m</p> <p>(65) Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/15 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,63 m</p> <p style="text-align: center;">K = 27 m</p> <p>(66) entfällt</p> <p>(67) entfällt</p> <p>(68) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)</p> <p>Im Schloßpark Cappenberg (Bork/49/9 siehe Beikarte)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U=3,60 m</p> <p style="text-align: center;">K=14 m</p>		

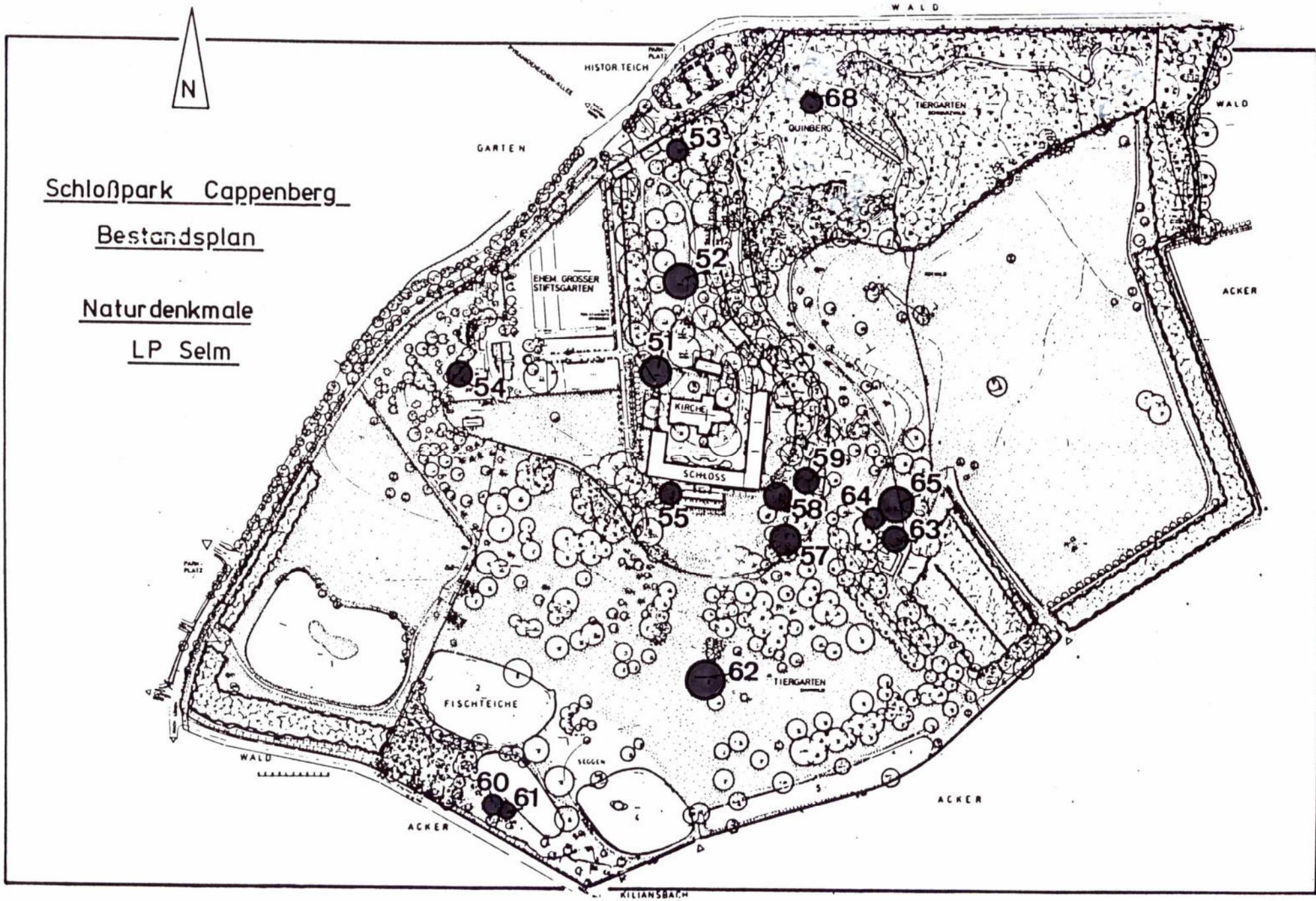


Schloßpark Cappenberg

Bestandsplan

Naturdenkmale

LP Selm



C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	150 Seite
1.4 Unterabschnitt/Ziffer	Geschützte Landschaftsbestandteile (gem. § 23 LG)	

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind unter der Ziffer 1.4.2 lfd. Nr. (1) - (125) nach ihrer Art, genauen Lage und Abgrenzung im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 beschrieben und festgesetzt.

Der Klammerzusatz bei der Festsetzung jedes einzelnen geschützten Landschaftsbestandteiles entspricht folgenden Bezeichnungen:
Gemarkung/Flur/Flurstück

Ist aus der Festsetzungskarte nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt, so gilt das fragliche Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Erläuterungen:

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter 1.4.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen". Die unter 1.4.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen" gelten für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile.

Schutzgegenstand des "Geschützten Landschaftsbestandteils" sind ein oder mehrere Teile von Natur und Landschaft.

Der Schutzzweck ist u. a. das Sicherstellen, das Erhalten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Angesprochen sind somit bestimmte Teile von Natur und Landschaft und ihr Zusammenwirken.

Durch die Festsetzung der "geschützten Landschaftsbestandteile" soll sichergestellt werden, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, z. B. die Regeneration von Pflanzen und Tieren, in bestimmten Bereichen erhalten und insbesondere von Eingriffen des Menschen durch die ausgesprochenen Rechtsverbote nachhaltig geschützt bleibt. Darüber hinaus kommt den "geschützten Landschaftsbestandteilen" als "Eckpfeiler" für eine erforderliche räumliche Vernetzung eine besondere Bedeutung zu.

Alle Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)

Erläuterungen:

Wallhecken bedürfen keiner besonderen Ausweisung als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 19-23 oder § 42 a LG. Im vorliegenden Landschaftsplan wurden dennoch die ökologisch hochwertigsten Wallhecken textlich und kartographisch aufgenommen, weil eine detaillierte Darstellung erfahrungsgemäß einen besseren Schutz gewährleistet.

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	151 Seite
1.4 Unterabschnitt/Ziffer	Geschützte Landschaftsbestandteile (gem. § 23 LG)	
<p>Für sie gelten die unter C 1.4.1 aufgeführten Verbote und Gebote. Zusätzlich ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Anlage eines beidseitigen, 3 m breiten, unbewirtschafteten Streifens, gemessen vom Fuß der Hecke. Grenzt die Wallhecke an einen Weg oder an ein Gewässer an, erfolgt die Anlage des unbewirtschafteten Streifens nur an der gegenüberliegenden Seite. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Waldes</p> <p>Für innerhalb von Waldflächen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzte Bachläufe und Kleingewässer gilt als Begrenzung ein 5 m breiter Streifen beidseitig ab Mittellinie (Bachläufe) bzw. ab Oberkante (Teiche).</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	152 Seite
1.4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten LB	
<p>(1) <u>Verbote:</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Landschaftsplanes die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.</p> <p><u>Inbesondere ist verboten:</u></p> <p>Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile ganz oder teilweise zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der Landschaftsbestandteile sowie der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht gebietsspezifisch anders geregelt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Endnutzung von Bäumen, Sträuchern, Feld- und Ufergehölzen ist nur über eine Befreiung gem. § 69 LG möglich.</p> <p style="text-align: center;">Zum Schutzbereich eines geschützten Landschaftsbestandteils gehört die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung (z.B. der Traufbereich von Hecken, eine schmale Saumzone als Pufferbereich um Teiche und entlang von Bächen und Gräben).</p> <p>(2) <u>Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ersatz abgängiger und stark geschädigter Bäume, Obstbäume oder Sträucher sowie Auffüllung von Lücken innerhalb der Bestände 2. Sukzessive Pflege der Feldgehölze und Ufergehölze, insbesondere abschnittsweises "auf den Stock setzen" alle 10 - 12 Jahre. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Ersatz und die Pflege (Gebote 1 und 2) von Gehölzen werden von der unteren Landschaftsbehörde übernommen, soweit nicht vertraglich andere Regelungen getroffen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Maßnahmen der Gewässerpflege sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Rd-Erlaß des MELF vom 26.11.84 (MBI. NW 1985 S. 4) verwiesen.</p>		

C <small>Abschnitt</small>	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	153 <small>Seite</small>
1.4.1 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten LB	
<p data-bbox="309 297 1406 360">4. Schäden oder sonstige nachteilige Veränderungen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Kreis Unna zu melden.</p> <p data-bbox="309 432 1406 533">Darüber hinaus gelten die allgemeinen Festsetzungen (Ge- und Verbote) dieses Landschaftsplanes für Landschaftsschutzgebiete auch für die geschützten Landschaftsbestandteile, soweit nicht gebietsspezifisch anders geregelt.</p> <p data-bbox="197 600 592 633">(3) <u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <p data-bbox="309 667 1406 831">Sofern bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen die Anlage von vorgelagerten Rainen oder Säumen aufgeführt ist, gelten diese geplanten Maßnahmen als Festsetzungen im Sinne des § 26 Nr. 1 Landschaftsgesetz. Für sie gelten die unter Gliederungsziffer C 4.1 festgesetzten Erhaltungs- und Pflegegerichtlinien.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	154 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(1) Teich mit angrenzendem Ufergehölz an der nördlichen Planungsgrenze (Selm/1/14, 16, 17)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Teiches.</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen Teich mit Röhrichten sowie einen Ufergehölzstreifen bestehend aus Weiden und Erlen entlang des Mühlengrabens im Nahbereich wertvoller Biotoptypen (Wald, Grünland). Der Landschaftsbestandteil stellt in diesem stark überformten Gebiet einen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Das Entfernen der standortfremden Nadelgehölze im Uferbereich mit anschließender natürlicher Entwicklung.</p> <p>2. Abflachung des Ufers an der Südwestseite.</p> <p>(2) Feuchtwiese südlich des Mühlengrabens an der L 835 (Selm/1/17, 18, 20)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der ökologisch wertvollen Feuchtwiese.</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um eine Feuchtwiese am Südrand des Mühlengrabens, eingerahmt von wertvollen Biotoptypen (Buchenwald, Eichenwald). Die Feuchtwiese stellt in diesem stark überformten Raum einen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	155 Seite
1.4.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaus- haltes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	156 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln. 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. 3. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln. <p>(3) Dreireihige Eichenallee zum Gehöft "Schulze-Osterhaus" (Selm/1/12, 13, 15)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine 3-reihige Eichenallee (Quercus robur) zwischen der Straße und dem Wirtschaftsgebäude. Aufgrund ihrer Lage und Ausprägung ist die Allee ein wesentliches, das Landschaftsbild prägendes Landschaftselement.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(4) Teich mit Ufergehölz östlich des Gehöftes "Schlütermann" (Selm/1/43)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders des Teiches als wertvollem Lebensraum für Amphibien. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	157 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen Teich mit guter Vegetationszonierung in einem Bereich, der durch eine hohe strukturelle Vielfalt gekennzeichnet ist. Der Teich ist ein wertvoller Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers 2. Den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden. <p>(5) Hecke mit 3 Eichen entlang einer Nutzungsgrenze westlich der B 236 und südlich der Tüllinghofer Straße in Selm-Ternsche (Selm/2/94) (Selm/29/121)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der 3 Eichen 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich im wesentlichen um die 3 Eichen entlang einer Nutzungsgrenze. Ihre Stammumfänge betragen 1,50 m, 1,80 m bzw. 2,50 m. Sie beleben das Landschaftsbild entlang der vielbefahrenen B 236.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	158 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(6) Landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche mit begrenzender Hecke östlich des Gehöftes "Geiping". (Selm/1/45, 86)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch Erhalt der ungenutzten Fläche und der Hecke</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine ungenutzte Fläche sowie eine artenreiche und gut strukturierte Hecke als nördliche Begrenzung. Die Fläche stellt in Kontakt zu den angrenzenden Biototypen einen hochwertigen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Durch geeignete Maßnahmen eine Verbuschung bzw. Bewaldung zu verhindern.</p> <p>2. Wiederherstellung des Teiches.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Die wirtschaftliche Nutzung der Fläche.</p> <p>(7) Steiluferbereich mit Hecken und Überhängern an der Niederterrassenkante der Stever (Selm/1/1, 124) (Selm/29/142, 159)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Schutz der Gehölzstruktur</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	159 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen wertvollen Steiluferbereich (ehemaliger Steververlauf) mit Gehölzstrukturen. Er bildet innerhalb der Ackerflur einen ökologisch wertvollen Biotop mit Vernetzungsfunktion und gliedert und belebt das Landschaftsbild.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(8) Mehrere Baumreihen und Hecken an der Niederterrassenkante der Stever (in der Festsetzungskarte mit den Buchstaben a - e bezeichnet)</p> <p>a) (Selm/4/118, 124, 125, 542, 543, 816, 819, 822, 825, 828, 832, 834) b) (Selm/4/152, 867, 868) c) (Selm/2/126) (Selm/4/744) d) (Selm/2/17, 18, 101, 104) (Selm/3/29, 30, 31) (Selm/29/37) e) (Selm/29/68, 76, 123, 154, 155, 157)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Schutz des vielfältigen Gesamtkomplexes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um mehrere artenreiche Gehölzbestände an der bis zu 2 m hohen Niederterrassenkante der Stever. Die Einzelbestände sind zwischen 75 m und 350 m lang und als niederwaldartig betriebene Hecke, Hecke mit Überhältern oder Baumreihe mit lockerer Strauchschicht ausgebildet. Sie bilden innerhalb der Ackerflur ökologisch wertvolle Kleinräume mit einer Vernetzungsfunktion und dienen ferner der Erhöhung der hier gegebenen Erholungsfunktion.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlage eines 3 m breiten Raines um die Baumreihen bzw. Hecken, gemessen ab Stamm- bzw. Heckenfuß (gem. § 26 Nr. 1 LG) 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	160 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(9) Feuchtgebiet zwischen Ternscher See und Stever (Selm/4/351)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um ein ökologisch wertvolles Feuchtgebiet, das von Binsen, Schilf, Erlengebüsch etc. bestanden ist und zahlreiche Klein- und Kleinstgewässer sowie sumpfige Stellen aufweist. Der LB bietet Lebensraum für Amphibien, Sumpf- und Wasservögel, Insekten, Mollusken etc. und ist auch Rastplatz für Zugvögel. Somit dient die Festsetzung der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Durch geeignete Maßnahmen eine weitere Verbuschung zu verhindern</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Die Umwandlung in Acker</p> <p>2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen</p> <p>3. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>4. Die Bewirtschaftung der Fläche</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	161 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(10) Baumreihe zwischen Funne und Bahnlinie in Selm-Ternsche (Selm/5/84, 552)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz der Baumreihe 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine ca. 50 m lange Baumreihe, bestehend aus fünf Eichen (<i>Quercus robur</i>) und einer Silberweide (<i>Salix alba</i>). Der LB ist von Grünland umgeben und stellt einen ökologisch wertvollen Kleinraum dar. Zudem dient die Baumreihe der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(11) Altwasserarm des Selmer Baches westlich der Kläranlage (Selm/5/213)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch den Schutz der naturnahen Tümpelkette <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Innerhalb eines Streifens Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Waldes, abgetrennt vom regulierten Lauf des Selmer Baches, erstreckt sich eine Reihe von Tümpeln, die den ehemaligen Lauf des Selmer Baches anzeigen. Die naturnahen Tümpel stellen insbesondere in der Verknüpfung mit dem Buchenbestand einen bedeutsamen Lebensraum für eine Reihe von Pflanzenarten und Kleinlebewesen dar und leisten somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	162 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die Pflege der Tümpel durch Entschlammung und Müllbeseitigung.</p> <p>(12) Allee entlang eines Grasweges südlich der Olfener Straße (Selm/5/159, 387, 458, 636)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um eine ca. 150 m lange Allee, bestehend aus ca. 45 Stieleichen und Birken unterschiedlichen Alters entlang eines Grasweges. Einschließlich dieses Grasweges und des sporadisch vorhandenen Unterwuchses stellt diese Allee eine Rückzugsfläche für viele Tierarten dar. Die Bäume dienen als markante Sing- und Answarte und als Wohn- und Nistplatz für Höhlenbrüter. In Verbindung mit den in diesem Landschaftsraum geplanten Hecken trägt diese Allee zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Baumkulisse gliedert und belebt den ausgeräumten Landschaftsraum und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(13) Kopfbaumreihe aus 6 Silberweiden westlich der Selmer Heide (Selm/6/334)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der für Kleinlebewesen wichtigen Kopfbäume</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um 6 gut erhaltene und gepflegte Silberweiden. Die Weiden bilden bedeutsame Klein- und Kleinstlebensräume für eine Vielzahl von Tierarten und gliedern und beleben das Landschaftsbild.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	163 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(14) Wallheckenkomplex in der Selmer Heide zwischen der Straße "Selmer Heide" und der Römerstraße (Selm/6/314, 608, 1675, 1677)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der umfangreichen Gehölzstruktur 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um mehrere Wallhecken, die jedoch miteinander verbunden sind und die Form (Figur) 2er Hufeisen bilden. Die Gesamtlänge der Wallhecken beträgt ca. 600 m. Die Bestände sind als Baumreihe mit lockerer Strauchschicht oder als gut strukturierte und artenreiche Hecken ausgebildet. Der gesamte Komplex stellt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen wertvolle Lebensräume dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus dienen die Gehölzstrukturen der Belebung des Landschaftsbildes. (Diese Flächen sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG)</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote und die unter Ziffer 1.4 aufgeführten zusätzlichen Gebote für Wallhecken.</p> <p>(15) Waldteich mit Ufergehölzen östlich Hof "Witthof" (Selm/3/10, 11)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Wasserfläche und der Uferbereiche <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um ein Kleingewässer innerhalb eines Mischwaldes. Das Gewässer ist rechteckig, ca. 800 m² groß und an drei Seiten von bewachsenen Erdwällen umgeben. In der Gewässermittle befindet sich eine kleine Insel mit Birkenbe-</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	164 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;">wuchs. Der LB stellt aufgrund der beschriebenen Merkmale einen bedeutsamen Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten dar. Er dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche, ferner dient er zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 2. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Teiches <p>(16) Grünlandfläche mit östlich angrenzender Hecke und einem Teich nördlich des Röhrweges (Selm/1/92, 93, 94)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Schutz des wertvollen Gesamtkomplexes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Grünlandfläche, eingerahmt von einem vielfältig strukturierten Wald, ein stehendes Kleingewässer sowie eine Hecke entlang eines Grabens. Die Grünlandfläche stellt aufgrund der Nachbarschaftsbeziehungen einen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	165 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(17) Kleinstgewässer mit Kopfbäumen nördlich Hof "Lippelt" (Selm/1/94, 95)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um ein ca. 50 m langes und 2 - 3 m breites Kleinstgewässer mit altem, schützenswertem Kopfweidenbestand (7 Stück). Im Osten und Westen grenzen Ackerflächen an den Landschaftsbestandteil. Die Südspitze des Gewässers liegt im Bereich einer Grünfläche mit angrenzendem Wald. Das Gewässer nebst Baumbestand bietet vielen Tier- und Pflanzenarten eine Erhaltungs- und Rückzugsfläche innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die Anlage eines 3 m breiten Raines an der Ostseite des Teiches zum Acker hin, gemessen ab Böschungsoberkante (gem. § 26 Nr. 1 LG)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient zur Pufferung und zum Schutz des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt gefährdenden Maßnahmen.</p> <p>2. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleinstgewässers.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	166 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(18) Grünlandfläche mit Teich und begrenzender Hecke sowie Kopfbaumreihe westlich des Hofes "Lohoff" (Selm/1/78, 79, 80, 81)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Erhalt des ökologisch bedeutsamen Gesamtkomplexes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Weide, einen mit Rörcht- und Uferflurensaum strukturierten Teich, eine artenreiche Hecke sowie eine Kopfbaumreihe inmitten intensiver Ackerkulturen. Der Biotopkomplex bietet einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten in diesem intensiv bewirtschafteten Gebiet einen Lebensraum, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die Anlage eines 3 m breiten Raines westlich der Hecke, gemessen ab Stamm- bzw. Heckenfuß (gem. § 26 Nr. 1 LG)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>2. Die Erhaltung der Geländeform bzw. des Bodenreliefs.</p> <p>3. Die Entschlammung des Teiches.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Grünland in Acker umzuwandeln</p> <p>2. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>3. Den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden</p> <p>4. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	167 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(19) Obstwiese bei Hof "Lohoff" (Selm/1/77, 78)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Obstwiese, wie sie für die Umgebung der Höfe in der münsterländischen Parklandschaft typisch ist. Der Baumbestand besteht aus ca. 50 Apfelbäumen, einem Birnbaum und einigen Pflaumenbäumen. Die Obstwiese umfaßt eine Fläche von ca. 1 ha. Im Osten grenzt eine ausgedehnte Waldfläche an den LB. Der artenreiche, ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Biotopkomplex stellt eine bedeutende Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche dar und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhaltung und Pflege der Obstwiese <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient dem Erhalt der ökologischen Vielfalt einer Landschaft, aus der Obstwiesen in den letzten Jahren immer mehr verschwunden sind, insbesondere zur Erhaltung von Lebensräumen für Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Hautflügler etc.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	168 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(20) Obstwiese bei Hof "Lütke-Volksbeck" (Selm/17/48, 229)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Obstwiese, wie sie für die Umgebung der Höfe in der münsterländischen Parklandschaft typisch ist. Der Baumbestand besteht aus ca. 20 Apfelbäumen. Die Obstwiese umfaßt eine Fläche von ca. 0,9 ha. Im Norden grenzt eine weitere Obstwiese an den LB. Der artenreiche, ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Biotopkomplex stellt eine bedeutende Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche dar und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhaltung und Pflege der Obstwiese <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient dem Erhalt der ökologischen Vielfalt einer Landschaft, aus der Obstwiesen in den letzten Jahren immer mehr verschwunden sind, insbesondere zur Erhaltung von Lebensräumen für Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Hautflügler etc.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Vervollständigung des bisherigen Bestandes an Obstbäumen <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	169 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
	<p>(21) Baumreihe westlich der Lüdinghauser Straße und nördlich des Hofes "Kertelge" (Selm/3/4-6, 20, 180)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um eine ca. 120 m lange Baumreihe, bestehend aus ca. 50 alten Stieleichen. Nach Norden grenzt Acker an, nach Süden Weideland. Diese alten Eichen bieten zwar nicht die Habitatvielfalt einer Feldhecke, stellen aber gerade als markante Sing- und Ansitzwarte, als Wohn- und Nistplatz für Höhlenbrüter und für an die Holzart Eiche gebundene Insektenarten ein Mangelhabitat dar. Die Baumreihe trägt somit zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei und dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die Anlage eines 3 m breiten Raines beidseitig der Baumreihe, gemessen ab Stammfuß (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(22) Teich mit Ufergehölz südlich des Röhrweges (Selm/3/127, 128, 228)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Teiches als Lebensraum für Amphibien 	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	170 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 700 m² großen Teich zwischen Grünland und Acker gelegen und von einem Ufergehölz eingerahmt. Der Teich ist ein wertvoller Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entfernen der Pappeln nach Hieb reife und die natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes. 2. Die Anlage eines 5 m breiten Saumes an der Südost- und Südwestseite zur Ackerfläche hin, gemessen vom Fuß des Ufergehölzes (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Beseitigung der Betonplatten am Westufer. <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers. 2. Den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden. <p>(23) Mehrere Wallhecken und Hecken beidseitig der Nordkirchener Straße (in der Festsetzungskarte mit den Buchstaben a - g gekennzeichnet)</p> <ol style="list-style-type: none"> a) (Selm/3/63, 66, 127, 182, 227, 228) b) (Selm/17/79, 211, 212, 282, 370) c) (Selm/17/79, 256, 370, 371) d) (Selm/17/79, 212, 216, 218, 219, 256) e) (Selm/17/219, 220, 360) f) (Selm/3/43, 46, 47, 52, 54, 148) g) (Selm/3/127, 128, 129) <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	171 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des artenreichen Gehölzkomplexes in seiner Vernetzungsfunktion 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um mehrere Einzelbestände zwischen 400 und 900 m Länge in einem zusammengehörigen Komplex von Wallhecken und Hecken. Die Einzelbestände sind als Baumreihe mit lockerer Strauchschicht oder als gut strukturierte und artenreiche Hecken ausgebildet. Der gesamte Komplex stellt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch wertvolle Kleinräume dar mit Vernetzungsfunktionen zwischen den naturnahen Laubwaldbeständen und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus dienen die Gehölzstrukturen der Belebung des Landschaftsbildes und Erhöhung der hier gegebenen Erholungsfunktion (Teilabschnitte sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG).</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlage eines 3 m breiten Raines um die Wallhecken bzw. Hecken, gemessen ab Stamm- bzw. Heckenfuß (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(24) Teich mit Ufergehölz südlich des Röhrweges (Selm/17/229)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Teiches als Lebensraum für Amphibien <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 750 m² großen Teich mit einer guten Vegetationszonierung (Röhricht, Uferfluren, Ufergehölzen) in unmittelbarer Randlage zu einer Weide und einem Feldgehölz. Der Teich ist ein wertvoller Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	172 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>Die Anlage eines 3 m breiten Raines an der West- bzw. Südwestseite zur Ackerfläche, gemessen ab Oberkante des Ufers bzw. ab Heckenfuß (gem. § 26 Nr. 1 LG)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers.</p> <p>(25) Feuchtgebietskomplex, bestehend aus einem Waldteich und angrenzendem Erlenbruch, ca. 350 m nördlich des Hofes "Brentrup" (Selm/17/46)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Schutz des inmitten des Waldes gelegenen Gesamtkomplexes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Innerhalb eines naturnahen Laubmischwaldbestandes liegt ein bedeutsamer Feuchtgebietskomplex, bestehend aus einem feuchten Laubwald, Erlenbruch und einem ca. 1 200 m² großen Waldteich. Dieser Komplex stellt in Verknüpfung mit dem naturnahen Laubwaldbestand einen bedeutsamen Lebensraum insbesondere für Amphibien dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Das Entfernen der nicht standortgerechten Fichten im unmittelbaren Uferbereich</p> <p>2. Die natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	173 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers.</p> <p>(26) Teich mit Ufergehölz westlich des Weges "Wörenberg" (Selm/18/98, 121)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Teiches als Lebensraum für Amphibien</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen Teich mit einer guten Vegetationszonierung (Ufergehölz mit Überhälter, Röhricht, Uferhochstaudenfluren). Der Teich stellt im Nachbereich zu naturnahen Laubwaldbeständen einen Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die Anlage eines 7 m breiten Saumes an der Südseite zur Ackerfläche, gemessen vom Stammfuß des Ufergehölzes (gem. § 26 Nr. 1 LG)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>2. Entwicklung einer Brachfläche in einer Größe von ca. 1 200 m² westlich des Teiches.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Durch die Anlage einer unbewirtschafteten Fläche soll sich eine ausgepögte Saumzone für die Tier- und Pflanzenwelt bilden.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	174 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(27) Landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche mit einem Feldgehölz und mehreren Klein- und Kleinstgewässern nördlich der Straße "Buxfort", westlich des Arenbergischen Forstes (Selm/16/64, 109, 111)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um eine Brachfläche mit einem Feldgehölz, bestehend aus 10 Stieleichen unterschiedlichen Alters und 2 Birken. Des weiteren befinden sich auf der ca. 60 x 15 m großen Fläche ein kleiner, ca. 25 m² großer Tümpel, ein ca. 5 m² großes Wasserloch, zwei ca. 3 m breite Grabenaltarme sowie ein undurchdringliches Strauchdickicht. Durch seine vielfältigen Strukturen und durch die über Hecken und Gräben gewährleistete Vernetzung mit den ökologisch hochwertigen, benachbarten Laubwaldbeständen stellt dieser LB einen bedeutsamen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten dar, vor allem für Amphibien, Vögel und Insekten. Die Fläche dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus dient sie der Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vergrößerung des Tümpels (nach Norden) 2. Die Beseitigung der jagdlichen Einrichtungen (Hochsitz, Futterstelle etc.) <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beangeln der Klein- und Kleinstgewässer. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	175 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(28) Fettweide mit Gehölzen und Tümpel zwischen Schlobbach und "Rauhe Buxter" (Selm/30/43-45, 48)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine feuchte Weidefläche am Südufer des Schlobbaches mit wertvollen, artenreichen Heckenabschnitten. Auf der kleinen östlichen Weideparzelle befindet sich am Nordrand eine gewaltige Stieleiche (auch im unteren Stammbereich mit dicken Ästen) sowie in der Südostecke ein kleiner Weidetümpel. Der LB stellt ein wichtiges Etungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für Pflanzen und Tiere dar und dient somit zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus beleben die aufgezeigten Strukturen das Landschaftsbild, stellen für den Schlobbach eine Pufferzone zu den angrenzenden Ackerflächen hin dar bzw. verbinden den Bachbereich mit dem Wald.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 3. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von Herbiziden. Im Tümpelbereich sind auch Düngemittel verboten. 4. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers 5. Das Beweiden der Uferbereiche des Tümpels (eine gesonderte Viehtränke ist vorhanden) 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	176 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(29) Lindenallee entlang der Nordkirchener Straße (Selm/17/8, 21, 27,-29, 31-35, 43, 67-69, 87, 329-331, 359-361, 363) (Selm/18/11, 13, 32, 63-78, 80, 81, 83, 212, 223-225) (Selm/19/2, 21, 22, 26, 175, 449)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG</p> <p>1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Allee, bestehend aus ca. 130 Winterlinden unterschiedlichen Alters. In ihrem ca. 1 300 m langen Verlauf weist die Allee einige Lücken auf. Sie erfüllt in diesem Raum eine wesentliche Funktion zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Das Ersetzen fehlender Bäume.</p> <p>(30) 3 Kleingewässer mit angrenzenden Gehölzstrukturen nördlich des Freibades Selm (Selm/18/38, 46, 57, 61, 62, 183)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Schutz der isolierten Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um drei Kleingewässer inmitten der ausgeräumten Feldflur mit erheblich variierender Ausprägung bzw. Ausstattung. Die Teiche sind besonders wertvoll für Amphibien und leisten somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	177 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entfernen der Pappeln bei Hiebreife und natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes 2. Die Anlage eines 3 m breiten Raines hin zur Ackerfläche, gemessen von der Oberkante des Ufers bzw. vom Gehölzfuß (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(31) Fettweide mit begrenzender bzw. angrenzender Baumreihe (Kopfbaumreihe) sowie Teich mit umgebendem Ufergehölz westlich des Weges "Wörenberg" (Selm/18/86, 94, 122, 125, 126, 128, 134, 186, 189)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des isolierten Biotopkomplexes und seiner Funktion als Inselbiotop <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen Biotopkomplex bestehend aus einer Weide mit nördlich begrenzender und südlich angrenzender Baumreihe (z. T. als Kopfbaumreihe) sowie einen Teich mit umgebendem Ufergehölz. Inmitten der intensiven Ackerkulturen sowie in Kontakt zu angrenzenden wertvollen Biotoptypen stellt der Bestandteil einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten dar, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	178 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers 3. Den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden 4. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln <p>(32) Obstwiese bei "Haus Buxfort" nördlich der Funne (Selm/30/13-16, 18, 55)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine ökologisch wertvolle Obstwiese am Nordufer der Funne. Als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten stellt der LB ein wichtiges Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet dar und dient somit der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhaltung und Pflege der Obstwiese <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Erhaltung eines ökologisch wertvollen Lebensraumes in einer ansonsten stark ausgeräumten und intensiv genutzten Landschaft, insbesondere eines Rückzugsgebietes für Bilche, Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel, Schmetterlinge, Käfer, Hautflügler etc.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 3. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	179 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(33) Feuchtes Grünland östlich Haus "Buxfort" (Selm/30/18, 20)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine ca. 1 ha große Grünlandfläche, unmittelbar nördlich an die Funne angrenzend. Der Standort ist z. T. feucht, z. T. mäßig naß. Das feuchte Grünland bietet bestimmten Amphibienarten ein Sommerquartier bei ihren Hin- und Rückwanderungen zum Laichgewässer. In dieser Eigenschaft leistet dieser LB einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Grünland in Acker umzuwandeln.</p> <p>2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen</p> <p>(34) Teich und Feldgehölze östlich Haus "Buxfort" (Bork/30/25, 39, 59-62)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 1500 m² großen Teich und ein Feldgehölz mit relativ jungem Bestand. Die gesamte Fläche stellt für Amphibien und Libellen sowie für viele andere Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum dar und dient diesem als Rückzugsfläche. Somit leistet dieser LB einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	180 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entfernen der standortfremden Nadelgehölze. 2. Die natürliche Entwicklung der Uferbereiche. 3. Das Entfernen der Autoreifen im Uferbereich. 4. Das Abflachen des nordwestlichen Ufers. 5. Die Vervollständigung und Abrundung des Feldgehölzes durch das Anpflanzen einiger einheimischer und standortgerechter Laubgehölze <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Teiches. <p>(35) Feuchtbrache mit Teich südlich "Haus Buxfort" (Selm/15/118) (Selm/30/11)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des Gesamtlebensraumes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 60 m² großen Teich mit einer entsprechenden Vegetationszonierung und angrenzender Feuchtwiese/Grünlandbrache. Der Teich ist ein wertvoller Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten, steht im Zusammenhang mit nahegelegenen Teichen und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	181 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die Entschlammung des Teiches</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Die landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtbrache.</p> <p>(36) Teich mit Ufergehölz südlich der Funne und südöstlich "Haus Buxfort" (Selm/15/2, 15/2, 138, 156, 207)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des Teiches als Lebensraum für Amphibien</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen kleinen, periodisch wasserführenden Tümpel (ca. 80 m²) am Ostrand eines Pappelgehölzes mit Röhrichtzone und Ufergehölz. Der Teich ist ein wertvoller Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten, steht im Zusammenhang mit nahegelegenen Teichen und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die Anlage eines 7 m breiten Saumes um den Teich, gemessen von der derzeitigen Bewirtschaftungsgrenze (gem. § 26 Nr. 1 LG)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>2. Die Entschlammung des Teiches.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	182 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(37) Feuchtwiese, Weiden, Tümpel und Hecken im Waldgebiet "Spinnloh" (Selm/15/82, 119)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des zwischen Waldgebieten gelegenen Grünlandkomplexes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Feuchtwiese bzw. Weide mit begrenzenden Hecken sowie Tümpel in Randlage zu einem naturnahen Laubmischwald. Durch ihre Struktur und Nachbarschaftsbeziehungen stellen die v. g. Landschaftsteile einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten dar, stabilisieren den gesamten Biotopkomplex, dienen als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leisten somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Das Grünland in Acker umzuwandeln. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen Das Anwenden oder Lagern von Pflanzenschutzmitteln sowie von Gülle, Klärschlamm etc. Das Düngen, Kälken und Beangeln der Kleingewässer Das Verändern der Oberflächengestalt Das Beweiden der Uferbereiche 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	183 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(38) Alte Bachschlinge nördlich des Hofes "Spinne" (Selm/15/29)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders durch den Erhalt der landschaftlich seltenen Struktur "Alte Bachschlinge"</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine periodisch feuchte, alte Bachschlinge mit Ufergehölzen (Erlen, Brachweiden). Der Biotopkomplex ist ein wertvoller Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bei der Bachschlinge handelt es sich um ein seltenes geowissenschaftliches Objekt.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die Anlage eines 7 m breiten Saumes nördlich der Bachschlinge, gemessen ab der Oberkante (gem. § 26 Nr. 1 LG)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(39) Funneniederung mit angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen nördlich der Südkirchener Straße (Selm/14/83-87) (Selm/15/35, 36, 39, 40, 43, 44-55, 160, 216, 258)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders durch den Schutz des Überschwemmungsbereiches der naturnahen Funne</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	184 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 1 000 m langen, naturnahen Abschnitt der Funne mit ihrem Überschwemmungsbereich. Aufgrund des naturnahen Zustandes des Bachlaufes mit Uferabbrüchen und Stillwasserbereichen, des vielfältigen und gut ausgeprägten Uferbewuchs und der angrenzenden Grünlandflächen sowie deren Gehölzbeständen stellt dieser Landschaftsbestandteil einen Lebens- bzw. Teillebensraum für eine Vielzahl von Amphibien, Vögeln, Schmetterlingen und Wasserinsekten mit einem hohen Wert dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus beleben die aufgezeigten Strukturen das Landschaftsbild und dienen der Erhöhung der hier gegebenen Erholungsfunktion.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlage eines 7 m breiten Saumes am westlichen Bachabschnitt hin zur Ackerfläche, gemessen ab Oberkante des Ufers (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln <p>(40) Hegebachniederung mit angrenzenden Feuchtwiesen und Gehölzstrukturen zwischen der Badenstraße und dem Ondruper Weg (Selm/22/2-4, 7-20, 29, 33-36, 38, 42, 45-47, 62, 72-74, 77-84) (Selm/23/93, 94, 96-98, 100, 101, 191-195)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Schutz der ökologisch wertvollen Verbundachse "Hegebachniederung" 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	185 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um den gut gegliederten Talbereich des auf weiten Strecken in natürlichem Bachbett fließenden Hegebaches mit vielfältigem und gut ausgeprägtem Uferbewuchs. Angrenzend liegen kleinere Feuchtwiesen und Weiden sowie artenreiche und gut strukturierte Gehölzbestände und mehrere Kleingewässer. Diese ökologisch noch hochwertige Bachsaum-Struktur durchquert als Lebensader intensiv genutzte Acker-Flächen der Funne-Niederung und grenzt an den ökologischen Verbundraum Spinnloh an. Die Vielfalt der Strukturen dieses Landschaftsbestandteiles stellen einen Lebens- und Teillebensraum vor allem für Amphibien, Vögel, Schmetterlinge und Wasserinsekten mit einem hohen Wert dar und leisten somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus beleben die aufgezeigten Strukturen das Landschaftsbild und dienen der Erhöhung der hier gegebenen Erholungsfunktion.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entfernen der Pappeln bei Hiebreife und die natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 3. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln 4. Das Verändern der Oberflächengestalt. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	186 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(41) Kopfbaumreihe und -gruppe mit anderen Heckengehölzen zwischen der Werner- und Ondruper Straße (beide Strukturen sind in der Festsetzungskarte mit den Buchstaben a) und b) gekennzeichnet)</p> <p>a) (Selm/23/113) b) (Selm/13/10) (Selm/23/103-107, 113)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Schutz der für Insekten und Vögel wertvollen Kopfbäume 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um eine Baumreihe und -gruppe aus 9 Kopfbäumen (starkes Baumholz und höhlenreich) sowie anderen Baum- und Straucharten im Weidegrünland bzw. am Wegesrand. Die Baumreihe bildet innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche ökologisch wertvolle Kleinlebensräume und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus dienen die Gehölzstrukturen der Belebung des Landschaftsbildes und der Erhöhung der Erholungsfunktion.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(41c) Landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche mit einzelnen Stieleichen östlich der Werner Straße (Selm/23/141)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des für Insekten wertvollen Brachlandes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um ein ungenutztes Brachland mit einigen östlich stehenden Stieleichen unterschiedlichen Alters. Der LB befindet sich im Bereich einer Abgrabung. Das Brachland mit den Stieleichen bietet einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet einen Lebensraum, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Außerdem dient es der Vernetzung des "Raumes Zechenbusch" mit dem LSG Nr. 3.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	187 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Auffüllen der Fläche 2. Die Ablagerung von Müll und Pflanzenresten <p>(42) Feldgehölz und Teich auf der Trasse einer ehemaligen Zechenbahn nördlich der Werner Straße (Selm/13/39, 40, 49, 125, 127) (Selm/14/177, 180, 182, 183, 184, 192-198, 200, 208-212)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch den Erhalt der Gehölzstruktur <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um ein Feldgehölz aus Birken und Eichen sowie einen Teich inmitten intensiver Ackerkulturen. Die Struktur bildet ökologische Kleinlebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt und ist als bedeutsames Vernetzungselement anzusprechen. Darüber hinaus trägt die Struktur zur Belebung des Landschaftsbildes bei.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Müllbeseitigung 2. Die Anlage eines 3 m breiten Raines an der Westseite des LB zum Acker hin, gemessen ab Stammfuß (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	188 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(43) entfällt</p> <p>(44) Mehrere Baumreihen, Wallhecken und Hecken in Westerfelde (in der Festsetzungskarte mit den Buchstaben a - f gekennzeichnet) (Selm/13/50-52) (Selm/14/112, 113, 115, 117-124, 127, 152, 153, 155, 156, 164-166, 254, 255) (Bork/23/13, 15, 39)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des artenreichen Gehölzkomplexes in seiner Vernetzungsfunktion 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um mehrere Einzelbestände zwischen 100 und 1100 m Länge in einem zusammengehörigen Komplex von Baumreihen und Hecken. Die Einzelbestände sind als Baumreihe mit lockerer Strauchschicht oder als gut strukturierte und artenreiche Hecken ausgebildet. Der gesamte Komplex stellt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch wertvolle Kleinräume dar mit Vernetzungsfunktionen zwischen den naturnahen Laubwaldbeständen und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus dienen die Gehölzstrukturen der Belebung des Landschaftsbildes und Erhöhung der hier gegebenen Erholungsfunktion (Teilabschnitte sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG).</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlage eines 3 m breiten Raines um die Baureihen bzw. Hecken, gemessen vom Fuß der Hecke (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zu Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	189 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(45) Teich mit Ufervegetation südöstlich der Straße Westerfelde (Selm/14/111)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Teiches als Lebensraum für Amphibien und Libellen</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 1 400 m² großen Teich mit entsprechender Ufervegetation (Röhricht, Uferhochstaudenfluren), zwischen Grünland und Acker gelegen. Der Teich ist, vor allen Dingen in Kontakt mit den anderen, kleineren Teichen in diesem Landschaftsraum, ein wertvoller Lebensraum für Amphibien, Libellen und andere Tierarten.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die natürliche Entwicklung der Uferbereiche.</p> <p>(46) Heckenstrukturen und Kleingewässer östlich des Hofes "Schwenken" (Selm/14/91, 92, 97-102)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für Amphibien, Vögel und andere Tierarten</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen Teich und um einen insgesamt ca. 600 m langen, artenreichen Heckenkomplex in nahezu ausgeräumter Feldflur. Die Hecke bildet ökologisch wertvolle Klein- und Kleinsträume mit einer Vernetzungsfunktion. Der Teich mit seiner Ufervegetation stellt einen bedeutenden Lebensraum für Amphibien, Libellen und andere Tierarten dar. Somit tragen diese Strukturen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei und gliedern und beleben das Landschaftsbild.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	190 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die Anlage eines 3 m breiten Raines um den Teich und beidseitig der Hecken, gemessen ab Heckenfuß bzw. ab Fuß des Ufergehölzes (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Das Düngen, Kälken und Beangeln des Teichs. <p>(47) Mergelgrube südlich der Südkirchener Straße in Selm-Westerfelde (Selm/14/75, 91)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine ehemalige Mergelgrube, die jetzt brachliegt und stark vernäßt ist. Sie bietet vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Rückzugsmöglichkeit und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Durch geeignete Maßnahmen die Verbuschung zu verhindern, zumindest im mittleren Bereich der Mergelgrube. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	191 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Veränderung der Geländeform. 2. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln. 3. Die landwirtschaftliche Nutzung. 4. Die Aufforstung. <p>(48) Bachabschnitt mit begleitender Hartholzaue südlich der Industriestraße (Selm/11/8, 11, 33, 35, 36, 59)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der naturnahen Bachaue <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen kleinen Abschnitt einer naturnahen Bachaue mit mäandrierendem Bachlauf und begleitender Hartholzaue (zu beiden Seiten ein ca. 40-jähriger Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald mit dichter Strauch- und Krautschicht). Der Biotopkomplex stellt u. a. in der Verknüpfung mit dem südlich angrenzenden Waldbestand einen bedeutsamen Lebensraum für eine Reihe von Pflanzenarten und Kleinlebewesen dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(49) Hecke mit Kopfbäumen östlich des Weges "Auf der Dinkel" (Bork/23/23, 25)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders durch den Erhalt der Kopfbäume als Lebensraum für Insekten und Höhlenbrüter 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	192 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um 13 Kopfweiden aus mittlerem und starkem Baumholz sowie eine Weißdornhecke. Die Struktur bildet innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch wertvolle Klein- und Kleinsträume mit einer Vernetzungsfunktion und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus beleben die Strukturen das Landschaftsbild und dienen der Erhöhung der hier gegebenen Erholungsfunktion.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(50) Weide mit angrenzendem Bachlauf und Ufergehölzstreifen östlich des Weges "Auf der Dinkel" (Bork/25/103)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Erhalt des großflächigen Gesamtkomplexes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Weide mit angrenzendem Bachlauf und ein ca. 10 m breites, vielschichtiges Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Hartholz- aue sowie ältere Baumweiden mit dichtem, artenreichen Mantelgebüsch und Kraut- teppich. Aufgrund der naturnahen Ausstattung und dem Kontakt zu angrenzenden naturnahen Waldgesellschaften zeigt sich hier ein Lebensraum, der als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche den Gesamttraum stabilisiert und einen bedeut- samen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes leistet.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	193 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(51) Feuchtwiesen, Brachstreifen und Grünlandflächen mit Teichen und angrenzenden Gehölzstrukturen südlich und nördlich der Werner Straße (die einzelnen Flächen des Gesamtkomplexes sind mit den Buchstaben a) - d) gekennzeichnet) (Bork/24/13, 30, 31, 41, 42, 46, 48) (Bork/25/7, 8, 9, 15, 16, 17, 95, 97)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders durch den Erhalt des großflächigen, ökologisch wertvollen Grünlandkomplexes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen Grünland- bzw. Feuchtwiesenkomplex (eine große zusammenhängende und mehrere Kleinstparzellen). Bedingt durch die Ausstattung u. a. mit Teichen, Heckenstreifen (gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile), Kopfbaumreihen und dem Kontakt zu naturnahen Waldgesellschaften zeigt sich hier ein vielschichtiger und artenreicher Lebensraum mit einem hohen Wert. Der Komplex dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche, stabilisiert den gesamten Raum und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 3. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	194 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(52) Hagebachniederung mit angrenzender Feuchtwiese, unbewirtschafteter Fläche, Teich und Gehölzstrukturen südlich der Werner Straße (Bork/25/41, 43, 89, 90, 91, 102) (Bork/26/2) (Bork/31/2, 5, 26, 30, 72, 76)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders durch den Schutz der vielfältigen Strukturen in der Hagebachniederung 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um den Bachlauf des Hagebaches mit naturnah ausgebildeten Bachbettstrukturen (Steilwände, wechselnde Fließstrecken, Sandbänke usw.), bachbegleitendem Ufergehölz sowie einer Feuchtwiese und unbewirtschafteter Fläche mit Teich. Der Bach wird gesäumt von einem Feldgehölz aus Eiche, Hainbuche und Birke mit guter Waldrandausbildung und einem ca. 50 m breiten Pappelbestand sowie kleinerem Eichenbestand. Der Biotopkomplex hat in dem biologisch hochwertigen Raum "Spinnloh" eine bedeutsame Vernetzungsfunktion, trägt zur Stabilisierung desselbigen bei und leistet einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus beleben die aufgezeigten Strukturen das Landschaftsbild und dienen der Erhöhung der hier gegebenen Erholungsfunktion.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 3. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln 4. Die wirtschaftliche Nutzung der Fläche südlich des Hofes Holtebrink. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	195 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(53) Hecke und Tümpel mit Ufergehölz östlich der Werner Straße (Bork/24/44)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders durch den Schutz des artenreichen Teichkomplexes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 60 m² großen Tümpel an der Nutzungsgrenze zwischen Grün- und Ackerland mit wenig offener Wasserfläche. Es dominiert ein dichtes und artenreiches Rohrkolbenröhricht. Das Ufer wird durch eine Ruderalvegetation gesäumt. Die südöstliche Abgrenzung wird durch eine ca. 7 m breite Hecke gebildet. Der Komplex ist ein wertvoller Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die Anlage eines 3 m breiten Raines beidseitig des Tümpels, gemessen ab der Nutzungsgrenze (gem. § 26 Nr. 1 LG) Die Entschlammung des Tümpels. Die Vergrößerung des Tümpels. <p>(54) Grünland mit begrenzendem Ufergehölz und Tümpel ca. 250 m nordwestlich Hof "Hügemann" (Bork/34/8-11)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für Amphibien und andere Tierarten 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	196 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 60 m² großen, am Waldrand gelegenen Tümpel mit Flachuferzonen und breitem Verlandungssaum in einer Weidenparzelle. Neben zahlreichen Röhrichtpflanzen dominieren Flatterbinsenrasen, am höheren Ufer Brombeersträucher. Der Biotopkomplex ist im Kontakt zu dem naturnahen Laubwaldbestand ein wertvoller Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Entschlammung des Teiches 2. Die Anlage eines 3 m breiten Raines südlich des Grabens zur Akkerfläche hin, gemessen ab der Oberkante bzw. ab Stammfuß des Ufergehölzes (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln <p>(55) Grünland mit Heckenstrukturen, Kleinstgewässern und Einzelbäumen westlich der Cappenberger Straße unmittelbar an der Kreisgrenze (Selm/35/11, 12, 15-18)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Grünlandfläche in Hanglage mit einem Feldgehölz und Einzelbäumen. Innerhalb des Feldgehölzes befinden sich einige temporär wasserführenden Tümpel. Die Südostbegrenzung des LB wird gebildet durch eine artenreiche Hecke mit Überhängern entlang der Hangkante. Die Hangkante hat eine Höhe von ca. 2 m. Die nordwestliche Grenze wird gebildet durch einen Graben. Der Biotopkomplex bildet, auch durch seine Nachbarschaftsbesiedlung zu dem nordöstlichen Wäldchen, einen bedeutsamen Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Durch ihre Lage inmitten großer Ackerflächen beleben und gliedern die genannten Strukturen das Landschaftsbild.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	197 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entfernen der standortfremden Nadelgehölze <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln. 2. Die Veränderung des Kleinreliefs. <p>(56) Bachaue mit angrenzenden Gehölzstrukturen westlich des Hofes "Schulze-Geiping" (Bork/33/11) (Bork/34/14, 18, 19) (Bork/36/1, 2, 4-6, 19-22, 26, 29)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Erhalt der naturnah ausgestatteten Bachaue 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine naturnahe Bachaue mit natürlich mäandrierendem Bachlauf und gut ausgebildeten Bachbettstrukturen (Steilufer, unterschiedliche Fließstrecken). Der Bachlauf bildet zusammen mit dem Ufergehölz, der Kopfbaumreihe und den kleineren Feldgehölzen (Erlen, Eichen, Weiden) einen vielschichtigen und artenreichen Biotopkomplex mit einer bedeutsamen Vernetzungsfunktion und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus beleben die Strukturen das Landschaftsbild und dienen der Erhöhung der hier gegebenen Erholungsfunktion.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	198 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>Das Entfernen der Pappelbestände bei Hiebreife und die natürliche Entwicklung eines Ufergehölzsaumes.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der naturnahen Ausstattung der Bachaue.</p> <p>(57) Graben mit Gehölzstrukturen und Teich beim Hof "Schulze-Geiping" (Bork/36/4, 27)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen Graben mit vielfältigen Ufergehölzen und um einen extensiv genutzten Fischteich mit guter Verlandungsvegetation. Der LB ist ein wertvoller Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Das Entfernen der Pappeln bei Hiebreife.</p> <p>2. Die Anlage eines 3 m breiten Raines entlang der Südseite der Struktur (gem. § 26 Nr. 1 LG).</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	199 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(58) Gehölzgruppe westlich des Naturschutzgebietes "Netteberge" (Bork/12/2, 3)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um eine ausgeprägte Gehölzgruppe (Eichen, Weiden) aus starkem Baumholz mit ausgeprägten Säumen inmitten intensiver Ackerkulturen. Die Struktur stellt ökologisch bedeutsame Klein- und Kleinsträume dar und stärkt die Vernetzungsfunktion zwischen dem Naturschutzgebiet und dem nördlich gelegenen naturnahen Laubwaldbestand. Darüber hinaus gliedert die Struktur das Landschaftsbild für die hier angezeigte lokale Erholungsfunktion.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(59) Kleingewässer unmittelbar östlich Haus "Berge" (Bork/12/12)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 600 m² großen Teich mit noch recht jungem Ufergehölz. Der Teich stellt für Amphibien und andere Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum dar und dient diesen als Rückzugsfläche. Der LB leistet vor allem auch durch seinen Kontakt zum Paßbach einen bedeutenden Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	200 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers.</p> <p>(60) Feuchtwiese bzw. Weide nördlich der Netteberger Straße (Bork/27/14) (Bork/29/8, 9)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Erhalt des immer seltener werdenden Biotoptypes "Feuchtwiese"</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um eine Feuchtwiesenzone mit einem ca. 35 m² großen Teich mit Flachuferzonen, guter Verlandungsvegetation und einzelnen Weidengebüschen. Der Landschaftsbestandteil ist inmitten intensiver Ackerkulturen ein wertvoller Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Grünland in Acker umzuwandeln</p> <p>2. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen</p> <p>3. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	201 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(61) Grünland mit Teich und begrenzenden Heckenstrukturen nördlich der Netteberger Straße (Bork/26/33, 34) (Bork/29/9-12)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für Amphibien, Vögel und andere Tierarten 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine knapp 1,5 ha große Grünlandfläche mit begrenzenden, artenreichen Hecken und einem 80 m² großen Kleingewässer mit entsprechendem Uferbewuchs. Der Landschaftsbestandteil ist inmitten intensiver Ackerkulturen ein wertvoller Lebensraum für Amphibien, Vögel und andere Tierarten, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Heckenstrukturen beleben das Landschaftsbild in einem relativ stark ausgeräumten Landschaftsraum.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln. 2. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln. 3. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers. <p>(62) Grünlandkomplex mit Bachlauf, Heckenstrukturen und Baumgruppen westlich der Werner Straße und nördlich der Netteberger Straße (Bork/31/5, 31, 35, 50, 71-73, 75-78, 86, 87)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	202 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen Grünlandkomplex mit einem Bachlauf, verschiedenen Heckenstrukturen sowie mit eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen. Die westliche Begrenzung wird von einer Wallhecke gebildet. Durch seine Lage und den Kontakt zu der ökologisch hochwertigen Hegebachniederung mit ihren ausgedehnten Gehölzstrukturen, Feuchtwiesen und Brachen stellt dieser Grünlandkomplex eine deutliche Wertsteigerung für die Tier- und Pflanzenwelt dar und leistet somit einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Die aufgezeigten Strukturen haben den Charakter der Münsterländer Parklandschaft und beleben das Landschaftsbild.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Anpflanzen einiger weniger Einzelbäume und Baumgruppen. <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln. 2. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln. <p>(63) Bachtal mit Hartholzaue zu beiden Seiten der Werner Straße (beide Strukturen sind in der Festsetzungskarte mit den Buchstaben a) und b) gekennzeichnet) (Bork/32/41, 74, 75, 90) (Bork/38/5, 45, 46, 81, 83)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch Erhalt der gut ausgebildeten Bachaue <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um ein durch die Werner Straße geteiltes Bachtal in unmittelbarem Nahbereich zu naturnahen Laubwaldbeständen (Buchenwald). Die Bachtäler führen periodisch bzw. ständig Wasser und haben eine gut ausgebildete Hartholzaue. Durch den Kontakt zum angrenzenden Buchenwald stellt der LB einen bedeutsamen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	203 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(64) Bachaue bei Hof "Schuermann" südlich der Werner Straße (Bork/38/55, 87)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Erhalt der gut strukturierten Bachaue <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine naturnahe Bachaue mit einer guten Ausbildung von Flach- und Steilufern, Sandbänken sowie einer fragmentarisch ausgebildeten Hartholzaue. Die Bachaue stellt in Kontakt zum angrenzenden naturnahen Laubmischwaldbestand einen bedeutsamen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die Beseitigung von Müll Die Ergänzung der Hartholzaue <p>(65) Allee zum Hof "Schulze-Wischeler" westlich des Cappenberger Dammes (Bork/38/55, 85)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch den Erhalt der optisch ansprechenden Eichenallee <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Eichenallee (Quercus robur) zwischen dem Cappenberger Damm und den Hofgebäuden. Aufgrund ihrer Lage und Ausprägung ist die Allee ein wesentliches, das Landschaftsbild prägendes Landschaftselement.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	204 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(66) Hecke östlich des Cappenberger Dammes (Bork/39/5, 6, 7, 11, 13, 30)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt einer artenreichen Heckenstruktur 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 400 m langen und artenreichen Heckenabschnitt in der offenen Feldflur. Die Hecke bildet in der Ackerflur ökologisch wertvolle Klein- und Kleinsträume mit einer Vernetzungsfunktion, belebt das Landschaftsbild und dient damit der Erhöhung der hier aufgezeigten Erholungsfunktion.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(67) Mehrere Feuchtwiesen und Grünlandflächen mit Teichen, Hecken und Ufergehölzen zu beiden Seiten der "Alten Zechenbahn" (die Einzelflächen des Gesamtkomplexes sind in der Festsetzungskarte mit den Buchstaben a) - f) gekennzeichnet)</p> <ol style="list-style-type: none"> a) (Selm/9/325, 326) b) (Selm/9/284, 286, 287, 290) c) (Selm/8/48, 49) (Selm/9/288, 289) d) (Selm/8/46) e) (Bork/1/5, 6) f) (Bork/1/17-19, 56) <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des struktur- und artenreichen Gesamtkomplexes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um mehrere Feuchtwiesen bzw. Grünlandflächen, begrenzte Ufergehölze sowie Hecken und stehende Kleingewässer zu beiden Seiten der ehemaligen Zechenbahntrasse. In diesem Raum, in dem eine große Zahl hochgradig wertvoller Flächen liegen, sind insbesondere die aufgezählten Strukturen von</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	205 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"> besonderer ökologischer Wertigkeit und stellen einen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar. Darüber hinaus tragen die Strukturen u. a. zur Belebung des Landschaftsbildes bei und dienen der Erhöhung der hier gegebenen lokalen Erholungsfunktion. </p> <p> <u>Gebote und Verbote:</u> </p> <p> Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote. </p> <p> <u>Zusätzlich ist verboten:</u> </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 3. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln <p> (68) Baumreihe vor Hof "Peters" östlich der B 236 (Bork/9/1, 151, 152) </p> <p> <u>Schutzzweck:</u> </p> <p> Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes in Straßennähe <p style="text-align: center;"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p style="text-align: center;"> Bei dem LB handelt es sich um eine Baumreihe aus 6 ca. 300-jährigen Eichen vor dem Hofgebäude direkt am Straßenrand. Aufgrund ihrer Lage und Ausprägung ist die Baumreihe ein wesentliches, das Landschaftsbild prägendes Landschaftselement. </p> <p> <u>Gebote und Verbote:</u> </p> <p> Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote. </p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	206 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(69) Grünlandfläche mit südlich begrenzender Baumreihe westlich der Luisenstraße (Bork/10/17, 18)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des Grünlandbereiches</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen Grünlandbereich mit einer südlich begrenzenden Baumreihe. Die Parzelle nebst Baumreihe bietet einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet einen Lebensraum, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Grünland in Acker umzuwandeln</p> <p>2. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>(70) Hecke südöstlich Hof "Peters" (Bork/9/7, 9, 13, 111, 130)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt einer Vernetzungsstruktur</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Struktur bildet innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch wertvolle Klein- und Kleinsträume mit einer Vernetzungsfunktion und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Strukturen bestimmen in diesem Teil das Landschaftsbild östlich der B 236 wesentlich.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	207 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(71) Brachgelände bzw. Grünlandbereich mit Teich und Gehölzstrukturen südlich der Netteberger Straße (Bork/8/85, 91, 96, 97) (Bork/14/50-52)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz des vielfältigen, großflächigen Grünlandkomplexes <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen größeren Brach- und Grünlandbereich im Muldental des Passbaches. In der Fläche liegt ein Teich mit Schwadenröhricht und Uferfluren an den Flachufern. Verstreut liegen einzelne Weidengebüsche und Erlensansammlungen. Der Landschaftsbestandteil stellt aufgrund der beschriebenen Merkmale einen bedeutsamen Lebensraum für Amphibien und andere Tierarten dar, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die Müllbeseitigung <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Das Grünland in Acker umzuwandeln Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln Das Beweiden der Uferbereiche Die wirtschaftliche Nutzung der Brachfläche Das Mähen der Brachfläche mit Ausnahme von Pflegeschnitten alle 3-5 Jahre. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	208 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(72) Grünlandfläche mit Teich, Hecke und Kopfweiden im "Grundfeld" (Bork/18/8, 20, 70)</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des ökologisch wertvollen Gesamtkomplexes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Grünlandfläche mit einem Teich auf einem leicht nach Süden geneigten Kreidesandmergelhang. Am Südrand dieser Grünlandfläche befindet sich eine Hecke mit Überhältern aus Pappeln und Erle und eine Baumgruppe aus 5 starken Kopfweiden (Silberweiden). Die Struktur stellt inmitten eines stark landwirtschaftlich geprägten Raumes einen bedeutsamen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Grünland in Acker umzuwandeln</p> <p>2. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Teiches</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	209 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(73) Grünland südlich der Straße "Am Schnippenbach" (Bork/17/5, 43, 44)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine ca. 3 Morgen große Grünlandfläche unmittelbar südlich eines Laubwäldchens. Durch seine Lage und den Kontakt zu dem ökologisch hochwertigen Laubwäldchen dient diese Fläche als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche für viele Tierarten und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Grünland in Acker umzuwandeln.</p> <p>2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen.</p> <p>(74) entfällt</p> <p>(75) Hecke im "Kuhkamp" südöstlich der Ortslage Selm-Bork (Bork/6/150, 152, 165, 522) (Bork/68/1) (Bork/69/22, 377)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz der in der Naturlandschaft immer seltener werdenden Heckenstruktur in Siedlungsrandnähe</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	210 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine niederwaldartig genutzte 5 m breite und artenreiche Hecke inmitten intensiver Ackerkulturen. Die Hecke bildet ökologisch wertvolle Klein- und Kleinströme mit einer bedeutsamen Vernetzungsfunktion und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus dient die Struktur der Belebung des Landschaftsbildes. Die Trasse der L 809 (n) schneidet die Hecke im südlichen und nördlichen Bereich.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(76) Tümpel im "Kuhkamp" (Bork/68/1, 2)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz des Lebensraumes "Tümpel" <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen Tümpelbereich inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen mit einem angrenzenden Weidengebüsch. Der Bereich bietet einer Vielzahl von Bewohnern einen Lebensraum und leistet somit einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlage eines 7 m breiten Saumes um den Tümpel, gemessen von der derzeitigen Bewirtschaftungsgrenze (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	211 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(77) Obstwiese mit Hecken südlich der Lünener Straße "Auf dem Hahnen" (Bork/64/108)</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um eine alte Obstwiese in Ortsrandlage. Die Fläche wird dreiseitig von einer dichten Weißdornhecke eingegrenzt. In Ortsnähe gelegen stellt der LB ein wichtiges Rückzugs-, Erhaltungs- und Ausbreitungsgebiet dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Biotoptyp "Obstwiese" bietet darüber hinaus einen besonders wertvollen Lebensraum für eine sehr artenreiche Lebensgemeinschaft, u.a. für Höhlenbrüter und Insekten. Außerdem leistet der LB einen Beitrag zur Belebung und Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>Zusätzlich ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pflege und Entwicklung der Obstwiese sowie Ergänzung des Obstbaumbestandes. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der derzeitige Bestand ist leicht überaltert und pflege- und ergänzungsbedürftig. Die Maßnahme dient der Erhöhung der ökologischen Vielfalt in einer Landschaft, aus der die Obstwiesen in den letzten Jahren immer mehr verschwunden sind, insbesondere zur Erhaltung von Lebensräumen für Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Hautflügler etc.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Anwenden von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. 2. Das Grünland in Acker umzuwandeln. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	212 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(78) Grünlandfläche mit Hecke südlich der Straße "Zum Wegebild" (Bork/60/26, 27)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz der Grünlandfläche als Trittsteinbiotop</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine kleine feuchte Grünlandfläche, die durch eine niederwaldartig genutzte Hecke aus Schlehen-Weißdorngebüsch begrenzt wird. Die Grünlandfläche mit ihren Strukturen stellt inmitten intensiver Ackerkulturen einen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar, dient als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Grünland in Acker umzuwandeln</p> <p>2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen</p> <p>3. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>(79) Paßbach- bzw. Balkenbachniederung mit Zuflüssen, Fließgewässer, Ufergehölzen sowie angrenzenden Feuchtwiesen und Weiden südlich des Weges "Zum Wegebild" (Bork/16/40-43) (Bork/54/14) (Bork/58/24-26) (Bork/59/2, 3, 9, 10, 12-14, 16, 37, 38) (Bork/60/2-10, 13, 16, 17, 19-21, 23, 106, 107, 118, 119)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz der Bachauen als zentrale Vernetzungsachsen</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	213 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um den ca. 1 km langen, naturnahen Abschnitt der Bachaue des Paßbaches und des Balkenbaches. Naturnahe Bachbettstrukturen (Steilufer, wechselnde Fließstrecken), bachbegleitendes Ufergehölz bzw. Uferhochstaudenfluren an den gehölzfreien Gewässerstrecken sowie bachbegleitende Feuchtwiesen bzw. Weiden zeigen eine Fülle von Lebens- und Teillebensräumen und machen den hohen Wert des Landschaftsbestandteiles für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten aus. Darüber hinaus ist die Niederung aufgrund ihres naturnahen Charakters und der morphologischen Verhältnisse ein wesentliches, das Landschaftsbild belebendes und prägendes Element und erhöht die hier gegebene Erholungsfunktion.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entfernen der Pappeln bei Hiebreife und die natürliche Entwicklung eines Ufergehölzsaumes 2. Die Anlage eines 3 m breiten Raines um die Bachstruktur hin zur Ackerfläche, gemessen ab Stammfuß des Ufergehölzes (gem. § 26 Nr. 1 LG) 3. Die Müllbeseitigung (Bauschutt) <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 3. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln <p>(80) Obstwiese südlich des "Hölterweges" im Hofbereich "Eggemann" (Bork/16/12-14)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	214 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um den Rest einer ehemals größeren Obstwiese. Die Fläche wird am Nordrand durch eine geschnittene Weißdorn-Holunderhecke am Westrand durch einen Laubholzbestand eingegrenzt. In ansonsten intensiven Ackerkulturen gelegen, stellt der LB ein Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für Tiere und Pflanzen dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Biotoptyp "Obstwiese" bietet darüber hinaus einen besonders wertvollen Lebensraum für eine sehr artenreiche Lebensgemeinschaft (u.a. Höhlenbrüter und Insekten). Außerdem leistet der LB einen Beitrag zur Belebung und Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wiederanpflanzung von Obstbäumen zum Ausgleich des deutlichen Fehlbestandes sowie die Pflege und Entwicklung der Obstwiese. <p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p style="text-align: center;">Der ursprüngliche Bestand ist durch Rodung bzw. Umwandlung in eine Viehweide auf die Hälfte reduziert worden. Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des ursprünglichen Charakters der Obstwiese. Insgesamt dient sie der Erhöhung der ökologischen Vielfalt in einer Landschaft, aus der immer mehr Obstwiesen in den letzten Jahren verschwunden sind, insbesondere zur Erhaltung von Lebensräumen für Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Hautflügler etc.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Einzelstammschutz der Obstbäume <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln. 2. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. <p>(81) entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	215 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
(82)	<p>Grünlandfläche mit Baumgruppe und Einzelbäumen südlich des Weges "Zum Birkenbaum" (Bork/54/5, 16)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Funktion als bedeutende Vernetzungsachse</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um eine Grünlandfläche (Hangwiese) mit einer Baumgruppe aus älteren Eschen und Hainbuchen und mit Einzelbäumen im unmittelbaren Nahbereich eines naturnahen Laubwaldbestandes. Der Biotopkomplex bildet durch die Nachbarschaftsbeziehung und inmitten intensiver Ackerkulturen einen bedeutsamen Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt und hat eine hohe Bedeutung in der Vernetzung der großen Waldkomplexe von Cappenberg.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Grünland in Acker umzuwandeln</p> <p>2. Die Veränderung des Kleinreliefs</p> <p>(83)</p> <p>Feldgehölz nördlich von Cappenberg (Bork/42/18-20)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um ein Feldgehölz, bestehend aus 6 alten, dickstämmigen Stieleichen mit einigen Eschen und Holundersträuchern als Unterwuchs. Diese alten Eichen mit ausgeprägtem Habitus bieten zwar nicht die Habitatvielfalt einer Feldhecke, stellen aber gerade als markante Sing- und Ansitzwarte, als Wohn- und Nistplatz für Höhlenbrüter und für an die Holzart Eiche gebundene Insektenarten ein Mangelhabitat dar. Weiterhin ist das Feldgehölz eine wesentliche Rückzugsfläche für viele Tierarten. In Verbindung mit dem benachbarten Nutzungs- und Strukturgefüge der Hoflagen und der in diesem Landschaftsraum geplanten Feldhecken trägt dieser</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	216 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;">Komplex zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Weiterhin dient die Baumgruppe der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die Entwässerung der Mulde, in der die schutzwürdigen Eichen stehen.</p> <p>(84) Landwirtschaftlich nicht genutzte Brach- bzw. Ruderalfläche mit angrenzenden Wiesen / Obstwiesen nordöstlich der Lünener Straße (Hof "Schlieker") (Bork/58/32) (Bork/59/17)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um eine vielfältig strukturierte, landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche am Rande eines Feldgehölzes bzw. eines Hofgeländes. Im nördlichen Teil umfaßt der LB eine alte, dicht bestandene Obstwiese sowie eine Hochstaudenwiese mit einzelnen Obstbäumen in Hofnähe. Im Süden befindet sich eine Ruderalfläche, die durch Bodenaushub und Gartenabfallablagerungen in einer ehemaligen Mulde entstanden ist. Hier findet sich eine ausgeprägte Hochstauden- und Strauchflur (typische Ruderal- bzw. Pionierpflanzen). Die noch vorhandenen Mulden werden allerdings zur Zeit noch als wilde Müllkippen benutzt. Am Rande von intensiven Ackerkulturen gelegen, stellt der LB ein Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für Pflanzen und Tiere dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die aufgeführten vielfältigen Strukturen bieten darüber hinaus einen wichtigen Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Insekten und Amphibien sowie für Ruderal- bzw. Pionierpflanzen.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die Pflege und Entwicklung der Obstwiese sowie Ersatz abgängiger Bäume.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	217 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um einen teilweise überalterten und dichten Bestand, der außerdem dringend schnittbedürftig ist. Die Maßnahme dient der Erhöhung der ökologischen Vielfalt in einer Landschaft, aus der immer mehr Obstwiesen in den letzten Jahren verschwunden sind, insbesondere zur Erhaltung von Lebensräumen für Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Hautflügler etc.</p> <p>2. Die Verhinderung einer Verbuschung bzw. einer Bewaldung der Ruderalfläche durch geeignete Maßnahmen.</p> <p>3. Die Müllbeseitigung (Hausmüll und Gartenabfälle)</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Grünland in Acker umzuwandeln.</p> <p>2. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.</p> <p>3. Die intensive Bewirtschaftung der Fläche.</p> <p>(85) Grünlandfläche in Hanglage mit begrenzender Hecke nördlich der Borker Straße (Bork/55/78)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der ökologisch wichtigen Vernetzungsfläche</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (interessante Reliefform in Hanglage)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Grünlandfläche in Hanglage mit kleineren Anpflanzungen (Erle, Buche, Eberesche) und um einen Heckenstreifen als nördliche Begrenzung. Die Fläche stellt in Kontakt zu dem östlich angrenzenden naturnahen Buchenwald einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten in einer ansonsten intensiv genutzten Ackerkultur dar und belebt das Landschaftsbild.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	218 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. die Veränderung des Geländereiefs <p>(86) Bachabschnitt mit Ufergehölzen nördlich des Weges "Am Balkenbach" (Bork/53/57, 58, 94, 95) (Bork/55, 14, 16, 18, 19, 20, 22-24, 75-77)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Funktion als bedeutende Vernetzungsachse 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 500 m langen naturnahen Bachabschnitt mit einem dichten Gehölzsaum sowie dichter Strauchschicht. Der Biotopkomplex stellt u. a. in der Verknüpfung mit dem westlich angrenzenden naturnahen Laubmischwald einen bedeutsamen Lebensraum für eine Reihe von Pflzen- und Tierarten dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus belebt die Struktur das Landschaftsbild und dient damit der Erhöhung der hier gegebenen Erholungsfunktion.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entfernen der Pappeln bei Hiebreife 2. Die Anlage eines 3 m breiten Raines am Nordrand hin zur Ackerfläche, gemessen ab dem Stammfuß des Ufergehölzes (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	219 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(87)</p>	<p>4 Kopfbäume (Silberweiden) in "Cappenberg" (Bork/45/10, 11, 109, 425)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Kopfbäume als Lebensraum für Insekten, Vögel und andere Tierarten</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um 4 Kopfbäume (Silberweiden) entlang eines Zufahrtsweges. Die Weiden bilden bedeutsame Klein- und Kleinsträume für eine Vielzahl von Tierarten und gliedern und beleben das Landschaftsbild.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(88) entfällt</p> <p>(89) Gräben und Bäche im Laubwaldbestand südlich der Borker Straße bei Cappenberg (Bork/52/35)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um ein verzweigtes, kerbtalförmig in den Hang eingeschnittenes Graben- und Bachsystem, umgeben von naturnahen Laubwaldbeständen. Die Bachstruktur bildet einen bedeutsamen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt und stärkt die Vernetzungsfunktion zu weiteren Feuchtbiotopen im angrenzenden Bachauenbereich. Darüber hinaus gliedert und belebt die Bachstruktur das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	220 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(90) Gräben und Bäche im Laubwaldbestand südlich der Borker Straße am Cappenberger Ortsrand (Bork/52/35)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz des siedlungsnahen Bachsystems 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um ein verzweigtes, kerbtalartig in den Hang eingeschnittenes Graben- und Bachsystem, umgeben von naturnahen Laubwaldbeständen. Die Bachstruktur bildet einen bedeutsamen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt und stärkt die Vernetzungsfunktion zu weiteren Feuchtbiotopen im angrenzenden Bachauenbereich. Darüber hinaus gliedert und belebt die Bachstruktur das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(91) Obstwiese südlich der "Borker Straße" im Bereich des Hofes "Lünemann" (Bork/56/7, 8)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um den großflächigen Rest einer alten Obstwiese mit sehr lückenhaftem Baumbestand. Der ökologisch wertvolle LB bietet vielen Tierarten (Vögel, Insekten, etc.) Lebensraum, tritt im Rahmen der Vernetzung als Trittsteinbiotop auf und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Obstwiese als ein prägender doch immer seltener werdender Bestandteil der münsterländischen Parklandschaft, gliedert und belebt das Landschaftsbild.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	221 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die Pflege und Erhaltung der Obstwiese sowie die Ergänzung des Obstbaumbestandes. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Erhaltung der ökologischen Vielfalt der Landschaft, insbesondere zur Schaffung von Lebensräumen für Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Käfer, Hautflügler etc.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Das Grünland in Acker umzuwandeln. Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. <p>(92) Bachaue westlich der Straße "Am Brauereiknapp" (Bork/52/8, 9)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz des vernässten Talbereiches <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen vernässten Talbereich (Naßwiese, Großseggenried) mit wertvollen Nachbarbeziehungen zu dem naturnahen Buchenwald im Norden als auch zur Wiesengrünlandnutzung im Süden. In einer Breite von 20 - 40 m breitet sich zusammenfließendes Grundwasser und Oberflächenwasser im Talbereich in enger Verknüpfung zu Röhricht und Schlankseggenried aus. Dazwischen liegen Strauchgruppen verschiedener Weidenarten. Im Zentrum fließt im natürlichen Bachbett ein ca. 30 cm breiter Bach. Der vernässte Talbereich mit seinen Strukturen und der Nachbarbeziehung bewirkt eine hohe Wertigkeitssteigerung in diesem bedeutenden Gebiet und leistet somit einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	222 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch geeignete Maßnahmen eine Verbuschung bzw. Bewaldung zu verhindern. <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 2. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln <p>(93) Grünland-Obstwiesenkomplex westlich von "Schloß Cappenberg" (Bork/48/17, 76-79, 82-85)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz des vielfältig strukturierten Grünlandkomplexes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (interessante Reliefform) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen größeren Grünland-Obstwiesenkomplex am südexponierten, mäßig steilen Kreidehang und in einer breiten Talzone. Am Oberhang liegt eine extensiv genutzte Obstwiese, die durch eine Weißdornhecke begrenzt wird. Die Übergangszone sowie der Talbereich sind geprägt durch einen Grünlandkomplex. Der Talbereich ist durch mehrere in Talrichtung entwässernde Gräben mit einer entsprechenden Ufervegetation strukturiert. Bedingt durch die hohe ökologische Wertigkeit und in Kontakt zu angrenzenden wertvollen Landschaftsstrukturen leistet dieser Biotopkomplex einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus gliedern und beleben die aufgezeigten Strukturen das Landschaftsbild für die hier aufgezeigte Erholungsnutzung.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch geeignete Maßnahmen eine Verbuschung bzw. Bewaldung zu verhindern. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	223 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. Die Unterhaltung der bestehenden Gräben in der jetzigen Form bleibt weiterhin gewährleistet. <p>(94) Parkanlage des "Schlosses Cappenberg" Bork/49/3-9, 11-12, 15, 17-19, 29-31)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz der vielfältigen Landschaftsstruktur 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch den Erhalt der optisch wertvollen Einzelobjekte <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um die Parkanlage des Schlosses Cappenberg, die durch unterschiedliche Biotopqualitäten bestimmt wird. Neben Weidekomplexen, Teichanlagen, größeren naturnahen Laubwaldbeständen, begrenzenden Feldgehölzen finden sich eine große Zahl von Einzelbäumen in einem ökologisch hochwertigen Umfeld. Die hohe ökologische Wertigkeit sowie die Nachbarschaftsbeziehungen zu größeren naturnahen Laubwaldbeständen mit der damit einhergehenden Vernetzungsfunktion bestimmen hier einen Landschaftsbestandteil, der einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes leistet. Darüber hinaus bilden die baulichen und gärtnerischen Anlagen am Südrand der Cappenberger Höhen einen Komplex, der deutlich das Orts- und Landschaftsbild gliedert und belebt.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Das Angeln in den Teichen (mit Ausnahme des am nächsten zur Schloßbergstraße gelegenen Teiches) 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	224 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(95) Hecke am "Tiergarten" (Bork/50/1)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz der vielfältigen Hecke als Vernetzungsachse 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine ca. 550 m lange Hecke mit unterschiedlicher Biotoptypenausprägung. Der Komplex bildet inmitten intensiver Ackerkulturen bedeutsame Klein- und Kleinstlebensräume aus und stärkt die Vernetzungsfunktion zwischen den Laubwaldbeständen. Darüber hinaus gliedert und belebt die Struktur das Landschaftsbild.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zupflanzen des in der Hecke verlaufenden Trampelpfades <p>(96) entfällt</p> <p>(97) entfällt</p> <p>(98) entfällt</p> <p>(99) entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	225 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(100) Weidenkomplex mit Gehölzstrukturen westlich des Weges "Am Struckmannsberg" (Bork/51/18) (Altlünen/4/4, 21-23, 53)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des ökologisch wertvollen Grünlandkomplexes als großflächige Vernetzungssachse zwischen zwei Waldgebieten</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen Grünlandkomplex mit eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen sowie eine begrenzende Weißdornhecke und einen kleinen Quellbereich. Durch die Lage und den Kontakt zu dem ökologisch hochwertigen Wald stellt dieser Grünlandkomplex eine deutliche Wertsteigerung für die Tier- und Pflanzenwelt dar und leistet somit einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem zentral bedeutsamen Gebiet.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Das Fernhalten des Weideviehs von dem Quellbereich zur biologischen Reaktivierung.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Grünland in Acker umzuwandeln</p> <p>2. Das Anwenden oder Lagern von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>(101) Gehölzstreifen am Wirtschaftsweg südwestlich vom "Hohen Feld" (Altlünen/4/17, 23)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	226 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 300 m langen Gehölzstreifen entlang eines Wirtschaftsweges. Dieser Feldgehölzstreifen leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Weiterhin belebt und gliedert er das Landschaftsbild.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(102) Feldgehölzstreifen südwestlich der Straße "Am Struckmannsberg" (Altlünen/4/53, 55) (Altlünen/14/1447, 1448)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen ca. 150 m langen Feldgehölzstreifen. Der LB verflechtet die landwirtschaftlichen Flächen mit den umliegenden Waldgebieten. Aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung stellt der LB einen Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen dar.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlage eines 3 m breiten Raines beidseitig des Gehölzstreifens bis zur Ackerfläche, gemessen ab dem Stammfuß (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient der Pufferung und dem Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	227 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(103) Zur Teichkette aufgestauter Bachlauf mit Ufergehölz und angrenzendem Weidenkomplex nördlich des Weges "Im Holt" (Altlünen/14/675, 693, 694)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des großflächigen Gesamtkomplexes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen zu einem Teichkomplex aufgestauten Bachlauf mit angrenzendem Ufergehölz inmitten eines stark gegliederten Grünlandbereiches mit wertvollen Einzelbiotopen. Die Strukturen in enger Nachbarschaft zu naturnahen Laubwaldkomplexen besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit für die Tier- und Pflanzenwelt in diesem Raum und leisten somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus gliedern und beleben die Strukturen das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlage eines natürlichen Ufergehölzsaumes in einer Breite von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (gem. § 26 Nr. 1 LG). 2. Das Zurücksetzen des Weidezaunes auf 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, zum Schutz des Uferrandes vor Trittschäden. 3. Das Entfernen der Pappeln bei Hiebreife <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Das Düngen, Kälken und Beangeln der Kleingewässer 3. Das Anwenden oder Lagern von Pflanzenschutzmitteln 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	228 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(104) Waldbach in der Wethmarer Mark nördlich des Cappenberger Sees (Altlünen/6/19) (Altlünen/8/1, 20-22)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des naturnahen Waldbaches in sehr struktureller Vielfalt</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen naturnahen Waldbach mit standortgerechter Hartholzauwe sowie einen östlich angrenzenden Vernässungsbereich in einem vielfältig strukturierten Laubwaldbestand. Durch die große strukturelle Vielfalt (z. T. gut ausgebildete Pflanzengesellschaften) bildet der Landschaftsbestandteil einen bedeutsamen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt mit einer Biotopvernetzungs-funktion zu den angrenzenden naturnahen Laubwaldbeständen.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die Ergänzung des Ufersaumes durch Erlen zur langfristigen Ufersicherung</p> <p>2. Die Säuberung des Bachbettes</p> <p>(105) Weide mit Teichen sowie Gehölzstruktur westlich des Weges "Alte Zechenbahn" (Bork/85/2, 24, 25) (Bork/86/4)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz des struktur- und artenreichen Biotopkomplexes</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen Biotopkomplex mit zahlreichen z. T. sehr gut ausgebildeten Kleingehölz- und Feuchtbiotopen, welcher von zwei Feldgehölzen eingerahmt wird. Im östlichen Teilbereich liegen mehrere Kleingewässer (ca. 50 - 100 m²) verstreut im Weidegrünland. Im östlichen Teilbereich liegt eine kleinere Naßwiese sowie streckenweise Ufergehölz. Die Strukturen dieses Landschaftsbestandteiles stellen inmitten dieser hochintensiven Acker-Kulturen einen Lebensraum vor allem für</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	229 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;">Amphibien, Vögel und Insekten mit einem sehr hohen Wert dar, dienen als Erhaltung-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leisten somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entfernen der Pappeln bei Hiebreife <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 3. Das Anwenden von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln 4. Das Düngen, Kälken und Beangeln der Kleingewässer <p>(106) Artenreiche Hecke westlich des Sandforter Weges (Bork/87/7, 14)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine 2-reihige, artenreiche und vielfältig strukturierte Hecke am Nordrand eines stark gegliederten Grünlandbereiches. Die Hecke bildet im Kontakt zur angrenzenden Bachaue einen bedeutsamen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus gliedert und belebt die Hecke das Landschaftsbild.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	230 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(107) Kopfbaumreihe aus 7 Silberweiden entlang der Hofzufahrt zum Hof "Thygs" (Bork/84/72)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um 7 gut erhaltene und gepflegte Silberweiden entlang des Zufahrtsweges zum Hof "Thygs". Die Weiden bilden bedeutsame Klein- und Kleinsträume für eine Vielzahl von Tierarten und gliedern und beleben das Landschaftsbild.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(108) Baumreihe südlich und westlich des Hofes "Schulze-Altenbork" (Bork/83/13, 76)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine Baumreihe, bestehend aus ca. 30 hohen Stieleichen, in unmittelbarer Nähe des Hofes "Schulze-Altenbork". Diese Bäume bieten zwar nicht die Habitatvielfalt einer Feldhecke, stellen aber gerade als markante Sing- und Ansitzwarte, als Wohn- und Nistplatz für Höhlenbrüter und für an die Holzart Eiche gebundene Insektenarten ein Mangelhabitat dar. In Verbindung mit dem benachbarten Nutzungs- und Strukturgefüge der Höflagen und den in diesem Landschaftsraum geplante Feldhecken trägt dieser Komplex zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Weiterhin dient die Baumgruppe der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	231 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(109) entfällt</p> <p>(109a) Bachaue mit Zuflüssen im Dahler Holz (Bork/90/19, 22)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen naturnahen Bach, zum Teil mäandrierend, mit Flach- und Steilufern. Auf den Gleituffern der periodisch überschwemmten Auen gedeiht zum Teil ein dichter Krautteppich. Einige Gräben sowie ein naturnaher, kerbtal-förmig eingetiefter Waldbach münden von Norden her ein. Der LB stellt das Fortpflanzungsareal der großen Feuersalamander-Population des Dahler Holzes dar mit den für kalte Bäche typischen Kleinlebewesen. Somit ist der LB eine bedeutende Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Erhaltung der Gelände- und Uferformen</p> <p>2. Anlage von Ufergehölzen.</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient dem Schutz der kalten Bäche, vor allem der Beschattung, nachdem viele der bisher schattenspendenden Bäume gefällt worden sind. Dies ist von größter Bedeutung für das Fortbestehen der Salamanderpopulation.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	232 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(109b) Graben am Nordrand des Wirtschafts- und Wanderweges im Dahler Holz (Bork/90/2, 19)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen langsam fließenden, teils nur noch aus einer Kette stehenden Kleinstgewässer bestehenden Graben, der unterschiedliche Lebensräume für Wasserbewohner bietet, vor allem für Amphibien (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch) und Insekten (Groß- und Kleinlibellen, Eintagsfliegen, Köcherfliegen usw.). Am Nordrand des Grabens halten sich auch viele Waldeidechsen auf. Eine gut entwickelte Krautschicht sowie einzelne Bäume säumen den Graben. Der LB stellt eine wichtige Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche dar und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Außerdem verknüpft er den durch großflächige Kahlschläge isolierten Ostteil des Dahler Holzes mit dem westlich gelegenen Hauptteil.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Beibehaltung der Gewässerstruktur, gelegentliche Entschlammung und Vertiefung einzelner Abschnitte.</p> <p>(110) entfällt</p> <p>(111) Hecke, Ufergehölz, Lippezufuß und unbewirtschaftete Fläche nördlich der Lippe (Bork/89/29, 31) (Bork/90/6, 9, 29)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz der bedeutenden Vernetzungsstruktur zwischen Lippeaue und Altenborker Forst</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	233 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich insbesondere um ein bachbegleitendes Ufergehölz mit einer gestuften Baum- und Strauchschicht in einer mehrreihigen Ausbildung. Im Süden zeigt sich ein unbewirtschafteter Streifen auf vernässtem Standort mit Schwadenröhricht und Hochstaudenfluren. Die Lippezufüsse sind kaum ausgebaut und nur periodisch fließend. Die Struktur bildet in Kontakt mit der Lippe-Aue inmitten intensiver Akker-Kulturen eine bedeutsame Vernetzungsfunktion als auch ein gliederndes und belebendes Element, das den Raum prägt.</p> <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch geeignete Maßnahmen eine Verbuschung bzw. Bewaldung zu verhindern 2. Das Entfernen der Pappeln bei Hieb reife und natürliche Entwicklung eines Ufergehölzsaumes 3. Die Anlage eines 7 m breiten Saumes um die Struktur, gemessen von der derzeitigen Bewirtschaftungsgrenze (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(111a) Tümpel im Dahler Holz mit angrenzendem Vernässungsbereich (Bork/90/6)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen Waldtümpel mit angrenzenden Vernässungszonen, in denen sich noch ein temporärer Tümpel befindet. Es handelt sich um wertvolle Lebensräume für Amphibien (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch) und Wasserinsekten. Somit leistet der LB einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	234 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. das Düngen, Kälken und Beangeln der Kleingewässer.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Entschlammung der Tümpel, Beseitigung von Holzabfällen und Müll.</p> <p>(112) Lindenallee entlang der Straße "Im Dahler Feld" (Bork/84/20, 21, 32-35, 57, 58) (Bork/88/26,31,32,44,45,61,62,78,84,85,90-92,110,113,115,116,119,131, 180)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG</p> <p>1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine ca. 500 m lange Allee, bestehend aus ca. 40 Linden. Die Allee erfüllt eine wesentliche Funktion zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Das Ersetzen fehlender Bäume.</p> <p>(113) Lippezufluß mit begleitenden Gehölzen (Bork/82/1, 2) (Bork/84/16, 17, 18, 32, 58) (Bork/89/7, 8, 14, 15, 38, 54)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des Lippezuflusses als Vernetzungselement</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	235 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen naturnahen Lippezufuß mit natürlichen Bachbettstrukturen. Die Bachstruktur mit dem aufgestauten Teich (ca. 750 m²) und dem bachbegleitenden Ufergehölz hat in Kontakt mit der angrenzenden Lippe inmitten intensiver Ackerkulturen eine bedeutsame Rolle als haltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche mit Vernetzungsfunktionen und prägt als gliederndes und belebendes Element den Landschaftsraum.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entfernen der Pappeln bei Hiebreife und die natürliche Entwicklung eines Ufergehölzsaumes bzw. im Waldbereich nach Entnahme der Pappeln Wiederaufforstung mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen 2. Die naturnahe Gestaltung des Teiches 3. Die Anlage eines 5 m breiten Saumes um den Lippezufuß, gemessen ab Stammfuß der Gehölzstruktur (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Beseitigung von Müll <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers <p>(114) Heckenabschnitt im "Buerort" (die Abschnitte sind in der Festsetzungskarte mit den Buchstaben a) und b) gekennzeichnet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) (Bork/87/25, 27) b) (Bork/81/4, 15, 16, 17) (Bork/87/27) <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Hecken als bedeutende Vernetzungselemente 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	236 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um mehrere Heckenabschnitte aus Schlehen-Weißdorngebüsch. Die Hecken bilden ökologisch wertvolle Klein- und Kleinsträume mit einer bedeutsamen Vernetzungsfunktion und leisten somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus dienen die Strukturen der Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Die Ergänzung der Lücken durch geeignete Gehölzpflanzungen</p> <p>(115) Lippezufluss mit angrenzenden Gehölzstrukturen (Bork/80/12-15) (Bork/81/1-4)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz des langgestreckten, naturnahen Lippezuflusses</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich im wesentlichen um einen naturnahen Lippezufluß in Kontakt zu wertvollen Gehölzstrukturen im östlichen Bereich und Grünlandflächen im westlichen Bereich. Der naturnahe Bachlauf mit den bachbegleitenden Gehölzen bildet den Lebensraum für eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten und in Zusammenhang mit den anderen Lippezuflüssen die bedeutendsten Teilstrukturen des Gesamt- raumes. Darüber hinaus dient die Struktur der Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Das Entfernen der Pappeln bei Hiebreife und die natürliche Entwicklung eines Ufergehölzsaumes bzw. im Waldbereich nach Entnahme der Pappeln Wiederaufforstung mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	237 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(116) entfällt</p> <p>(117) Wallhecke unmittelbar östlich Hof "Veltmann" in Altenbork (Bork/80/47, 70, 72)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine artenreiche Wallhecke mit zahlreichen Überhältern. Die Wallhecke stellt einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche Tierarten dar und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sie belebt und gliedert das Landschaftsbild und bietet Schutz vor Erosionen.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote und die unter Ziffer 1.4 aufgeführten zusätzlichen Gebote für Wallhecken.</p> <p>(118) Lippezufuß mit Gehölzstrukturen nördlich der Lippestraße (Bork/78/172, 173, 177) (Bork/81/36-38, 41, 42, 45, 46, 48, 51-53, 57-59)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um einen Lippezufuß mit Ufergehölzen und um weitere Heckenabschnitte. Der Biotopkomplex stellt einen hochwertigen Lebensraum für viele Tierarten dar, hat eine bedeutsame Vernetzungsfunktion und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus beleben und gliedern die Strukturen das Landschaftsbild.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	238 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die Anlage eines 3 m breiten Raines um die Struktur bis zur Akkerfläche, gemessen ab Stammfuß des Gehölzes (gem. § 26 Nr. 1 LG) <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient zur Pufferung und zum Schutz des LB vor Nachbarschaftseinwirkungen und zu Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(119) 2 kleine Grünlandparzellen zwischen Lippestraße und Waltroper Straße (Bork/78/54, 94)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich im nördlichen Teilbereich um eine unbewirtschaftete Fläche mit überwiegend binsenbestandenen Vernässungsbereichen sowie einigen Birken und Weidengebüschen im Randbereich und im südlichen Teilbereich um eine extensiv genutzte Grünlandparzelle, die fast zur Hälfte von einem Teich eingenommen wird. Der vielfältig strukturierte LB bietet vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Durch geeignete Maßnahmen eine Verbuschung bzw. Bewaldung zu verhindern. <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Das Grünland in Acker umzuwandeln. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	239 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>3. Das Anwenden von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.</p> <p>4. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers.</p> <p>(120) entfällt</p> <p>(121) Extensiv genutztes Grünland mit Teich und Baumreihen östlich der Straße Horstheide (Bork/78/66, 101-104)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz des vielfältig strukturierten Gesamtkomplexes</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um eine extensiv genutzte Grünlandfläche mit einem Teich sowie kleineren Baumreihen. Der Landschaftsbestandteil bildet innerhalb der Niederterrasse der Lippe einen bedeutsamen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und leistet somit einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Durch geeignete Maßnahmen eine Verbuschung bzw. Bewaldung zu verhindern.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Grünland in Acker umzuwandeln</p> <p>2. Das Anwenden von Pflanzenschutz- und Düngemitteln</p> <p>3. Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	240 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(122) 6 Kopfbäume westlich der "Horstheide" (Bork/76/14, 15, 51)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Kopfbäume als Lebensraum für Insekten, Vögel und andere Tierarten 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um 6 Kopfweiden. Die Weiden bilden bedeutsame Klein- und Kleinsträume für eine Vielzahl von Tierarten und leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Außerdem gliedern und beleben sie das Landschaftsbild.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(123) entfällt</p> <p>(124) Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen zu beiden Seiten der Waltroper Straße (Bork/75/11, 14, 23-25, 28, 29) (Bork/76/20, 46, 51) (Bork/77/3, 7, 80) (Bork/78/54, 61)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei dem LB handelt es sich um ökologisch wertvolle Grünlandparzellen mit angrenzenden Gehölzstrukturen. Zur nordwestlichen Fläche gehört auch eine kleine Obstwiese sowie an der Straße "Horstheide" eine alte Kopfweide. Besonders wertvoll ist auch die unmittelbar südlich der Waltroper Straße an der Einmündung der Alstedder Straße gelegene Feuchtwiese, die binsenbestandene Vernässungszonen sowie einen diagonal verlaufenden Gehölzstreifen aufweist. Der unterschiedlich strukturierte Biotopkomplex bietet vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und leistet einen</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	241 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p style="text-align: center;">wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhaltung und Pflege der Obstwiese auf der nordwestlichen Grünlandfläche sowie die Ergänzung des Obstbaumbestandes. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das Gebot dient der Erhaltung der ökologischen Vielfalt der Landschaft, insbesondere der Erhaltung von Lebensräumen für Bilche, Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel, Schmetterlinge, Käfer, Hautflügler etc.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Anpflanzung von 3 oder 4 Kopfweiden neben der alten Kopfweide an der Straße "Horstheide". <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der Erweiterung des Habitatangebotes mit einer landschaftstypischen Gehölzstruktur.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Durch geeignete Maßnahmen eine Verbuschung bzw. Bewaldung der an der Einmündung der Alstedder Straße gelegenen Fläche zu verhindern. <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln. 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. 3. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln. 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	242 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB	
<p>(125) Lippezufluß "Südfeldbach" mit Ufergehölz und angrenzendem Grünland und Wald (Bork/73/32-34, 42) (Bork/74, 5-7) (Bork/75/17-21, 25)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Vernetzungsstruktur "Südfeldbach" 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem LB handelt es sich um einen naturnahen Lippezufluß mit natürlichen Bachbettstrukturen, Ufergehölzen und im Norden angrenzendem Grünland in engem Kontakt zu naturnahen Waldgesellschaften. Der bachbegleitende Buchenaltholz-, Eichen- und Kiefern-mischbestände nördlich und am Rande der K 19, auch südlich des Südfeldbaches gelegen, ergänzen gemeinsam mit zwei Grünlandflächen das Lebensraumangebot des Raumes. Der Landschaftsbestandteil hat neben dem eigenen hohen biologischen Wert eine bedeutsame Funktion in der Vernetzung zwischen den größeren Mischwaldbeständen im Osten und der Lippeaue im Westen. Mit den anderen Lippezuflüssen bildet der Südfeldbach ein bedeutendes Fließgewässer in dem Gesamttraum. Darüber hinaus dienen die Gehölz-Strukturen und Grünlandflächen der Belebung des Landschaftsbildes. Bei dem Bachlauf handelt es sich um ein geschütztes Biotop nach § 26 LG NW (GB-4310-028).</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entfernen der Pappeln bei Hiebreife und die natürliche Entwicklung eines Ufergehölzsaumes bzw. im Waldbereich nach Entnahme der Pappeln Wiederaufforstung mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen. <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 3. Das Anwenden von Pflanzenschutz- und Düngemitteln 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	243 Seite
2 Unterab- schnitt/Ziffer	Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	244 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	
<p>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung auf der Basis des landwirtschaftlichen und forstbehördlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Selm des Kreises Unna.</p> <p>Nach § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des Fachbeitrages gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.</p> <p>Gem. § 35 Abs. 2 überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	245 Seite
3.1 Unterabschnitt/Ziffer	Erstaufforstungsverbot für bestimmte Baumarten	

Für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erstaufforstung mit Nadelbaumarten mit Ausnahme von Kiefer und Lärche untersagt.

Erläuterungen:

Nach der Fachkarte der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz zählt der gesamte Planungsraum zur Belastungszone. Die Südhänge des Südholzes zwischen Lünen und Cappenberg sind der Überlastungszone zuzuordnen. Dies bedeutet, daß die Bewirtschaftung des Waldes (u. a. Holzartenwahl) durch die Luftbelastung beeinflusst bzw. bestimmt wird.

Die Festsetzung erfolgt textlich und flächendeckend, da unter Berücksichtigung der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes keine Flächenkonkretisierungen erfolgen können.

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	246 Seite
3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen	
<p>Für die als lfd. Nrn. 1 - 13 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegten Bestände werden die jeweils aufgeführten Verbote festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen kann erfolgen für ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvolle Bestände, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilen erwartet werden kann oder für zusammenhängende annähernd hiebreife Nadelholzkomplexe mit dem Ziel der Laubholzanreicherung.</p> <p>(1) Kiefernbestand zwischen Olfener Straße und Selmer Bach</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Pappel und Fichte. Der Kiefernanteil darf 30 % des Bestandes nicht übersteigen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Auf den mageren Sandböden der Niederterrasse stocken reine Kiefernforste. Sie lassen keine nennenswerten Ertragszuwächse mehr erwarten. Zur Schaffung eines naturnahen Bestandes mit einem vielgestaltigen Waldbild ist die Bestimmung der Baumarten erfolgt.</p> <p>(2) Buchen- bzw. Eichenaltholzbestand zwischen Selmer Bach und Olfener Straße nördlich des Sandforter Forstes</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelbaumarten mit Ausnahme von Kiefer und Lärche.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Wald erfüllt bestimmte Funktionen wie Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Boden- und Wasserschutz etc. dann dauerhaft, wenn heimische Baumarten über den ganzen Bestand in den verschiedenen Altersstadien vertreten sind. Durch die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung in Kombination der Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung ist eine Annäherung an diese Zielsetzung gewährleistet.</p> <p>(3) Kiefernbestand nördlich der Olfener Straße und südlich des Ternscher Sees</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Pappel und Fichte. Der Kiefernanteil darf 30 % des Bestandes nicht übersteigen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Auf den mageren Sandböden der Niederterrasse stocken reine Kiefernforste. Sie lassen keine nennenswerten Ertragszuwächse mehr erwarten. Zur Schaffung eines naturnahen Bestandes mit einem vielgestaltigen Waldbild ist die Bestimmung der Baumarten erfolgt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	247 Seite
3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen	
<p>(4) Kiefernbestand nördlich des Hügelweges in Selm-Ternsche</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Pappel und Fichte. Der Kiefernanteil darf 30 % des Bestandes nicht übersteigen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Auf den mageren Sandböden der Niederterrasse stocken reine Kiefernforste. Sie lassen keine nennenswerten Ertragszuwächse mehr erwarten. Zur Schaffung eines naturnahen Bestandes mit einem vielgestaltigen Waldbild ist die Bestimmung der Baumarten erfolgt.</p> <p>(5) Kiefernbestand südlich des Hügelweges in Selm-Ternsche</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Pappel und Fichte. Der Kiefernanteil darf 30 % des Bestandes nicht übersteigen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Auf den mageren Sandböden der Niederterrasse stocken reine Kiefernforste. Sie lassen keine nennenswerten Ertragszuwächse mehr erwarten. Zur Schaffung eines naturnahen Bestandes mit einem vielgestaltigen Waldbild ist die Bestimmung der Baumarten erfolgt.</p> <p>(6) Kiefernbestand östlich der Lüdinghauser Straße</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Pappel und Fichte. Der Kiefernanteil darf 30 % des Bestandes nicht übersteigen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Auf den mageren Sandböden der Niederterrasse stocken reine Kiefernforste. Sie lassen keine nennenswerten Ertragszuwächse mehr erwarten. Zur Schaffung eines naturnahen Bestandes mit einem vielgestaltigen Waldbild ist die Bestimmung der Baumarten erfolgt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	248 Seite
3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen	
	<p data-bbox="197 297 1406 360">(7) Buchen- bzw. Eichenaltholzbestände zwischen der Industriestraße und dem Naturschutzgebiet "Netteberge"</p> <p data-bbox="312 432 1406 495">Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelbaumarten mit Ausnahme von Kiefer und Lärche.</p> <p data-bbox="592 566 746 589"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 613 1406 757">Der Wald erfüllt bestimmte Funktionen wie Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Boden- und Wasserschutz etc. dann dauerhaft, wenn heimische Baumarten über den ganzen Bestand in den verschiedenen Altersstadien vertreten sind. Durch die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung in Kombination der Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung ist eine Annäherung an diese Zielsetzung gewährleistet.</p> <p data-bbox="197 862 1334 893">(8) Eichen- bzw. Buchenaltholzbestände zu beiden Seiten der Werner Straße</p> <p data-bbox="312 965 1406 1028">Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelbaumarten mit Ausnahme von Kiefer und Lärche.</p> <p data-bbox="592 1099 746 1122"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1146 1406 1290">Der Wald erfüllt bestimmte Funktionen wie Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Boden- und Wasserschutz etc. dann dauerhaft, wenn heimische Baumarten über den ganzen Bestand in den verschiedenen Altersstadien vertreten sind. Durch die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung in Kombination der Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung ist eine Annäherung an diese Zielsetzung gewährleistet.</p> <p data-bbox="197 1395 408 1426">(9) entfällt</p> <p data-bbox="197 1532 1315 1563">(10) Buchenaltholzbestände des Dahler Holzes südlich der Vinner Straße</p> <p data-bbox="312 1635 1406 1697">Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelbaumarten mit Ausnahme von Kiefer und Lärche.</p> <p data-bbox="592 1769 746 1792"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1816 1406 1960">Der Wald erfüllt bestimmte Funktionen wie Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Boden- und Wasserschutz etc. dann dauerhaft, wenn heimische Baumarten über den ganzen Bestand in den verschiedenen Altersstadien vertreten sind. Durch die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung in Kombination der Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung ist eine Annäherung an diese Zielsetzung gewährleistet.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	249 Seite
3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen	
<p data-bbox="193 293 411 327">(11) entfällt</p> <p data-bbox="193 427 1409 495">(12) Buchen- bzw. Eichenaltholzbestände südlich der Borker Straße bzw. des Cappenberger Dammes</p> <p data-bbox="304 562 1409 629">Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelbaumarten mit Ausnahme von Kiefer und Lärche.</p> <p data-bbox="587 696 746 719"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="587 741 1409 898">Der Wald erfüllt bestimmte Funktionen wie Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Boden- und Wasserschutz etc. dann dauerhaft, wenn heimische Baumarten über den ganzen Bestand in den verschiedenen Altersstadien vertreten sind. Durch die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung in Kombination der Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung ist eine Annäherung an diese Zielsetzung gewährleistet.</p> <p data-bbox="193 987 411 1021">(13) entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	250 Seite
3.3 Unterabschnitt/Ziffer	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	
<p>Für die als lfd. Nrn. 1 - 13 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegten Bestände werden die jeweils aufgeführten Festsetzungen getroffen:</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Untersagung des Kahlschlags als Form der Endnutzung kann erfolgen, wenn schützenswerte Biotopie gefährdet sind, der Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigt würde oder die Bodenschutz- oder Immissionsschutzfunktion des Waldes dies erfordern. Die Festsetzung dient dazu, durch eine zeitversetzte Nutzung und Neubegründung der Bestände die Funktionserfüllung des Waldes für den Naturhaushalt und das Raumgefüge sicherzustellen.</p> <p>Das Kahlschlagsverbot wird in der Regel auf Flächen über 1 ha begrenzt und bezieht sich auf den Zeitabschnitt eines Jahres. Dabei sind betriebswirtschaftliche Aspekte und die räumliche Ordnung im Einzelfall bei der Bestimmung der Schlagflächen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Schutz wertvoller Biotopie kann verschiedentlich auch ein absolutes Kahlschlagsverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen.</p> <p>(1) Kiefernbestand zwischen der Olfener Straße und Selmer Bach</p> <p>Kahlschläge größer als 1 ha sind als Form der Endnutzung untersagt.</p> <p>(2) Buchen- bzw. Eichenalholzbestand zwischen Selmer Bach und Olfener Straße nördlich des Sandforster Forstes</p> <p>Kahlschläge größer als 1 ha sind als Form der Endnutzung untersagt.</p> <p>(3) Kiefernbestand nördlich der Olfener Straße und südlich des Ternscher Sees</p> <p>Kahlschläge größer als 1 ha sind als Form der Endnutzung untersagt.</p> <p>(4) Kiefernbestand nördlich des Hügelweges in Selm-Ternsche</p> <p>Kahlschläge größer als 1 ha sind als Form der Endnutzung untersagt.</p> <p>(5) Kiefernbestand südlich des Hügelweges in Selm-Ternsche</p> <p>Kahlschläge größer als 1 ha sind als Form der Endnutzung untersagt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	251 Seite
3.3 Unterabschnitt/Ziffer	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	
<p>(6) Kiefernbestand östlich der Lüdinghauser Straße</p> <p>Kahlschläge größer als 1 ha sind als Form der Endnutzung untersagt.</p> <p>(7) Buchen- bzw. Eichenaltholzbestände zwischen der Industriestraße und dem Naturschutzgebiet "Netteberge"</p> <p>Kahlschläge größer als 1 ha sind als Form der Endnutzung untersagt.</p> <p>(8) Eichen- bzw. Buchenaltholzbestände zu beiden Seiten der Werner Straße</p> <p>Kahlschläge größer als 1 ha sind als Form der Endnutzung untersagt.</p> <p>(9) entfällt</p> <p>(10) Buchenaltholzbestände des Dahler Holes südlich der Vinnumer Straße</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß der herkömmlichen Kahlschlagswirtschaft, d. h. bei Hiebsmaßnahmen dürfen pro ha und Jahrzehnt maximal 25 % der aufstockenden Holzmasse oder der Stammzahl entnommen werden.</p> <p>(11) entfällt</p> <p>(12) Buchen- bzw. Eichenaltholzbestände südlich der Borker Straße bzw. des Cappenberger Dammes</p> <p>Kahlschläge größer als 1 ha sind als Form der Endnutzung untersagt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Durchführung der Endnutzung in Form von Kahlschlägen würde den Raum mit seinen vielfältigen Funktionen in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen, da im westlichen Planungsraum keine entsprechende Landschaftsstruktur einen solchen massiven Eingriff in den Naturhaushalt auffangen könnte.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	252 Seite
4 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungs-, Pflege- u. Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Landschaftsplan setzt nach § 26 die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Allees, Baumgruppen und Einzelbäumen, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Zur Durchführung der Maßnahmen strebt die untere Landschaftsbehörde zu jeder einzelnen Festsetzung den Abschluß spezieller öffentlich-rechtlicher Verträge mit den betroffenen Eigentümern an.</p> <p>Im übrigen wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 37 LG).</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	253 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>Die Maßnahmen sind als lfd. Nr. 1 - 78 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgesetzt. Die betroffenen Grundstücke werden mit dem Klammerzusatz (= Gemarkung/Flur/Flurstück) bezeichnet.</p> <p>Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 Nr. 1 LG</p> <p>Die Maßnahmen werden wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von unbewirtschafteten Säumen und Flächen <p>Für diese Festsetzung wird eine Regelbreite von 7 m zugrunde gelegt. Gemessen wird ab Stammfuß der Hecke, Baumreihe oder des Ufergehölzes bzw. ab Böschungsoberkante bei Gräben, Bächen und Teichen ohne Gehölzbestand. Die Säume und Flächen sind abschnittsweise im Turnus von 3 - 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die periodische Mahd ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekälkt werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Unbewirtschaftete Säume oder Flächen werden festgesetzt, soweit die Anlage einer Feldhecke nicht möglich (Drainung) ist oder ökologisch nicht zweckmäßig (spezifisches Habitatangebot) erscheint.</p> <p>Mit dieser Maßnahme sollen in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft die Biotoptypen "Feldraine" und "Wegränder" mit ihrem spezifischen Pflanzen- und Tierartenspektrum wiederhergestellt werden.</p> <p>Säume entlang von Fließgewässern dienen zum Schutz vor Stoffeinträgen und zum Schutz anzulegender Ufergehölze vor Beeinträchtigungen.</p> <p>Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern. Sie stellen damit für viele Tierarten Nahrungs- oder Fortpflanzungsstätte und Gesamtjahreslebensräume dar.</p> - Anlage von Rainen <p>Für diese Festsetzung wird eine Regelbreite von 3 m zugrunde gelegt. Gemessen wird ab Stammfuß der Hecke, Baumreihe oder des Ufergehölzes bzw. ab Böschungsoberkante bei Gräben, Bächen und Teichen ohne Gehölzbestand. Raine sind abschnittsweise im Turnus von 3 - 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Sie dürfen nicht gedüngt oder gekälkt werden. Die periodische Mahd ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Raine werden überwiegend zum Schutz (Pufferung) und zur Entwicklung vorhandener Biotopstrukturen wie Feldhecken, Kleingewässer, Ufergehölze u. a. festgesetzt.</p> <p>Die Raine entlang von Fließgewässern dienen zum Schutz vor Stoffeinträgen und zum Schutz anzulegender Ufergehölze vor Beeinträchtigungen.</p> <p>Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern. Sie stellen damit für viele Tierarten Nahrungs- oder Fortpflanzungsstätte und Gesamtjahreslebensräume dar.</p> 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	254 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>- Entwicklung eines Waldrandes</p> <p>Die Entwicklung eines Waldrandes beansprucht eine Regelbreite von 10 m. Die an den Wald grenzende Hälfte dieses Streifens bleibt der natürlichen Entwicklung eines Waldmantels überlassen. Bei der zur landwirtschaftlichen Fläche hin orientierten Hälfte des Kräutersaumes wird durch periodische Mahd nach Festlegung durch die untere Landschaftsbehörde die Verbuschung verhindert. Bei Abweichung von den vorgenannten Abmessungen wird bei der jeweiligen Festsetzung darauf hingewiesen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Durch intensive Nutzungen sind vielerorts scharfe Nutzungsgrenzen entstanden. Davon ist auch die vielfältige Saumstruktur des Waldrandes mit ihrem typischen Lebensraumangebot stark betroffen. Die Entwicklung eines möglichst mehrstufigen Waldrandes mit Waldmantel und Krautvegetation (= Saum) in Süd-, Südost- oder Südwestexposition kommt den Lebensraumansprüchen der meisten "Waldrandarten" entgegen.</p> <p>- Anlage eines Kleingewässers</p> <p>Die Festsetzung von Kleingewässern erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von Nachbarschaftsbeziehungen zu weiteren Gewässern, Grünland, Feldgehölzen, Waldflächen usw.. Es wird ein Flächenbedarf von ca. 1 000 m² zugrunde gelegt. Darin sind neben der Wasserfläche von 100 m² - 200 m² mit ihrer Ufervegetation auch ein unbewirtschafteter Schutzstreifen zu den benachbarten Nutzungen enthalten.</p> <p>Dieser Schutzstreifen ist im Turnus von 3 - 5 Jahren zu mähen und darf nicht gedüngt oder gekälkt werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die periodische Mahd ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Ca. alle 5 Jahre ist zu prüfen, ob Entschlammungs- oder Entkrautungsmaßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind in der Zeit vom 01.09. - 01.11. eines Jahres durchzuführen.</p> <p>Zu dichter Gehölzbewuchs in den Randbereichen, der zu starker Beschattung des Kleingewässers führt, ist mechanisch auszulichten.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Infolge der fortschreitenden Kulturtechnik ist die Zahl der Kleingewässer in der Agrarlandschaft drastisch zurückgegangen. Sie stellen jedoch für viele Tierartengruppen der Amphibien und Insekten unverzichtbare Teillebensräume dar und sind wertvoller Teil des Ökosystems der Agrarlandschaft.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	255 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	<p>(1) Anlage eines Raines am Westrand eines Laubwaldbestandes in Selm-Ternsche (Selm/1/41, 42)</p> <p>Länge ca. 210 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient zur Pufferung und zum Schutz der vorhandenen Kleingewässer vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Die Festsetzung wird durch die Festsetzung C 4.2 Nr. 32 (Anlage einer Feldhecke) funktional ergänzt und steht im Zusammenhang mit dem LB Nr. 4.</p> <p>(2) Anlage eines Kleingewässers unmittelbar östlich der Bahnlinie in Selm-Ternsche (Selm/2/15-17)</p> <p>Größe ca. 1 500 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage eines Kleingewässers in diesem Raum dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft des Münsterlandes für eine überaus vielgestaltige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den umliegend vorhandenen Gewässern.</p> <p>(3) Anlage eines Kleingewässers unmittelbar westlich der Bahnlinie in Selm-Ternsche (Selm/4/749)</p> <p>Größe ca. 2 500 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage eines Kleingewässers in diesem Raum dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft des Münsterlandes für eine überaus vielgestaltige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den umliegend vorhandenen Gewässern.</p> <p>(4) Anlage eines Raines östlich einer Hecke in Selm-Ternsche (Selm/4/221, 503)</p> <p>Länge ca. 320 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz der Hecke vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	256 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(5) Anlage eines Kleingewässers südlich des Weges Heidschild in Selm-Ternsche (Selm/5/25)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage eines Kleingewässers in diesem grundwassernahen Raum dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft des Münsterlandes für eine überaus vielgestaltige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den umliegend vorhandenen Gewässern.</p> <p>(6) Anlage zweier Brachflächen nördlich eines Grabens bzw. einer Hecke nördlich der Olfener Straße in Selm-Ternsche (Selm/5/48, 49)</p> <p>Größe insgesamt ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahmen dienen der Pufferung und dem Schutz der Gehölzstrukturen und der in diesem Bereich vorhandenen temporär wasserführenden Kleinstgewässer vor Nachbarschaftseinwirkungen. Darüber hinaus dienen die Flächen der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(7) Anlage eines Raines südlich eines Grabens bzw. einer Hecke nördlich der Olfener Straße in Selm-Ternsche (Selm/5/55, 56, 57, 60, 61)</p> <p>Länge ca. 450 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient zur Pufferung und zum Schutz der vorhandenen naturnahen Gehölz- und Gewässerstrukturen vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(8) Anlage eines Raines am Südrand eines Feldgehölzes in Selm Ternsche (Selm/3/180)</p> <p>Länge ca. 110 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient zur Pufferung und zum Schutz des Feldgehölzes vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	257 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(9) Anlage eines Raines westlich eines Grabens westlich der "Selmer Heide", südlich des Selmer Baches (Selm/5/589, 590, 686)</p> <p>Länge ca. 160 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient zur Pufferung und dem Schutz des Grabens vor Nachbarschaftseinwirkungen (z. B. Düngereinträge). Weiterhin dient die Festsetzung der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(10) Anlage eines Kleingewässers zwischen "Römerstraße" und "Selmer Heide" (Selm/6/1660)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage dieses Kleingewässers dient der Schaffung eines Lebensraumes für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt. Über die geplanten Festsetzungen ist eine Vernetzung mit dem westlich gelegenen Hüttenbach und Sandforster Forst gegeben.</p> <p>(11) Anlage eines Kleingewässers östlich der Lüdinghauser Straße in Selm-Ternsche (Selm/1/94)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage eines Kleingewässers auf der Grünlandfläche (LB Nr. 16) dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft des Münsterlandes für eine überaus vielgestaltige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den vorhandenen naturnahen Kleingewässern und Kopfbäumen.</p> <p>(12) Entwicklung eines Waldrandes am Westrand eines Laubwaldbestandes in Selm-Ternsche (Selm/3/43, 44, 52/53)</p> <p>Länge ca. 180 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Innerhalb des Waldes wird durch die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (Streifen von 5 m) ein Waldmantel entwickelt. Außerhalb des Waldes wird ein 3 m breiter Rain vorgesehen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	258 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p style="text-align: center;">Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangszone zwischen dem naturnahen Wald und der Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes und der Vernetzung der Kleingewässer bzw. Heckenkomplexe und Kleinwaldflächen in diesem Raum.</p> <p>(13) Anlage eines Raines am Westrand einer Hecke nördlich des Röhrweges (Selm/3/43)</p> <p>Länge ca. 180 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient zur Pufferung und zum Schutz der vorhandenen Heckenstruktur vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Darüber hinaus werden bereits wertvolle Vernetzungsfunktionen zwischen Waldflächen und Kleingewässern gestärkt. Die Festsetzung wird durch die Festsetzung C 4.1 Nr. 12 "Anlage eines Waldrandes" funktional ergänzt.</p> <p>(14) Anlage eines Kleingewässers südlich der Neuen Nordkirchener Straße (Selm/17/79)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung eines Lebensraumes für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktioneller Verflechtung zum LB.</p> <p>(15) Entwicklung eines Waldrandes am West- bzw. Südrand eines Laubwaldbestandes südlich der Neuen Nordkirchener Straße (Selm/17/46, 360)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Innerhalb des Waldes wird durch die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (Streifen von 5 m) ein Waldmantel entwickelt. Außerhalb des Waldes wird ein 3 m breiter Rain vorgesehen.</p> <p>Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangszone zwischen dem naturnahen Wald und der Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes für typische "Waldrandbewohner" und in Verbindung der Maßnahmen C 4.1 Nr. 16 "Anlage eines Raines" und C 4.2 Nr. 50 "Anlage einer Hecke" der Verstärkung bereits vorhandener wertvoller Vernetzungsfunktionen zwischen dem Bachauenbereich und dem naturnahen Laubwaldbestand.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	259 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(16) Anlage eines Raines zu beiden Seiten einer Hecke südlich der Neuen Nordkirchener Straße (Selm/17/360)</p> <p>Länge ca. 150 m je Seite</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient zur Pufferung und zum Schutz der Hecke mit den darin liegenden Kleingewässern vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. In Verbindung der Maßnahmen C 4.1 Nr. 15 "Entwicklung eines Waldrandes" und C 4.2 Nr. 50 "Anlage einer Hecke" soll die Vernetzung zwischen dem naturnahen feuchten Laubwaldbestand und dem südlich angrenzenden Bachauenbereich deutlich verstärkt werden.</p> <p>(17) Anlage eines Raines östlich eines Weges südlich der Neuen Nordkirchener Straße (Selm/17/161, 360)</p> <p>Länge ca. 180 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Als Weiterführung einer vorhandenen Hecke (LB 23e) hat der geplante Rain auch eine bedeutende Vernetzungsfunktion zum südlich gelegenen Bachauenbereich des Schlodbaches.</p> <p>(18) Anlage eines Raines zu beiden Seiten des Schlodbaches in Selm-Ondrup (Selm/17/26, 30, 36, 43, 67, 68, 144-149, 161, 163, 175-179, 188, 287, 349, 360, 361, 363, 366, 372, 376)</p> <p>Länge ca. 1 600 m Südseite, ca. 1 300 m Nordseite</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Im Bereich unmittelbar an den Schlodbach angrenzende Wirtschaftswege wird auf die Anlage eines Raines verzichtet.</p> <p>Die Anlage eines Raines zu beiden Seiten des Schlodbaches dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Die Maßnahmen "Anlage von Ufergehölzen" und "Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität" sollen insgesamt zur ökologischen Stabilisierung des Fließgewässers "Schlodbach" beitragen und die Vernetzungsfunktionen zwischen der Funne im Westen, den naturnahen Laubwaldbeständen im Osten sowie zu den bedeutsamen Heckenkomplexen zu beiden Seiten des Schlodbaches deutlich verbessern.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	260 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	<p data-bbox="197 297 1406 394"> (18a) Anlage eines Saumes westlich einer Nutzungsgrenze im Mündungsbereich des Schlotbaches in die Funne (Selm/17/368, 369, 373 - 376) </p> <p data-bbox="309 432 531 461">Länge ca. 200 m</p> <p data-bbox="592 530 743 555"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 580 1406 651">Der Saum vernetzt als naturnaher Lebensraum die zahlreichen Heckenstrukturen nördlich und südlich der neuen Nordkirchener Straße (LB 23 a - g) mit den Bachbett- sowie Saum- bzw. Gehölzstrukturen von Schlotbach und Funne.</p> <p data-bbox="197 754 408 784"> (19) entfällt </p> <p data-bbox="197 891 1406 1021"> (20) Anlage eines Raines am Süd-, West- und Ostrand eines naturnahen Laubwaldbestandes entlang eines Grabens in Selm-Ondrup (Selm/17/68) (Selm/18/94, 121, 122, 206) </p> <p data-bbox="309 1059 675 1088">Länge insgesamt ca. 600 m</p> <p data-bbox="592 1158 743 1182"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1207 1406 1328">Auf die Entwicklung eines unmittelbar dem jetzigen Waldrand vorgelagerten Waldmantels muß aufgrund des Grabens verzichtet werden. Zur Optimierung des Lebensraumangebotes für Tiere und Pflanzen sowie zur Verstärkung der bereits vorhandenen wertvollen Nachbarbeziehungen zu Kleinbiotopen (Teiche, kleinere Feldgehölze) wird deshalb die Entwicklung krautiger Saumgesellschaften vorgeschlagen.</p> <p data-bbox="197 1433 1406 1529"> (21) Anlage eines Saumes nordöstlich eines Grabens westlich "Rauhe Buxter" in Selm-Ondrup (Selm/18/99, 101, 106) </p> <p data-bbox="309 1568 531 1597">Länge ca. 200 m</p> <p data-bbox="592 1666 743 1691"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1715 1406 1834">Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz des Grabens vor Nachbarschaftseinwirkungen (z. B. Düngereinträge) und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. In Verbindung mit den Festsetzungen dient sie auch der Vernetzung der in diesem Raum vorhandenen Kleingewässer mit den Laubwaldbeständen.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	261 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(22) Anlage eines Kleingewässers nördlich der Straße "Buxfort", westlich des Arenbergischen Forstes (Selm/16/64, 111, 112)</p> <p>Wasserfläche ca. 80 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Eine vorhandene, wenige m² große Wassermulde soll zu einem langgestreckten Teich mit einer Wasserfläche von ca. 80 m² erweitert werden. Die Anlage eines Kleingewässers in diesem ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft des Münsterlandes für eine überaus vielgestaltige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den umliegend vorhandenen Kleingewässern und Laubwaldbeständen.</p> <p>(23) Anlage eines Raines zu beiden Seiten eines Heckenkomplexes in Selm-Ondrup (Selm/16/64, 109, 111)</p> <p>Länge westlich ca. 200 m östlich ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient zur Pufferung und zum Schutz der Hecke mit den darin liegenden Kleingewässern vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Mit der Maßnahme sollen die bereits bestehenden Vernetzungsfunktionen zwischen den naturnahen Laubwaldbeständen nördlich und südlich und den Kleingewässern deutlich gestärkt werden.</p> <p>(24) Anlage eines Raines am Nordrand eines Waldes nördlich der Straße "Buxfort", westlich des Arenbergischen Forstes (Selm/16/64, 114)</p> <p>Länge ca. 160 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Durch die Anlage eines Raines soll der Waldrand und vor allen Dingen das an diesem liegende Kleingewässer vor Randeinflüssen und Einträgen geschützt werden. Weiterhin dient die Festsetzung der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes und der Vernetzung des angesprochenen Teiches mit anderen in diesem Landschaftsraum vorhandenen Kleingewässern.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	262 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	<p data-bbox="197 297 1406 398"> (25) Anlage eines Raines zu beiden Seiten eines Feldgehölzes und eines Teiches in Selm-Ondrup (Selm/30/25, 32, 33, 39, 59-61) Länge ca. 420 m </p> <p data-bbox="592 533 743 555"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 580 1406 725"> Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz des Feldgehölzes mit dem darin befindlichen Teich vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. In Verbindung mit weiteren Festsetzungen sollen die Vernetzungsfunktionen zwischen dem nördlich angrenzenden naturnahen Laubwaldbestand (Arenbergischer Forst) und dem südlich anschließenden Bachauenbereich der Funne deutlich verstärkt werden. </p> <p data-bbox="197 831 1406 960"> (26) Entwicklung eines Waldrandes am West- bzw. Südrand eines Feldgehölzes in Selm-Ondrup (Westrand 10 m Breite, Südrand 5 m Breite) (Selm/16/33, 34) (Selm/30/39, 62) Länge ca. 320 m </p> <p data-bbox="592 1099 743 1122"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1146 1406 1270"> Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangszone zwischen dem naturnahen Feldgehölz und der Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes und der Vernetzung des nördlich angrenzenden Arenbergischen Forstes mit den Feldgehölzen zu beiden Seiten der Planungsgrenze und mit dem südlich gelegenen Bachauenbereich der Funne. </p> <p data-bbox="197 1370 408 1400"> (27) entfällt </p> <p data-bbox="197 1505 1406 1606"> (28) Anlage eines beidseitigen Raines entlang einer Hecke bzw. eines Grabens in Selm-Westerfelde (Selm/14/74, 75, 90, 91) Länge je ca. 700 m </p> <p data-bbox="592 1740 743 1762"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1787 1406 1957"> Die Maßnahme dient zur Pufferung und zum Schutz der vorhandenen Gehölzstruktur (Hecke, Kopfbäume, Feldgehölz) vor Nachbarschaftseinwirkungen und zur Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. In Verbindung mit den Maßnahmen C 4.1 Nr. 31 "Anlage eines Raines" sowie C 4.2 Nr. 96 "Anlage einer Feldhecke" sollen die bereits bestehenden Vernetzungsfunktionen zwischen den Feuchtbiotopen in der Feldflur und dem nördlich anschließenden Bachauenbereich der Funne deutlich verstärkt werden. </p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	263 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	<p>(29) Anlage eines Raines um ein Kleingewässer südlich der Südkirchener Straße (Selm/14/73, 90)</p> <p>Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient zur Pufferung und zum Schutz des Kleingewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(30) entfällt</p> <p>(31) Anlage eines Raines westlich einer Hecke unmittelbar an der Kreisgrenze in Selm-Westerfelde (Selm/14/91)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz der Hecke vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Sie stärkt die Vernetzung zwischen den vielfältigen Biotopen im Verbundraum Selm-Westerfelde.</p> <p>(32) Anlage eines Raines zu beiden Seiten einer Hecke und eines Teiches an der östlichen Plangebietsgrenze in Selm-Westerfelde (Selm/14/91, 92)</p> <p>Länge ca. 150 m je Seite</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz der Hecke mit dem eingelagerten Kleingewässer vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. In Verbindung der Festsetzung C 4.2 Nr. 96 und 97 "Anlage von Feldhecken" soll die Vernetzungsfunktion zwischen den vielfältigen Kleinstrukturen (Hecke, Teiche etc.) inmitten der Feldflur deutlich verbessert werden.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	264 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(33) Anlage eines Kleingewässers am Südrand von Brosterhues-Hölzchen (zwischen Netteberge und Westerfelde) (Bork/24/35, 36)</p> <p>Größe ca. 1 400 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage eines Kleingewässers in diesem ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft des Münsterlandes für eine überaus vielgestaltige Pflanzen- und Tierwelt.</p> <p>Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu vorhandenen Kleingewässern.</p> <p>Die Anlage erfolgt an einer Stelle, an der bereits früher ein größerer Tümpel existierte. Der Platz wird zur Zeit lediglich als Deponie für Bodenaushub und organische Abfälle benutzt. Der Bodenaushub könnte zur Errichtung eines Walls verwendet werden, der den Teich gegen die intensiv genutzten, zum Teich hin abfallenden Ackerflächen abgrenzt.</p> <p>(34) Anlage eines Raines zu beiden Seiten eines Zuflusses zur Funne in Selm-Westerfelde (Bork/24/19-21, 24, 35) (Bork/34/1, 11, 12) (Bork/35/1, 2, 8, 9)</p> <p>Längenördlich ca. 500 m südlich ca. 1 000 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage von Rainen zu beiden Seiten des Funnezufusses mit seiner Vielzahl von Klein- und Kleinststrukturen wie Ufergehölze, Kopfbäume etc. dient der Pufferung und dem Schutz der Strukturen bzw. des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Die Festsetzung steht im Zusammenhang mit dem LB Nr. 53. Insgesamt wird somit die Vernetzung zwischen den Waldflächen im Westen und den Funnezufüssen deutlich gestärkt.</p> <p>(35) Anlage eines Kleingewässers nordöstlich Hof "Schwarzwald", an der Grenze zu Südkirchen (Bork/35/9)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage eines Kleingewässers in diesem ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft des Münsterlandes für eine überaus vielgestaltige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu nordwestlich und südlich vorhandenen Kleingewässern. Die Anlage erfolgt in einem Vernässungsbereich am Zusammenfluß zweier Bäche und muß einen breiten Saum zur angrenzenden Ackerfläche hin beinhalten.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	265 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(36) Anlage eines Raines zu beiden Seiten eines Zuflusses zur Funne in Selm-Westerfelde (Bork/34/1, 2, 11) (Bork/35/5, 7-12)</p> <p>Längenördlich ca. 600 m südlich ca. 700 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Im Bereich unmittelbar an den Bach angrenzender Wirtschaftswege wird auf die Anlage eines Raines verzichtet. Die Anlage von Rainen zu beiden Seiten des Funnezuflasses mit den abschnittsweise vorhandenen Ufergehölzen dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers mit seinen Gehölzstrukturen vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Darüber hinaus haben die Säume eine wichtige Biotopvernetzungsfunktion zwischen dem naturnahen Laubwaldbestand im Westen mit den südlich angrenzenden Kleinstrukturen wie Teiche, Hecken, Hausgärten sowie zu den parallel verlaufenden Funnezuflässen. Die Festsetzung steht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 54.</p> <p>(37) Anlage eines Raines zu beiden Seiten eines Zuflusses zur Funne in Selm-Westerfelde (Bork/35/11, 17) (Bork/36/2)</p> <p>Länge ca. 650 m je Seite</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage von Rainen zu beiden Seiten des Funnezuflasses soll durch den Schutz vor Nachbarschaftseinwirkungen zur ökologischen Stabilisierung des Fließgewässers beitragen und eine Biotopvernetzungsfunktion zwischen dem naturnahen Bachabschnitt im Westen (LB Nr. 55) zu den angrenzenden Klein- und Kleinstbiotopen bzw. in Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 101 zu den nördlich angrenzenden Funnezuflässen wahrnehmen.</p> <p>(38) Anlage eines Raines südlich eines Grabens westlich der Cappenger Straße (Bork/37/19, 21, 22)</p> <p>Länge ca. 700 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz des Grabens vor Nachbarschaftseinwirkungen (z. B. Düngereinträge) und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	266 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(39) Anlage eines Raines einseitig bzw. zu beiden Seiten des Hüttenbaches und entlang eines seiner Zuflüsse westlich von Selm (Bork/85/1) (Selm/5/479, 588-591, 683-686) (Selm/6/464, 466, 601-609, 614, 615, 1240, 2224, 2301, 2347, 2386) (Selm/8/21, 71, 72, 74-77, 81-88)</p> <p>Gesamtlänge ca. 4 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage von Rainen entlang des Hüttenbaches dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Die "Anlage von Ufergehölzen" soll insgesamt zur ökologischen Stabilisierung des Fließgewässers "Hüttenbach" beitragen und die Vernetzungsfunktionen zwischen dem Selmer Bach, dem Waldkomplex "Sandforter Forst" und den vielfältigen Biotopstrukturen zu beiden Seiten des Hüttenbaches inmitten der Feldflur deutlich verbessern.</p> <p>(40) Anlage eines Saumes nördlich der "Alten Zechenbahn" in Selm-Beifang (Selm/8/38, 42-45) (Selm/9/324, 326)</p> <p>Länge ca. 470 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz der Gehölzstruktur vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Darüber hinaus stärkt diese Festsetzung die Vernetzungsfunktion zum vorhandenen bzw. geplanten Biotopangebot.</p> <p>(41) Anlage eines Kleingewässers östlich der Bahntrasse in Selm-Beifang (Selm/8/46)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage eines Kleingewässers auf einer feuchten Grünlandfläche (LB Nr. 67d) dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft des Münsterlandes für eine überaus vielgestaltige Pflanzen- und Tierwelt in diesem insgesamt ökologisch bedeutsamen Raum. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den umliegend vorhandenen bzw. geplanten Kleingewässern.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	267 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(42) Anlage eines Raines südöstlich der "Alten Zechenbahn" in Selm-Beifang (Selm/8/47)</p> <p>Länge ca. 160 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz der Gehölzstruktur vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Darüber hinaus stärkt diese Festsetzung die Vernetzungsfunktion zum vorhandenen bzw. geplanten Biotopangebot.</p> <p>(43) Anlage eines Kleingewässers östlich der "Alten Zechenbahn" in Selm-Beifang (Bork/1/5)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage eines Kleingewässers auf einer feuchten Grünlandfläche (LB Nr. 67e) dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft des Münsterlandes für eine überaus vielgestaltige Pflanzen- und Tierwelt in diesem insgesamt ökologisch bedeutsamen Raum. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den umliegend vorhandenen bzw. geplanten Kleingewässern.</p> <p>(44) Anlage eines Kleingewässers westlich des Weges "Am Kreuzkamp" (Bork/1/7)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage eines Kleingewässers in diesem ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Kulturraum dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft des Münsterlandes für eine überaus vielgestaltige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den umliegend vorhandenen bzw. geplanten Kleingewässern.</p> <p>(45) Anlage eines Kleingewässers östlich der Luisenstraße (Selm/11/6)</p> <p>Größe ca. 1 200 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung eines Lebensraumes für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu dem östlich gelegenen Laubwaldbestand.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	268 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(46) Anlage eines Saumes zu beiden Seiten des Mühlenbaches zwischen der Luisenstraße und dem Laubwald in Selm-Beifang (Selm/9/208, 209) (Selm/11/, 3, 4, 6, 8, 11, 42-44)</p> <p>Länge ca. 600 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage von Säumen entlang des Mühlenbaches dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Die "Anlage von Ufergehölzen" soll insgesamt zur ökologischen Stabilisierung des Fließgewässers "Mühlenbach" beitragen und die Vernetzungsfunktion zwischen dem naturnahen Laubwaldbestand mit dem naturnahen Abschnitt des Mühlenbaches im Osten mit der naturnah zu gestaltenden Fläche der ehemaligen Bauschuttdeponie am südlichen Siedlungsrand von Selm stärken.</p> <p>(47) Anlage eines Raines südlich des Mühlenbaches zwischen der Luisenstraße und dem Laubwald in Selm-Beifang (Selm/11/8, 11)</p> <p>Länge ca. 220 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen (Düngereinträge) und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(48) Anlage eines Saumes am Süd- bzw. Ostrand eines Laubwaldbestandes westlich Hof "Krefter" (Selm/21/2-4)</p> <p>Länge ca. 350 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Durch die Anlage eines Saumes soll der angrenzende Waldrand durch den Schutz vor Randeinflüssen und Einträgen in seiner ökologischen Wertigkeit optimiert werden. Weiterhin dient die Festsetzung der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes und in Verbindung mit den Festsetzungen der Vernetzung des südlich gelegenen Naturschutzgebietes mit dem Laubwaldbestand.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	269 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	<p data-bbox="197 297 1406 427"> (49) Anlage eines Raines östlich eines Grabens in Selm-Netteberge, Nähe Hof "May" (Bork/22/29) (Bork/23/2) </p> <p data-bbox="312 465 531 495"> Länge ca. 500 m </p> <p data-bbox="592 564 743 589"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 613 1406 685"> Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen (Düngereinträge) und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. </p> <p data-bbox="197 790 1406 987"> (50) Entwicklung eines Waldrandes am Süd- bzw. Westrand eines Laubwaldbestandes am südöstlichen Stadtrand von Selm (Selm/9/215, 216) (Selm/11/10) (Bork/12/2, 4) (Bork/21/1, 2) </p> <p data-bbox="312 1025 555 1055"> Länge ca. 1 150 m </p> <p data-bbox="592 1124 743 1149"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1173 1406 1319"> Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangszone zwischen dem naturnahen Laubwaldbestand und der Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes und in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 153 und 158 "Anlage von Feldhecken" sowie C 4.1 Nr. 48 "Anlage eines Saumes" der Vernetzung des südlich angrenzenden Naturschutzgebietes Netteberge mit diesem naturnahen Laubwaldbestand. </p> <p data-bbox="197 1424 1406 1588"> (51) Anlage eines Raines zu beiden Seiten des Paßbaches östlich der Luisenstraße (Selm/9/208, 210-213, 216-219) (Bork/11/1, 5, 7, 8, 44-46) (Bork/12/1, 12) </p> <p data-bbox="312 1626 663 1655"> Länge ca. 1 000 m je Seite </p> <p data-bbox="592 1724 743 1749"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1774 1406 1966"> Die Anlage von Säumen zu beiden Seiten des Selmer Baches dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Die Maßnahmen "Anlage von Ufergehölzen" sollen insgesamt zur ökologischen Stabilisierung des Fließgewässers "Paßbach" beitragen, den intensiv bewirtschafteten Raum als Lebensader durchqueren und die Vernetzungsfunktion zwischen dem Großraum "Netteberge und Cappenberg" mit seinen bedeutsamen und naturnahen Waldblöcken mit den Lebensräumen am südlichen Stadtrand (Lüffe-Park) deutlich stärken. </p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	270 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(52) Anlage eines Raines östlich einer Hecke in Selm-Netteberge (Bork/26/13)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz der Hecke vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(53) Anlage eines Kleingewässers westlich der Luisenstraße in Selm-Bork (Bork/9/7)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Ergänzung des Lebensraumangebotes für die Tier- und Pflanzenwelt in diesem vielfältig strukturierten Raum.</p> <p>(54) Anlage eines Kleingewässers westlich der Luisenstraße (Bork/9/11)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Anlage dieses Kleingewässers dient der Ergänzung des Lebensraumangebotes für die Tier- und Pflanzenwelt in diesem vielfältig strukturierten Raum.</p> <p>(55) Anlage eines Kleingewässers westlich der Luisenstraße in Selm-Bork (Bork/10/18)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Ergänzung des Lebensraumangebotes für die Tier- und Pflanzenwelt in diesem vielfältig strukturierten Raum.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	271 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	<p>(56) Anlage eines Raines zu beiden Seiten des Paßbaches nördlich der Netteberger Straße (Bork/11/44) (Bork/13/2-4, 6, 43-46)</p> <p>Länge ca. 450 m je Seite</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage von Säumen zu beiden Seiten des Paßbaches dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers mit seinen Ufergehölzen vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.</p> <p>(57) Entwicklung eines Waldrandes am Ost- bzw. Südrand eines naturnahen Laubwaldbestandes in Selm-Altenbork (Bork/90/6, 9, 19)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Innerhalb des Waldes wird durch die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (Streifen von 5 m) ein Waldmantel entwickelt. Außerhalb des Waldes wird ein 3 m breiter Rain vorgesehen. Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangszone zwischen dem naturnahen Wald und der Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes und in Zusammenhang mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 120 und 121 "Anlage von Feldhecken" der Vernetzung des Lebensraumes Wald mit den Lebensräumen zu beiden Seiten der Lippe.</p> <p>(58) entfällt</p> <p>(59) entfällt</p> <p>(60) Anlage eines Raines beidseitig eines Grabens in Selm-Altenbork (Bork/89/1) (Bork/90/6)</p> <p>Länge ca. 130 m je Seite</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz des Grabens vor Nachbarschaftseinwirkungen (z. B. Düngereinträge) und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Gleichzeitig dient sie zur Vernetzung des LB mit den nördlich gelegenen Laubwaldbeständen.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	272 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	<p>(60a) Anlage einer unbewirtschafteten Fläche südlich der Borker Straße in Selm-Altenbork (Bork/88/138, 139)</p> <p>Größe ca. 2 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche für viele Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>(61) entfällt</p> <p>(61a) entfällt</p> <p>(62) Anlage eines Kleingewässers nördlich der Lippestraße in Selm-Altenbork (Bork/81/4)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Anlage eines Kleingewässers in diesem vielfältig strukturierten Raum dient der Schaffung eines Lebensraumes für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den umliegend vorhandenen bzw. geplanten Gewässern in der Niederterrasse der Lippe.</p> <p>(63) Anlage eines Kleingewässers nördlich der Lippestraße in Selm-Altenbork (Bork/79/15)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Anlage eines Kleingewässers in diesem vielfältig strukturierten Raum dient der Schaffung eines Lebensraumes für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den umliegend vorhandenen bzw. geplanten Gewässern in der Niederterrasse der Lippe.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	273 Seite
4.1 Unterab- schnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(64) entfällt</p> <p>(65) entfällt</p> <p>(66) entfällt</p> <p>(67) entfällt</p> <p>(67a) Anlage eines Saumes entlang der Südseite des Südfeldbaches. (Bork/74/6, 7) (Bork/73/32)</p> <p>Länge je ca. 395 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Auf der Südseite des am Rande eines Feldgehölzes verlaufenden Südfeldbaches ist ein Saum zum Schutz des Fließgewässers anzulegen. Der Saum dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers. Er soll den Stoffeintrag von der angrenzenden Ackerfläche in den Bachlauf und damit gleichzeitig auch in die Lippe minimieren. Der Saum erweitert das Lebensraumangebot für die Tier- und Pflanzenwelt und übernimmt gleichzeitig Funktionen eines dem Feldgehölz vorgelagerten natürlichen Waldmantels.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	274 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(68) entfällt</p> <p>(69) Anlage eines Raines zu beiden Seiten des Paß- bzw. Schnippenbaches zwischen der Netteberger Straße und der Straße "Zum Wegbild" bzw. der Straße "Am Schnippenbach" (Bork/14/10-13, 16, 17, 22-29, 41-44, 47, 48, 53-57, 60, 61, 64, 66) (Bork/15/1, 3-5, 9-13, 37, 38) (Bork/17/12, 15, 16, 21, 22, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 36-40, 52) (Bork/18/32, 36, 37, 39, 40, 43, 44, 47, 48, 50, 67, 68)</p> <p>Länge ca. 2 400 m je Seite</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage von Rainen zu beiden Seiten des Paß- bzw. Schnippenbaches dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Die "Anlage von Ufergehölzen" und "Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität" sollen insgesamt zur ökologischen Stabilisierung der Fließgewässer beitragen und die Vernetzungsfunktion zwischen den Großraum "Cappenberg und Netteberge" mit seinen bedeutsamen und naturnahen Waldblöcken mit den vielfältigen Biotopstrukturen um die Ortslage von Hassel bzw. im weiteren Verlauf um den Stadtrand von Selm deutlich stärken.</p> <p>(70) Entwicklung eines Waldrandes in 5 m Breite am Südwestrand eines Laubwaldbestandes südlich des Weges "Am Schnippenbach" (Bork/18/65)</p> <p>Länge ca. 220 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangszone zwischen dem naturnahen Laubwaldbestand und der Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes und in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 195, 196 und 197 "Anlage von Feldhecken" der Vernetzung des naturnahen Laubwaldbestandes mit dem südlich angrenzenden Bachtal des Schnippenbaches.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	275 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
<p>(71) Anlage eines Raines zu beiden Seiten des Paßbaches in Selm-Cappenberg (Bork/16/13, 20-23, 25-28) (Bork/41/39) (Bork/54/1)</p> <p>Längenördlich ca. 350 m südlich ca. 160 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage des Raines entlang des Paßbaches dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Die Maßnahme stärkt die Vernetzungsfunktion zwischen den naturnahen Laubwaldbeständen des Cappenberger Forstes im Osten und dem im Westen anschließenden Bachauenbereich des Paß- bzw. Balkenbaches.</p> <p>(72) Entwicklung eines Waldrandes am Südrand eines Laubwaldbestandes südlich des Hölterweges (Bork/41/26, 31, 32, 34, 35, 50, 51)</p> <p>Länge ca. 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangszone zwischen dem naturnahen Laubwaldbestand und der angrenzenden Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes und in Verbindung mit den Maßnahmen C 4.2 Nr. 210 und 213 "Anlage von Feldhecken" der Vernetzung mit dem südlich bzw. östlich befindlichen großflächigen naturnahen Waldblocken "Forst Cappenberg" bzw. "Kohusholz".</p> <p>(73) Entwicklung eines Waldrandes am Nord- bzw. West- und Ostrand eines Laubwaldbestandes nördlich der Borker Straße (Bork/53/2, 59)</p> <p>Länge ca. 350 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangszone zwischen dem naturnahen Laubwaldbestand und der angrenzenden Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes. Die Festsetzung stärkt darüber hinaus die Vernetzung zwischen dem westlich anschließenden Bachtal des Balken- bzw. Paßbaches und dem naturnahen Laubwaldbestand des Forstes Cappenberg im Norden.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	276 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	<p>(74) Anlage eines Raines zu beiden Seiten des Balkenbaches in Selm-Cappenberg (Bork/54/14, 24, 25) (Bork/55/1-4, 10) (Bork/58/1, 4, 6, 7, 25, 28)</p> <p>Längenördlich ca. 500 m südlich ca. 700 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage von Rainen entlang des Balkenbaches dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen und Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Darüber hinaus soll damit und in Verbindung mit den angrenzenden festgesetzten Maßnahmen wie Waldränder und Hecken die Vernetzung des Bachtals des Balkenbaches mit dem naturnahem Waldkomplex des "Forstes Cappenberg" deutlich verstärkt werden.</p> <p>(75) Entwicklung eines Waldrandes am West- bzw. Südrand eines Laubwaldbestandes südlich des Balkenbaches in Selm-Cappenberg (Bork/55/8-10, 13, 14)</p> <p>Länge ca. 700 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangszone zwischen dem naturnahem Laubwaldbestand und der Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes und in Verbindung der wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Balkenbaches der Vernetzung der großflächigen naturnahen Laubwaldbestände des Forstes Cappenberg im Osten mit dem anschließenden Bachauenbereich des Balkenbaches im Westen. Die Festsetzung steht im Zusammenhang mit dem LB Nr. 85.</p> <p>(76) entfällt</p> <p>(77) Anlage eines Raines am Westrand eines Bachlaufes nördlich des Weges "Im Holt" (Altünen/4/23)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage eines Raines dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers vor Nachbarschaftseinwirkungen sowie der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. Darüber hinaus soll durch diesen Rain die Vernetzungsfunktion zwischen den als Landschaftsbestandteilen festgesetzten großflächigen Grünlandkomplexen deutlich gestärkt werden.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	277 Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	<p data-bbox="197 297 1406 398"> (78) Anlage eines Raines am Westrand des Krempelbaches zwischen der Borker Straße und der Straße "Im Holt" (Altünen/3/17, 18, 20, 22, 32) </p> <p data-bbox="312 432 555 465"> Länge ca. 1 000 m </p> <p data-bbox="592 530 746 555"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 580 1406 678"> Die Anlage eines Raines am Westrand des Krempelbaches dient der Pufferung und dem Schutz des Gewässers und seines Ufergehölzes auf der Ostseite vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes. </p> <p data-bbox="197 779 1406 880"> (79) Anlage eines Kleingewässers nördlich der Überwasserstraße in Selm-Cappenberg (Bork/43/6) </p> <p data-bbox="312 913 568 947"> Größe ca. 3 000 m² </p> <p data-bbox="592 1012 746 1037"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1061 1406 1160"> Die Anlage eines Kleingewässers in diesem Landschaftsraum dient der Schaffung eines Lebensraumes für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den umliegenden, blockartigen Laubwaldbereichen des Cappenberger Forstes. </p> <p data-bbox="197 1261 775 1294"> (80) Durchlässe an der Werner Straße </p> <p data-bbox="592 1359 746 1384"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1408 1406 1606"> Die Barrieren der Infrastruktur und die intensive Flächenbewirtschaftung haben zu einer Verinselung der naturnahen Lebensräume geführt. Besonders im Bereich der Werner Straße sind solche naturnahen Lebensräume von der Straßentrasse durchschnitten. Aus diesem Grund ist hier die Anlage von 2 Tierdurchlässen geboten. Die Durchlässe dienen zum einen der Vernetzung zwischen den als LB 63a und 63b ausgewiesenen Bachsiepen und zum anderen der Vernetzung zwischen den nördlich der Werner Straße gelegenen Laubwaldbeständen mit der südlich gelegenen Hegebachniederung (LB 52). </p> <p data-bbox="592 1606 1406 1657"> Die genaue Ausbildung des Durchlasses und der gegebenenfalls erforderlichen Leit- zäune kann auf dieser Planungsebene nicht präzisiert werden. </p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	278 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	

Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Die Maßnahmen sind als lfd. Nr. (1) - (225) in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt. Die betroffenen Grundstücke werden mit dem Klammerzusatz (= Gemarkung/Flur/Flurstück) bezeichnet.

Erläuterungen:

Anpflanzungen von Gehölzen in der Feldflur werden festgesetzt:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes u. a. durch Schaffung und Vernetzung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und durch den Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser und Wind;
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Gestaltung und Ausstattung von landschaftlichen Leitlinien (Straßen, Wege, Geländestufen, Gewässerränder etc.) und Eingrünung von Anlagen (Gewerbegebiete und -betriebe, Siedlungs- und Ortsränder etc.), die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen;
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch Schutz gegen Immissionen und Ausprägungen des Kleinklimas.

Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19, 23, 32 oder 45 LG bedarf es nicht.

Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 Nr. 2 LG.

Bei allen Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Gehölze zu verwenden. Alle Säume und Raine sind entsprechend den Festsetzungen unter C 4.1 "unbewirtschaftete Säume, Flächen oder Raine" zu pflegen.

Art und Maß der Anpflanzungen werden wie folgt festgesetzt:

- Feldhecke

Die Anlage einer Feldhecke bedeutet im Regelfall eine 3-reihige Pflanzung aus Sträuchern und Bäumen mit einem Pflanzabstand von 1 m im Verband entlang vorhandener Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen mit einem vorgelagerten Rain bzw. beidseitigen Rainen in einer Breite von insgesamt 7 m. Die Lage der Raine richtet sich nach der örtlichen Gegebenheit und wird vertraglich vereinbart.

Feldhecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Überhälter sind vereinzelt stehenzulassen.

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	279 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>Die Pflege der Hecken soll in der Zeit vom 01.10. - 28.02. eines Jahres erfolgen.</p> <p>Nach Schnittmaßnahmen soll vereinzelt Totholz liegengelassen werden.</p> <p>Unrat ist zu entfernen.</p> <p>Die Gesamtfläche darf nicht gedüngt oder gekälkt werden. Auch das Abstellen und Lagern von Materialien jeglicher Art (mit Ausnahme des bei der Gehölzpflege anfallenden Totholzes) ist untersagt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Feldhecken stellen heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie sind als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und der Wälder Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem sind sie infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden.</p> <p>In bestimmten Gebieten sind Hecken ein wirksamer Schutz gegen Bodenerosion.</p> <p>In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Feldhecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.</p> <p>- Bäume, Baumreihen, Kopfbäume</p> <p>Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 15 m, bei Kopfbäumen 10 m. Grenzt Ackerfläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zum Acker hin anzulegen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Hofeichen, Dorflinden, Straßenbäumen, Kopfweiden vielfach an bestimmte Strukturen in der Kulturlandschaft gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen - ausgenommen Kopfbäume - erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Anders ist die Bedeutung der Kopfbäume einzustufen. Dickstämmige Kopfweiden z. B. zählen zu den insektenreichsten Pflanzen überhaupt. Da Bewirtschaftung und "Verkehrssicherungspflicht" den Alt- und Totholzanteil ständig reduzieren, ist die Anpflanzung von Kopfweiden eine wichtige Maßnahme den Lebensraum vieler "Altholzspezialisten" und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern. Die Festsetzung von Bäumen, Baumreihen und Kopfbäumen erfordert je nach Einbeziehung vorhandener Gewässer- und Wegeränder und Ausprägung der Bäume unterschiedliche Ansprüche an den Raum. Dieser kann in enger Zuordnung zu einer Leitstruktur auf den unmittelbar erforderlichen Wurzelbereich reduziert werden. Die Annahme einer Regelbreite erfolgt nicht.</p> <p>- Ufergehölze</p> <p>Die Anlage von Ufergehölzen erfolgt in der Regel als 3-reihige Pflanzung in einem Pflanzabstand von 1 m im Verbund im Böschungsbereich des Wasserlaufs. Die 1. Reihe wird unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie gesetzt. Bei geringer Böschungsbreite ist das Ufergehölz als 1-2-reihige Pflanzung anzulegen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	280 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>Die Gestaltung der Ufergehölze wird vor Realisierung mit den Unterhaltungs- und Bodenverbänden vor Ort abgestimmt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Mit dem Ausbau der Fließgewässer gingen vielerorts auch die gewässerbegleitenden Ufergehölze verloren. Als Relikte der Auewälder stehen sie in enger Wechselbeziehung zum Fließgewässer und sind Teil dieses Ökosystems. Ufergehölze sichern die Ufer, fördern durch Beschattung die gewässertypische Krautvegetation und bieten vielen Tierarten u. a. Wohn-, Nist- und Schlafplatz. Darüber hinaus stellt das Ufergehölz in seiner charakteristischen Ausprägung das Leitelement für die Gestaltung der Bachauenlandschaft dar.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt häufig in Kombination mit der Festsetzung von unbewirtschafteten Säumen und Rainen entlang des Fließgewässers.</p> <p>(1) Anlage einer Feldhecke am Südufer der Stever in Selm-Ternsche (Selm/29/159)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, der Wiederherstellung eines landschaftlich eingebundenen Fließgewässers und schützt das Gewässer bzw. den Gewässerrand vor Nachbarschaftseinwirkungen. Darüber hinaus stärkt die Maßnahme den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(2) Anlage einer Feldhecke am Ostufer der Stever in Selm-Ternsche (Selm/1/122-128, 130, 132-134)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, der Wiederherstellung eines landschaftlich eingebundenen Fließgewässers und schützt das Gewässer bzw. den Gewässerrand vor Nachbarschaftseinwirkungen. Darüber hinaus stärkt die Maßnahme den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(3) entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	281 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(4)</p>	<p>Anlage einer Feldhecke am Ostufer der Stever nördlich der Tüllinghofer Straße in Selm-Ternsche (Selm/29/159)</p> <p>Länge ca. 320 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, der Wiederherstellung eines landschaftlich eingebundenen Fließgewässers und schützt das Gewässer bzw. den Gewässerrand vor Nachbarschaftseinwirkungen. Darüber hinaus stärkt die Maßnahme den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(5) entfällt</p> <p>(6) entfällt</p> <p>(7) entfällt</p> <p>(8) Anlage einer Feldhecke am Ostufer der Stever zwischen der Tüllinghofer Straße und der Eisenbahntrasse in Selm-Ternsche (Selm/29/152, 153)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, der Wiederherstellung eines landschaftlich eingebundenen Fließgewässers und schützt das Gewässer bzw. den Gewässerrand vor Nachbarschaftseinwirkungen. Darüber hinaus stärkt die Maßnahme den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(9) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Grabens in Selm-Ternsche (Selm/2/104) (Selm/29/37)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, stärkt die Vernetzungsfunktion zu den naturnahen Laubwaldbeständen östlich der Lüdinghauser Straße, gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung und stärkt den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	282 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(10) Anlage einer Feldhecke am Südufer der Stever zwischen der Eisenbahntrasse und der Funne in Selm-Ternsche (Selm/2/ 5/4, 5, 126, 127, 128) (Selm/4/549)</p> <p>Länge ca. 450 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, der Wiederherstellung eines landschaftlich eingebundenen Fließgewässers und schützt das Gewässer bzw. den Gewässerrand vor Nachbarschaftseinwirkungen. Darüber hinaus stärkt die Maßnahme den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(11) entfällt</p> <p>(12) Anlage einer Feldhecke am Südrand der Stever zwischen der Funne und der westlichen Plangebietsgrenze (Selm/4/534-540, 542-545, 690)</p> <p>Länge ca. 1 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, der Wiederherstellung eines landschaftlich eingebundenen Fließgewässers und schützt das Gewässer bzw. den Gewässerrand vor Nachbarschaftseinwirkungen. Darüber hinaus stärkt die Maßnahme den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(13) entfällt</p> <p>(14) entfällt</p> <p>(15) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Wirtschaftsweges in Selm-Ternsche (Selm/4/106, 107, 112-114, 221, 222, 484, 487, 488, 834, 837, 840-842)</p> <p>Länge ca. 350 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzungsfunktion zwischen den vielfältig geprägten Lebensräumen um die Ortslage Ternsche mit dem vorhandenen Biotopangebot der Feldflur. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier aufgezeig-</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	283 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p style="text-align: right;">te Erholungsnutzung und stärkt den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(16) Anlage einer Baumreihe am Südrand eines Wirtschaftsweges in Selm-Ternsche (Selm/4/209-213, 215, 217-219, 221, 503-505, 842)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Bäume dienen als Sing- und Ansitzwarte für Vögel, als Wohn- und Nistplatz für Höhlenbrüter sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(17) Anlage einer Feldhecke am Süd- bzw. Westrand der Funne zwischen der Stever und der Eisenbahntrasse in Selm-Ternsche (Selm/4/145, 375, 690, 692-694, 697-704, 706-708, 710, 712-725, 728, 734-736, 784-791, 867, 868) (Selm/5/537-546, 548, 550-554)</p> <p>Länge ca. 1 700 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Im Bereich unmittelbar an die Funne angrenzender Wirtschafts- und Wanderwege wird auf die Anlage der Hecke verzichtet. In diesen Bereichen erfolgt eine Pflanzung im Böschungsbereich der Funne. Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist ein Baustein in dem Konzept, die Funne in ihrer landschaftlichen und ökologischen Qualität für den Arten- und Biotopschutz bzw. Landschaftsbild zu optimieren. Darüber hinaus stärkt die Maßnahme den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(18) Anlage einer Baumreihe südlich des Strandweges in Selm-Ternsche (Selm/4/475-478, 482, 485, 486, 492)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	284 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
	<p>(19) Anlage einer Feldhecke am Ostrand eines Grabens in Selm-Ternsche (Selm/4/351)</p> <p>Länge ca. 80 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen ergänzt die Strukturen der Aue, gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung und stärkt den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(20) Anlage einer Feldhecke südlich des Weges Heidschild in Selm-Ternsche (Selm/5/24, 25, 342, 371, 372)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die Waldbestände mit den vielfältigen Lebensräumen des Grünlandkomplexes. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung und stärkt den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(21) Anlage einer Feldhecke westlich eines Grabens südlich der Olfener Straße in Selm-Ternsche (Selm/5/186, 423)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen in einem Raum, der durch intensive Landwirtschaft momentan nur noch geringen ökologischen Stellenwert besitzt. Die Maßnahme soll die Waldbereiche des Sandforter Forstes mit denen des Ternscher Sees vernetzen.</p> <p>(22) entfällt</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	285 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(23) Anlage einer Feldhecke östlich eines Weges zwischen der B 236 und dem Selmer Bach (Selm/5/169, 681, 682)</p> <p>Länge ca. 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die Waldbereiche des Ternscher See's mit dem Sandforter Forst. Darüber hinaus gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung und stärkt den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(24) Anlage einer Feldhecke am Südrand des Selmer Baches zwischen dem Hüttenbach und der Römerstraße (Selm/5/461, 463, 467, 468, 476, 685-688) (Selm/6/1482, 1484, 1488, 2187-2190, 2192, 2193, 2397-2400)</p> <p>Länge ca. 1 000 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist ein Baustein in der Anforderung, das Fließgewässer "Selmer Bach" in seiner landschaftlichen und ökologischen Qualität für den Arten- und Biotopschutz bzw. Landschaftsbild zu optimieren. Darüber hinaus stärkt die Festsetzung den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(25) Anlage einer Feldhecke anschließend an eine Allee am Westrand eines Grabens südlich der Olfener Straße (Selm/5/159, 636)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Feldhecke verstärkt die Vernetzungsfunktion zwischen den naturnahen Hecken und den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Selmer Baches und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung. Darüber hinaus stärkt die Festsetzung den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	286 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(26) Anlage einer Baumreihe aus Obstgehölzen südöstlich einer Nutzungsgrenze östlich des Hüttenbaches (Selm/6/336, 456, 602)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die vielfältigen Biotope der Bauernschaft mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Hüttenbaches. Darüber hinaus gliedert und bleibt die Maßnahme das Landschaftsbild und stärkt den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(27) Anlage einer Feldhecke südlich eines Grabens bzw. eines Weges zwischen dem Selmer Bach und dem westlichen Siedlungsrand (Selm/6/333, 335-337)</p> <p>Länge insgesamt ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verringert die Isolation der in diesem Raum anzutreffenden Kleinbiotope (Hecken, Baumreihen, Grünlandflächen). Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung und stärkt den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(28) Anlage einer Kopfbaumreihe südlich eines Grabens zwischen "Römerstraße" und "Selmer Heide" (Selm/6/1658, 1660)</p> <p>Länge ca. 120 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und der Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>(29) Anlage einer Kopfbaumreihe östlich eines Grabens entlang der "Selmer Heide" (Selm/6/294-296, 1654, 1658, 1660, 1673, 1675, 1741, 2199)</p> <p>Länge ca. 650 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die vielfältigen Biotopstrukturen der Bauernschaft mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Selmer Baches. Darüber hinaus gliedert</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	287 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p style="text-align: center;">und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung und stärkt den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(30) Anlage eines Ufergehölzes auf der Ostseite des Hüttenbaches und auf der Südseite eines seiner Zuflüsse zwischen dem Selmer Bach und Hof "Wulfert"</p> <p>Länge ca. 3 000 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist der Hüttenbach mit einem Ufergehölz anzureichern. Die Festsetzung wird durch die Festsetzungen "Anlage von unbewirtschafteten Rainen" funktional ergänzt.</p> <p>(31) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Grabens in Selm-Ternsche (Selm/6/601, 665, 1240)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage einer Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, verringert die Isolation der in diesem Raum anzutreffenden Kleinbiotope (Hecken, Baumreihen, extensive Grünlandflächen), bindet an den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Hüttenbaches an und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die stattfindende Erholungsnutzung. Darüber hinaus stärkt die Festsetzung den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(32) Anlage einer Feldhecke nördlich eines Weges in Selm-Ternsche (Selm/1/43)</p> <p>Länge ca. 70 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und optimiert die wertvollen Nachbarbeziehungen zwischen den naturnahen Feldgehölzen und Teichen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	288 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(33) Anlage einer Kopfbaumreihe am Südrand eines Grabens in Selm-Ternsche (Selm/1/55)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren, vernetzt die naturnahen Laubwaldbestände in diesem Raum und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(34) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Grabens in Selm-Ternsche (Selm/1/62)</p> <p>Länge ca. 270 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren, vernetzt die naturnahen Laubwaldbestände in diesem Raum und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(35) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Grabens in Selm-Ternsche (Selm/1/84, 87, 88, 90) (Selm/2/78, 80, 81, 121)</p> <p>Länge ca. 900 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme bietet zusätzlichen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt in diesem stark landwirtschaftlich geprägten Bereich und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung. Sie steht in Verbindung mit der Anlage von Feldhecken, die insgesamt die Vernetzung der naturnahen Laubwaldbestände verbessern sollen.</p> <p>(36) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Grabens in Selm-Ternsche (Selm/1/89)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 40 (Anlage einer Feldhecke) die Vernetzung der naturnahen Laubwaldbestände. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	289 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(37) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Grabens in Selm-Ternsche (Selm/1/81)</p> <p>Länge ca. 350 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie stärkt in Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 41 (Anlage einer Feldhecke) die Vernetzung der naturnahen Laubwaldbestände und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(38) Anlage einer Feldhecke am Ostrand eines Grabens in Selm-Ternsche (Selm/1/71)</p> <p>Länge ca. 120 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme verringert die Isolation der naturnahen Laubwaldbestände in diesem Bereich, gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung und schafft zusätzlichen Lebensraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>(39) Anlage einer Feldhecke auf einer Wegeparzelle in Selm-Ternsche (Selm/2/78, 82)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung mit Maßnahme C 4.2 Nr. 35 die Vernetzung der naturnahen Laubwaldbestände. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(40) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Grabens in Selm-Ternsche (Selm/1/91, 92)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie stärkt in Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 36 (Anlage einer Feldhecke) die Vernetzung der naturnahen Laubwaldbestände und steht in Zusammenhang mit dem LB Nr. 16. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	290 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(41) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Weges in Selm-Ternsche (Selm/1/80)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzungsfunktion zwischen dem vorhandenen (LB Nr. 18) und dem geplanten Biotopangebot (C 4.2 Nr. 37, Anlage einer Feldhecke). Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(42) Anlage einer Feldhecke am Westrand einer Wegeparzelle in Selm-Ternsche (Selm/3/5)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die Waldfläche mit dem südlich gelegenen Feldgehölz bzw. Baumreihe. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung und stärkt den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(43) Anlage einer Feldhecke am Südrand der Funne zwischen der Eisenbahntrasse und Lüdinghauser Straße (Selm/5/580-583, 607)</p> <p>Länge ca. 350 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist ein Baustein in dem Konzept, die Funne in ihrer landschaftlichen und ökologischen Qualität für den Arten- und Biotopschutz bzw. Landschaftsbild zu optimieren. Darüber hinaus stärkt die Maßnahme den Raum in seiner Funktion als Trinkwasserspeicher.</p> <p>(44) Anlage einer Baumreihe am Südrand des Röhrweges in Selm-Ondrup (Selm/3/228)</p> <p>Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	291 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
	<p>(44a) Anlage einer Feldhecke entlang des Radweges an der Lüdinghauser Straße, nördlich des Röhrweges in Selm-Ondrup (Selm/3/147)</p> <p>Länge ca. 180 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.</p> <p>(44b) Anlage einer Feldhecke westlich einer Nutzungsgrenze, nördlich des Röhrweges in Selm-Ondrup (Selm/3/147)</p> <p>Länge ca. 180 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.</p> <p>(44c) Anlage einer Feldhecke westlich eines Fußweges, nördlich des Röhrweges in Selm-Ondrup (Selm/3/47)</p> <p>Länge ca. 330 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.</p> <p>(45) Anlage eines Feldgehölzes nördlich der "Neuen Nordkirchener Straße" (Selm/3/104, 105, 123, 124, 182)</p> <p>Größe ca. 500 m²</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche für viele Tier- und Pflanzenarten sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(46) entfällt</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	292 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(47) Anlage einer Baumreihe am Westrand eines Wirtschaftsweges bei Hof "Drosste" (Selm/17/342)</p> <p>Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die Lebensräume des Siedlungsrandes mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen der Funne. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(48) Anlage einer Baumreihe zu beiden Seiten der "Neuen Nordkirchener Straße" in Selm-Ondrup (Selm/3/106, 111, 122, 126-128, 224) (Selm/17/210-217, 219-223, 229-232, 273, 276, 280, 360, 364)</p> <p>Längenördlich ca. 1 300 m südlich ca. 1 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Realisierung des Teilabschnitts an der Nordseite der Straße zwischen Lüdinghauserstraße und Röhrweg wird zeitlich bis zum Bau des Radweges zurückgestellt. Die Baumpflanzung dient der Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(49) Anlage einer Feldhecke westlich des Röhrweges in Selm-Ondrup (Selm/17/161, 256,371)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt den vorhandenen Heckenkomplex (LB Nr. 23) mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Schlodbaches. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	293 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(50) Anlage einer Feldhecke am Ostrand eines Grabens in Selm-Ondrup (Selm/17/360)</p> <p>Länge ca. 120 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die vorhandenen Biotopstrukturen (Kleingewässer, Hecken) mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Schlobbaches. Die Festsetzung wird durch die Festsetzung "Anlage von Rainen" funktional ergänzt.</p> <p>(51) Anlage eines Ufergehölzes auf der Südseite des Schlobbaches in Selm-Ondrup</p> <p>Länge ca. 1 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist der Schlobbach mit einem Ufergehölz anzureichern. Die Festsetzung wird durch die Festsetzungen "Anlage von unbewirtschafteten Rainen" funktional ergänzt.</p> <p>(52) Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze in Selm-Ondrup (Selm/17/30, 36)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die vorhandenen Biotopstrukturen (Feldgehölze, Hecken) mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Schlobbaches. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(53) Anlage einer Feldhecke am Südrand der Funne zwischen der Lüdinghauser Straße und dem Freibad (Selm/3/214, 215) (Selm/17/331-346)</p> <p>Länge ca. 1 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Im Bereich unmittelbar an die Funne angrenzender Wirtschafts- und Wanderwege wird auf die Anlage der Hecke verzichtet. In diesen Bereichen erfolgt eine Pflanzung im Böschungsbereich der Funne.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	294 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist ein Baustein in der Anforderung, das Gewässer bzw. den Gewässerrand der Funne in ihrer landschaftlichen und ökologischen Qualität für den Arten- und Biotopschutz bzw. das Landschaftsbild zu optimieren.</p> <p>(54) Anlage einer Feldhecke nördlich der Funne in Selm-Ondrup (Selm/18/165, 166, 215-217)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt den vorhandenen Biotopkomplex (Kleingewässer, Hecken) mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen der Funne. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung. Die Festsetzung wird durch die Festsetzung "Anlage von Rainen" funktional ergänzt und steht im Zusammenhang mit dem LB Nr. 30.</p> <p>(55) Anlage einer Feldhecke südlich eines Wirtschaftsweges in Selm-Ondrup (Selm/18/55, 57-60, 183, 184)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die naturnahen Feldgehölze. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier angezeigte Erholungsnutzung. Die Festsetzung wird durch die Festsetzung C 4.2 Nr. 56 (Anlage einer Feldhecke) funktional ergänzt.</p> <p>(56) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Weges in Selm-Ondrup (Selm/18/209)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die naturnahen Feldgehölze. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier angezeigte Erholungsnutzung. Die Festsetzung wird durch die Festsetzung C 4.2 Nr. 55 (Anlage einer Feldhecke) funktional ergänzt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	295 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(57) Anlage einer Feldhecke am Südrand der Funne zwischen dem Freibad und Straße "Wörenberg" (Selm/19/285) (Selm/20/34-43)</p> <p>Länge ca. 1 000 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Im Bereich unmittelbar an die Funne angrenzender Wirtschafts- und Wanderwege wird auf die Anlage der Hecke verzichtet. In diesen Bereichen erfolgt eine Pflanzung im Böschungsbereich der Funne. Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist ein Baustein in der Anforderung, das Gewässer bzw. den Gewässerrand der Funne in ihrer landschaftlichen und ökologischen Qualität für den Arten- und Biotopschutz bzw. Landschaftsbild zu optimieren.</p> <p>(58) Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze nördlich Hof "Wörmann" in Selm-Ondrup (Selm/18/87)</p> <p>Länge ca. 130 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Hecke nebst Rain verringert die Isolation der naturnahen Feldgehölze inmitten intensiver Ackerkulturen und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier erfolgende Erholungsnutzung.</p> <p>(59) Anlage einer Feldhecke südlich der Nordkirchener Straße entlang einer Nutzungsgrenze in Selm-Ondrup (Selm/18/98, 99)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Feldhecke vernetzt als naturnaher Lebensraum die naturnahen Bestandsreste (Hecken, Kopfbäume, Baumreihe, Teich) und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung. Die Festsetzung wird durch weitere Festsetzungen (Hecke, Kopfbäume, Säume) funktional ergänzt.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	296 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(60) Anlage einer Feldhecke westlich des Waldgebietes "Rauhe Buxter" (Selm/18/98)</p> <p>Länge ca. 50 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und vernetzt den LB 26 mit dem umfangreichen Grabensystem in diesem Bereich.</p> <p>(61) Anlage einer Kopfbaumreihe östlich eines Grabens westlich des Waldgebietes "Rauhe Buxter" (Selm/18/99)</p> <p>Länge ca. 280 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(62) Anlage einer Kopfbaumreihe westlich einer Nutzungsgrenze westlich des Waldgebietes "Rauhe Buxter" (Selm/18/101, 106)</p> <p>Länge ca. 280 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(63) Anlage eines Ufergehölzes südlich des Schlobbaches nördlich des Waldgebietes "Rauhe Buxter"</p> <p>Länge ca. 1 700 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes ist der Bachabschnitt des Schlobbaches mit einem Ufergehölz zu vervollständigen. Des weiteren dient die Maßnahme als Lebensraum für Tiere und zur Betonung der Linienführung des Bachlaufs.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	297 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(64) Anlage einer Feldhecke am Westrand eines Grabens in Selm-Ondrup (Selm/18/94)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt den naturnahen Laubwaldbestand mit den vielfältigen Biotopkomplexen um die Ortslage (LB Nr. 31). Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(65) Anlage einer Feldhecke am Ostrand eines Wirtschaftsweges in Selm-Ondrup (Selm/16/114) (Selm/18/109, 110, 157, 158)</p> <p>Länge ca. 180 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die Heckenkomplexe inmitten der Ackerflur mit den vielfältigen Lebensräumen um die Ortslage. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(66) Anlage einer Feldhecke südlich bzw. östlich eines Grabens in Selm-Ondrup (Selm/16/114) (Selm/18/156) (Selm/30/1, 2)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt den naturnahen Laubwaldbestand mit den vorhandenen Biotopkomplexen um die Ortslage bzw. mit den geplanten Biotopangebot. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	298 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(67) Anlage eines Feldgehölzes nördlich der Funne und westlich der Straße "Wörenberg" (Selm/18/139, 189, 191-194))</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche für viele Tier- und Pflanzenarten sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(68) Anlage einer Feldhecke südlich der Funne in Selm-Ondrup zwischen Hof "Protz" und Haus "Buxfort" (Selm/15/189, 190, 192-197, 242) (Selm/30/9, 11, 12)</p> <p>Länge ca. 900 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Im Bereich unmittelbar an die Funne angrenzender Wirtschafts- und Wanderwege wird auf die Anlage der Hecke verzichtet. In diesen Bereichen erfolgt eine Pflanzung im Böschungsbereich der Funne. Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und ist ein Baustein in der Anforderung, das Gewässer bzw. den Gewässerrand der Funne in ihrer landschaftlichen und ökologischen Qualität für den Arten- und Biotopschutz zu optimieren. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(69) Anlage einer Feldhecke südlich eines Weges in Selm-Ondrup, Nähe Hof "Balster" (Selm/30/41)</p> <p>Länge ca. 125 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzung zwischen dem Arenbergischen Forst mit einem Feldgehölz. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	299 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
	<p>(70) Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze in Selm-Ondrup, östlich Haus "Buxfort" (Selm/16/102, 105, 106)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die vorhandenen Gehölzstrukturen nördlich der Funne mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen der Funne. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(71) Anlage einer Feldhecke südlich eines Wirtschaftsweges bzw. entlang einer Nutzungsgrenze in Selm-Ondrup (Selm/16/102, 106, 107, 117, 118)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die vorhandenen Kleinwaldbestände und Heckenstrukturen mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen der Funne. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(72) Anlage einer Feldhecke östlich eines Weges südlich der Funne im Bereich des Hofes "Spinne" (Selm/15/29, 212, 253)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzung zwischen den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen der Funne bzw. Laubwaldbestände nördlich der Funne mit den naturnahen Laubwaldbeständen südlich der Funne. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung. Die Festsetzung steht im Zusammenhang mit dem LB Nr. 38.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	300 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
	<p>(73) Anlage einer Feldhecke am Südrand der Funne an der östlichen Plangebietsgrenze (Selm/15/ 15/2, 207-213)</p> <p>Länge ca. 900 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Tieren und Pflanzen und ist ein Baustein in der Anforderung, das Fließgewässer "Funne" in seiner landschaftlichen und ökologischen Qualität für den Arten- und Biotopschutz bzw. das Landschaftsbild zu optimieren.</p> <p>(74) Anlage einer Feldhecke an der Nordseite eines Grabens nördlich des Waldgebietes "Spinnloh" in Selm-Ondrup (Selm/15/29, 253)</p> <p>Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt den vorhandenen Biotopkomplex (LB Nr. 38) mit den geplanten Biotopstrukturen (C 4.2 Nr. 72), die insgesamt die Vernetzungsfunktion zwischen Funne und den naturnahen Laubwaldbeständen zu beiden Seiten der Funne verstärken. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(75) Anlage eines Ufergehölzes auf der Südseite der Funne an der nordöstlichen Plangebietsgrenze</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist der naturnahe Bachabschnitt der Funne (LB Nr. 39) mit einem Ufergehölz zu vervollständigen.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	301 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(76) Anlage einer Baumreihe am Nordrand des Weges "Buxfort" in Selm-Ondrup (Selm/15/9, 120, 153) (Selm/20/14, 16, 22, 37, 43) (Selm/21/70)</p> <p>Länge ca. 1 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die naturnahen Strukturen der Schlobbachniederung mit den naturnahen Laubwaldbeständen. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung. Die Festsetzung wird durch die Festsetzung C 4.2 Nr. 77 (Anlage einer Baumreihe) funktional ergänzt.</p> <p>(77) Anlage einer Baumreihe zwischen der Ortslage Disselbrede und der Funne westlich des Weges "Wörenberg" in Selm-Ondrup (Selm/20/43) (Selm/21/19-22, 99)</p> <p>Länge ca. 600 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme verstärkt die Vernetzungsfunktion zwischen den vielfältigen Strukturen um die Ortslage von Ondrup mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen der Funne und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier angezeigte Erholungsnutzung. Die Maßnahme wird durch die Festsetzung einer weiteren Baumreihe funktional ergänzt.</p> <p>(78) entfällt</p> <p>(79) Anlage einer Kopfbaumreihe östlich eines Grabens, zwischen dem Ondruper Weg und dem Gehöft "Lippelt" (Selm/23/217)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Sie dient der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	302 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
	<p>(80) Anlage einer Baumreihe südlich der Südkirchener Straße westlich der Ortslage Disselbrede (Selm/22/4-6, 9-23, 26, 27, 82)</p> <p>Länge ca. 600 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(81) Anlage einer Baumreihe nördlich des Ondruper Weges (Selm/22/38, 39, 72-78)</p> <p>Länge ca. 650 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(82) Anlage einer Baumreihe auf der Ostseite der Zufahrt vom Ondruper Weg zum Hof "Haschmann" (Selm/13/139)</p> <p>Länge ca. 270 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Des weiteren dienen die Bäume als Sing- und Ansitzwarte sowie als Wohn- und Nistplatz für Vögel.</p> <p>(83) Anlage eines Ufergehölzes auf der Südseite des Hegebaches und Rohrba-ches südlich der Ortslage Disselbrede</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist dieser Bachabschnitt mit einem Ufergehölz zu vervollständigen.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	303 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(84) Anlage eines Ufergehölzes auf der Ostseite des Hegebaches östlich des Weges "Zur Disselbreite"</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist dieser Bachabschnitt mit einem Ufergehölz zu vervollständigen.</p> <p>(85) Anlage einer Feldhecke nördlich des Ondruper Weges in Selm-Disselbreite (Selm/14/216, 217)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die naturnahen Feldgehölze in diesem Raum. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(86) Anlage einer Baumreihe südlich der Südkirchener Straße östlich der Ortslage Disselbreite (Selm/14/14-17, 18/1, 18/2, 19, 24, 26)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(87) Anlage eines Ufergehölzes auf der Südseite des Rohrbaches in Selm-Westerfelde</p> <p>Länge ca. 120 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist dieser Hegebachabschnitt mit einem Ufergehölz zu vervollständigen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	304 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(88) Anlage eines Ufergehölzes auf der Südseite des Rohrbaches in Selm-Westerfelde</p> <p>Länge ca. 180 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist dieser Hegebachabschnitt mit einem Ufergehölz zu vervollständigen.</p> <p>(89) Anlage einer Feldhecke südwestlich eines Grabens in Selm-Westerfelde (Bork/23/15)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt die Nachbarbeziehungen zwischen den naturnahen Heckenstrukturen in diesem Raum. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(90) Anlage einer Feldhecke nördlich eines Grabens in Selm-Westerfelde (Bork/24/4, 31, 37, 38, 40)</p> <p>Länge ca. 350 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die bedeutsamen Heckenstrukturen mit dem naturnahen Laubwaldbeständen südlich der Werner Straße. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(91) Anlage einer Feldhecke östlich eines Grabens in Selm-Westerfelde (Selm/14/254)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die bedeutsamen Heckenabschnitte in diesem Raum. Die Festsetzung gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier angezeigte Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	305 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(92) Anlage einer Baumreihe südlich der Südkirchener Straße an der nordöstlichen Plangebietsgrenze (Selm/14/60, 62-64, 68, 69, 74-76)</p> <p>Länge ca. 900 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(93) Anlage einer Kopfbaumreihe westlich eines Grabens in Selm-Westerfelde (Selm/14/64)</p> <p>Länge ca. 280 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der biologischen Anreicherung und Ufersicherung sowie der Erweiterung des Habitatangebotes und der Vernetzung der nördlich und südlich der Südkirchener Straße vorhandenen Biotopkomplexe.</p> <p>(94) entfällt</p> <p>(95) entfällt</p> <p>(96) Anlage einer Feldhecke am Westrand eines Wirtschaftsweges in Selm-Westerfelde (Selm/14/91)</p> <p>Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die naturnahen Biotopstrukturen (Hecken bzw. Kleingewässer) miteinander. Die Festsetzung wird durch die Festsetzung C 4.1 Nr. 31 (Anlage eines Raines) funktional ergänzt. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	306 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(97) Anlage einer Feldhecke in Selm-Westerfelde (Selm/14/91, 92)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verringert die Isolation der naturnahen Biotopstrukturen (Teiche, Heckenabschnitte). Die Festsetzung wird durch die Festsetzung C 4.1 Nr. 32 (Anlage eines Raines) funktional ergänzt. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier angezeigte Erholungsnutzung.</p> <p>(98) Anlage einer Feldhecke an der Südostseite eines Wirtschaftsweges von Hof "Peters" in nordöstlicher Richtung bis Brosterhues-Hölzchen (Bork/24/14, 36, 43, 46)</p> <p>Länge ca. 700 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Verknüpfung des Raums Netteberge mit dem Raum Westerfelde. Darüber hinaus stellt die geplante Hecke einen Erosionsschutz für die angrenzende Ackerfläche dar.</p> <p>(99) Anlage eines Ufergehölzes auf der Südseite eines Zuflusses zur Funne in Selm-Westerfelde</p> <p>Länge ca. 550 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist dieser Teilabschnitt des Funnezufusses mit einem Ufergehölz auszustatten. Die Festsetzung steht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 54 und wird durch die Anlage eines Raines funktional ergänzt.</p> <p>(100) Anlage eines Ufergehölzes auf der Nord- bzw. Südseite eines Zuflusses zur Funne in Selm-Westerfelde</p> <p>Länge ca. 120 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist dieser Teilabschnitt des Funnezufusses mit</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	307 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p style="text-align: right;">einem Ufergehölz auszustatten. Die Festsetzung steht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 54.</p> <p>(101) Anlage eines Ufergehölzes auf der Südostseite eines Zuflusses zur Funne in Selm-Westerfelde</p> <p>Länge ca. 600 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist dieser Teilabschnitt des Funnezufusses mit einem Ufergehölz auszustatten. Die Festsetzung steht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 55 und wird durch die Anlage eines Raines funktional ergänzt.</p> <p>(102) Anlage einer Feldhecke auf einer Grünlandfläche südlich einer Nutzungsgrenze in Selm-Netteberge (Bork/32/43, 64)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzung zwischen dem Bachauenbereich (LB Nr. 56) mit dem naturnahen Laubwaldbestand bzw. Bachauenbereich (LB Nr. 63). Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(103) entfällt</p> <p>(104) Anlage einer Feldhecke südöstlich eines Grabens nördlich der Werner Straße in Selm-Westerfelde (Bork/37/25)</p> <p>Länge ca. 500 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 176 (Anlage einer Feldhecke) sowie den festgesetzten Heckenstrukturen auf Werner Seite die Vernetzung zwischen den naturnahen Laubwaldbeständen von Forst Cappenberg. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	308 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(105) Anlage einer Feldhecke an der Ostseite eines Weges bzw. einer Nutzungsgrenze am westlichen Ortsrand von Selm (Selm/6/195)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Hecke ist bereits bruchstückhaft vorhanden. Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die Biotopstrukturen der Feldflur (Hecken) mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Hüttenbaches. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(106) Anlage einer Feldhecke am Südrand des Hüttenbachweges zwischen der Bahntrasse und der westlichen Plangebietsgrenze (Selm/8/72, 73)</p> <p>Länge ca. 220 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Feldhecke vernetzt als naturnaher Lebensraum die vorhandenen Kleinstrukturen (Kopfbäume, Einzelbäume, kleinere ungenutzte Fläche) und bindet an den Gehölzstrukturen der Bahntrasse an. Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(107) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Wirtschaftsweges zwischen der Bahntrasse und dem Hüttenbach (Selm/8/74)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die naturnahen Lebensräume entlang der Bahntrasse mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Hüttenbaches. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	309 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(108) Anlage einer Kopfbaumreihe am Südrand eines Wirtschaftsweges in Selm-Beifang (Selm/8/53, 80)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die naturnahen Biotopstrukturen der "Alten Zechenbahn" mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Hüttenbaches. Darüber hinaus gliedert und belebt die Struktur das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(109) Anlage einer Kopfbaumreihe westlich bzw. nördlich einer Nutzungsgrenze südlich Hof "Wulfert" in Selm-Beifang (Selm/8/81)</p> <p>Länge ca. 260 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(110) Anlage einer Feldhecke östlich eines Wirtschaftsweges in Selm-Altenbork (Bork/86/4, 30, 39, 58)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung mit den angrenzenden festgesetzten Feldhecken die Vernetzung zwischen den vielfältigen naturnahen Lebensräumen von Altenbork (Laubwaldbestände, Lippezuflüsse etc.) mit den Lebensräumen zu beiden Seiten der "Alten Zechenbahn".</p> <p>(111) Anlage einer Baumreihe östlich des Borker Landweges in Selm-Altenbork (Bork/87/2, 15, 16)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Bäume dienen als Sing- und Ansitzwarte, als Wohn- und Nistplatz für viele Vogelarten sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	310 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(112) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Wirtschaftsweges bzw. entlang einer Nutzungsgrenze in Selm-Altenbork (Bork/86/6, 9, 10, 13)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung mit den angrenzenden festgesetzten Feldhecken die Vernetzung zwischen den vielfältigen naturnahen Lebensräumen von Altenbork (Laubwaldbestände, Lippezuflüsse etc.) mit den Lebensräumen zu beiden Seiten der "Alten Zechenbahn".</p> <p>(113) Anlage einer Feldhecke in zwei Teilabschnitten am Süd- bzw. Ostrand eines Grabens in Selm-Altenbork (Bork/87/1, 5-7)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt die Vernetzung zwischen den Biotopen des Bachauenbereiches mit dem vielfältigen Heckenkomplex (LB Nr. 106).</p> <p>(114) entfällt</p> <p>(115) Anlage einer Kopfbaumreihe südlich eines Grabens westlich der Bahnlinie in Selm-Altenbork (Bork/83/32-35, 37, 39-41)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	311 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(116) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Grabens in Selm-Altenbork (Bork/83/38, 64) (Bork/84/2, 24, 28, 45, 72, 73)</p> <p>Länge ca. 600 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung mit den angrenzenden festgesetzten Feldhecken die Vernetzung zwischen den vielfältigen naturnahen Lebensräumen von Altenbork (Laubwaldbestände, Lippezuflüsse etc.) mit den Lebensräumen zu beiden Seiten der "Alten Zechenbahn".</p> <p>(117) Anlage einer Baumreihe an der Nordseite der Vinnumer Straße (Bork/83/13-15, 58, 74-76, 78, 86) (Bork/84/69, 71, 72, 74)</p> <p>Länge insgesamt ca. 650 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(118) entfällt</p> <p>(119) entfällt</p> <p>(120) entfällt</p> <p>(121) entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	312 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(122) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Wirtschaftsweges (Bork/82/3, 4)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt die Vernetzung zwischen dem naturnahen Lippezufuß (LB Nr. 113) und dem naturnahen Feldgehölz bzw. Grünlandkomplex.</p> <p>(123) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Weges in Selm-Altenbork (Bork/82/13-16, 20, 28, 29)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt die Vernetzung zwischen den Strukturen der Bahntrasse mit den vielfältigen Strukturen des westlich angrenzenden Grünlandkomplexes.</p> <p>(124) Anlage einer Feldhecke am West- bzw. Südrand eines Wirtschaftsweges in Selm-Altenbork (Bork/80/7) (Bork/82/4-8)</p> <p>Länge ca. 600 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 122 (Anlage einer Feldhecke) die Vernetzung zwischen den naturnahen Lippezufüssen.</p> <p>(125) entfällt</p> <p>(126) entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	313 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(127) Anlage einer Kopfbaumreihe am Südrand eines Grabens in Selm-Altenbork (Bork/81/38, 39)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt die Vernetzung zwischen dem naturnahen Lippezufluß mit den Gehölzstrukturen der Bahntrasse.</p> <p>(128) Anlage einer Baumreihe westlich der neu trassierten Waltroper Straße (Bork/78/136, 141-144, 150-154, 163-165, 167, 168)</p> <p>Länge ca. 350 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(128a) Kopfbaumreihe neben einem Alt-Exemplar an der Straße „Horstheide“. In Verlängerung einer bestehenden Eichenreihe sind beidseitig einer älteren Kopfweide 3 junge Kopfweiden anzupflanzen. (Bork/76/51)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Selm, die im Zusammenhang mit dem ehemaligen Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 124 umzusetzen war.</p> <p>(129) entfällt</p> <p>(130) entfällt</p> <p>(131) entfällt</p> <p>(132) entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	314 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(132a) entfällt</p> <p>(133) entfällt</p> <p>(134) entfällt</p> <p>(135) Anlage einer Baumreihe am Südrand der Schorfheide (Bork/1/14, 15) Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.</p> <p>(136) Anlage einer Baumreihe nördlich Seiten des Weges "Schorfheide" in Selm-Beifang (Selm/9/277) Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.</p> <p>(137) Anlage einer Baumreihe westlich des Weges "Am Kreuzkamp" in Selm-Beifang (Selm/9/274, 276) Länge ca. 350 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	315 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(138) Anlage einer Hecke am Südrand eines Grabens zwischen der B 236 und dem Weg "Am Kreuzkamp" (Selm/9/266, 1855)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Feldhecke stellt ein notwendiges Vernetzungselement zwischen den Kleinbiotopen im Raum Beifang und den vorhandenen bzw. anzulegenden Biotopen am südlichen Stadtrand von Selm (Lüffe-Park) dar und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(139) Anlage einer Baumreihe westlich der B 236 zwischen der Kleingartenanlage und dem nördlichen Siedlungsrand Bork</p> <p>Länge ca. 1 000 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(140) Anlage einer Baumreihe zu beiden Seiten der Haus-Berge-Straße zwischen der Luisenstraße und dem Siedlungsrand (Bork/11/31, 37)</p> <p>Länge beidseitig ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(141) Anlage einer Baumreihe westlich der Luisenstraße zwischen der Kleingartenanlage und dem Siedlungsrand</p> <p>Länge ca. 1 000 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	316 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(142) Anlage einer Feldhecke südlich bzw. westlich eines Wirtschaftsweges bzw. einer Nutzungsgrenze, nördlich Hof "Peters" beginnend, in nord-östlicher Richtung über "Krummer Kamp" (Bork/10/14, 111, 117) (Bork/11/16)</p> <p>Länge ca. 1 000 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Im Kontext zum südlich gelegenen Teil des LSG 5 mit den LB 68, 69 und 70 und dem nördlich angrenzenden Komplex "Lüffe-Park" unterstützt die Maßnahme die ökologische Leistungsfähigkeit des gesamten Bereichs als "Verbindungselement" zwischen regionalen Freiflächen.</p> <p>(143) Anlage einer Baumreihe östlich der B 236 zwischen Selm und Bork (Bork/9/142, 150-152, 174) (Bork/10/75-78, 91, 107-114, 117, 118)</p> <p>Länge ca. 650 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.</p> <p>(144) Anlage einer Feldhecke am Süd- bzw. Ostrand eines Grabens in Selm-Bork (Bork/8/14, 16) (Bork/9/9, 10) (Bork/10/14, 16, 17, 19, 21, 22)</p> <p>Länge ca. 550 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und Vernetzung der vielfältigen Heckenstrukturen in diesem bedeutsamen siedlungsnahen Landschaftsbereich und steht im Zusammenhang mit den LB Nr. 69 und 70. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	317 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(145) Anlage einer Feldhecke südlich einer Nutzungsgrenze in Selm-Bork (Bork/9/11, 12, 14-16)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren und verstärkt die Vernetzung zum geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 69. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(146) Anlage einer Baumreihe nördlich der Netteberger Straße in Selm-Bork (Bork/9/346)</p> <p>Länge ca. 115 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Realisierung der Festsetzung wird zeitlich bis zum Bau des geplanten Radweges zurückgestellt. Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßebauwerks in die Landschaft.</p> <p>(147) Anlage einer Feldhecke am Ost- bzw. Nordrand eines Grabens in Selm-Bork (Bork/8/33, 41) (Bork/11/13, 14)</p> <p>Länge ca. 450 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, vernetzt die Baumreihen und Hecken miteinander und bindet zusammen mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 148 an den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Paßbaches an. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(148) Anlage einer Feldhecke in zwei Abschnitten entlang einer Nutzungsgrenze bzw. eines Weges in Selm-Bork (Bork/8/35, 36) (Bork/13/1, 2, 41, 46, 47)</p> <p>Länge insgesamt ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt die Vernetzung zwischen dem naturnahen Abschnitt des Paßbaches, den Heckenstrukturen der Feldflur und dem naturnahen Laubwaldbestand. Darüber hin-</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	318 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p style="text-align: center;">aus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(149) Anlage einer Baumreihe zu beiden Seiten der Luisenstraße zwischen dem Siedlungsrand und dem Selmer Bach (Selm/9/3264-3266)</p> <p>Länge westlich ca. 150 m östlich ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bereits vorhandene Birken sind sukzessive durch längerlebige Baumarten zu ersetzen. Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(150) Anlage einer Kopfbaumreihe entlang des Selmer Baches zwischen der Luisenstraße und dem vorhandenen naturnahen Bachabschnitt (LB) (Selm/1/4, 6, 8, 11, 33)</p> <p>Länge ca. 350 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist dieser Teilabschnitt des Selmer Baches mit einer Kopfbaumreihe anzureichern.</p> <p>(151) Anlage eines Ufergehölzes auf der Ostseite des Paßbaches zwischen dem Josef-Lüffe-Park und der Netteberger Straße</p> <p>Länge ca. 1 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit des Landschaftsbildes ist dieser Teilabschnitt des Paßbaches mit einem Ufergehölz anzureichern.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	319 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(152) Anlage einer Kopfbaumreihe mit einem 5 m breiten Saum am Südrand eines Grabens in Selm-Netteberge (Bork/11/7, 8) (Bork/13/11)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzungsfunktion zwischen dem naturnahen Laubwaldbestand und den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Paßbaches. Darüber hinaus gliedert und belebt die Hecke das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(153) Anlage einer Feldhecke am Ostrand eines Grabens in Selm (Selm/11/52)</p> <p>Länge ca. 320 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Hecke ist bruchstückhaft bereits vorhanden. Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die naturnahen Biotopstrukturen der Feldflur (naturnahe Laubwaldbestände, Hecke) mit dem Siedlungsrand.</p> <p>(154) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Grabens in Selm, Nähe Hof "May" (Selm/11/54)</p> <p>Länge ca. 320 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient neben den allgemein zu erfüllenden Funktionen für den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild etc. insbesondere der Gestaltung des Ortsrandes und der Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	320 Seite
4.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(155) Anlage einer Feldhecke am Westrand eines Grabens in Selm, Nähe Hof "May" (Selm/11/28, 32, 54)</p> <p>Länge ca. 450 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt die naturnahen Biotopstrukturen der Feldflur (Feldgehölze, Baumreihen) mit dem Siedlungsrand.</p> <p>(156) entfällt</p> <p>(157) Anlage einer Feldhecke nördlich einer Nutzungsgrenze südlich Hof "May" in Selm-Netteberge (Selm/11/27, 28, 52)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und vernetzt einen kleineren Laubwaldbestand mit einem größeren. Des weiteren gliedert und belebt die Hekke das Landschaftsbild.</p> <p>(158) Anlage einer Feldhecke östlich eines Weges nördlich des NSG "Netteberge" (Bork/21/3, 4, 6)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Hecke ist bruchstückhaft bereits vorhanden. Die Maßnahme dient der Ergänzung einer bestehenden Hecke und der Verbindung der Waldgebiete des NSG "Netteberge" mit dem nördlich gelegenen Waldungen.</p> <p>(159) Anlage einer Feldhecke östlich eines Wirtschaftsweges in Selm-Netteberge (Bork/21/1) (Bork/23/1)</p> <p>Länge ca. 220 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt das Naturschutzgebiet "Netteberge" mit dem nördlich angrenzenden natur-nahen Laubwaldbestand.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	321 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p data-bbox="196 297 1406 398"> (160) Anlage einer Feldhecke am Westrand eines Wirtschaftsweges in Selm-Netteberge östlich Hof "Krefter" (Bork/21/9, 12) </p> <p data-bbox="309 432 531 465"> Länge ca. 200 m </p> <p data-bbox="592 530 746 557"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 580 1406 629"> Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und vernetzt als naturnaher Lebensraum die naturnahen Feldgehölze miteinander. </p> <p data-bbox="196 730 1358 831"> (161) Anlage einer Feldhecke am Ostrand des Naturschutzgebietes "Netteberge" (Bork/20/13) (Bork/21/7) </p> <p data-bbox="309 864 531 898"> Länge ca. 200 m </p> <p data-bbox="592 963 746 990"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1012 1406 1061"> Die Maßnahme soll das Naturschutzgebiet durch die Minimierung der Randeinflüsse als Lebensraum für Tiere und Pflanzen stabilisieren. </p> <p data-bbox="196 1167 1406 1267"> (162) Anlage einer Feldhecke westlich einer Nutzungsgrenze in Selm, Nähe Hof "Wiesmann" (Bork/20/13) </p> <p data-bbox="309 1301 531 1335"> Länge ca. 180 m </p> <p data-bbox="592 1400 746 1426"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1449 1406 1520"> Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzung zwischen dem NSG "Netteberge" und dem angrenzendem naturnahen Feldgehölz. </p> <p data-bbox="196 1626 408 1659"> (163) entfällt </p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	322 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(164) Optimierung einer Feldhecke nordöstlich einer Nutzungsgrenze im Bereich Hof "Wiesmann" in Selm-Netteberge (Bork/19/36)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Optimierung einer vorhandenen Brombeerhecke und damit der Optimierung eines Lebensraumes für Pflanzen und Tiere. Zudem dient die Hecke der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(165) Optimierung einer bestehenden Feldhecke nordöstlich des NSG "Netteberge" (Bork/22/8, 9, 33)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzung des Naturschutzgebietes bzw. seines Umfeldes mit den vielfältigen Lebensräumen der Hagebachniederung. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(166) Anlage einer Kopfbaumreihe nordöstlich eines Grabens in Selm-Netteberge (Bork/28/2)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(167) Anlage einer Feldhecke in Selm-Netteberge (Bork/25/46) (Bork/27/5, 6, 11-14)</p> <p>Länge ca. 750 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 170 die Vernetzung des vorhandenen Biotopangebotes (Feldgehölz, Feuchtwiesenbereich) mit dem naturnahen Bachauenbereich des Hagebaches (LB Nr. 52). Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	323 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(168) Anlage einer Kopfbaumreihe am Ostrand eines Wirtschaftsweges in Selm-Netteberge (Bork/28, 32, 33)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 166 (Anlage einer Kopfbaumreihe) die Vernetzung der vielfältigen Kleinstrukturen der Feldflur (Baumreihen, Hecken, Teiche). Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(169) Anlage einer Baumreihe am Nordrand der Netteberger Straße</p> <p>Länge ca. 2 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Realisierung der Festsetzung wird zeitlich bis zum Bau des geplanten Radweges zurückgestellt. Die Baumreihe besteht aus mehreren Teilabschnitten. Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(170) Anlage einer Feldhecke am Nordrand eines Grabens in Selm-Netteberge (Bork/26/14, 15) (Bork/27/13)</p> <p>Länge ca. 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 167, 173 (Anlage von Feldhecken) die Vernetzung der vorhandenen Biotopstrukturen der freien Feldflur (Feuchtwiesenzone, Feldgehölze) mit dem naturnahen Bachauenbereich des Hagebaches (LB Nr. 52). Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	324 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(171) Anlage einer Feldhecke östlich eines Wirtschaftsweges nördlich der Netteberger Straße (Bork/26/13)</p> <p>Länge ca. 120 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei der Maßnahme handelt es sich um die Verlängerung einer vorhandenen Hecke. Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(172) Anlage eines Feldgehölzes westlich der Werner Straße und nördlich der Netteberger Straße (Bork/26/26)</p> <p>Größe ca. 1 000 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche für viele Tier- und Pflanzenarten sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(173) Anlage einer Feldhecke am Westrand eines Grabens in Selm-Netteberge (Bork/26/13-15)</p> <p>Länge ca. 550 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzung zwischen dem Feuchtwiesenbereich (LB Nr. 60) und dem naturnahen Bachauenbereich des Hagebaches (LB Nr. 52). Die Festsetzung wird durch die Festsetzungen C 4.2 Nr. 170 und 171 (Anlage von Feldhecken) funktional ergänzt. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(174) Anlage einer Feldhecke am Ostrand eines Weges in Selm-Netteberge (Bork/31/27)</p> <p>Länge ca. 350 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzung zwischen dem naturnahen Auenbereich des Hagebaches mit Hecken bzw. Gebüsch der freien Feldflur. Die Festsetzung gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung. Im südlichen Teilstück ist eine Hecke in Ansätzen bereits vorhanden. Diese wird durch die Festsetzung strukturell optimiert.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	325 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(175) Anlage einer Feldhecke am West- bzw. Südrand eines Grabens in Selm-Netteberge (Bork/26/8) (Bork/29/10-13)</p> <p>Länge insgesamt ca. 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, vernetzt die vielfältigen Kleinstrukturen der Feldflur miteinander und stärkt in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 167 die Vernetzungsfunktion zum naturnahen Bachauenbereich des Hagebaches. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(176) Anlage einer Feldhecke am Ostrand eines Grabens südlich der Werner Straße in Selm-Westerfelde (Bork/38/55, 57, 58)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 104 (Anlage einer Feldhecke) sowie den festgesetzten Heckenstrukturen auf Werner Seite die Vernetzung zwischen den naturnahen Laubwaldbeständen von Forst Cappenberg. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(177) Anlage einer Baumreihe am Westrand des Cappenberger Dammes (Bork/38/15, 55, 66, 85) (Bork/40/32-37, 39, 40)</p> <p>Länge insgesamt ca. 900 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	326 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(178) Anlage eines Feldgehölzes südlich der Lünener Straße (Bork/6/522)</p> <p>Länge ca. 2 500 m²</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, als Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche für viele Tier- und Pflanzenarten sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(179) Anlage einer Feldhecke nördlich des Südfeldbaches südlich Selm-Hassel (Bork/65/32) (Bork/68/3, 4)</p> <p>Länge ca. 450 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Bei der Maßnahme handelt es sich um die Optimierung einer bruchstückhaft bereits vorhandenen Hecke. Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt in Verbindung mit der Maßnahme C 4.2 Nr. 181 die Vernetzung des Lebensraumes Wald (NSG Alstedder Mark) mit den vielfältigen Biotopen der Ortslage Hassel.</p> <p>(180) Anlage einer Feldhecke am Ostrand eines Grabens in Selm-Hassel (Bork/67/23) (Bork/68/12)</p> <p>Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt die Vernetzung des NSG Alstedder Mark mit den westlich angrenzenden Heckenstrukturen bzw. Feldgehölzen.</p> <p>(181) Anlage einer Feldhecke am Ostrand eines Wirtschaftsweges südlich Selm-Hassel (Bork/65/1-5, 15-19, 28)</p> <p>Länge ca. 550 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt in Verbindung mit den Maßnahmen C 4.2 Nr. 179, 180 und 187 (Anlage von Feldhecken) die Vernetzung zwischen dem südlich angrenzendem NSG Alstedder Mark mit den vielfältigen Biotopen der Ortslage Hassel.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	327 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(182) Anlage einer Baumreihe aus Obstgehölzen in zwei Teilabschnitten am Westrand eines Wirtschaftsweges südlich Selm-Hassel (Bork/65/11, 14, 17, 20)</p> <p>Länge ca. 420 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt in Verbindung mit der Maßnahme C 4.2 Nr. 181 und 187 (Anlage von Feldhecken) die Vernetzung zwischen dem südlich angrenzendem NSG Alstedder Mark mit den vielfältigen Biotopen der Ortslage Hassel.</p> <p>(183) Anlage einer Feldhecke entlang des Weges "Voßkuhle" in Selm-Hassel (Bork/60/120-122) (Bork/64/3, 77)</p> <p>Länge ca. 450 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt in Verbindung der südlich angrenzenden Feldgehölze sowie der Maßnahme C 4.2 Nr. 186 (Anlage einer Feldhecke) die Vernetzung zwischen dem NSG Alstedder Mark mit den vielfältigen Biotopen der Ortslage Hassel.</p> <p>(184) Anlage einer Baumreihe am Südrand der B 236 östlich der Ortslage Selm-Hassel</p> <p>Länge insgesamt ca. 1 000 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(185) Anlage einer Feldhecke nördlich eines Wirtschaftsweges bzw. einer Nutzungsgrenze südöstlich Selm-Hassel (Bork/61/7, 12, 13, 52, 53)</p> <p>Länge ca. 220 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt in Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 190 die Vernetzung des NSG Alstedder Mark mit den vielfältigen Biotopen der Ortslage Hassel.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	328 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(186) Anlage einer Feldhecke am Süd- bzw. Westrand eines Wirtschaftsweges in Selm-Hassel (Bork/61/2, 3, 4, 61)</p> <p>Länge ca. 380 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und verstärkt die Vernetzung zwischen dem NSG "Alstedder Mark" und den vielfältigen Biotopen der Ortslage "Hassel.</p> <p>(187) Anlage einer Feldhecke am Westrand eines Wirtschaftsweges in Selm-Hassel (Bork/67/1, 2) (Bork/68/10, 22)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt in Verbindung der Maßnahmen C 4.2 Nr. 180 und Nr. 181 (Anlage von Feldhecken) die Vernetzung des Lebensraumes Wald (NSG Alstedder Mark) mit den vielfältigen Biotopen der Ortslage Hassel.</p> <p>(188) Anlage einer Baumreihe aus Obstgehölzen am Nordrand des Weges "Auf dem Hahnen" südlich Selm-Hassel (Bork/64/28, 29) (Bork/65/25, 26)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt in Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 187 und 189 (Anlage einer Feldhecke) die Vernetzung des Lebensraumes Wald (NSG Alstedder Mark) mit den vielfältigen Biotopen der Ortslage Hassel.</p> <p>(189) Anlage einer Feldhecke am Westrand eines Weges südwestlich des "Schürenberger Hofes" (Bork/63/3, 7)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt die Vernetzung des Lebensraumes Wald (NSG Alstedder Mark) mit den vielfältigen Biotopen der Ortslage Hassel.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	329 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(190) Anlage eines Ufergehölzes in zwei Teilabschnitten westlich eines Grabens südöstlich des "Schürenberger Hofes"</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verstärkt die Vernetzung zwischen dem Lebensraum Wald (NSG Alstedder Mark) mit den vielfältigen Biotopen der Ortslage Hassel.</p> <p>(191) Anlage einer Kopfbaumreihe am Ostrand eines Grabens südlich der Netteberger Straße nordöstlich von Hassel (Bork/8/94, 95)</p> <p>Länge ca. 120 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzung der vielfältigen Biotopstrukturen in diesem Raum. Die Festsetzung steht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 71.</p> <p>(192) Anlage eines Ufergehölzes bzw. einer Kopfbaumreihe auf der Nordostseite des Paßbaches und auf der Südseite des Schnippenbaches in Selm-Netteberge und Selm-Hassel südlich der Netteberger Straße</p> <p>Länge ca. 2 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft sind die Bachabschnitte des Paß- bzw. Schnippenbaches mit einem Ufergehölz zu vervollständigen. Die Festsetzung steht im Zusammenhang mit den Festsetzungen C 4.1 Nr. 69 (Anlage von unbewirtschafteten Rainen).</p> <p>(193) Anlage einer Baumreihe am Südrand der Netteberger Straße</p> <p>Länge ca. 2 000 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumreihe besteht aus mehreren Teilabschnitten. Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	330 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(194) entfällt</p> <p>(195) Anlage einer Feldhecke nördlich eines Weges bzw. östlich zweier Nutzungsgrenzen in Selm-Netteberge (Bork/18/32, 35, 66, 67, 69)</p> <p>Länge ca. 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, nimmt die wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Schnippenbaches auf und vernetzt in Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 196 (Anlage einer Feldhecke) bedeutsamen Biotopstrukturen der Feldflur (Kleiner Wiesenbereich, Heckenstrukturen). Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(196) Anlage einer Feldhecke am Südrand eines Wirtschaftsweges in Selm-Netteberge (Bork/17/33, 44-48, 50-52)</p> <p>Länge ca. 450 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, stellt eine Verbindung zwischen den Maßnahmen C 4.2 (195) und (197) her und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(197) Anlage einer Feldhecke östlich eines Weges in Selm-Netteberge (Bork/17/8, 24, 25)</p> <p>Länge ca. 260 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und Vernetzung des Feldgehölzes mit den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Schnippenbaches. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(198) entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	331 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(199) Anlage einer Feldhecke östlich einer Nutzungsgrenze in Selm-Netteberge (Bork/15/15)</p> <p>Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und der Vernetzung der wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Schnippenbaches mit den naturnahen Kleinstrukturen der Feldflur (Hecken, Baumreihen). Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(200) Anlage einer Feldhecke am Ostrand eines Grabens in Selm-Netteberge (Bork/17/28)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und der Vernetzung der wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Schnippenbaches mit dem Lebensraum Wald (Forst Cappenberg). Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(201) entfällt</p> <p>(202) Anlage einer Feldhecke am Nordrand eines Weges in Selm-Hassel (Bork/14, 28, 29) (Bork/15/5, 7-9)</p> <p>Länge ca. 550 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, bindet an den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen von Paß- bzw. Schnippenbach an und gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	332 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(203) Anlage einer Baumreihe am Nordrand der B 236 östlich der Ortslage Selm-Hassel (Bork/60/43-45, 57, 77-80)</p> <p>Länge insgesamt ca. 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(204) entfällt</p> <p>(205) Anlage einer Baumreihe nördlich der Borker Straße (Bork/55/78, 85) (Bork/56/4, 16-21) (Bork/58/15, 22, 32-37, 42)</p> <p>Länge ca. 600 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(206) Anlage einer Feldhecke westlich eines Grabens bzw. eines Weges südlich des Balkenbaches (Bork/58/25, 32-34)</p> <p>Länge ca. 450 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Die Maßnahme stärkt die Vernetzungsfunktion zwischen den Feldgehölzen im Westen, den wiederherzustellenden Bachbett- und Saumstrukturen des Balkenbaches im Norden sowie den naturnahen Laubwaldbestand des Cappenberger Forstes im Osten. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	333 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(207) Anlage einer Baumreihe östlich der Borker Straße zwischen der Gaststätte "Siebenpfennigknapp" und der L 849 (Bork/57/1, 2, 6, 13) (Bork/58/17, 31, 40, 41) (Altlünen/4/34)</p> <p>Länge ca. 900 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p>(208) Anlage einer Feldhecke östlich bzw. südwestlich eines Wirtschaftsweges südlich der Borker Straße (Bork/57/3, 15)</p> <p>Länge ca. 380 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Vernetzung der im Süden angrenzenden Feldgehölze bzw. Ausläufer des Cappenberger Forstes mit den nördlich der Borker Straße gelegenen Feldgehölzen, Hecken- und Bachstrukturen.</p> <p>(209) Anlage eines Ufergehölzes auf der Süd- bzw. Ostseite des Balkenbaches in Selm-Cappenberg</p> <p>Länge ca. 700 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Zur biologischen Anreicherung und ökologischen Ufersicherung sowie zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit der Landschaft ist dieser Abschnitt des Balkenbaches mit einem Ufergehölz zu ergänzen. Die Festsetzung steht im Zusammenhang mit der Anlage von unbewirtschafteten Rainen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	334 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(210) Anlage einer Feldhecke östlich einer Nutzungsgrenze zwischen Paßbach und dem Weg "Zum Birkenbaum" (Bork/42/2)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen bindet an den naturnahen Abschnitt des Paßbaches an (LB Nr. 81) und stärkt in Verbindung der Maßnahmen C 4.2 Nr. 211 bis 214 (Anlage von Feldhecken) die Vernetzungsfunktion zwischen den hochwertigen Waldkomplexen von Cappenberg. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(211) Anlage einer Feldhecke an der Nordseite einer Nutzungsgrenze südlich des Weges "Zum Birkenbaum" (Bork/54/5, 16)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt die Vernetzungsfunktion zwischen den naturnahen Feldgehölzen bzw. verstärkt die Nachbarschaftsbeziehung zwischen dem naturnahen Bachtal des Paßbaches (LB Nr. 81) mit dem Grünlandkomplex inmitten der Feldflur (LB Nr. 82). Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(212) entfällt</p> <p>(213) Anlage einer Feldhecke östlich eines Grabens zwischen dem Weg "Zum Birkenbaum" und "Forst Cappenberg" (Bork/41/51) (Bork/42/7)</p> <p>Länge ca. 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und stärkt in Verbindung der Maßnahmen C 4.2 Nr. 210 und 216 (Anlage von Feldhecken) die Vernetzung der hochwertigen Waldkomplexe von Forst Cappenberg. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	335 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(214) Anlage einer Feldhecke am Nordrand des Weges "Zum Birkenbaum" (Bork/42/2, 7, 23)</p> <p>Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und in Verbindung mit Maßnahme C 4.2 Nr. 213 (Anlage einer Feldhecke) der Vernetzung der naturnahen Feldgehölze der Feldflur mit dem nördlich liegenden naturnahen Waldkomplex von Forst Cappenberg. Darüber hinaus gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(215) Anlage einer Baumreihe am Westrand des Weges "Zum Birkenbaum" (Bork/42/24) (Bork/53/2, 22, 57, 94)</p> <p>Länge insgesamt ca. 650 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. In Verbindung der Maßnahmen C 4.2 Nr. 211-214 (Anlage von Feldhecken) stärkt dieser Abschnitt die Vernetzung der Feldgehölze inmitten der Feldflur mit den großflächigen Laubwaldbeständen von "Forst Cappenberg". Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(216) Anlage einer Feldhecke südlich eines Weges bzw. entlang einer Nutzungsgrenze im Bereich "Hof Dahlkamp" (Bork/41/51) (Bork/42/7, 10, 11, 18-20)</p> <p>Länge ca. 650 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und Vernetzung des hochwertigen Lebensraumes Wald (Forst Cappenberg Nord) mit dem vielfältigen Lebensräumen um die Ortslage von Cappenberg. Darüber hinaus dient sie der Abschirmung der Bauschuttdeponie und der Gliederung und Belebung der Landschaft für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	336 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(217) Anlage einer Baumreihe am Nordrand der Überwasserstraße (Bork/41/27, 28) (Bork/43/4)</p> <p>Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und Vernetzung der vielfältigen kleinstrukturierten Lebensräume um die Ortslage von Cappenberg (Baumreihen, Hecken, Grünlandflächen etc.) mit dem naturnahen Laubwaldbestand von Forst Cappenberg Nord. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(218) Anlage einer Feldhecke am Nordrand eines Weges in Selm-Cappenberg (Bork/40/24, 26, 27, 43)</p> <p>Länge ca. 400 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und in Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 219 (Anlage einer Kopfbaumreihe) der Vernetzung der naturnahen blockartig zusammenhängenden Laubwaldbestände von Forst Cappenberg. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(219) Anlage einer Kopfbaumreihe am Südrand eines Grabens in Selm-Cappenberg (Bork/40/20)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und in Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 218 (Anlage einer Feldhecke) der Vernetzung der naturnahen blockartig zusammenhängenden Laubwaldbestände von Forst Cappenberg. Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	337 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>(220) Anlage einer Baumreihe (Nordteil) bzw. Kopfbaumreihe (Südteil) östlich eines Weges bzw. Grabens in Selm-Cappenberg (Bork/43/26) (Bork/53/11, 15)</p> <p>Länge ca. 550 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. In Verbindung der Maßnahme C 4.2 Nr. 216 (Anlage einer Feldhecke) stärkt dieser Abschnitt die Vernetzung der vielfältigen Lebensräume um die Ortslage von Cappenberg mit dem naturnahen Laubwaldbestand von "Forst Cappenberg Nord". Darüber hinaus gliedert und belebt die Maßnahme das Landschaftsbild für die hier stattfindende Erholungsnutzung.</p> <p>(221) Anlage einer Baumreihe auf der Ostseite der Borker Straße (B 236) zwischen der Plangebietsgrenze und einem Waldstück (Altlünen/3/18, 20, 22)</p> <p>Länge ca. 900 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft. Die Maßnahme wird zeitlich bis zur Realisierung des Radweges zurückgestellt.</p> <p>(222) Anlage einer Feldhecke südlich eines Wirtschaftsweges östlich der Borker Straße (Altlünen/3/20)</p> <p>Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Anlage dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, der Verknüpfung von Lebensräumen, der Gliederung des Landschaftsbildes sowie dem Erosionsschutz.</p> <p>(223) entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	338 Seite
4.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Anlage, Pflege u. Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p data-bbox="197 297 1214 365">(224) Anlage einer Baumreihe am Ostrand der Straße "Im Dreischfeld" (Bork/50/5, 6, 9, 12)</p> <p data-bbox="309 398 533 432">Länge ca. 600 m</p> <p data-bbox="592 499 746 521"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 546 1406 595">Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft.</p> <p data-bbox="197 696 408 730">(225) entfällt</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	339 Seite
4.3 Unterab- schnitt/Ziffer	Herrichten von geschädigten usw.	
<p>Herrichten von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschl. der Beseitigung verfallener Grundstücke oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u> Festsetzungen erfolgen nicht.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	340 Seite
4.4 Unterab- schnitt/Ziffer	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung usw.	
<p>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Festsetzungen erfolgen nicht.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	341 Seite
4.5 Unterab- schnitt/Ziffer	Anlage v. Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- u. Spielwiesen	

Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

Erläuterungen:

Festsetzungen erfolgen nicht.

Anhang: Quellenverzeichnis

A) Allgemeine Literatur und Gutachten

BÜSCHER, D.

Stellungnahme zur Vegetation im Naturschutzgebiet „Netteberge“, 1983

INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (IVL)

Vegetationskundliches Gutachten zu dem NSG „Netteberge“, 1982

KREIS UNNA

Umweltfibel Teil 1: Verkehrslärm, 1982

Umweltfibel Teil 2: Luftverunreinigung, 1982

Gewässergütekarten 1984 und 1984

Bodenbelastungskarte, Teil 1, 1986

Bodenbelastungskarte, Teil 2, 1988

Biotop-Lebensräume, 1987

KREIS UNNA, UMWELTAMT/KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (HRSG.)

Biotopkartierung, Kreis Unna, 1984/85

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NW (LÖLF NW)

Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan Selm, Kreis Unna

Teil I: Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten,
Recklinghausen 1985

Teil II: Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotop, Recklinghausen 1987

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE UND HÖHERE FORSTBEHÖRDE

Die Struktur der Land- und Forstwirtschaft und deren Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Landschaftsplanes Selm, Kreis Unna

Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag 193, 1985

RUNGE, F.

Gutachten über schützenswerte Flächen im Raum Selm-Netteberge, 1975

STICHMANN, W.

Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Netteberge“ in Selm, im Auftrag des Kreises Unna, Körbecke, 1985

WÖRNER, G. u. R.

Schlosspark Cappenberg. Gutachten im Auftrag der Stadt Selm über die garten- und landschaftshistorische Situation des Schlossparks Cappenberg, 1987

B) Rechtsgrundlagen und planungsrechtliche Vorgaben

BAUGESETZBUCH (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253)

BIOTOPKARTIERUNG

Rd.Erl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.03.1986 (SMBl. NW: 791)

BUNDESBAUGESETZ

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03. 1987 (BGBl. I S. 890).

BUNDESWALDGESETZ

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034).

ERARBEITUNG DES FORSTLICHEN FACHBEITRAGES

Erl. D. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.07.1985 (n.v.) – IVB6-25-07-00.00

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Stadt Selm, Änderungsstand Mai 1989

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN

Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm, genehmigt mit Ministererlassen vom 14.02.84, 29.10.84, 26.10.88

LANDESENTWICKLUNGSPLAN I/II

LEP I/II - Raum- und Siedlungsstruktur vom 1. Mai 1979 (MBI. NW S. 1080/SMBI. NW 230).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN III

LEP III - Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen vom 15.09.1987 – VI B 4 –50.15-

LANDESENTWICKLUNGSPLAN IV

LEP IV - Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm - vom 8. Februar 1980 (MBI. NW S. 518, ber. S. 914), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juli 1984 (MBI. NW S. 1144/SMBI. NW 230).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN VI

LEP VI - Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschl. Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind - vom 8. November 1978 (MBI. NW S. 1878), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. September 1984 (MBI. NW S. 1572/SMBI. NW 230).

LANDESFORSTGESETZ

Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17. November 1987 (GV NW S. 62).

LANDESSTRAßENAUSBAUGESETZ (LStr. AusBauG)

Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen vom 01.02.1988 (GV NW 1988 S. 114).

LANDSCHAFTSGESETZ

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV. NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342).

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.86 (GV NW S. 683)

MITWIRKUNG DER STRASSENBAUBEHÖRDEN BEI VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLÄNEN

Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 (MBI. NW 1981 S. 1862).